



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Achtzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. seyn wollen, unterthänigst, dienst- und schriftlich ersuchen wollen, daß Ihre Königlich-
 Mart. Kayserliche Majestät und Ihre Liebden sich allergnädigst, gnädig und gutwil-
 lig erzeigen wollen, bemeldten unsern Unterthanen den gedachten halben Zollen zu ge-
 statten und zu willigen, ohne Befehde.

1646.
 Mart.

Desßen Wir zu Urfund diesen Brief mit eigen Handen unterschrieben und mit unserm anhangenden Pontifical-Inselgel befestigen lassen. Der gegeben ist auf Unserm Hause Berge, den ein und zwanzigsten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Christi unserß Herrn und Seeligmachers Geburt, ein tausend fünf hundert und im drey und neunzigsten.

(L. S.) *Subscriptum erat*

ANTONIUS, Confirmatus Episcopus Mindensis.

Hanc Copiam cum vero suo Originali verbotenus concordare, attestatur Leonhardus a Bippen, Camerae Imperialis immatriculatus Notarius.

Summarischer Inhalt

des

Achtzehenden Buchs.

- §. I. *Re- & Correlationes* der sämtlichen drey Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responiones und der Cronen Repliquen: N. I. *Protocollum Sessiois* XXIII. über die Fürstliche *Correlation* der II. III. und IV. Classe. N. II. *Formalia* der Fürstlichen *Correlation*.
- II. *Sessio* XXIV. worin über das Project der Fürstlichen *Correlation* ad Classen II. III. & IV. *moneret* worden.
- III. *Solenne Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Sessio* XXV. der Re- und *Correlation* in pleno. N. II. *Churfürstliche Correlation* über alle IV. Classes. N. III. *Chur-Brandenburgische XII. Vota* zu Münster und Osnabrück abgelegt.
- IV. *Continuation* der solennen *Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Correlatio* des *Städtischen-Raths* über der Cronen Repliquen. Num. II. *Sessio* XXVI. über die continuirte Re- und *Correlation*. N. III. *Des Evangelischen Fürsten-Raths Bedencken* in puncto *Commerciorum*.
- §. V. Die sämtliche *Bedencken* der drey Reichs-Räthe werden, als ein Reichs-Gutachten, den Kayserlichen Abgesandten eingeliefert: *Prooemium* bey solcher Übergebung.
- VI. *Sessio* XXVII. 1) über die *Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis*: 2) über *Marggraf Christian Wilhelms* *Aliment-Gelder* aus dem *Magdeburgischen*: 3) über des *Cammer-Gerichts* *Unterhalt*. N. I. *Fürstlich Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis*. N. II. *Protocollum* gedachter *Sessiois* XXVII. N. III. *Der sämtlichen Reichs-Scändischen Gesandten* zu Münster und Osnabrück *Schreiben* an Ihre *Kayserliche Majestät*, *Marggraf Christian Wilhelms* *Alimentations-Gelder* aus dem *Erz-Stift* *Magdeburg*, betreffend. N. IV. *Eorundem Schreiben* an *Herzog Augustum* zu *Sachsen* etc. in eadem *causa*. Item N. V. *Eorundem Schreiben* an *Marggraf Christian Wilhelm* zu *Brandenburg*.

Achtze:

1646.
April.

Achtzehendes Buch.

1646.
April.

S. I.

Re. & Correlaciones der sämtlichen 3. Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responsoes, und der Cronen Repliquen.

Sessio XXIII. über die Fürstliche Correlation der II. III. und IV. Classe.

Nachdem nun an beyden Congress-Orten, bey allen drey Reichs-Collegiis, die Consultationes sowol über der Cronen Friedens-Propositiones, als über die darauf ertheilten Kayserlichen Responsoes, und der Cronen ferner erfolgten Replicas, verschiedene Monathe über, reiflich gepflogen waren; so kam es, im Monath April, zu einer endlichen Correlation damit, welche Materie nummehr, in ihrem Zusammenhang, zu betrachten ist. Und zwar wurde am 7. April eine Sessio Publica, welche, nach der obigen Ordnung, die XXIII. gewesen, im Fürstenthath zu Osnabrück gehalten, worinnen die, von Salzburg verfassete Correlation,

über die II. III. und IV. Classe, aus den bisherigen Conferenzen, den Ständen vorgelesen wurde, Ausweiss folgenden Protocolli, N. I. und der demselben beygefügten Fürstlichen Correlation sub N. II. worüber sich die Fürstliche Gesandten Copiam ausbaten: wobey zu merken, daß die in der Fürstlichen Correlation angezogene Beilage A. das von Chur-Brandenburg, wegen Pommern, abgelegte Votum sey, welches vorher, in Protocollo super Sessione Publica XIX. (p. 451. seqq.) völlig eingerückt zu finden ist: die Beilage B. ist das Hessen-Darmstädtische Votum, welches in Protocollo super Sessione Publica XX. (pag. 471. seqq.) zu lesen ist.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXIII.

Dienstags den 7. April. hor. 8. matut. 1646.

Salzburgisches Directorium: (stehend) Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandten, Wohlbedachte, Gestrenge, Ehrenveste, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Der Hochwürdigste Herr Paris, Erg-Bischoff zu Salzburg und Legatus des Stuhls zu Rom u. habe ihnen befohlen, den Herren Abgesandten Dero gnädigen Gruß und wohl-geneigten Willen zu vermelden, mit angehängtem Christlichen Wunsch, daß der liebe Gott deroesellen, für das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, tragende Sorgfalt und gute Consilia, dahin wolle gedeyen lassen, damit daselbe von den obliegenden Drangsaalen errettet, und der vorgesezte Zweck eines allgemeinen sichern Friedens auch zuverlässigen Deutschen Vertrauens erlanget werden möge.

Diemeil denn zu solchem Ende die Reichs-Deliberationes über den Königlichen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und erfolgten Replicas, durch alle vier Classes, sowol hier zu Osnabrück als zu Münster absolviret und hindurch gebracht, hätte man a parte Directorii nicht ermangelt, auch über die II. III. und IV. Classen die Correlation des Fürstenthaths, den ausfallenden Meynungen nach, abzufassen. Und weil denn dieselbe zu Münster schon verlesen, auch von den daselbst anwesenden Fürsten und Ständen wäre approbiret worden: So sollte, wenn es ihnen beliebte, alhier desgleichen geschehen, und wollte er dieselbe anjeto verlesen.

„Wie denn dieselbe hiernächst per dictaturam communiciret, mit den Protocollen conferiret, und gleichstimmig befunden, und demnach sub N. I. hier beygefüget worden.

„Finita lectione, wiederum stehend.

Diemeil nun Fürsten und Stände den Inhalt der Correlation vernommen hätten,

1646.
April.

ten, als stünde zu deren Beliebung, ob sie ihre dabey habende Erinnerungen eröffnen wollten, so dann a parte Directorii in gebührende Obacht genommen werden sollten.

1646.
April.

Oesterreich: Im Nahmen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich thue man sich gegen das Salzburgerische hochlöbliche Directorium bedanken, sowol des hinterbrachten Fürstlichen Grusses und Wunsches, als auch in specie wegen des Auftrages. Und weisen nun die erste allhier abgefaßte Correlation drüber zu Münster Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret worden; würde nicht undienstlich seyn, daß auch diese, zumal weil der Aufsatz etwas lang und weitläufftig, dictiret werde.

Bayern: An seiten Bayern sage er gleichfalls Dank sowol wegen des Projectes der Correlation als des Hinterbringens: und hätte befunden, daß dieselbe ziemlich weitläufftig und das Werk schwer und wichtig wäre. Möchte derowegen dem hochlöblichen Directorio belieben, dieselbe durch die Dictatur zu communiciren: darauf er sich alsdenn erklären und vernehmen lassen wolle.

Salzburg: Sie, Salzburgerischen, hätten die Correlation den ausgefallenen und respective überschickten Meynungen gemäß begriffen, thäten aber doch Fürsten und Ständen ihre beliebende Erinnerungen anheim stellen. Nachdem sie nun versühreten, daß die communication begehret werden möchte, wollten sie ihre dabey habende Erinnerungen auch, bis es dahin komme, verschahren. Könnte dabey anzumelden nicht umgehen: Demnach dem Erz-Stift Salzburg die Session vor Oesterreich gebühre, und denn die Alternation und daß Oesterreich in der Umwechslung die erste Stimme führe, vermög vorhandener unterschiedlichen Reverfalien nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Gutwilligkeit nachgesehen worden: hätten sie sich vorhin zu Münster durch öffentliche Protestation verwahret, daß der erste Vorsitz, den Oesterreich genommen, dem Erz-Stift Salzburg zu keinem Verfang oder Abbruch gereichen sollte. Zumal dann sie sich auch bey jegiger Zertheilung der Collegiorum, mit Oesterreich, jedoch mit obiger Verwahrung, dahin verglichen, daß beyden Theilen und zwar an beyden Orten das Directorium zugleich zu führen frey stehe, welche Zertheil- und Abwechslung aber sie allhier zu Ohnabrück nicht allezeit abwarten könnten: So bedingten sie ganz feyerlich, daß ihnen ihre bisherige Absenz unpräjudicial seyn, und eben so viel gelten sollte, als wenn sie stets zur Stelle gewesen wären; mit Bitte, solches ad notam zu nehmen und dem Protocollo einzuverleiben.

Oesterreich: A parte Oesterreich reprotectire er wider dasjenige, so Salzburg fürgebracht als impertinent und ungegründet: was aber das Directorium antresse, sey ohne das bekandt, daß den Abwesenden ihr Jus in alle wege vorbehalten bleibe.

Salzburg: Wiederholeten nochmals ihre Protestation, und thäten sich auf dasjenige, was zu Münster vorgangen, beziehen.

Magdeburg: Im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Postulirten Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatis in Germanien, bedanke er sich wegen des Auftrages. Und obwol derselbe also wohl gefasset, daß vielleicht wenig zu erinnern seyn möchte; doch, weil der Punkten viel, die Sachen wichtig, auch sie der den darüber gehaltenen Deliberationibus eine ziemliche Zeit verflossen; so hätte er gleichfalls um die Communication per dictaturam zu bitten: Auf solchen Fall, er dann die, wegen Seiner Fürstlichen Durchlauchten habende Erinnerungen bey künftigem Rathgang auch beybringen wolle.

Und weil er darneben gesehen, daß die Fürstliche Erz-Bischöfliche Salzburgerische Herren Gesandten sich auch allhier eingefunden, welches etwan dahin angesehen seyn möchte: Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Erz-Stift Magdeburg, an Dero Sessions-Prerogativ hierunter zu präjudiciren: da doch notorium, welcher gestalt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Postulirtem Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien, der Vorsitz unstreitig zustehet; so hätte er wol Fug und Ursach gehabt, sich stracks darwider zu opponiren und solches nicht geschehen zu lassen. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, als wenn des

Zweyter Theil. Uuu uu Herrn

1646.
April.

Herrn Erzbischoffens zu Magdeburg und Primatens in Germanien Fürstliche Durchlauchten, das Publicum und die Friedens-Tractaten dadurch hindern und aufhalten wollten: So lasse er es zwar vor dießmahl dahin gestellt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen feyerlichen Bedingung, daß hierdurch dem Erz-Stift Salzburg nichts eingeräumt, sondern darwider protestiret und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Erz-Stift competitivendes Recht und Prærogativ in allerwege reserviret und vorbehalten seyn solle. Mit angeheffter Bitte: solche nicht allein ad Protocollum nieder zu schreiben; sondern auch zu jederzeit dieser rechtmäßigen Protestation eingedenck zu seyn.

1646.
April

Salzburg: Hätten vernehmen müssen, was der hochansehnliche Magdeburgische Abgesandter gegen sie, die Salzburgischen, für Protestation eingewendet, deren sie sich nicht versehen, weil man a parte Salzburg anders nichts, als wessen man befugt und aus den Reichs-Actis und Observanz von undenklichen Jahren bekandt, sich angemasset, berufften sich ad notorietatem Actorum, und wollten der Protestation, sonderlich demjenigen, was wegen der Præcedenz vor Salzburg angeführet, ausdrücklich contradiciret und Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden Jura vorbehalten haben.

Magdeburg: Lasse die vermeynte Reoprotestation in ihren Unwürden verbleiben; wiederholte seine Protestation mit nochmaliger Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Salzburg: Reoprotestirten hinwieder und bathen gleichfalls solches ad notam zu nehmen.

Würzburg: Man erhole a parte Würzburg die Dancksagungen und Wünsche, und weil man auch nöthig befinde, daß der Aufsat communiciret werde, hätte er gleichfalls um die Dictatur zu bitten.

Pfalz-Lautern: Zuförderst werde Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden, für das gnädige Zuentbieten und Christlichen Wunsch unterthänig hoher Danck gesagt cum voto reciproco &c. Nachsteme bedanke man sich gegen das hochlöbliche Salzburgische Directorium für den Aufsat und abgelesene Correlation, und wiederhole der vorstehenden petitum wegen communication derselben.

Costniz: Ex parte Constanz sage man nicht allein Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls unterthänigsten Danck für das gnädige Zuentbieten, sondern sey auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Constanz befehlich, eben dergleichen Curialia abzulegen, welche er denn neben dem Christlichen Wunsch hiermit wolle wiederholen haben. Im übrigen vergleiche er sich mit den vorstehenden, daß nemlich der Aufsat dictiret werden möchte.

Pfalz-Simmern: Wie zu vorn.

Freysingen: Wie Salzburg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg sage man Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden von Salzburg gleichgestalt unterthänigsten Danck für Dero gnädigen Gruß und Christlichen Wunsch, wie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Costniz: der Allerhöchste wolle beyderseits Vota erfüllen und den lieben Frieden in Gnaden wieder bescheren, auch beyde Hoch- und Fürstliche Gnaden bey allen Hoch- und Fürstlichen Wohlwesen gnädig fristen und erhalten. Nachst diesen bedanke man sich gegen das Salzburgische hochlöbliche Directorium der Bemühung in Begreiff- und Verlesung des Aufsatzes, und weil derselbe hiernächst ad dictaturam gegeben werden möchte, wolle er seine Erinnerung bis dahin verschahren, unterdessen weil er beym Anfang dieser Consultationum, wider den von Bayern und Pfalz genommenen Vorfat, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen jura protestando reserviret, so aber wegen Abwesenheit des Salzburgischen Directorii zu dessen Protocoll noch nicht gebracht worden:

1646.
April.

worben: wolle er dieselbe hiernit nochmals wiederholet und dabey gebethen haben, daß dasselbe nicht allein diese Protestation seinem Protocollo mit inseriren; sondern auch an gebührenden Orten diensame Erinnerung thun wolle, damit diese so lang rechtshängige Sache dermaleins erörtert und zur Endschaft gebracht werden möge.

1646.
April.

Bayern: Wiederhole gleichfalls seine vormals eingebrachte Reoprotestation und lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation auf ihren Unwerth beruhen, zumal notorium, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten und das Haus Bayern, nicht allein von vielen undenklichen Jahren, ja ehlichen Seculis her, in der Possels des Vorsitzes gewesen, sondern auch in jure statlich fundiret sey. Sonst wäre ihm von der angezogenen vieljährigen Litspendenz nichts wissend, und bathe im übrigen diese Reoprotestation dem Protocollo einzuwerleiben.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Nachdem Sachsen-Altenburg gefallen, die ungültige Protestation zu wiederholen, mit Bitte dieselbe zum Protocollo zu nehmen, und aber das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen disfalls nichts geständig, sondern demselben notorie der Vorsitz vor Sachsen gebühre: wolle er dasjenige, was von Sachsen-Altenburg vor- und anbracht, improbiret, und solches gleichgestalt dem Protocollo einzuwerleiben gebethen haben. Und nachdem er hiebervorn auch wider Bayern protestiret gehabt, wolle er solches gleichgestalt anhero wiederholen.

Bayern: Gleichwie hiebervorn die Pfälzische Protestation reoprotestando abgeleinet, wiederhole er die Reoprotestation und bathe wie zuvorn.

Sachsen-Altenburg: Lasse die Reoprotestationes auf ihren Unwerth bestehen; und wiederhole seine Protestation.

Bayern und Pfalz: Reoprotestirten nochmals.

Kempten: Geliebter Kürge halben, wie Costnig.

Sachsen-Coburg: Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und Fürstlichen Gnaden zu Costnig sage man a parte Sachsen-Coburg unterthänigsten und unterthänigen Dank für das beschene gnädige Zuentbieten cum pio voto. Ingleichen bedanke man sich gegen das Salzburgische Directorium für die Bemühung, mit Bitte, Fürsten und Ständen den Aufsat per dictaturam zu communiciren. So wolle man auch an Seiten Sachsen-Coburg, die Sachsen-Altenburgische Protestation wider Bayern und Pfalz in optima forma wiederholt, und dieselbe ad Protocollo zu nehmen gebethen haben.

Bayern und Pfalz: Wiederholten ihre Reoprotestation.

Corvey: Man wiederhole erslich die unterthänigste und unterthänige Dankagung, und conformire sich im übrigen den vorsitzenden, daß der Aufsat communiciret werden möchte.

Sachsen-Weimar: Bedanke sich auch gegen beyderseits Hoch- und Fürstliche Gnaden, mit Wiederholung der Christlichen Wünsche, wie ingleichen auch gegen das hochlöbliche Directorium, repetiret im übrigen der vorsitzenden Ansuchen wegen der Communication per Dictaturam, und inhäirte sonst den Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Coburgischen Protestationibus.

Bayern und Pfalz: Und sie ihren Reoprotestationibus.

Sachsen-Gotha und Eisenach: Wie zuvorn.

Brandenburg-Culmbach: Gleichwie man a parte Culmbach diese Correlation zu Münster allbereit verlesen hören, und sich bedancket; also wolle man auch dieses Orts dieß cum piorum votorum comprobatione repetiret und darneben um die Communication gebethen haben.

Brandenburg-Dnolzbach: Gleichgestalt.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: (der von Thumbshirn) Der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Herr Abgesandte hätte ihm aufgetragen, das Sachsen-Altenburgische Votum seinetwegen zu repetiren.

Zwenter Theil.

Uuu uu 2

Braun-

1646.
April.Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: |
Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: |

Deshgleichen.

1646.
April.

Hessen-Cassel: Gegen Ihre Hochfürstliche und Fürstliche Gnaden wiederhole er die Dancksagung cum voto reciproco, und bedanke sich im übrigen auch gegen das hochlöbliche Directorium. Demnach man sonst inter legendum wahrgenommen, daß, vielleicht aus unvollkommenem Bericht, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaktion, ein und anders in die verlesene Correlation gebracht, so nothwendig beantwortet werden müsse, wolle er tacendo nichts eingeräumt; sondern die Nothdurfft per expersum reserviret, inmittelst aber gleich den vordringenden um die Communication per dictaturam gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Mit Wiederholung unterthänigster und respective unerdienstlicher Dancksagung, bätke er gleichfalls um communication und reserviret die Nothdurfft.

Baden-Durlach: Bedanke sich gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden cum pio voto &c. neben dem auch gegen das Directorium, mit Bitte den Aufschuß ad dictaturam kommen zu lassen.

Pommern-Stetin: Nebst wiederholten Curialien und Dancksagung, bätke er gleichfalls um die Dictaturam.

Pommern-Bolgast: Item.

Mecklenburg-Schwerin: Herr Wesenbeck, weil Mecklenburg abwesend war, Mecklenburg-Güstrow: re, conformire er sich seinerhalben den Majoribus.

Württemberg: Nechst wiederholter Dancksagung und Christlichen Wunsch ic. hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichfalls um communication zu bitten mit Vorbehalt. Idem wegen

Pfalz-Weidenz und Lautereck: suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Eadem Curialia & gratiarum actiones, mit Bitte die Correlation ad dictaturam zu geben.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Prälaten: Wie Corvey.

„Hierauf folgten die Herren Gräffliche, welche auf vorhergepflogene Unterredung, ihre Session folgender massen genommen:

„Wetterauische, Herr D. Johann Geißel.

„Schwäbische, Herr D. Johann Leureling.

„Wetterauische, Herr Jost Heinrich Heidtfeldt.

„Rassau-Saarbrücken, Herr D. Joh. Adam Schrage.

„Fränckische Grafen, Herr D. Tobias Dehlhafen.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands wiederhole man ebenmäßig die Dancksagung sowol gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden als das hochlöbliche Directorium, mit Bitte um Communication per dictaturam.

Schwäbische Grafen: Vor allen vergleiche man sich mit den Majoribus, und weil die Gräfflich-Wetterauischen dñmal vor den Schwäbischen Grafen-Stand den Vorsitz genommen, ihm aber aus Mangel der Acten das Herkommen eigentlich nicht bewust sey; so wolle er seinen Herren Principalen die Nothdurfft vorbehalten, mit Bitte solche seine Protestation ad Protocollum zu nehmen.

Wetterauische Grafen: Sey Acten-kündig, daß jederzeit der Wetterauische und Schwäbische Grafen-Stand mit einander alterniret hätten. Nachdem aber nun zu drey maln der Schwäbische Grafenstand den Vorsitz zum Vortheil gehabt, auch in Abwesenheit der Wetterauischen de facto erst unterschrieben; deswegen dann auch die Wetterauische Grafen bald nach jüngstem Reichs-Tage, bey dem Chur-Maynßischen Directorio protestando ein- und von demselben künftiger Remedirung halber gute Vertröstung bekommen, hätten sie nicht anders gekonnt: als dießmal den Vorsitz zu

1646. zu erst zu nehmen, wie sie dann auch die erste Subscription reserviret haben wollten. 1646.
 April. Lassen im übrigen der Gräflichen Schwäbischen Protestation reprotestando dahin April.
 gestellt seyn, mit Bitte solches ad notam zu nehmen.

Schwäbische Grafen: Nehme die Wetterauische Geständnisse der 3. actuum possessoriorum für bekandt an; und weisen sich etwa deren mehr finden möchten, daraus gleichwohl so viel erscheine, daß der Schwäbische Grafen-Stand in pari possessione gewesen, wolle er seinen Herren Principalen und Committenten nichts begeben, sondern seine vorige Protestation wiederholen.

Wetterauische Grafen: Weil der Herr Schwäbische dasjenige, was ihres theils angezogen, gleichsam zum Vortheil brauchen wolle; so erfordere die Nothdurfft, daß die Beschaffenheit und der Verlauf der 3. Actuum repräsentiret werde. 1) Anno 1608. hätte ihnen der Vorſitz gebühret; wäre aber bekandt, daß selbiger Reichs-Tag sich zerſchlagen. 2) Anno 1613. zu Regensburg, weil die Evangelischen, vor Abhelfung der Gravaminum, nicht zum Reichs-Tage gehen wollen, und darüber die Wetterauischen vorn Schluß hinweg gezogen, hätten die Schwäbischen durch diese Occasion de facto unterschrieben. 3) Anno 1641. wären den Wetterauischen zu damaligem Reichs-Tage zu Regensburg verordneten Abgesandten ehehafte Verhinderungen vorfallen, daß sie nach Regensburg nicht kommen, sondern dem Agenten Herrn Löwen Vollmacht aufgetragen worden: Der denn aus Ubersetzen und Ueberhäuffung mit andern Commissionen, die Schwäbischen abermal vorschreiben lassen u. Massen solches, wie gedacht, die Herren Wetterauischen beym hochlöblichen Chur-Maynschen Directorio alsobald geahndet; auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden solches zu remediren verprochen worden. Daß also die Ordnung jezo an Wetterau sey: wie sie denn deswegen pro informatione mit einem kleinen schriftlichen Memorial einkommen wollten.

Schwäbische Grafen: Weil die Allegata ihm unbekandt, lasse er die Relation dahin gestellt seyn und repetire priora.

Fränkische Grafen: Nächst gebührender unterthänigsten, unterthänig und respective unterdienſtlicher Dancksagung und voto, repetire er die von vorſigenden durchgehend beschene Bitte, daß nemlich die Correlation per dicturam communiciret werden möchte.

Demnach er auch erst bey jüngst empfangenen Brieffen von seinen gnädigen Herren Committenten diese Information und Bericht erhalten; welcher massen auch die Fränkischen mit den Wetterauischen und Schwäbischen Herren Grafen von Uralters hero eine durchgehende Alternation und Umwechſelung im Sigen und Vociren hergebracht, so wollte er wider dasjenige, was bishero allhier und zu Münster von den Herren Wetterauischen und Schwäbischen des beständigen Vorſitzes halber angemasset worden, oder ferners de facto vorgehen möchte, daß nemlich solches alles seinen gnädigen Herren Committenten, an gemeldten und andern wohlhergebrachten Rechten ganz ohne Prajudiz und Nachtheil seyn solle, hiermit feyerlich protektiret, alle gebührende Nothdurfft per expressum reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebetben haben.

Wetterauische Grafen: A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wiſſe man anders nichts, als daß sie erst bey neulichstem Reichs-Tage zu Regensburg wieder zur Session admittiret wären, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß sie jederzeit die letzte Session behalten und keine Alternation suchen sollten u. und dies daher, weil sie die Fränkischen Herren Grafen lange Zeit keine Session gehabt: hergegen aber die Wetterauischen und Schwäbischen jedesmal alternirer hätten. Behalte derowegen auch die Nothdurfft bevor, und wolle den Herren Fränkischen nichts eingeräumt haben.

Schwäbische Grafen: Habe sich zu erinnern, wie schwer es zu Regensburg mit den Fränkischen Herren Grafen daher gangen: Endlich wären sie zwar admittiret

1646.
April.

worden, doch mit der ausdrücklichen Condition der letztern Session, beruffe sich dñfalls auf das Reichs-Protocoll, und wolle im Gegentheil nichts eingeräumt haben, und wäre ihm diß alles wohl bekandt, weil er (D. Leurevring) damals zu Regenspurg gewesen.

1646.
April.

Fränkische Grafen: Weil solches alles der erhaltenen Information und Instruction zuwiderlauffe; müsse er demselben contradiciren und seine vorige Protestation und Bitte wiederholen. Denn obwol seyn möchte, daß seine gnädige Herren Committenten in geraumer Zeit nicht erschienen noch der Session sich gebrauchet hätten: wären sie doch beym neuligsten Reichs-Tage zu Regenspurg ad Sessionem & Votum cum omni jure restituiret worden.

Schwäbische Grafen: Sey zu Regenspurg damals angeführet worden, daß die Fränkische Grafen gar nie keine Session gehabt hätten; lasse zwar die Session passiren, doch daß dieselbe ohne alternation und citra præjudicium des Schwäbischen und Wetterauischen Grafen-Standes geschehe.

Wetterauische Grafen: Wiederholten gleichgestalt die Protestation.

Fränkische Grafen: Reprotestirte nochmals.

Directorium: Hätten beym Directorio befunden, daß sie einhellig dahin gehen, daß die Correlation communiciret werden möchte. Ob nun wol bekandt, daß es sonst im Reich nicht herkommen: weil es aber zu Münster verwilligt und zur Dictatur gegeben worden; also solle auch hier dergleichen geschehen, doch im übrigen und inskünftig ganz unversänglich und unnachtheilig.

Diese 23. Session ist gleich den vorigen, mit den gehaltenen Protocollis fleißig conferiret, und nebst der sub N. I. beygelegten Correlation in substantialibus gleichstimmend und vollständig befunden: welches hiemit bezeugen

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. I.

Fürstliche CORRELATIO Secundæ, Tertix & Quartæ Classis

Classis II.
puncto Satisfactionis.

Nach vollendter I. Classe, hat ein löblicher Fürsten-Rath, der Ordnung nach, die andere Classen, die von den Königlich Cronen und deren Bunds-Verwandten begehrte Satisfaction betreffend, vor die Hand genommen. So viel dann 1) die Cron Frankreich anlangt, dieweil die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, um desto beförderlicher Erhebung eines durchgehenden beständigen Friedens, den Französischen Herren Plenipotentiarüis allbereit ein Anerbietthen gethan, daß die Römische Kayserliche Majestät für Sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, Derro Recht und Gerechtigkeiten, so sie auf 3. Bisthümer und die 3. Reichs-Städte, Metz, Tull und Verdun samt darzu gehöbrigen Orten, Landen, Gebietthen und Leuten, wie nicht weniger auf Pignerolo und Moyenvic undisputirlich haben, und in deren Besiß biß auf gegenwärtige Zeit verblieben, der Cron Frankreich abtreten und überlassen wollen;

Als lassen es der gesamten Fürsten und Stände Rätthe Botschafften und Gesandten dabey bewenden: und halten davor, hochgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiarü seyn zu ersuchen, daß sie dieses Anerbietthen reallumiren, und der Cron Frankreich Herren Plenipotentiarüis, durch Mittel der Herren Mediatoren, mit Anziehung aller hierzu dienlichen Motiven und Ursachen, zu erkennen geben, warum sie sich damit billig zu begnügen, und an das Reich mit weiterer Zumuthung nicht zu setzen haben, jedoch daß in allewege allen hierbey interessirten Geist- und Weltlichen Ständen, ihr Recht, so ihnen in berührten Bisthümen und Städten und deren ter-rito-

1646.
April.

ritoriis gebühren, insonderheit auch denen Dom-Capituln der 3. Stifter, die freye Wahl und andere zustehende Privilegia und Jura, ingleichen der Ritterschafft ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten, die erfolgende Handlung auch Fürsten und Ständen um ihr ferner Gutachten und Ratification zurück gebracht werden solle.

1646.
April.

Und seynd in den abgelegten Votis verschiedene und sonderlich folgende Considerationes, so mehr ermeldten Franckösischen Herren Bevollmächtigten zu Gemüth zu führen, an die Hand gegeben worden, daß 1) höchstgedachte Cron Franckreich in den mit theils Ständen des Reichs unterschiedlich getroffenen Verbündnissen sich aller Recompens verziehen, und sich allein mit der Glorie zu contentiren erkläret, in specie auch ausdrücklich einkommen lassen, sie wolle auf erfolgenden Frieden, alle zum Erzbischoffs Stiffte Trier, Stiffte Speyer, und zu dem Elsaß gehörige oder darinnen gelegene Orte, darunter in specie die Bestung Briesach, da solche in ihre Gewalt kommen würde, ohne Entgeld restituiren.

Zumal fürs 2) die von den Franckösischen Herren Plenipotentiaris zur Satisfaction vorgeschlagene Orte und Landschaften, mehrertheils den Erzbischofflichen, noch im minderjährigen Alter begriffenen unschuldigen Erben, welche die Cron Franckreich nicht beleidigt, oder beleidigen können, und daher in einiger Entgeltmiß dieses Kriegs halber nicht begriffen seyn sollen, theils walten von so viel 100. Jahren in ihrem unveränderten Stand erhaltenen Geistlichen Stifftern zuständig; deren Wieder-Abtretung auch förderst und

Vors 3) zu desto mehrern Bestand und Versicherung des verhoffenden Friedens und Wiederpflanzung eines rechtschaffenen vollkommenen Vertrauens gereichen werde.

4) Bringen die Reichs-Akten mit sich, daß, als im Jahr 1559. von der Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eine stattliche Legation in Franckreich abgeordnet, und die Restitution erwehnter Bischoffthümer und Städte begehret worden, der König in seiner Antwort lauter bekennet, daß solche zu dem Römischen Reich gehörig, und dessen Glieder: Er auch demselben nichts vorzuenthalten, oder an dessen Rechten Nachtheil zuzufügen gemeynet sey, inmassen die Bischoffthümer daselbst die Römische Kayser seithero für ihr Oberhaupt würcklich erkannt, und an dem Kayserlichen Hof, zu begebenen Fällen, die Regalia und zwar noch vor wenig Jahren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, empfangen.

So sey vors 5) diese Offerta an sich selbst gar nicht vor gering zu achten, indem mehr besagte Bischoffthümer ansehnliche Territoria und Pässe in sich begreifen, die Städte auch an Volk, Gewerb und andern sehr floriren, und hievor des Römischen Reichs vornehme Vormauer gewesen, diese extension aber, des Reichs Sicherheit und künftigen beständigen Friedens halber, nicht unbilliges Nachdencken gebe.

Darbey gleichwohl theils Fürsten und Stände Abgesandten dieses angehängt, daß im Fall bey der Cron Franckreich der Frieden durch oberstandenes Erbiethen, wieder Verhoffen nicht zu erheben, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris auf fernere und erträglichste Mittel als immer möglich, mit Vernehmung der Interessirten, die Tractation fortzusetzen wäre: zwar begehrtens dieselben keinem Fürsten und Stand, durch ihre Vota an seinen Landen und Leuten etwas abzuspochen, inmassen dann etlicher Fürsten und Stände Gesandtschafften davor gehalten, daß allein auf vorermeltem Anerbiethen zu beharren sey; und hat insonderheit Oesterreich und andere, im Rahmen erwehnter Erzbischofflichen Vormundschaft und interessirten Stifften, ausdrücklich bedinget, daß diese unschuldige Pupillen und Geistliche Stiffter ex capite justitiae & equitatis, dieser Satisfaction halber, nichts zu leyden haben sollen.

Über die von der Cron Schweden gesuchte Satisfaction ist der mehresten Fürsten und Stände Meynung dahin gegangen, die Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wären zu erinnern, daß sie derenthalben mit den Königlich-Schwedischen Herren Bevollmächtigten förderliche Handlung pflegen, und sich bemühen, damit ernannte Cron,

wo

1646.
April.

wo möglich, mit einer erschwinglichen Summa Geldes sich vergnügen lassen möchte: Im Fall aber solches ja nicht verfangen sollte, die Tractation mit Vernehmung und Zuziehung der Interessirten, wein man per majora Vota niemanden sein Land und Leut hinweg zu geben gedacht, auf so beschaffene Mittel und Wege fortsetzen und stringiren, welche dem Heiligen Römischen Reich, an seinem Wesen und Verfassung am wenigsten nachtheilig, auch sonst am leidentlichsten seyn werden: folgendes dasjenige, was also gehandelt, und wie weit die Sachen gebracht, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation oder Genehmhaltung communiciren. Zumal auch die Cron Schweden Dero Satisfaktion auf die Erledigung der Reichs-Sachen vornemlich setzen thue, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, damit deren Abhandlung ohnverzüglich fortgesetzt werde.

1646.
April.

Der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Abgesandte wegen der Herzogthume Pommern, wie auch Brandenburg-Culmbach und Onolzbach haben zwar mit obeeingeführtem Gutachten sich conformiret, benebenst aber erkläret, Seine Churfürstliche Durchlauchten könnten in der Cron Schweden Begehren, so viel selbiges ernannte Herzogthum Pommern berühre, aus denen in beyliegendem Voto sub Lit. A. angeführten Ursachen, nicht verwilligen.

Salzburg, Deutschmeister und mehr andere haben in ihren Votis vorgebracht, daß weilen sie nicht unzeitiges Bedencken tragen, der Kayserlichen Majestät und den interessirten Chur- und Fürsten, an ihren von den Röniglichen Cronen zur Satisfaktion begehrten Landen und Leuten etwas abzuspochen, benebenst zu Erlangung eines beständigen zuverlässigen Friedens, das billigste und erspriechlichste Mittel zu seyn befinden, wann zwischen den kriegenden Theilen die Sachen in den Stand, worein selbige vor Anfang des Kriegs gewesen, gesetzt werden, als wären die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu erbitten, daß sie ihre Bemühung weiters aufs beste als es seyn kann, dahin anwenden, damit mehr höchst-ermeldte Cron Schweden, von so schwehren Prärentionen ablassen möchte. Anreichend die Schönbeckische Handlung, seyn sie darauf nicht instruiret, können sich also wegen deren reassumtion nicht erklären.

Bey Berathschlagung des, im Rahmen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel übergebenen Memorialis, haben der Fürsten und Stände Abgesandten befinden, daß die erste 2. darinnen begriffene Begehren zu den Punctis Amnestiæ & Gravaminum gehören, darbey dann selbige zu beobachten, benebenst den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzuwathen, daß die zwischen der Kayserlichen Majestät und hoch-gedachtem Fürstlichen Haus vor diesem gepflogene, und dem Vernehmen nach, nur an der Ratification angestandenen Tractaten, reassumiret und zu endlichem Schluß befördert, wie nicht weniger, daß demselben mit der bey dem 3. Puncto angeregten Confirmation Juris Primogenituræ, Erbverbrüderung, Successions, und anderer Pactorum gewillfahret werde.

Was 4) das Marburgische Succession-Wesen belanget, haben der Fürsten und Stände Gesandten gar ungerne verstanden, daß derentwegen, zumalen solches, wie in verschiedenen Votis Anregung beschehen, hiebevord schon decidiret, und durch aufgerichteten Vertrag hingelegt worden, neue Mißhelligkeiten sich erregen sollen, daß an beständiger Vereinbarung dieses vornehmen Fürstlichen Hauses, zu Beförderung des Gemeinen Pacification-Wercks mercklich gelegen, hat man für rathsam ermessent, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarien anzulangen, sie wollen auf einen Modum und Weg bedacht seyn, damit diese neuerregte Strittigkeit in der Güte und durch Unterhandlung des Herrn Herzogs Christian Ludewigen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstlicher Gnaden, als von beyden Fürstlichen Theilen beliebtem Interponenten, oder, im Fall solche nicht verfangen wollte, alhier, doch ohne Weitläuffigkeit und Abbruch der gemeinen Handlungen, beygelegt werden möchte: Es hat aber der Fürstliche Darmstädtische Abgesandte seines Gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft und Beschwerde über dasjenige, was von Fürstlicher Casselischer Seiten seithero vor-

genommen

1646. genommen worden, absonderlich und mit mehrern anbracht, wie in Voto sub Lit.
 April. B. zu ersehen: dargegen Hessen-Cassel die Gegen-Nothdurfft anzubringen und zu hand-
 deln sich reserviret.

1646.
 April.

Wegen der Irrungen mit dem Grafen von Waldeck hat man sich aus Mangel
 gnugsamer Nachricht, anders nichts zu entschliessen gewußt, als daß selbige an gehö-
 riges Ort remittiret werden sollen.

Anbetreffend 6) die präterdirte Satisfaction oder Ergeltlichkeit für die aufge-
 wandte Kriegs-Kosten und erlittene Schäden, sey den Kayserlichen Plenipoten-
 tiarien an die Hand zu geben, daß sie den Hessen-Casselschen Herren Abgesandten ohn-
 beschwert zu Gemüth führen, was starcke auf überaus grosse Summen sich belauf-
 ende Contributiones (deren durch die Hessischen Kriegs-Völcker dieser Orten zuge-
 fügten Schäden zu geschweigen) dasselbig aus den Westphälischen und Rheinischen
 Craysen nun so viel Jahr aneinander erhebet, was überschwenglichen Unkosten andere
 Chur-Fürsten und Stände insgemein bey wählenden diesen Kriegs-Unruhen aufge-
 wendet, und der mehrer Theil noch dazu für unerseglische Ruin erlitten, welche doch
 solches dem gemeinen Wesen zu guten und zu Facilitirung des erwünschten Ruhe-
 standes nachzusehen bereit sind; hierdurch auch, und was sonst für Argumenta
 ferner hierzu dienlich, und sonderlich in den von Hildesheim, Münster und Fulda
 abgelegten Votis sub Lit. C. D. E. angeführet worden, mehr höchsternanntes Fürst-
 liche Haus Hessen-Cassel dahin disponiren, damit selbiges obangedeute Anforderung,
 in Gestalt es die gebührende Gleichheit und Eigenschafft Amnestia reciproca, bez
 vorab zwischen den Mitgliedern des Römischen Reichs an sich selbstern erfordern, eben-
 mäßig fallen lasse, und die mit Quartiren und Contributionen belegte oder sonstern
 eingenommene Landschaften, Plätze und Dörter ohne Entgeld in vorigen Stand re-
 stituire.

Ingleichen werden in puncto Satisfactionis Militia die Kayserliche Herren
 Plenipotentiarii gebethen, die Königlich Cronen bey der bedorffenden Handlung
 wegen der, von denselben begehrten Satisfaction, durch alle vorständige Rationes,
 und insonderheit durch bewegliche Vorstellung des Reichs ihnen selbst mehr dann zu
 viel bekandter Unvermögenheit und bedauerlichen Zustandes, zu vermögen, damit sie
 von solchem Begehren der Satisfaction ihrer Militia absehen.

CONSULTATIO III. CLASSIS.

Classis III. 1)
 puncto Reciproca
 Obligationis.

Nachdem man ferner die Consultation der 3ten Classis angetreten, ist 1) in pun-
 cto Reciproca Obligationis und auf einer und andern Seiten begehrter Unterlassung
 der Assistenzen, bey künftig etwann entstehenden neuen Kriegs-Empdrungen,
 so der Allmächtige beständig abwenden wolle, durch die mehrere Stände dafür
 gehalten worden, daß in der Kayserlichen Erklärung auf den 3ten Articul der
 Königlich-Französischen Proposition, den Worten (*Majestas Sua Imperialis*) diese
 beyzusetzen: *una cum Statibus Imperii*, im übrigen es bey der Kayserlichen Majestät
 Antwort zu lassen, Deroselben auch keine Maasse zu geben, da Sie wegen Ihrer Erb-
 Königreich und Landen, der Cron Spanien Beystand leisten, oder andere Bünd-
 nisse, wann solche allein wider das Reich nicht angesehen, oder dessen Consti-
 tution zugegen seyn, machen wollen; der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und
 Stände veremeynen, daß man diese Gegen-Obligation, und reciproce begehrte Ver-
 sicherung, samt der Clausul (*Salvo tamen iis &c.*) auslassen, hingegen dieses Pun-
 cti halber auf die Reichs-Abschiede de Anno 1495. 1555. 1570. krafft deren man
 gnugsam versichert, und bey Beschliessung des Friedens deren von Magdeburg abson-
 derlich überreichten Assurances-Clausul gedencken solle.

Diemeil die Worte (*Prætextu ex hoc bello vel occasione huius belli*) weder
 Vorthail noch Nachtheil bringen, ist man der einhelligen Meynung, daß solche ohne
 Bedencken ausgelassen werden können. Bey der Französischen und Schwedischen
 Zweyter Theil. Re-
X x x

1646. April. Replie auf den respective 12. und 17. Articul der Kayserlichen Antwort, erachten zwar Fürsten und Stände für rathsam und gut, daß man sich eines bequemen modi vergleiche, wie die inskünftige entstehende Differentien in der Güte zeitlich be-
geleget, und dadurch die Gelegenheit zu neuer Ergreifung der Waffen abgeschnitten werde, gestallten den Kayserlichen Herren Plenipotentiarren deßhalb, auf Ratification Chur-Fürsten und Ständen, zu tractiren anheim gestellet wird.

1646.
April.

Daß aber auf den Fall, da die versuchte Güte, wieder Zuversicht, nicht verfangen würde, alle bey diesen mit dem Römischen Reich angestellten Friedens-Tractaten interessirte, und insonderheit auch alle Stände des Reichs, vermög einer sonderbahren Liga, immassen solche in der Königlich-Französischen Replie auf den 12ten Articul, sodann in den 17ten Articul Schwedischer Proposition, und der Kayserlichen darauf gethanen Antwort, wie nicht weniger von den Schweden hierüber erfolgten Replieis vorgeschlagen, neben dem beleidigten Theil die Waffen zu ergreifen, und denjenigen, welcher wieder den Frieden-Schluss gehandelt, mit gesamter gewehrter Hand zu verfolgen schuldig seyn sollen: Befinden der Fürsten und Stände Bottschaften, in dergleichen Bündniß sich einzulassen, in Ansehung der starcken nach sich ziehenden Obligation und aus andern wichtigen Ursachen, sehr nachdenklich, und halten davor, daß, so viel das Römische Reich betrifft, in dessen heylsamen Constitutionen und Satzungen so wohl zu rechtlicher Entscheidung zwischen den Ständen, oder da ein Stand des Reichs beklaget würde, als sonst zu Handhabung des Friedens, die Mittel und Wegnugsam versehen, darbey es auch zu lassen sey, und wann es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erfodern, vornehmlich aber wann die Differenz zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich und dann den ausländischen Cronen sich enthalten würde, auf einem Reichs-Tag (wobin dergleichen Sachen, vermög des Heiligen Reichs-Satzungen und kundbahren Herkommens ohne des gehörrig) von den Mitteln wordurch den vorgehenden Contraventionen mit Bestand zu begegnen, tractiret werden solle. Ob wohl nun die zu Osnabrück anwesende Fürstliche Gefandte mit dieser Meynung sich wohl vergleichen könnten; dieweil jedoch zu beforgen, daß die Königlische Cronen von solcher, durch die Kayserliche Majestät bewilligten Liga schwerlich weichen werden; als halten sie auf solchen Fall dafür, die Kayserliche Herren Plenipotentiarrii seyn zu versuchen, daß sie mit den Cronen nicht allein wegen der Zeit, sondern auch wegen des modi & formæ, wie die gültliche Interposition und Handlung, ehe man zu den Waffen greiffe, anzustellen, tractiren, und was hierinnen mit dem Cronen gehandelt worden, den Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer ferneren Erinnerung communiciren wollen.

Hierbey ist auch des Giltlichen Succession-Streits zu dem ende gedacht worden, da solchen Streits halber bey diesen Tractaten die Vorsehung beschehe, damit des Reichs Sicherheit durch Einführung fremder Hülfen weiters nicht turbiret, sondern alle Thätlichkeiten inskünftig verhütet werden möchten.

Daß folgendes die Königlische Herren Plenipotentiarrii begehret, allegirtem Art. 17. die Worte (*atque universi Status Imperii*) einzurücken, thut solches durch die zu Münster gefasste Meynung, indem man die vorgeschlagene Liga für unnothwendig hält, vor sich selbst fallen. Im übrigen werden zuversichtlichen die Königlische Cronen sich begnügen können, wann die Stände des Reichs auf Maas und Weise, wie es auf den Reichs-Versammlungen bey Einigung und Beschluß der Abschieden gebräuchlich, benennet werden.

CLASSIS IV.

Classis IV. In deliberation der 4ten und letzten Classe haben der Fürsten und Stände Gesandten für rathlich ermessen, die Kayserliche Herren Plenipotentiarrios zu erinnern, daß sie erstens bey den Tractaten die Sachen wegen der Gefangenen dahin richten wollen, damit zwischen den gefangenen Kriegs-Officiren und Soldaten, und dann den

1646.
April.

den Ständen des Reichs und den Unterthanen ein Unterscheid gemacht, und diese der versprochenen aber noch nicht würcklich bezahlten Ranzionen durchgehend erlassen werden. Des Prinzen EDUARDEN halber möchten Ihre Kayserliche Majestät, wann ernannter Prinz seines Brudern Handlung nicht theilhaftig und die Französische Herren Plenipotentiarü auf ihren Begehren verharren, zu Einwendung Dero Intercession bey der Cron Spanien wegen dessen Entlassung, zu disponiren seyn, jedoch, daß die Friedens-Tractaten derentwillen nicht aufgezogen werden: Etliche aber der Meynung seyn wollen, weil die Sache das Römische Reich nicht concernire, also sey sie an gehöriges Ort zu remittiren, und in diese Tractaten nicht einzumischen.

1646.
April.

Ferner sey mehr hochermeldten Kayserlichen Plenipotentiarü an die Hand zu geben, daß sie in puncto Restitutionis der inhabenden Orten mit den Cronen handeln, damit sie bey Abtretung der Vestungen und Plätze den gemeinen Kriegs-Gebrauch observiren, und keine andere Mobilia, als welche bedeute Cronen, und die ihrigen hineingebracht, hinwegzunehmen begehren, und unter andern Sachen insonderheit die Archiva ohne Abgang restituiren, auch für die vorhero in den Plätzen gestandene, immittelst aber umgegoßene Stücke, eine billigmäßige Erstattung geschehe. Ingleichen, daß so bald man einig, der Fried geschlossen, und von den Gesandten unterschrieben und verfertigt, die Feindthätigkeiten allerseits eingestellt und die Restitution ins Werck gerichtet werde.

Den Punctum wegen Abdankung der Kriegs-Vöcker werden die Kayserliche Herren Plenipotentiarü also einzurichten ersucht, damit die Cronen daraus keine Jalousie nehmen, und die Abdankung selbstn Chur-Fürsten und Ständen ohne Nachtheil und Schaden beschehe. Sonst sey Ihre Kayserlichen Majestät, wie viel Volk Sie zur Versicherung und Defension Ihrer Grängen in Dero Römreich und Landen, bevorab bey gegenwärtiger von dem Erb-Feind androhender Gefahr, unterhalten wollen, keine Maas zu geben, inmassen auch Chur-Fürsten und Stände ihre Vestungen und Grängen auf jedes eigenen Kosten zu besetzen bedorflehen solle.

Was schließlic die Benennung derjenigen, welche in den Frieden begriffen seyn sollen, sodann desselben Subscription, Publication und Ratification betrifft, sey einzurathen, daß, wie die Fœderati und deren Adhærenten, also auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in den Friedens-Schluss benannt, darinnen auch der Freyen Reichs-Nitterschafft gedacht, zumal diejenigen, so diesen Tractaten beygewohnt, nach des Römischen Reichs üblichem Gebrauch, unterschrieben, eine gnugsame Anzahl Exemplarien gefertigt, und die Publication an beyden Orten zu Münster und Osnabrück solenniter vorgenommen werden.

Ferner haben die meisten Fürsten und Stände in Obacht genommen, daß die Römliche Cronen in ihren Replieis über beyde in der Kayserlichen Antwort auf den 7. Art. Französischer und 5. Art. Schwedischer Proposition begriffenen Clausulas, nemlich (*salvis tamen iis, que ad Imperatorem & Collegium Electorale pertinent, & salvis eorundem juribus & præminentis*) und dann (*omnia intelligendo juxta morem ab antiquo receptum*) Erläuterung begehret, hingegen in dem Fürsten-Rath, bey Deliberation der ersten Classis, allein die andere Clausul (*omnia intelligendo juxta morem*) in die Umfrag und Berathschlagung gestellet, die erste aber (*salvis tamen iis*) vorbegegungen worden. Dieweil dann bemeldte Cronen ohne Zweifel die Erklärung vornemlich über die 1. Clausul erwarten, und die in der Kayserlichen Antwort vorher angeregte Sachen, Krieg und Frieden, gemeine Contributiones und Anlagen, Werbung und Einquartierung der Kriegs-Vöcker, Bedesigung oder Besetzung derer in der Stände des Reichs Landen und Gebiethen gelegenen Plätze, Confederationes oder Bündnisse, Aufrihtung neuer und Declaration der alten Constitutionen und Satzungen, und andere Negotia gleicher Natur uud Eigenschafft betreffend, allezumal ohne Ausnahm der Kayserlichen Majestät und den gesamten Chur-

Zweyter Theil.

XXX XX 2

Fürsten

1646.
April.

Fürsten und Ständen des Reichs mit einander von des Römischen Reichs wegen abzuhandeln zusehen, inmassen Ihre Kayserliche Majestät in den vorgehenden Worten sich ausdrücklich erklären, daß alle dergleichen Sachen fürterhin anders nicht als auf allgemeine Reichs-Versammlungen, und mit Willigung der Stände des Reichs vorgenommen und entschlossen werden sollen, dahero berührte Clausul und Exception, (*Salvis tamen iis*) nicht allein unnothwendig, sondern auch inskünftige zu Zweifel und Mißverständniß Gelegenheit und Ursach geben möchte. Diefem nach halten sie vor rathsam und eine Nothdurfft, der Fürstlichen Correlation noch diese Erinnerung einzurücken, daß obangeregte beyde Clausulen und insonderheit auch die erste (*Salvis tamen iis*) sowol in den bevorstehenden Kayserlichen Duplicis als in den verhoffenden Frieden-Schluß gar aus gelassen werden. Etliche aber haben vermeynet, daß verstandene Clausul (*Salvis tamen iis*) wie sie gefest, zu lassen.

1646.
April.

Demnach auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten gewisse Gravamina Politica überreicht, mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigst auf dem nechsten Reichs-Tag erledigt werden möchten: Als sind solche sub Lit. F. beygelegt.

Und diß ist dasjenige, was Fürsten und Stände Abgesandten über Anfangs angeregte Classen zu Gemüth gegangen, so sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris mit dieser Bitte einzureichen begehren, daß dieselben die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bishero verspürten rühmlichen und sorgfältigen Eysfer ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen. Auch was sie in einem und andern tractiren werden, förderst den interessirten, auch der gesamten Chur-Fürsten und Stände Råthen und Botschafften, um dero ferners Gutdüncken oder Genehmhaltung, zurück bringen wollen.

§. II.

Sessio XXIV. Was sodann, in der, am zweyten Tag gen gemacht worden, giebt nachstehendes
worinnen über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classen II. III. & IV. moniret worden.
darauf gehaltenen XXIV. Session, hin Protocoll zu erkennen:
und wieder vor Monica und Erinnerung

SESSIO PUBLICA XXIV.

Donnerstags den 9. April. h. 2. pomerid.

Salzburg Directorium: P. p. Demnach dem neulichsten Begehren gemäß, die Correlation über die andere, dritte und vierde Classen der Repliquen, per Dictaturam communiciret worden, und sie sich ohne Zweifel darinnen würden erkennen haben: so stünde zu ihrer Gelegenheit, ob sie sich mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen wollten, so dann gebührend sollte in acht genommen werden.

Salzburg: Hätten sich angelegen seyn lassen die Correlation also aufzusehen, damit der Stände Intention ein Gnüge geschehe, darben sie es auch ihres theils hauptsächlich bewenden ließen. Allein wiederholten sie die durch die meisten Stimmen zu Münster beschene Erinnerungen, daß nemlich die beyden Clausulen (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores pertinent &c.* item, *omnia intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) deren die eine auch bey deliberation der 1. Classe, nie in Umfrag gestellet worden, bey der Duplic gang auszulassen; in Bedenken, daß die zuvorhero eingeführte Sachen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich zusehen: derowegen diese Clausul (*salvis tamen iis*) nicht allein nicht von nöthen, sondern auch leichtlich Irrungen geben könnte.

Demnach auch meistentheils Fürsten und Stände zu Osnabrück etliche Gravamina Politica übergeben und der Correlation einzurücken gebeten, und sie denn befinden,

1646.
April.

finden, daß dieselben mehrentheils hievor auch geklaget worden; als wegen Verschlebung der Reichs-Tage, Unrichtigkeit der Matricul, Anlegung der Contributionen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände, Veränderung der Wahl-Capitulation, Eingriff in der Fürsten und Stände Jura, ungewöhnliche Titulatur, und dergleichen: als wollten sie dieselben in den specificirten Articula erhohlet, und um deren Erledigung auch Einverleibung in die Correlation gleichgestalt geberthen haben.

1646.
April.

Bayern: An Seiten Bayern habe man sich in dem Concept der Correlation ersehen, und besinde darbey kein sonderliches Bedencken, auffer bey dem, was Salzburg (§. Ferners haben unterschiedliche etc.) erinnert, da hauptsächlich dahin geziehet worden, daß die Clausul (*Salvis tamen iis, quae ad Imperatorem & Electores &c.*) weil deren bey vorigen Deliberationibus nicht gedacht, und daher auch etliche eben der Meynung gewesen, aus zu lassen. Hierbey habe man nicht unterlassen können, zu erinnern, daß zwar ex Protocollis soviel zu befinden, daß diese Quæstion nicht eben in ordentliche Umfrage kommen; weil aber Fürsten und Stände ihnen vorbehalten, noch fernere Erinnerung zu thun, so auch geschehen, und etliche sich also erkläret, daß man Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio nichts zu derogiren begehre: so stelle er zwar an seinen Ort, daß etliche dahin geschlossen, daß die Clausul nicht stehen bleiben sollte; wenn es aber in ordentliche Umfrage kommen wäre, würden andere vielleicht auch ihre erhebliche Rationes in contrarium gehabt haben. Müste also vorhero zum wenigsten notwendig dabey vernommen werden, was andere für Meynungen hierüber hätten, wäre seines Erachtens vielmehr der Herren Kayserlichen Abgesandten dexterität, wie sie die Duplic in diesem Passu einrichten wollen, anheim zu stellen, und könne a parte Bayern nicht zugeben, daß die Clausul ganz ausgelassen werde. Im übrigen, obwol noch unterschiedliche Erinnerungen bezubringen wären, und etliches deutlicher hätte können gesetzt werden; lasse man es doch diesmahls dabey bewenden, wolle ihm aber künftige Erinnerungen und weitere Nothdurfft per expressum vorbehalten haben.

Oesterreich: Oesterreichischen theils habe man sich in dem Concept gleichfalls ersehen, und befunden, daß die Sachen in genere wohl begriffen, wiewohl in theils Orten etliche Particularia aussen gelassen, welches aber die Interessenten wohl würden zu erinnern wissen, soviel die Clausul (*Salvis tamen iis &c.*) antresse, so an das Churfürstliche Collegium gehörig sey, wisse man sich wol zu erinnern, daß deren einmahl in dem Fürstlich-Sächsisch-Coburgischen Voto gedacht worden; und wenn man die Substantialia selbst considerire, würde es weder Ihro Majestät noch den Herren Churfürsten groß präjudiciren, wenn sie gleich ausgelassen würde. Dieweil aber Ihro Majestät solche Worte in Dero Resolution selbst gesetzt, und dieselbe den Juribus der Fürsten und Stände nicht zu wieder: sondern nur salvatoria jurium singularium sey, die doch ohne das aus der Glindnen Bull bekannt, so scheine es, wenn man die Clausul aus zu lassen begehre, als ob man Ihro Majestät Ihre Jura zu disputiren bedacht wäre. Vermeyne also, wie Bayern, daß diese Clausul, weil sie doch nur in genere Jura Majestatis Imperatoriae & Electoralis Collegii begreiffe, wohl stehen bleiben könne. Ein anderer Pass komme mit ein, da man nicht für tauglich erachten wolle, die Ligam, so Articulo XII. Propos. Suec. ausbedinget; dabey aber seines Behalts, das hiesige Conclusum nicht annectiret worden, denn die Cronen werden sich schwerlich von dieser Condition absondern, oder derselben begeben, wiewol, da immer möglich, besser, und Fürsten und Ständen erträglicher seyn würde, wenn es gar ausgelassen, und auch auf die Reichs-Verfassungen allein könnte gerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollten Fürsten und Stände sich in particular-Händel einflechten, hielte also dafür, daß man selbiger Clausul erwann dasjenige inferiren sollte, was hiesigen Conclusis einverleibet worden, dergestalt, daß, wenn ja die gänßliche Ausfassung dieser Clausul nicht zu erhalten, doch die glütliche Vergleichung allezeit vorhero, ehe man zu den Waffen greiffe, teneiret werde, und zu dem Ende die Herren Kayserlichen mit den Königlichlichen Herren Plenipoten-

1646.
April.

tentiariis sich de tempore, personis & modo compositionis mit einander vergleichen möchten. Welches man also a parte Oesterreich Directorii causa hätte erinnern sollen.

1646.
April.

Magdeburg: Wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg und Primatens in Germanien, thue er sich der Communication der Correlation über die 3. übrigen Classes, so per Dictaturam geschehen, fleißigst bedanken, und ob er wohl dieselbe gelesen, hätte er doch nicht gewußt, daß jezo dergleichen vorkommen würde, dahero er auch nicht parat habe erscheinen können. Damit aber die Ausstellung der Kayserlichen Duplicarum darum nicht gehindert werde, könne er geschehen lassen, daß die Correlation, wie sie zu Münster aufgesetzt, und hier verlesen worden, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis zu Antretung der Tractaten übergeben werde: wolle ihm auch diejenigen Erinnerungen, so ihm noch befallen, in progressu Tractatum wegen Ihro Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten haben. Bathe im übrigen gleichfalls, wie Salzburg, daß suo loco & ordine die Gravamina Politica inseriret werden möchten.

Würzburg: A parte Würzburg habe er nichts sonderbahres zu erinnern, was aber die Clausul (*Salvis tamen Juribus*) anlange, wenn dieselbe vielleicht controvertiret werden möchte, hielt er dafür, man hätte nicht allein setzen sollen, (*Salvis juribus, quo Imperatori & Electoribus*) sondern auch hinzu thun (*& Statibus*) damit denn alle Irrungen hätten aufgehoben, oder doch, da dergleichen vorkommen sollte, desto leichter und ohne Empfindlichkeit decidiret werden können.

Pfalz-Lautern: Was die communicirte Correlation betrifft, wolle er sich mit vielen Erinnerungen nicht aufhalten; sondern die Sache also zu moderiren gebethen haben, damit die 3. Reichs-Bedenken in publico abgelesen und nachmahls den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. 1) Was die Clausulam (*Salvis tamen iis*) anlange; conformire er sich allerdings mit Würzburg, und halte gleichfalls dafür, daß durch dieses Temperament der Sachen am besten zu helfen. Dann gleichwie keiner seyn werde, der Ihro Majestät oder dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio Eintrag zu thun begehre; also halte er gleichwol auch dafür, daß nicht weniger der Fürsten und Stände Jura conserviret werden müssen. 2) Was den Punctum Assistentiae angehe, davon Oesterreich Erinnerung gethan, wolle man von seiten Pfalz-Lautern gleichgestalt der Meynung seyn, daß auch dasjenige, was disfalls allhier im Fürsten-Rath gut befunden worden, der Correlation inseriret werden möchte. 3) Wie von Salzburg und Magdeburg geschehen, also wolle er gleichfalls gebethen haben, daß die von den Evangelischen übergebene Gravamina Politica der Correlation angefüget, und in Consideration gezogen werden. Und weil er soviel wahrgenommen, daß zwar noch ein und anders hierbey zu erinnern; aber doch deswegen die Maturation des Friedens nicht zu hindern; wolle man inskünftige die Nothdurfft omni meliori modo & forma reserviret und vorbehalten haben.

Constanz: Habe gleichfalls das Concept der Correlation gesehen, und durchlesen: und halte dafür, daß sie fast durchgehends den ausgefallenen Conclusis gemäß eingerichtet sey. Man hätte zwar a parte Constanz wegen der Assistenz, so Ihro Majestät der Cron Spanien gegen Frankreich thun möchte, dafür gehalten, daß dis nicht der Cronen Meynung sey, daß Ihro Majestät nicht mit Zuthun der Stände derselben assistiren oder sich concederiren möchte; sondern nur, daß es nicht ohne dieselbe oder ihren Consens geschehe; dahero man angestanden, ob nicht an statt der Worte (*una cum Statibus*) zu setzen (*sine Statibus eorumque Consensu*); weil aber die Majora vielleicht aus wichtigen Ursachen anders und dahin gefallen, daß die erste Clausul annectiret und die Reciprocation begehret werden sollte; lasse man es a parte Constanz auch dabey bewenden. So viel die Clausul (*Salvis tamen iis*) anlange, wäre der Auffas dem Constanzischen zu Münster abgelegten Voto gemäß; dahero man sich mit Salzburg propter easdem rationes desto mehr vergleiche. Man erinnere sich dabey, daß in unterschiedenen Votis auch dieses pro ratione angeführt wor.

1646.
April.

worden: weil in der Kayserlichen Wahl-Capitulation viele Dinge wären, so der Fürsten und Ständen zustehenden Juribus nachtheilig: weil aber gleichwol denselben der Fürsten und Stände Juribus nichts zu derogiren, sondern vielmehr solchem Gravamini zu remediren, so wolte, zu Aufhebung alles Zweiffels und Mißverständes dienen, wenn die Clausul gar ausgelassen würde. Zumahl ex Aurea Bulla und andern Reichs-Constitutionibus ohne dessen gnugsam bekandt, was für Jura Ihro Majestät und dem Churfürstlichen Collegio allein zustehen. Die allhier übergebene Gravamina Politica belangend, hätte er wünschen mögen, weil es eine causa communis sey, daß dieselben erst Fürsten und Ständen zu Münster auch wären communiciret worden: sintemahl etliche darbey interessiret wären. Weil ihnen aber ein anders beliebt, stelle er es dahin, hätte gleichwol nochmahl um Communication derselben, zu Beobachtung fernerer Nothdurfft, zu bitten, die er ihm ausdrücklich vorbehalte. Man begehre zwar dardurch die vorstehende Re- & Correlation nicht zu hemmen; dieweil aber auch noch andere mehr eben dergleichen Gravamina haben: wolte es billig seyn, daß dieselben auch beygebracht würden.

1646.
April.

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Frenssingen: Wie Salzburg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie zuvoorn.

Basel: Wie Würzburg. Was sonst die Communia Gravamina Politica anbetrifft, habe man sich schon hier darüber erkläret, könne aber geschehen lassen, daß dieselben den Herren Münsterischen, sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, communiciret werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Habe die Correlation durchlesen, und thue sich für die gute Einrichtung derselben nochmals bedanken. Belangend die vorgekommene Erinnerungen: 1) Conformire er sich mit Salzburg und Costniz, und halte fürs beste, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) wegen der in beyden Votis angeführter Rationum, ausgelassen werde: denn es sey gleichwohl gewiß, wenn die Clausul stehen bleiben sollte, so würde tacite alles approbiret und gut geheissen, was in den Gravaminibus Politicis für ein Gravamen angeführet worden, darinnen Fürsten und Ständen zu nahe geschehen: werde also nur Disputat erregen: Sintemal die Cronen doch fragen würden, welches dann die Jura seyn, quæ Imperatori & Electoribus solis competunt: dahero leichtlich Zwiespalt unter dem Churfürst- und Fürstlichen Collegio entstehen könnte. Schliesse also nochmals, wie auch schon allhier von etlichen erinnert worden daß die Clausul nur ausgelassen werde, es sey denn Sache, daß man das Würzburgische Temperament gebrauchen wolte; aber viel besser wäre es, daß die Clausul ganz übergangen und ausgestrichen würde. 2) Die Gravamina Politica betreffend, gleichfalls wie Salzburg und Magdeburg, daß dieselben nicht allein in den von Salzburg berührten und erzehlten Stücken, sondern durch und durch der Correlation eingerücktet werden. Hätten sonst Eoangelischen theils gerne sehen mögen, daß dieselben den Herren Münsterischen wären communiciret worden: wie man sie denn zu solchem Ende dem Oesterreichischen Directorio übergeben hätte, zweifelse nicht, es werde etwan aus Ursachen vergessen seyn. 3) Bey dem passu mutuae Assistentia conformire er sich allerdings mit Oesterreich, daß nemlich in hoc puncto das hiesige Conclusum auch der Correlation mit beyzubringen. Nicht ohne sey es zwar, daß es bedenklich falle, dergleichen mutuam obligationem wieder die Contravenienten einzugehen, doch wäre es nicht sogar res novi exempli, wie aus etlichen Reichs-Abschieden und sonderlich den Passauischen Vertrag zu befinden, darinnen versehen, daß einer dem andern wieder die Contravenienten assistiren solle. Wäre zwar wohl noch ein und anders zu erinnern, damit aber die hochndthige Exhibition und Ausstellung der Reichs-Bedencken länger nicht gehindert und aufgehalten werden: so wolle er die Nothdurfft ad progressum Tractatum reserviret haben.

Nach-

1646.
April.

Nachdem auch das Salzburgische hochlöbliche Directorium neulichst Erweh-
nung gethan, daß die Communication der Correlation wieder des Reichs-Her-
kommen, und daß es nicht ad consequentiam gezogen werden möchte: halte er
es a parte Sachsen-Altenburg dem Reichs-Herkommen nicht ungemäß, wenn der-
gleichen Schrifften weitläufftig und die Sache wichtig sey, wie er denn solches noch
ferner ausdrücklich reservire und den hochlöblichen Directoriis nicht entgegen
seyn würde, daß man, so oft nöthig, um Communication per dictaturam an-
halte. Sonst bäte er zum fleißigsten, die Sache zu befördern, und nicht allein die
Correlation zu rectificiren, sondern auch bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Di-
rectorio anzuhalten und gleichfalls bey den Städten Erinnerung zu thun, daß alle
drey Reichs-Bedencken loco consueto in pleno abgelesen, und nachmals nebst ei-
nem Memoriali per Deputatos in pari numero utriusque Religionis den Kay-
serlichen Herren Plenipotentiariis übergeben werden. Die hohe Noth des lieben
Vaterlandes erfordere es; die Herren Kayserlichen urgiren es trefflich, wie nicht
weniger die fremden Cronen; wenn es nun noch länger ansehen sollte, möchte es den
Ständen zum Verweiß gereichen.

1646.
April.

Kempten: Wegen Kempten wiederhole er eben das, was Cosnitz: und habe
zwar das Würzburgische Temperament vernommen, das Dubium aber werde
nicht removiret und aufgehoben. Repetire derowegen was Salzburg, Constanz
und Sachsen-Altenburg deswegen votiret; wie auch was wegen der Gravaminum Po-
liticorum erinnert worden. Man werde auch gleichfalls gerne sehen, daß die Reichs-
Bedencken ehst übergeben werden; zum Fall aber erwann ein Memorial bezu-
legen seyn wollte; hätte er a parte Kempten zu bitten, daß es vorhero zu gebüh-
render Deliberation und Approbation verlesen werden möchte.

Sachsen-Coburg: Was den ad Dictaturam gebrachten Aufsatz belange: thue
man sich a parte Sachsen-Coburg in allen mit Sachsen-Altenburg und denen von
ihme und andern vorgebrachten Erinnerungen, petitis & reservatis conformiren.
Die Clausulam (*salvis tamen iis*) betreffend, erinnere er sich, was er hiebevorn voti-
ret, daß dieselbe auszulassen, wolle auch im übrigen die Kemptische Erinnerung, we-
gen des Memorialis, daß dasselbe vorhero communiciret werden möchte, wieder-
holet haben.

Corvey: Habe gleichfalls nicht unterlassen in dem per Dictaturam commu-
nicirten Aufsatz sich zu ersehen: und wisse sich ad clausulam (*salvis tamen iis*) sei-
nes zu Münster geführten Voti zu erinnern, daß nehmlich, wenn diese Clausul zu
einer Weiläufftigkeit Ursach geben sollte, dieselbe nur ausgelassen werden möchte:
inmassen auch vorhin schon die Majora dahin gangen. Den Passum mutuae Assi-
stentiae betreffend, wäre in den mehrern Votis erinnert, daß etwa eine clausula sa-
lutaris, sonderlich irgend diese (Jedoch dem Heiligen Römischen Reich un-
nachtheilig) annectiret werden möchte. Wiederhole auch die übrigen von den
vorsitzenden der Gravaminum Politicorum halber beygebrachte Erinnerung mit
gleichmäßigem Vorbehalt: wie auch ebenfalls, was Kempten wegen des Memorialis,
und daß solches zuvor communiciret werden möge, erinnert. Man befinde auch,
daß in dem §. da von der Schwedischen Satisfaktion geredet wird, bedinget worden,
daß alles was gehandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation
oder Ratification hinterbracht werden solle. Diese Clausul werde bey dem §. von
der Franckischen ausgelassen. Stelle derowegen ad majora, ob es nicht daselbst auch
bezurücken. Sonst wäre noch etliches zu erinnern, behalte aber bey künftigem Pro-
gress der Tractaten fernere Nothdurfft bevor.

Sachsen-Weymar: Bedancke sich gleichgestalt für die beschene Commu-
nication, und hätte, wie von Sachsen-Altenburg geschehen, gleichfalls zu bitten, daß
künfftig dergleichen, dem Herkommen nicht ungemäß, geschehen möchte. Ad clausulam
(*salvis tamen iis*) halte er auch für rathsam, daß sie nur gar ausgelassen werde, weil
der

1646. April. der gegenwärtige nothleidende Zustände des lieben Vaterlands nicht zugeben, etwas in das Project zu bringen, so Anlaß zu weiltäufftigem Disputat geben könnte. Ratione mutua Assistentia, wie Oesterreich u. ratione Gravaminum Politicorum aber, wie Magdeburg und gleichstimmende, daß nemlich nicht allein von Salzburg memorirte, sondern der ganze Aufsatß derselben, der Fürstlichen Correlation einverleibet werde. Und wie man zur Uebergebung der drey Suffragiorum oder Reichs-Bedencken zu eilen habe, also hätte er die Re- und Correlation zu beschleunigen; und könnte dasjenige, was Corvey wegen der ausgelassenen Clausul bey der Franckßsischen Satisfaktion angereget, wohl in dem mit übergebenden Memorial erinnert werden.

1646. April.

Sachsen-Gotha (wegen Herrn Herzog Ernst Fürstlicher Gnaden) und Sachsen-Eisenach: Idem.

Brandenburg-Culmbach: An seiten Brandenburg-Culmbach bedanke man sich nicht weniger für die Communication, und hathe gleichfalls wie Sachsen-Altenburg und Weimar, daß solches auch künftig continuiret werde. Und wie er neulichst gedacht, daß er dieser Correlation schon zu Münster beygewohnt; also lasse er es nochmals darbey bewenden. Und weil daselbst auch bey der Clausul (*salvis tamen iis*) gut befunden worden, daß man dieselbe auslasse; als stelle er solches dahin. Ad punctum mutua Assistentia, conformire er sich mit Oesterreich, und hätte auch, wie Salzburg, Magdeburg und andere, daß die Gravamina Politica dem Aufsatß suo loco inseriret werden möchten. Um Maturirung der Sachen, und daß die Re- und Correlation ehist in pleno geschehe, hätte er gleichfalls zu bitten; und reservire er im übrigen fernere Nothdurfft und Erinnerungen.

Brandenburg-Dnolzbach: Wie vorhin.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Habe auch nicht unterlassen den Aufsatß zu durchsehen, und thue sich der gehaltenen Bemühung, wie auch der Communication bedanken, mit Bitte noch weiter also nach Nothdurfft zu continuiren. Wiewol er nun befunden, daß wohl noch etwas dabey zu erinnern: so hätte er doch nicht an der Zeit gehabt, den Sachen nachzuzinnen. Wolle es derowegen zu anderer Gelegenheit reserviren; sintemal andere auch darauf zieleten. Hätte derowegen den Aufsatß zur perfection zu bringen, damit man die Re- und Correlation ehist halten, die Bedencken den Herren Kayserlichen übergeben, und darauf in Gottes Nahmen die Tractaten antreten möge. Reservire inmittelst nochmals die Nothdurfft, und wolle im übrigen das Sachsen-Altenburgische Votum repetiret haben, und solches auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Calenberg und Grubenhagen, ingleichen wegen

Mechelnburg-Schwerin und Güstrow, wie gleichfalls wegen

Baden-Durlach, doch jedes suo loco & ordine.

Pommern-Stetin: An seiten Pommern habe er vor jeso nichts sonderliches zu erinnern, als die geschehene Danckagung zu wiederholen. Nur 1) beyrn §. (Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Abgesandte u.) addatur (als hier und zu Münster u.) 2) Weil sich der Aufsatß auf einige Beylagen beruht, hätte er um Communication derselben, damit man sie mit dem Protocoll conferiren könne, ehe denn sie ausgeantwortet werden. 3) Bey der Clausul (*salvis tamen iis*) weil die Majora sonst darauf gingen, daß sie gar ausgelassen werden sollte, schlage er diß Temperament für, daß, wie unterschiedene andere Fundamental-Gesetze allegiret, also auch der Guldene Bull Meldung geschehe: welches Fürsten und Ständen nicht entgegen seyn würde, sintemal dieselbe ja so wohl Lex Imperii als andere Reichs-Abschiede und Constitutiones Imperii wäre. Eben dasselbe könnte man auch den Gravaminibus Politicis nur mit 2 oder 3 und etwann diesen Worten (*salva Aurea Bulla*) annectiren; wie er dann nochmals hoffen wolle, es würden Fürsten und Stände dessen kein Bedencken tragen. Die Re- und
Zweyter Theil. yy yy

und

1646.
April.

und Correlation in pleno betreffend, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: jedoch mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft, sonderlich wegen des veranlasseren, dieses Orts noch nicht in deliberation gebrachten Memorialis: wolle also nicht allein deswegen, sondern auch bey Re- und Correlation sowol darauffolgender Duplic, beyfallende Erinnerungen reserviret haben.

1646.
April.

Hessen-Cassel: Hätte auch nicht unterlassen, das Concept der Correlation nicht allein mit Fleiß zu durchlesen, sondern auch mit dem Protocoll fleißig zu conferiren; Dieweil er aber circa Satisfactionem Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin befände, daß theils Evangelische hierüber gehabte Meynung ganz übergangen, und das hiesige Conclufum der Correlation nicht eingerückt, so hätte er zu bitten, daß es noch geschehe, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft; wie ingleichen daß die Gravamina Politica inseriret werden möchten, und conformire sich wegen Aussenlassung der Clausul (*salvis tamen iis*) mit den vorliegenden. Ratione mutuae Assistentiae aber und im übrigen allen, mit Sachsen-Altenburg.

Hessen-Darmstadt: Spühre aus den vorliegenden Votis so viel, daß es seines Orts fernerer Erinnerung unndthig sey, conformire sich derowegen ratione Gravaminum Politicorum mit Magdeburg, daß sie in litera eingerückt, hergegen wegen der Clausul (*salvis tamen iis*) mit Salzburg und gleichstimmenden, daß sie ausgelassen werde; ratione mutuae Assistentiae mit Oesterreich; wegen des Memorialis mit Costnis. Was aber von Corvey wegen der bey der Französischen Satisfaction ausgelassenen Clausul; daß nemlich alles, was bey der Handlung vorging, vor dem Schluß Fürsten und Ständen hinweg communiciret werden sollte, erinnert worden, stelle er dahin, ob es füglicher in das Memorial oder in die Correlation selbst gebracht werden könnte. Sonst wäre von Oesterreich wohl erinnert, daß noch viele particularia zu ein und andern interessirten Erinnerung stünden, daher er nicht unterlassen könnte, von wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu bitten, daß das Fürstliche Hessen-Darmstädtische Votum in puncto der Hessischen Satisfaction, auch beygelegt und signiret werden möchte: weil eben dergleichen Prajudicium mit dem Fürstlichen Pommerischen Voto vorgangen. Was sonst wegen der gütlichen Vorschläge, sonderlich circa personas interessentes, erwehnet, bätthe er nochmals, in Obacht zu nehmen.

Hessen-Cassel: Er hätte zwar nebst seinem Herrn Collegen gehofft, es sollte sich der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Herr Abgesandter bey derjenigen Session, da von Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaction deliberiret worden, des Rathes nicht weniger als sie, enthalten haben, weil sein Gnädiger Fürst und Herr darbey sowol, als Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Landgräfin interessiret sey: ungeacht aber solcher Bewandniß, und daß er sich auch selbst davon zu bleiben erbotthen, hätte derselbe sich dennoch dabey befunden, und noch dazu unterfangen, nicht zwar in materialibus etwas sonders und erhebliches einzuwenden, sondern nur mit großen und vielen Injurien und Schmähsworten Ihre Fürstliche Gnaden bey solchen allgemeinen Europäischen Congress anzuzapffen. Alldieweil nun solches Ihrer Fürstlichen Gnaden ganz unerleidllich und ihnen als Gesandten, dazu stille zu schweigen nicht gebührete: so wollte er demselben nochmals contradiciret und Ihrer Fürstlichen Gnaden die gebührende Anhang ausdrücklich vorbehalten haben. Im Fall nur dergleichen Schmähschrift (die doch mit dem gemeinen Wesen nichts zu thun habe) vorkäme, bätthe er, dieselbe zu removiren und der Correlation nicht bezulegen, oder wenn es je auf Ansuchen Hessen-Darmstadt geschehen sollte, wolle man Hessen-Casselschen theils die Nothdurfft gleichergestalt schriftlich übergeben, mit Bitte, dasselbe gleichfalls bezulegen.

Hessen-Darmstadt: Dieweil diese vermeinte Protestation hieher nicht gehdrig; so erachte er unndthig, sich hierauf einzulassen, sondern wolle allein per generalia contradiciret und reprotectiret haben. Hätte dessen Special-Befehl gehabt, und

1646.
April.

und behalte Ihre Fürstlichen Gnaden noch weiter die Nothdurfft bevor. Wisse sich keiner Injurien zu erinnern und sey deren nicht geständig, sondern hätte allein Scapham Scapham genennet, könnte und sollte auch alles, was in facto angeführet worden, mit gnugsamen Instrumentis und briefflichen Urkunden demonstriret und behauptet werden.

1646.
April.

Hessen-Cassel: Wisse zwar wohl, daß es nicht eigentlich hieher gehöre, man sey aber auch Casselischen theils keines dem Hause Hessen-Darmstadt zugesügten Unrechts geständig, derowegen er nochmals nothwendig contradiciren müsse.

Württemberg: Bedencke sich gleichfalls sowol für den Auffas als dessen per dictaturam beschenehen Communication, mit Bitte, noch ferner also zu continuiren, und weil er wenig darbey zu erinnern hätte, sondern meißlich in den vorstehenden Votis vorkommen wäre, wolte er dieselben kürlich wiederholset, insonderheit aber wegen der Clausul (*salvis tamen iis*) sich mit Salzburg, Costniz und Sachsen-Altenburg conformiret haben. Der Gravaminum Politicorum halber, so von hiesigen Fürsten und Ständen Evangelischen theils übergeben worden, hätte er gleichfalls, daß dieselbe alle inseriret werden möchten, und besinde sonst das Postulatum nicht unbillig, daß den Herren Ministerischen dieselben communiciret würden. Ad punctum mutuae Assistentiae conformire er sich mit Oesterreich, und hätte schließlich, daß das Memorial, so bey Ausstellung der Bedencken mit übergeben werden sollte, und andere Beplagen, per dictaturam communiciret und das Werck befördert werde, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft und Erinnerung bey dem progressu Tractatum. Und eben dasselbe wegen

Pfalz-Weideng und Lautereck: Suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Pramissa gratiarum actione, und demnach es an dem, daß die Correlation erst gestern vollends ex dictatura kommen, und daher noch wenig nachgesehen werden können, wolte er die Nothdurfft vorbehalten, und tacendo, was præjudicirlich seyn möchte, nicht approbiret haben, doch approbire er die Gravamina Politica Communia, sofern dieselben dem Heiligen Römischen Reich nützlich und vorträglich, was aber particularia seynd, stünden zu der Interessenten fernern Erinnerung. Im übrigen conformire er sich mit den Majoribus sonderlich mit Salzburg, Costniz und Sachsen-Altenburg, und weil insonderheit von dem Herrn Eulmbachischen hochvernünftig erinnert wäre, daß nicht allein der Immediat- sondern auch der Mittelbahren Stände bey Benennung der includendorum zu gedencken, wie denn zuvorhin ad Artic. 3. auch geschehen: als hätte er zu bitten, daß an allen diensamen Orten auch der Statuum Mediatorum gedacht werden möchte; sintemal dieser Convent einem jeden, auch dem allergeringsten zu gute angestellt wäre. Ad Artic. 13. da ohne Unterscheid gesetzt sey, daß alles suis legitimis Dominis restituiret werden sollte, hielt er dafür, es wäre dahin zu erläutern, daß es, nach Inhalt der Schwedischen Declaration, in dem Stande zu lassen, wie es vor diesem Kriege gewesen. Es sey auch Classe IV. eine Clausul gesetzt, daß ein jeder Chur-Fürst und Stand seine Bestung zu besetzen oder auch dieselbe zu demoliren Macht haben sollte: welches an ihm selbst zwar billig, doch daß es salvo jure tertii verstanden werde, imgleichen da derjenigen, welche in diesen Frieden einzuschließen, gedacht, könnte hinzu gesetzt werden (und wer sonst dabey interessiret, und sich gebührend anmelden würde) reservire im übrigen nochmals die Nothdurfft in progressu Tractatum in Acht zu nehmen.

Anhalt: Wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Anhalt wiederhole er das Pfalz-Lauterische Votum, doch mit der Declaration wie die vorstehenden, daß, wenn die Clausul (*salvis tamen iis*) Disputat geben sollte, dieselbe nur gar ausgelassen werden möchte: wiewer es dann disfalls ad Majora stellet; mit Wiederholung des Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Voti und gleichstimmender, daß derogleichen Sachen noch ferner, ihrer Wichtigkeit nach, communiciret werden möchten.

Zweyter Theil.

Dyy ny 2

Prä

1646.
April.

Prälaten: Wie Corvey.

Schwäbische Grafen: In puncto Satisfactionis Gallicae werde excipiret, was den Dom-Capituln in den drey Bisthümern, Metz, Toul und Verdun zusehe. Weil es aber mit den Prälaturen, Graffschafften, Ritterschafften, und Städten eandem plane rationem habe; so würde solches auch zu attendiren seyn, es wäre denn, daß man es ad Tractatus ausstellen wollte. Er gebe auch zu bedenden, ob sie (die Franzosen) die drey Stifter und andere benannte Dertex nicht auch vom Römischen Reich zu Lehen recognosciren sollen. Item, ob man sich an selben Derten der Reichs-Constitutionum, Cammer-Gerichts-Ordnungen, Anlagen &c. ganz begeben wolle. In puncto Restitutionis wäre sonderlich wegen derjenigen, so Immediate im Reiche begütert und theils im Gräfflich-Schwäbischen Collegio sich befinden, er dahin instruiret: daß ihnen das ihrige, auch was ihnen von Hohentwiel aus abgenommen worden, ohne Entgeld restituiert werde, ob es gleich durante bello von den Franzosen hinweg verschenckt wäre. Ad Gravamina Politica votirte er wie Costniz. Ad clausulam (*salvis tamen iis*) wie Würzburg. Ad punctum mutuae Assistentiae, wie Oesterreich, und erinnerte dabey, daß auch der Freyen Reichs-Ritterschafft bey diesem Frieden-Schlusse mit zu gedencken, damit sie desselben auch zu genießen haben möge.

1646.
April.

Wetterauische Grafen: „Haben ihr Votum, wegen angezogener Particularium in forma schriftlich communiciret, wie dasselbe auf beschene „Conferirung sub N. XIV. folget.

N. XIV.

Premissa gratiarum actione &c.

Gleichwie im vorigen Aufsatz über die I. Classe in puncto Amnestiae des hochlöblichen Wetterauischen Grafenstandes Particular-Gravamina ausdrücklich mit angezogen und beygelegt worden: also bitte man, daß bey der II. Classe im Anfang, da bey der Französischen Satisfaction den Ständen des Reichs ihre Jura vorbehalten werden, auch den Gräfflichen Häusern Nassau-Saarbrück, item Hanau Busweilerischer seiten, sodann Falckenstein und andern des Grafen-Standes Interessirenden, an ihren habenden Reichs-Lehn und andern Juribus, als in specie dem Gräfflichen Hauß Nassau-Saarbrücken, an der, von Lothringen davor denselben angebothener Satisfaction und Restitution aller occupirten Ort und Renten, sonderlich des vesten Hauses Homburg cum Pertinentiis, und das Gräffliche Residenz-Hauß Falckenstein mit aller Zugehör, kein Präjudiz noch Nachtheil zugezogen werden möge. Die Clausulæ (*salvis tamen iis*) & (*omnia intelligendo &c.*) können wohl ausgelassen werden, um gefährliche und nachtheilige Interpretation dadurch zu verhüten. Im übrigen bittet man, die Politischen Gravamina diesem Aufsatz einzuverleiben; sowohl auch, daß dasjenige Memoriale, welche benebens dem Aufsatz den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris exhibiret werden solle, zu förderst copienlich communiciret, wie nicht weniger, daß die Re- und Correlatio aller drey Reichs-Collegien in pleno nunmehr befördert, endlich auch, weil man sich erinnere, daß der Wetterauische Grafen-Stand etliche General- und Special- alte und neue Gravamina (die auch die Schwäbische und Fränkische Herren Grafen guten theils mit concerniren) überreicht, dieselben diesem Aufsatz einverleibe und in specie mit angezogen werden mögen. Und demnach die Zeit allzukurz gefallen, ein mehrers in der abgelesenen Correlation zu beobachten; als behält man sich fernere Nothdurfft bevor.

Fränkische Grafen: Nechst schuldiger Danckerstattung gegen das hochlöbliche Directorium sowohl wegen der, mit dem wohlverfaßten Aufsatz gehaltenen Mißwaltung, als auch der per Dictaturam beschene Communication halber, wolle man zu förderst wegen der Clausulæ (*salvis tamen iis*) sein vorhin zu Münster pro

1646.
April.

pro omissione illius abgelegtes Votum anhero wiederholet, benebensf wegen In-
ferirung der absonderlich übergebenen Gravaminum Politicorum & Communium
in das Bedencken, mit denen hochbbllichen Salzburgischen und Magdeburgischen; ra-
ratione Federum aber, mit dem Oesterreichischen; sodann wegen der Mediac-Stände,
mit dem Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Votis, wie auch im übrigen mit denen
von Herren Sachsen-Altenburgischen und Kemptischen Abgesandten eingewandten ver-
nünftigen Erinnerungen, kürzlich aller Dinge sich verglichen habe.

1646.
April.

Oesterreich: So viel die Gravamina Politica betreffe, habe man vermeynet,
weil sie hinüber geschickt, sie würden Fürsten und Ständen zu Münster communi-
cirt worden seyn: sonderlich, weil auch Salzburg schon darüber votiret; erkläre sich
doch dahin und könne geschehen lassen, daß dieselben nomine Protestantium beygele-
get werden. So viel aber die Catholischen antresse, wolle er deren Nothdurfft, so noch
nicht darüber vernommen, vorbehalten und darbey bedinget haben, daß die Friedens-
Tractaten dardurch nicht verhindert werden.

Sachsen-Altenburg: Hätte in dem Concept wahrgenommen, daß die Cron
Frankreich allewege der Cron Schweden vorgesezt worden: dieweil dann der bey-
den Cronen Comperenz und Jalousie bekandt, so wäre schon erinnert, und be-
finde er nochmals rathsam, daß in denjenigen Exemplarien so dort übergeben wür-
den, die Cron Frankreich; in denen aber, so allhier, die Cron Schweden vorgesezt wer-
de: denn ob schon die Reichs-Bedencken nur den Kaiserlichen Herren Plenipoten-
tariis übergeben würden; so könte es doch so heimlich nicht zugehen, daß die Cronen
nichts darvon erführen; da es denn gewiß eine von den beyden offendiren würde.

„Nachdem nun beyderseits Salzburgische und Oesterreichische Directoria zusam-
men getreten, und sich eine gute weile mit einander unterredet; saßten sich
„sowol der Salzburgische als der Oesterreichische Herren Directores an die
„Tafel zur Rectification zusammen nieder, und proponirte hierauf das

Salzburgische Directorium: Man habe bey dem Directorio nicht unterlassen,
die vorgekommene Erinnerungen zu erwegen: und befinden nachfolgende die vor-
nehmsten zu seyn:

1) Weil wegen der von den Cronen zu Handhabung des Friedens veranlaßter
Ligaz, sich zwischen der Münsterischen und hiesigen Meynung eine Discrepanz erei-
gene; so werde für das beste gehalten, daß beyderley Meynungen der Correlation
einderleibet werden.

„Wie er dann 1) die Münsterische auf dem 12. und 17. Artic. in dem §.
„Daß aber auf dem Fall 1c. verlaße, und 2) die hiesige Meynung durch
„den §. Ob nun wohl die zu Osnabrück 1c. annectirte: wie solches
„in dem bey voriger XXIII. Session, sub N. 15. beygelegten Concept
„in margine zu befinden.

2) Der Gravaminum Politicorum halber rückte er diesen §. hinein: Demnach
die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte gewisse Gravamina Politica
überreichet, als sind solche sub Lit. beygeleget. So viel die Catholischen betrifft,
weil ihnen gedachte Gravamina noch nicht communiciret wären, hätte man diese auch
noch nicht simpliciter approbiren können: Gestalt man ihm denn auch a parte Salz-
burg die Nothdurfft vorbehalten.

Magdeburg: Es würde besser sey, wenn sie verboten inseriret würden.

Braunschweig-Lüneburg: Insuperantur, mit Vorbehalt der Herren Münsteri-
schen habenden Nothdurfft.

Sachsen-Altenburg: Oder man könte sie beylegen, mit Bitte, daß sie den Kay-
serlichen Herren Plenipotentarien eingehändiget werden,

Vyy yy 3

Braun-

1646. Braunschweig-Lüneburg: Es sey billig, daß sie den Herren Münsterischen 1646.
April. communiciret, und ihnen nichts præjudiciret werde. April.

Oesterreich: Sie begehren es nur zu dem Ende, damit sie sehen, ob sie in allen Kön-
ten damit einig seyn.

„Und was mehr für Interlocuta gefielen.

Salzburgisches Directorium: Verlese nochmals den 6. Demnach auch: c. cum
clausula addita: Mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserli-
chen Herren Plenipotentiaris eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder
wenigstens auf dem nechsten Reichs-Tage erlediget werden möchten.

Sachsen-Weymar: Ad verba: Gravamina Politica &c. addatur Com-
munia.

Salzburg, Oesterreich:) Sufficit, si ponatur: Politica &c.
Braunschweig-Lüneburg:)

Salzburgisches Directorium: 3) Das Memoriale betreffend, sey man er-
bdtig, daß es sowohl allhier als zu Münster Fürsten und Ständen communiciret wer-
den solle.

Braunschweig-Lüneburg: Wozu dienet das Memorial? Es gebe nur Zeit-Ver-
sicherung, man würde wohl acht Tage zubringen, ehe man sich dessenthalben vergleiche: c.
und könnten doch die Deputati es wol mündlich verrichten.

Pommern: Sey ein novum emergens und dem Herkommen nicht gemäß: c.
Erinnerte darneben nochmal, daß bey andern Reichs-Constitutionibus auch der Gülde-
nen Bull möchte gedacht werden.

Salzburgisches Directorium: 4) So viel die im Corveyischen Voto erinnerte, und
bey der Französischen Satisfaction in specie nicht gesetzte Clausul wegen der Zurück-
bringung an die Stände angehe: sey ohne das in fine verglichen Clausula generalis
appendiciret, und dadurch der Sachen gerathen.

5) Was wegen der Schwäbischen Herren Grafen erinnert, daß nemlich bey den
Stiftern auch der Eidsler gedacht werden möchte, verstehe sich, wie auch wegen der Frey-
en Reichs-Ritterschaft, ohne des.

6) Die Wetterauische Erinnerung betreffend, sey kundbar, daß die Wetterauische
Herren Grafen Unmittelbare Stände des Reichs seyn; daher denn dieselben in specie
zu denominiren unnötig. Wenn man auch einen in specie nennen wollte, müste
man den andern desgleichen thun.

„Darauf etliche Interlocuta gefielen, so aber nicht allequirit werden können.

Corvey: Die Cron Frankreich habe sonst im Brauch, die Stifter nicht bey der
freyen Wahl zu lassen, sondern andern in Commando zu geben. Daher denn nicht
undienlich, wenn es so eingerichtet würde, daß die Dom-Stifter, auch andere geistliche
und weltliche Collegia bey der freyen Wahl zu lassen.

„Hierauf gefielen wieder etliche Interlocuta.

Salzburgisches Directorium: 7) Weil nun auch allhier die meisten Vota dahin
gehen, daß die Clausul (*salvis tamen iis*) und die (*omnia intelligendo*) auszulassen: so
würde an statt der Worte (ferners haben unterschiedliche) gesetzt (ferners haben
die meiste) und dem sub finem annectiret: etliche aber haben vermeynet, daß die
verstandene Clausul (*salvis tamen iis*) entweder wie sie gesetzt zu lassen, oder mit
diesem Temperament (wie oben von Würzburg vorgeschlagen) einzurichten.

Hessen-Darmstadt: Darthe sein Votum in der Hessen-Casselschen Satisfacti-
ons-Sache: c. mit bezulegen.

Hessen

1646.
April.

Hessen-Cassel: Bathe hergegen, so lange damit innen zu halten, bis sie auch mit einem Memorial einkämen.

1646.
April.

Wiewohl nun hierauf sowohl vom Salzburgerischen als Oesterreichischen Directorio ratio diversitatis (in deme, daß Hessen-Cassel ante admissionem sich der Session in causa propria zu enthalten erkläret: darzu sich aber Hessen-Darmstadt nicht obligiret; und daher demjenigen, an dem etwas gefordert werde, seine Nothdurfft bezubringen frey stehe) opponiret; auch daß ihme (dem Herrn Hessen-Casselschen) seine Nothdurfft doch vorbehalten bleiben, und dero Besuef eine Clausula reservatoria dem Protocoll inseriret werden könnte und sollte, an die Hand gegeben würde: nachdem aber derselbe hierbey nicht acquiesciren wolte, sondern darauf, daß entweder beyderley davon zu lassen oder bezulegen, protestando verharrete, auch, daß man es zur sonderlichen Umfrage kommen lassen möchte, begehrte, dazu aber die Directoria sich nicht verstehen wollten: mit Vermelden, daß sie es auf allen Fall vorhero an das Reichs-Directorium (ob deswegen eine absonderliche Umfrage zu thun) bringen müsten: So ist endlich nach vielen hinc inde obvermeldeten Inhalts ergangenen Interlocutis

8) Dieses Puncts halber also eingerichtet worden, wie in dem §. Was vierdents, in verbis: damit diese neu-erregte Streitigkeiten, usque ad finem istius §. zu vernehmen:

Salzburgerisches Directorium: „Auf etliche vorhergegangene Interlocuta und des Herrn Würzburgischen Declaration.

Ad Clausulam (*salvis tamen iis*) halte man (auch Würzburg selbst) das fürgeschlagene Temperament pro superfluo: daher denn das Wort (entweder) nebst den folgenden (oder mit dem Temperament) angestrichen würde. Im übrigen wolle man a parte Directorii nichts unterlassen, was zu Beförderung der Re- und Correlation diene, wie sie denn sich stracks bey dem Wagnischen Directorio anmelden, und die rectificirte Correlation abschreiben lassen, nachmals aber sich eines gewissen Tages der Re- und Correlation an beyden Orten vergleichen wollten. Wegen der Beylagen aber werde kein sonderlich Periculum in mora seyn, und weil Hildesheim und andere drüben votiret, stünde dahin, ob man dasselbe auch allhier belegen wolle. Das Hessen-Darmstädtische aber hätten sie noch nicht.

Hessen-Darmstadt: Erbiethe sich dasselbe einzuschicken.

Hessen-Cassel: Protestire nochmahls und reservire alle Nothdurfft.

Daß nun auch diese XXIV. Session, bey beschehener Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden worden, wird mittelst dieser Subscription bescheiniget.

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. III.

Solenne Correlation bey allen drey Reichs-Collegiis.

Dienstags den 16. April. wurde endlich die solenne Correlation in allen drey Reichs-Räthen, über die sämtlich bißhero separatim consultirten Materien, ausgenommen den Gravaminibus Ecclesiasticis, welcher punct ganz be-

sonders abgehandelt worden, angesetzt. Das beyliegende Schema Sessionis giebt die dabey observirte Rang-Ordnung zu erkennen, dem Protocollo sub N. I. ist die Chur-Fürstliche Correlation über alle IV. Classen N. II. und selbiger die Chur-

1646. Chur-Brandenburgischen zwölff Vota, Dsnabrück wieder abgelesen wurden, sub 1646.
 April. welche vorhin zu Münster abgeleget, N. III. beygefügt zu finden. April.

aber bey dem Actu Correlationis zu

N. I.

SESSIO PUBLICA XXV.

Sive Re- & Correlatio in pleno, die Jovis 16. April. Anno 1646.
 hora 8. matut.

N. I.
 Sessio XXV.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Nachdem allerseits Chur-Fürsten und Stände hoch- und wohlansehnliche Herren Abgesandten die ihnen verordnete Sessiones und Stellen nach Anleitung hiebey verzeichneten Grundrisses (Schema Sessionis B.) bekleidet und eingenommen, that der Herr Director, Doctor Johann Adam Krebs, stehend folgenden Fürtrag:

P. p. Was gestalt zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Kayfers und Herrns hochansehnlichen Plenipotentiaris an einem; und beyder Königlichen Cronen Frankreich und Schweden Legatis anders theils, zur Handlung des allgemeinen Friedens gewisse respective Propositiones, Resolutiones, und darauf erfolgte Replicæ hinc inde extradiret und ausgewechselt worden: Darauf an Chur-Fürsten und Stände begehret, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem Reichs-Bedencken oder Gutachten an Hand gehen wolle; auch nachfolgend, als man sich vorhero super modo consultandi eines gewissen verglichen, für gut befunden, daß die Deliberationes super Replicis hier und zu Münster angetreten, und so viel möglich in ein Reichs-Bedencken zusammen getragen werden möchten: solches alles sey zur Gnüge bekandt und bedürffe keiner weitsläufftigen Erzählung.

Wann nun darauf man an einem Theil dafür gehalten, daß der gegenwärtige nothleidende Zustand des lieben Vaterlandes nicht erleiden wolle, daß man die Consultationes so lang continuire, bisß man sich, wie sonst bey der Re- und Correlation zu gesehen Herkommens, einer gewissen und einhelligen Meynung verglichen; auch bey Vornehmung der Materien wahrgenommen, daß billig ein jeder mit seinem Particularien zu hören: so hätte man einmüthig beliebet, daß alles dasjenige, was in allen 3. Reichs-Collegiis concludiret, verlesen, durch solche Verlesung ein ander communiciret, und nachmals an statt eines gesamten Haupt-Bedenckens samt eingerückten oder beygelegten particular-Votis, den Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris übergeben werden möchte: Darauf sich dann das Churfürstliche Collegium eines solchen Conclufi per majora verglichen; wie igo verlesen werden sollte. Worbey ihnen dieses zu Gemütthe gangen, daß dieser Modus dem Reichs-Herkommen ziemlich entgegen, derowegen nöthig zu bedingen, daß derselbe künftig nicht zur Consequenz gezogen werde; immassen man solches nicht allein von Seiten des gansen Churfürstlichen Collegii; sondern auch a parte des Chur-Maynßischen Reichs-Directorii hiemit bedinge, und sey nun des Churfürstlichen Collegii Conclufum nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder, und lasse das Churfürstliche Bedencken ad 1.
 „membrum Classis Primæ ab. Quo finito, surgebet

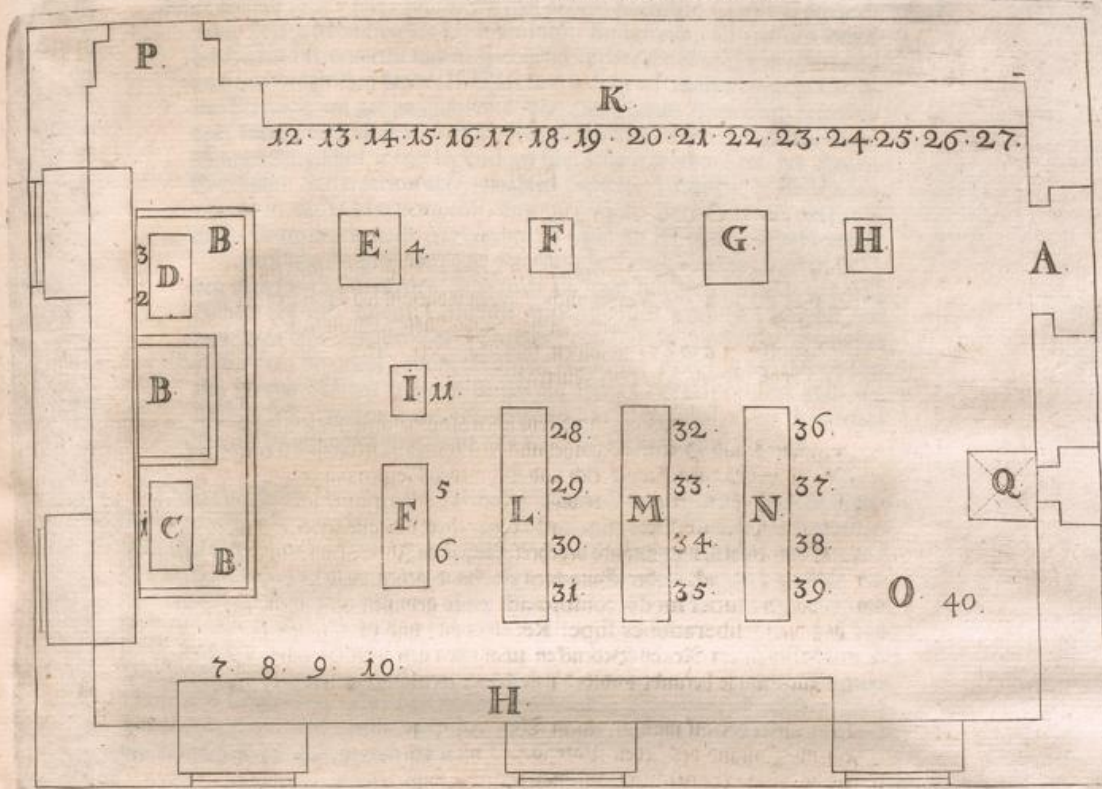
Bey dem membro 1. super puncto Amnistie, hätten die Churfürstliche Brandenburgische Herren Abgesandte zu Münster ein absonderliches Votum geführet, welches er sitzend verlas.

Postea surgens iterum. In eadem materia, sonderlich was die Pfälzische Sache betreffe, hätten die Herren Chur-Bayerische auch ein sonderliches Votum geführet, das er gleichgestalt ablas.

Postea. Bey dieser ersten Class finde sich auch ein Chur-Trierisches Reservatum, welches er auch verlas und beylegte.

Führe

B.
SCHEMA SESSIONIS.



- A. Thür oder Eingang in das Gemach.
 B. Die Bühne und deren erhobenes Theil, vor die Kayserlichen Herren Abgesandte.
 C. Geistliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 1) Herr Brömser, wegen Chur-Mayntz.
 D. Weltliche Churfürstlicher *Principal*-Gesandten Band.
 2. Herr von *Pistoris*, wegen Chur-Sachsen.
 3. Herr von *Löben*, wegen Chur-Brandenburg.
 E. Tischelein vor das Chur-Mayntzische Reichs-*Directorium*.
 4. Herr D. Krebs.
 F. Der Churfürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 5. Herr D. Leuber von Chur-Sachsen.
 6. Herr *Wesembecius* von Chur-Brandenburg.
 G. Tischelein vor das fürstliche *Directorium*, daran aber Niemand gelesen.
 H. Geistliche Fürsten-Band.
 7. Oesterreich.
 8. Würzburg.
 9. Cosnitz.
 10. Corvey.
 I. 11. Magdeburg in der Mitten auf einem sonderbahnen Stuhl.
 K. Weltliche Fürsten-Band.
 12. Bayern.
 13. Pfalz-Lauteen, Simmern und Zweybrücken.
 14. Sachsen-Altenburg.
 15. Sachsen-Coburg.
 16. Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach.
 17. Brandenburg-Culmbach.
 18. Braunschweig-Lüneburg.
 19. Meckelnburg.
 20. Württemberg.
 21. Pfalz-Veldenz.
 22. Hessen-Cassel.
 23. Hessen-Darmstadt.
 24. Baden-Durlach.
 25. Wetterauische Grafen.
 26. Schwäbische Grafen.
 27. Fränkische Grafen.
 L. Der fürstlichen Herren *Secundariorum* Band.
 28. Hessen-Cassel.
 29. Wetterau.
 30. Gräfflich Nassau-Saarbrück.
 31. Tecklenburg.
 M. N. Die Erbaren Reichs-Städte
 Der Rheinschen Band. Der Schwäbischen Band.
 32. Straßburg. 33. Nürnberg.
 34. Lübeck. 35. Ulm.
 36. Colmar. 37. Esslingen.
 38. Franckfurt. 39. Lindau.
 O. 40. Chur- und fürstliche, Catholische und Evangelische *Protocollisten* durch einander, wie ein jeder Platz finden können.
 P. Thür in das andere Gemach, dadurch die Herren Churfürstlichen, die Städtischen aber durch die Lit. A. Abtritt genommen.
 Q. Der Ofen.

SCHEMA SESSIONIS

NO. 12. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	
1																											
2																											
3																											
4																											
5																											
6																											
7																											
8																											
9																											
10																											
11																											
12																											
13																											
14																											
15																											
16																											
17																											
18																											
19																											
20																											
21																											
22																											
23																											
24																											
25																											
26																											
27																											

1. In nomine domini Amen. Sessionis huiusmodi in diebus...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

11. ...

12. ...

13. ...

14. ...

15. ...

16. ...

17. ...

18. ...

19. ...

20. ...

21. ...

22. ...

23. ...

24. ...

25. ...

26. ...

27. ...

1646.
April.

Zuhre hierauf weiter fort, und weil bey dem andern Membro Classis I. sich noch 2. bey dem 3. Membro der Gravaminum Religionis, ad passum wegen der Herren Reformirten und in specie ad verba (*si velint & quiete vivant*) auch eins: desgleichen bey der II. Class & quidem ad Satisfactionem Coronæ Suevicæ ein gar ausführliches das Herzogthum Pommern betreffendes (darvon doch die Rationes oder Motiven mit Consens der Herren Chur-Brandenburgischen inter legendum übergangen worden) bey der Hessen-Casselschen Satisfaktion aber, sowohl in puncto Amnistia & Restitutionis als in causa Marpurgensi, und in puncto Satisfactionis patrimonialis & militaris noch 3. ungleichen ad Classen III. noch 4. unterschiedliche Churfürstliche Brandenburgische absonderliche Vota befunden: wurden dieselben vom Herrn Directore, und zwar ein jedes suo loco, verlesen, und nach Inhalt der sub finem Conclusi appendicirten Clausul, nebenst dem gemeldten Chur-Bayerischen Voto oder Protestation, auch Chur-Trierischen Reservato beygelegt; finita denique lectione, stellet er den andern beyden Reichs-Räthen frey, ob sie sich mit ihren Correlationibus auch vernehmen lassen wollten; so wäre hernach auch das Memorial an die Kayserliche Herren Abgesandten zu verlesen und von der Deputation zu reden.

1646.
April.

Oesterreichisch Directorium: (stehend) Man habe von seiten des Fürsten-Raths ebener gestalt nicht unterlassen, die respective Kayser- und Königliche Propositiones, Resolutiones und Replicas in reiffe Berathschlagung zu ziehen; und demnach in allen Classibus eine Correlation verfasset: die sollte ihres Inhalts alsobald verlesen werden. Gleichwie nun vom Chur-Maynischen Directorio wohl reserviret worden: also wolle man auch im löblichen Fürsten-Rath bedinget haben, daß dasjenige, was bey diesen Consultationibus, ratione Senatus divisi, Sessionum & Votorum, Modi concludendi, itemque Re- & Correferendi, Votorum Singularium und dergleichen, wider das Reichs-Herkommen sürgangen, demselben durchaus nichts præjudiciren, noch dergleichen Actus angezogen, sondern künfftig alles wieder darnach eingerichtet werden sollte.

Setzte sich hierauf nieder und verlas

1) Daß Oesterreichische Concept super Classe I. cum insertione Voti Communis Evangelici & mentione Voti Wetteravici. 2) Das Salsburgische super Classe II. III. & IV. itidem cum mentione (1) Votorum quorundam Singularium, als Pommern und Brandenburg-Culmbach, in puncto Satisfactionis Hassiacæ; dagegen Hessen-Cassel die Nothdurfft zu handeln reserviret, Hildesheim, Münster und Fulda, auch contra Satisfactionem Hassiacam &c. (2) Deren von Magdeburg proponirten Asscurations-Puncten. (3) Deren von den Herren Protestirenden übergebenen Gravaminum Politicorum Communium.

Maynisch Directorium: Weil die Zeit ziemlich verlossen, wie es dann schon über 12. Uhr sey, als stünde zu des Reichs-Städtischen Directorii Belieben, ob sie ihre Correlation bis morgen differiren wollten: so könnte auch sodann das übrige vollends deliberiret werden.

Damit dann vor diesmal die Re- und Correlation oder XXV. Session aufgegeben, und der Rest bis folgenden Tages versparet wurde.

Daß nun dieselbe gleichfalls mit den Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus gleichstimmig befunden worden, bezeuget diese unsere Subscription.

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.

Zweyter Theil.

333 33

N. II.

1646.
April.

N. II.

1646.
April.Dicke d. y. Maji 1646.
per Mogunt.

Churfürstliche Correlation über alle IV. Classes.

N. II.
Churfürstliche
Correlation
über alle
IV. Classes.

Als man sich in allen 3. Reichs-Räthen, sowohl zu Osnabrück als allhier zu Münster, über die unlängst hin in punctis tractandæ & concludendæ Pacis Universalis ausgehandigte beyder auswärtigen Cronen Repliken auf die Kayserliche Responstiones, eines gewissen Modi, wie in den darüber angestellten Berathschlagungen zu verfahren, endlich dahin einmüthig verglichen, daß demjenigen Modo, welcher von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Propositionen und Responstionen, auch darauf gefolgt beyder Cronen Resolutionen und Repliken, selbst observiret und gehalten worden, auch diesseits zu imhariren, von Punkten zu Punkten zu gehen, der Cron Schweden Replie pro norma darbey zu halten, gleichwol auch der Cron Frankreich Replie, bevorab über diejenigen Puncta und Erinnerungen, so in der Schwedischen mit begriffen, in behöriger Consideration zu halten, zugleich in Proposition und Deliberation zu bringen, und solchemnach zu den formal Re- und Correlationen zu schreiten sey; so haben diesem gemachten allerseits beliebten Schluß zu Folge, die Churfürstliche anwesende Gesandtschafften nicht unterlassen, nechst Anrufung Göttlichen Beystandes, zu den Haupt-Deliberationen zu schreiten, anfangs die Proœmialia und folgend die I. Classen Schwedischer Replie und darinn enthaltene 4. verschiedene Membra, als: 1) *Universalis Amnestie*, eique annexa Restitutionis omnium ad Annum 1618. 2) *Privilegiorum & Jurium Imperii Statuum*, 3) *Gravaminum*, & 4) *Commerciorum*, zu examiniren, reifflich zu erwägen, und nach und nach, was über ein- und andern Punkten allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, oder Dero allhier und zu Osnabrück anwesenden hochansehnlichen Gesandtschafften, für ein Gutachten zu ertheilen seyn möchte, mit Fleiß zu bedencken, sich auch hernach folgenden, theils einmüthig theils per majora gemachten Schlußes, unter einander verglichen.

Und zwar so viel erstlichen die *Proœmialia* beyder Cronen Repliken und 1) die von den anwesenden Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren begehrte *Salvos Conductus* vor die Portugiesische Gesandten betrifft: Sientmal dieses ein ganz neuerliches dem Præliminar-Schluß zuwider lauffendes, vornemlich aber das heilige Römische Reich nicht concernirendes Werk ist; so erachten die Churfürstliche Herren Gesandten unndthig zu seyn, sich derentwegen aufzuhalten, sondern stellen es ihres theils kurglich dahin, daß solches allerdings ab- und zu Ihrer Kayserlichen Majestät und der Cron Spanien Disposition lediglich zu verweisen.

Auch die 2) von den Römischen Königlich Französischen Herren Plenipotentiarren movirte Frag: Ob man vor Erledigung der zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich vorschwebenden *Differentien*, im Römischen Reich, mit besagter Cron Frankreich keinen Frieden zu schließen gemeynet? alzu fröhzeitig, und daher, biß man sehen werde, wie sich die allerseits obhandene *Tractatus* dieß Orts veranlassen werden, zu verschieben sey.

Betreffend aber pro 3) den a parte *Cæsareæ Majestatis* vor den Herzogen von Lotharingen gesuchten, und dato von der Cron Frankreich verweigerten *Salvum Conductum*, da können erwogenen Sachen nach, die Churfürstliche Gesandten bey sich nicht wohl finden, wie derselbe Ihrer Fürstlichen Durchlaucht mit Fugen verweigert werden könne oder solle, zumal sie 1) wegen gewisser Landschaften Vasallus, und darneben ein vornehmes mit gewissen Bedingnissen und Conditionen dem Reich zugethanes Mitglied, einfolgendlich das Reich, *ratione directi Dominii* und dessen Schutz und Schirms wegen, hierbey interessiret sey; auch 2) occasione dessen, daß Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich Sie assistiret, in dergleichen Ungelegen-

1646.
April.

gelegenheit gerathen, und um Land und Leute kommen, dahero ja billig, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ansehung dieser und anderer mehrer Motiven, sich Ihrer Durchlauchten annehmen, und dahin alles angelegenen Fleißes trachten, damit diese Sache anhero gezogen, bey diesen Allgemeinen Tractaten, da der fremden Cronen selbst Meynung nach, alle Streitigkeiten erörtert werden sollen, vorgekommen, und zu solchem ende Seine Fürstliche Durchlauchten mit gewissem Salvo Conductu, tanquam Paederato, Krafft der Præliminar-Tractaten ehest versehen werde. Und obwohl die Cron Frankreich einwenden möchte, daß dieser Salvo-Conductus bey ist erwähnten Præliminar-Tractaten zwar begehret, aber um deswillen abgeschlagen worden, weil Lotharingen mit Frankreich sich damals verglichen, und solche Begleitung nicht von nöthen gehabt, so kan dieses um so viel weniger statt und Platz finden, angesehen, die Stände auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Convent, an Frankreich wegen Ausshändigung solcher Salvorum Conductuum geschrieben, darauf auch die Antwort und zwar des Inhalts erfolget, sintemal Lotharingen mit der Cron Frankreich verglichen, daß es derselben nicht bedürftig wäre.

1646.
April.

Nachdem mahlen aber hochgedachte Fürstliche Durchlauchten seithero in einen andern Stand gesetzt, und von Deroselben vorgeben worden, wie noch, daß sie zu den Vergleichungs-Articuli vi & meru gendthigt, auch selbige vollkommentlich nicht zum Stand gebracht noch gehalten worden wären; als giebt die Vernunft selbst, daß solche Sache vorzunehmen, und dieses um so viel mehr, angesehen bekandt, daß sich etliche aus den Reichs-Ständen, wie Würtemberg und andere, dabevorn auch absonderlich mit Kayserlicher Majestät verglichen, die fremde Cronen dannoch derselben Beschwerden aufs neu allhie zu reallumiren gesucht, auch die Herren Französischen Plenipotentiarii in Replis ad 16. Art. begehren, *ut Imperator in presenti Tractatu se obliget, de non molestando unquam impofterum Coronam Gallie in possessione statuum Ducis*, worüber derselbe zu hören, und zu dem ende ihm der beehrte Salvo Conductus zu ertheilen ist.

CLASSIS I.

Classis I.
Membrum I.
de Uuiverfali
Amnestia.

Anlangend nun vorß 2) obeingangs vermeldte I. Classe, und zwar deroselben i. Membrum *Universalis Amnestie*, da haben die Churfürstliche Gesandtschafften ab der Cron Schweden Replie ersehen und wahrgenommen, aus was für Fundament sie dafür halten will, daß nicht allein die Anno 1635. in dem Prager Frieden, sondern auch Reichs-Abchied de Anno 41. enthaltene ins Reich publicirte Amnestia aufzuheben, dahingegen aber eine Generale, illimitirte, und unconditionirte allgemein durchgehende zu declariren, und der Terminus a quo auf die Zeit des angefangenen unseligen Kriegs im Römischen Reich, also ad annum 1618. in Ecclesiasticis & Politicis zu setzen sey.

Nun lassen sich des Heiligen Reichs Churfürsten gar nicht zuwider seyn, daß eine *realis actualis & nullis conditionibus restricta Amnestia*, wann andersst dahingegen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero assistirenden getreuen Chur- und Fürsten, wie auch andern Mediat- und Immediat-Ständen und particularibus, dasjenige, so ihnen allerseits durch die Waffen entzogen worden, dardurch restituiret, unverlängt zu Werck gerichtet werde, im widrigen je beschwerlich ja unbillig seyn würde, wann einer seits alles nachgegeben, andern theils aber alles behauptet, oder doch das occupirte, bis zu Erstattung des Kriegs-Kostens oder andern Prætexten, in Händen behalten werden wolle; und halten die Churfürstlichen Rätze darfür, die Römische Kayserliche Majestät werde sich auch ihres theils dergleichen Amnestie um so viel weniger zuwider seyn lassen, angesehen, dieselbe schon Anno 1641. zu Regensburg zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen beschlossen, und ins Reich publiciret, auch der, auf der Stände Gutbefinden, besagter Amnestie der Zeit einverleibter Effectus suspensivus erst in Neulichkeit cassiret, und dadurch deroselben ihre obdlige Krafft und Wirklichkeit gegeben worden.

Zwenter Theil.

333 33 2

Alle

1646.
April.

Alle Difficultäten, so jetzt berührter Amnestia halber von den Cronen moviret worden, befinden die Churfürstlichen Räte vornehmlich auf dem Termino a quo bestehen, welcher indifferent in Politicis & Ecclesiasticis, dem Regenspurgischen Schluß schnurstracks zuwieder, ad Annum 1618, zurück gezogen werden will, wann aber jetzt berührter Regenspurgische von Ihro Majestät und den Reichs-Ständen von beyden Religionen beliebter Reichs-Schluß, mit klaren und hellen Worten dieses nach sich führet, daß alles wieder in den Stand, wie es Anno 1630. in Politicis, in Ecclesiasticis vero Anno 1627. den 22. Novembr. gewesen, gestellet werden solle: So können die Churfürstliche Gesandten, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden, wie ohne Verletzung der Reichs-Constitutionen, Kayserlicher und des Heiligen Reichs Hoheit und besorgender höchst-gefährlicher Consequenz und Nachfolg, davon abzusehen seyn möge; zumahl

1646.
April.

1) Die fremde Cronen mit Fugen einige andere und weiter zurück sehende Amnesti, als sie mit dem Römischen Reich in Krieg gestanden, nicht begehren können, sondern sich mit dem billig begnügen lassen werden, wann incuitu ipsorum wegen geführter Waffen auf des Reichs Boden, Niemand etwas leiden solle.

Daß nun 2) die Cron Schweden mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich Anno 1630. erst in Krieg gerathen, die Schwedische Herren Legati auch die Hostilitates, so in dem Krieg vorgangen, weiters nicht dann ad Annum 1628. jemahls angeben, solches ist bekandt, und führet es auch das publicirte Schwedische Manifest, sodann an die Herren Churfürsten abgelassenes Königlich-Schreiben, mit mehreren nach sich, indem der König in Schweden, weyland GUSTAVUS ADOLPHUS, selbst bekennet, daß Er nicht allein vor dem Deutschen Krieg, mit Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich unverletzte und ungefarbte Freundschaft und Neutralität gehalten, sondern auch weder vor- noch nach demselbigen einigen rechtmäßigen Schein einiger Beleidigung von sich geben, qua professione Regia stante, kann immittelst kein Jus vel causam belli contra Caesarem & Imperium gehabt, consequenter die Amnestiam ad annum 1618. zu ziehen keine Ursach haben.

Über dieses 3) erscheint aus dem Anno 1635. zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und der Cron Schweden vorgehabten Tractaten, und darentwegen verhandelten Actis so viel, daß ermeldte Cron Schweden anfänglich terminum Amnestia, auch zu der Zeit, auf Annum 1618. zurück zu ziehen sich bemühet, gleichwol endlich, auf die Ihro hingegen zu Gemüth geführte Erinnerungen, daß solches der Justiz und aller Billigkeit zuwieder, ihre Præcensionen fallen lassen, und nicht allein mit dem Termino de Anno 1630. wohl zu Frieden gewesen, sondern so gar in ihrem Auffsat und proponirten Puncten, den viiten Articul also eingerichtet, daß die noch übrige Stände, so dem Prager Frieden nicht acceptiret, ingleichen in die Amnestia genommen, und den andern gleich gehalten werden sollen.

Und haben 4) die Herren Schwedischen Legati dieses Werck vor jetzt um so viel bestoweniger zu difficultiren, angesehen, sie in Proemio suæ Propositionis diese Formalia sehen; *quod pro materia tractandi reassumant eosdem Articulos ante novemium a Electore Sax. delineatos eosque presenti rerum statui saltem propius accommodatos ceu media Pacis proponant*, also dieselbe Handlung approbiren, und allein die Articulos ad præsentem rerum statum accommodiren.

Und dieweil 5) zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, immassen obgedacht, zu Regenspurg der Schluß in puncto generalis Amnestia, und zwar mit dieser allerseits verbindlichen Condition gemacht worden, daß darbey, wohin auch das wandelbahre Glück der Waffen ausschlagen möchte, unausgesetzt zu beharren, und dann je unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät sich verbinden, andere aber offene Hand behalten sollen; als kan man auf Seiten der Churfürstlichen Gesandten nicht sehen, warum auf der fremden Cronen

1646.
April.

nen Begehren darvon abzusehen sey, oder auch sie sich in dergleichen Reichs-Sachen einzumischen haben mögen, zumahl sie ein solches ihres theils von allerhöchst gedachter Thro Kayserlichen Majestät und dem Reich nicht erwarten werden.

1646.
April.

Welchergestalt zu Mühlhausen 6) alles dasjenige, was vorher bis auf selbige Zeit verhandelt worden, durch das Churfürstliche Collegium genehm gehalten und ratificiret worden, ist bekandt, daferne nun von demselben abgefallen, und die Amnestia weiter hinaus gezogen; auch

7) Nicht allein das, was der Zeit halber verglichen worden, sondern auch Res Judicatae & Transactae, und was sonst von der nechst abgelebten in Gott seeligst ruhender Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. gloriwürdigsten Andenkens, rechtmäßiger Weise und cum causae cognitione gehandelt, geschlossen, gerurtheilet und zur Execution gebracht worden, über einen Hauffen geworffen, andern ihr Jus benommen, ja so gar alle Thro Kayserlichen Majestät, Zeit Dero Ibblichen Regierung geführte rühmliche Actiones jeso indifferenten Syndiciret und aufgehoben werden sollten; würde nicht allein solches alles Thro Kayserlichen Majestät Auctorität und Hoheit sehr präjudicirlich und Ehren-verleglich, sondern auch dem Churfürstlichen Collegio respective sehr disputirlich; auch

8) Daraus anders nichts als Confusiones, Inconvenientien, grosse Verbitterung, und also an statt der verhoffender Reichs-Beruhigung, mehrere Unruhe zu erwarten seyn, zumahl ein jeder zu Behauptung seiner mit Recht decidirten oder durch Vertrag beygelegten Sachen, wieder alle Vernunft, Recht und Billigkeit & contra Jus parti quaesitum, sich dergleichen, allein ad casus & causas belli von dem weisen Vorfahren wohl angeordneten Amnestiae würde bedienen, und krafft deren alles durchbringen wollen.

Dahero 9) zu mehrer Vereinig- und rechtlichaffener Zusammensetzung der Stände, einfolgendlich zu Wiederbring- und Stabilirung des Friedens im Reich, die Churfürstliche Gesandtschaften vor höchstnützig erachten, daß nicht allein auf eines theils Restitution, sondern dabenebens und vielmehr auf diejenigen, so ihr Land und Leute durch Res Transactas erhalten, zu setzen; dann unschwer zu erachten, auf den unverhofften Fall, solcher wieder Recht und Billigkeit cassiret werden sollte, daß der beleidigte Theil aus nicht unzeitigem Eyffer gedrungen werden dürfte, sein erlangtes Recht quocunque modo zu behaupten, wodurch dann der fremden Cronen Intent oder bey dieser begehrten Amnestia (vergleichen dato bey einiger Handlung, auch bey dem Passauischen-Vertrag selbst nicht vorkommen, sondern darbey Thro Kayserlichen Majestät Res Judicatae, Praescriptiones und Verträge jederzeit reserviret worden) vorgestellter Zweck nicht erhalten würde.

Zu geschweigen 10) der höchst schädlichsten Consequenz, die, auf einmahl vorgegangenen Bruch und Durchlöcherung der Reichs-Constitution, nicht wenig, ja so gar zu besorgen stehe, daß auch diese jetzt vorgehende Handlungen und Friedens-tractaten, da dieselbe vermittelst Gbttlicher Gnaden zu erwünschtem Ende gebracht werden sollten, hiernächst absonderlich von denen, so durch die so weit zurück gesetzte Amnestiam oder Cassationem Rerum Judicatarum & Transactionum ihres Rechtens an Land, Leuten, oder sonst in einigen andern Weg entsetzt worden, in Disputat gezogen, und darinnen ad exemplum des Reichs-Abschieds de Anno 1641. einen Bruch zu machen unterstanden werden dürfte.

Und ob wohl 11) auf seiten der auswärtigen Cronen vorgeschüzet werden möchte, daß bey Begreiff- und Publicirung besagter Amnestiae, zu Präjudiz und Nachtheil etlicher Fürsten und Stände, viele Sachen vorgegangen, etliche auch gar darvon ausgefeket worden, ohne deren Restitution und Befriedigung die Beruhigung des Reichs nicht wol erworben werden könne; so ist doch darum eben nicht nöthig, a priori Regula zu weichen, zumahl solche Sachen wohl separatim vorgenommen, und denenselben, noch unter währenden diesen tractaten, ihre abhelfliche Maass, zu verhoffen.

1646.
April.

senden Contento der allerseits interessirten, würde gegeben werden können, wie denn allen und jeden Ständen, ihre particular von dem Krieg und durch denselben entstandene Gravamina, unter währenden diesen Tractaten vorzubringen, unbenommen ist.

1646.
April.

Aus diesen und andern Ursachen seynd und verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß es bey der oberstandener massen Anno 1641. gemachten Regul und Reichs-Schluß, und darinnen begriffenem Termino a quo ad annum respectivo 1630. und 27. allerdings zu lassen. Die Particularia Politica & Ecclesiastica aber, welche der fremden Cronen auch wol etlicher Reichs-Stände Meynung nach, zur neuen Unruhe Ursach geben, und wohl gar in einen neuen Krieg ausschlagen möchten, separacim vorzunehmen und zu tractiren, nicht zweifend, gleichwie Kayserliche Majestät, das Vertrauen unter den Ständen wieder aufzurichten, sich jederzeit hoch angelegen seyn lassen, also auch Dieselbe dasjenige, so zu Widerwillen Ursach geben möchte, auf ein und andern Stands Ansuchen, abthun wollen.

Und dieses ist, was den Churfürstlichen Rätthen und Gesandten bey der Ersten Class und deren 1) Membro Schwedischer Replie, der Amnestia, zu Gemütthe gangen, und sie darauf geschlossen, der tröstlichen Zuversicht gelehend, daferne diese jetzt erzehlte Motiva förderist in allen drey Reichs-Rätthen beliebt und einmüthig an die fremden Cronen gebracht werden sollte, sie würden darbey acquiesciren, und dieser Ursachen halben den Frieden länger nicht aufhalten.

Anfangend nun das 2) Membrum I. Classis Replie Svecicæ, die *Privilegia & Jura Statuum*, da befinden die Churfürstliche Gesandten, in Durchsehung und Erwegung der Schwedischen und Französischen Propositionen, sodann Kayserlichen Responzionen und darauf gefolgt beyder Cronen Replien, disfalls einige sonderre Discrepanz nicht, ausser dem, daß 1) die Schwedischen Legati den in der Kayserlichen Antwort ad Articulos 5. 6. & 7. *quarum rerum causa vel ratione Imperatori cum Coronis exteris neque communitio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum habitus fuit &c.* gesetzten Passum nicht zugeben wollen, sondern dafür halten, sie, die Cronen, befugte Ursach gehabt, wie noch, mit ihren Waffen der Stände Jura zu defendiren, und dieselbe auch mit in den Friedens-Schluß zu bringen.

2) Daß beyde Cronen über die Worte der Kayserlichen Responzion *Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electoralium solum pertinent, & salvis eorundem Juribus & Præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum &c.* Erläuterung, wie in gleichen

3) Die *permissio Fœderum cum exteris Coronis*, insonderheit die Worte Kayserlicher Responzion: *modo non sit contra Imperatorem & Imperium &c.* zu declariren begehren, und dann

4) Daß, vermög Schwedischer Replie, bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayser zu keiner *Electio* eines Römischen Königs geschritten, Französische Replie aber, *ex eadem Familia* keiner eligiret werden solle.

Über welche 4) Puncta, als die Churfürstliche Gesandtschaften mit Fleiß berathschlaget und bedacht, was Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen einzurathen seyn möchte, müssen sie bey dem 1) der Meynung seyn, daß es Ihro Kayserlichen Majestät, Churfürsten und Ständen des Reichs, weder reputirlich, noch zum beständigen Frieden dienlich sey, daß über pur lautere Reichs-Sachen mit den Cronen pacificiret, auch ihnen die Manutention der Stände Jurium, wie in Articulo 17. Schwedischer, und Articulo 12. Französischer Proposition und Replie begehret wird, eingeräumet würde, und daß daher auf Separation rerum & causarum Imperii von denen, so die Cronen allein betreffen, zu gehen sey, in sonderbahrer Erwegung, daß die Cron Schweden, als sie ihre Waffen ins Reich gebracht, ihr privat-Interesse hauptsächlich gesucht, wegen der Armatur in der Ost-See und der auxiliar-Waffen in Preussen, und darauf *causam belli* fundiret, wie abermals die Manifesta

1646.
April.

nifesta und Schreiben an ein hochlöblich Churfürstliches Collegium abgangen, ausweisen, darauf auch die Cron Schweden von dem Collegio Electorali gebührender massen beantwortet worden. Zwar ist in denselben Schwedischen Manifestis der Stadt Stralsund und der Herzogen von Mecklenburg, und hernach des Kayserlichen Edicts wegen der Religions-Gravaminum, Erwähnung, zumahl aber nicht der Stände Jura & Privilegia, und daß man mit der Cron Schweden darüber pacificiren solle, berührt worden. Es ist auch öffentlich beyder Cronen Legatis bey den Herren Kayserlichen und andern Chur- und Fürstlichen Gesandten angezeigt worden, daß sie wol leiden mögen, Ihre Kayserliche Majestät und die Stände untereinander quoad Jura Statuum & Observantiam Constitutionum Imperii sich vergleichen thäten, und es also ihrer Interposition nicht nöthig wäre. Und nachdenmalen sie zugeben, daß die Religions-Differenzen, um deren Beylegung es doch der Cron Schweden von Anfang des Kriegs und bis anhero principaliter zu thun gewesen, allein zwischen den Ständen und Ihre Kayserlichen Majestät abgehandelt werden mögen, und es dann gleichmäßige Beschaffenheit mit den Juribus und Privilegiis Statuum habe: als verbleiben die Churfürstliche Gesandten der beständigen Meynung, daß Ihre Kayserlichen Majestät, die von Dero Herren Principalen selbst, ja ihren bey Communicirung der extradirten Kayserlichen Responionen in pleno gethanen Vortrag, auf die Bahn gebrachte Separation, und da sie bey deren den fremden Cronen über diesen Punkten gegebenen gleichförmigen Erklärung beharren, gehorsamst einzurathen, und benebenst zu ersuchen sey, daß Sie, kraft der Kayserlichen Wahl und Erdnungs-Capitulation, Chur-Fürsten und Stände, bey ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten und Privilegien, jeden nach seinen Stand, desgleichen bey dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Fundamental-Gesetz und Constitutionen, unturbiret zu handhaben, auch, dafern der Frieden wieder Verhoffen nicht alsobald erhebt werden sollte, bey Dero Kriegs-Officireren, die uneingestellte ernste Verordnung zu thun, allergnädigst geruhen wollten, damit die Stände von denselben wieder Dero habende Privilegia unskuffrig, gleich wie dato vielfältig beschehen, weiter nicht beschwehret werden mögen.

1646.
April.

Bev dem 2) Punkte, und zwar über die Frage, quid Imperator, quid Electores sibi Præcipuum ab aliis Statibus habeant, welche der nechst vorigen anhängig, halten die Churfürstlichen Rätthe und Gesandten, daß derselbe aus obigen angeführten Ursachen, wo nicht gar zu præteriren, doch eines Römischen Kayser's Jura Majestatica & Electorum præcipua dahin erklären sollte, daß demselben, als dem Oberhaupte, alles dasjenige an Hoheit, Jurisdiction, Authorität, Macht und Gewalt allein zustehe, was den Chur-Fürsten und Ständen, vermög der Wahl-Capitulation, Guldener Bull und Reichs-Constitutionen, nicht participative ausbehalten worden, und darinnen dieselbe ihr Suffragium und Consens Kayserlicher Majestät nicht zu geben haben. Wie denn auch ratione Jurium Principibus Electoribus competentium, Ihrer Majestät eingerathen werden kann, daß dasjenige denselben billig zu lassen, was ihnen in der Kayserlichen Capitulation, Guldener Bull und Reichs-Satzungen attribuiret wird, des Versehens, es werden hierüber Fürsten und Stände einer gleichförmigen Meynung, und weder Ihre Majestät in Ihrer Kayserlichen Hoheit, Macht und Authorität, noch den Churfürsten an Ihrer Præeminenz einige Einrede zu thun nicht gemeynet oder gewilliget seyn.

Bev dem 3) Punkt und zwar das von den Cronen angezogene *Jus Fœderum* und die darbey von Schweden begehrte Erläuterung, wie nemlich die Clausula (*modo non sint Fœdera contra Imperatorem & Imperium & Pacem ejusdem Publicam, sicut que salvis per omnia juramentis, quo quis Imperatori & Imperio obstrictus est*) zu verstehen, da können die Churfürstliche Gesandten bey Erwägung dieses Punktes nicht wohl finden, wie die hierunter verlassene Kayserliche Resolution anders von sich gegeben werden könne, zumahl ohne das Kayserlicher Majestät als dem höchsten Oberhaupt, nicht zugelassen, ohne Consens des Reichs mit fremden Verbündnisse zu machen, also solches den Ständen vielweniger zugelassen seyn, und auch keiner sich über

1646.
April.

über das Annexum zu beschwehren haben wird, daß nemlich die *Fœdera salvis iuramentis*, damit die Stände Kayserlicher Majestät und dem Reich verbunden, einzugehen. Zwar ist ohne nicht, daß zwischen Exteris und den Ständen vor Jahren und noch, gewisse *Fœdera de facto* aufgerichtet worden. Es befindet sich aber de *Jure Fœderum cum Exteris* in Reichs-Constitutionen keine sonderbare Verordnung, ausserhalb des Reichs-Abschieds zu Worms Anno 1465. worinnen mehr contra als pro *Fœderibus* disponiret wird, daß nemlich der Kayser, Chur-Fürsten und Stände, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Fehd anfangen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil oder zu wieder seyn möchten. Neben diesen werden alle Bündniße im Passauer Vertrag und auch im Prager Frieden cassiret und aufgehoben. Dem gleichwol unangesehen, weil Ihro Majestät allbereit die *Fœdera* den Ständen cum Exteris eingeräumet, und es allein um die darbey angeheffte Limitationes zu thun, welche Limitationes gleichwol *causa cognitionem* erfodern, damit aus *Fœderibus* dem Reich kein Unheil zuwachse; als wäre der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzuwachen, daß *causa Fœderum ad Imperatorem & Status Imperii*, vermöge obangezogenen Reichs-Abschieds, gebracht, und darüber der Consens eingeholet werden solle, welches um soviel mehr *ratione Consensus*, den Ständen zu thun oblige, weils Ihro Majestät in *Dero Capitulation* §. Wir sollen und wollen ic. verbunden, keine *Fœdera* ohne ausdrücklichen Consens der Herren Churfürsten, in noch ausserhalb Reichs aufzurichten, und weil denn auch in der Cronen Propositionen diese prohibition dem Kayserlichen Oberhaupt beschehen, als ist es auch, massen obgemeldet, billig, daß den Ständen mehrers als dem Oberhaupt, nicht zugegeben werde.

1646.
April.

Was 4) in beyder auswärtigen Cronen *Replicis*, daß bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers keiner oder doch aus desselben *Familia*, einige *Election* eines Römischen Königs nicht vorgenommen werden solle, ermahnet worden: Da kommet den Churfürstlichen Gesandten etwas fremd zu vernehmen vor; daß erwehnte Cronen der Herren Churfürsten von so viel 100. Jahren hergebrachte Gerechtfame *scupuliren* und *limitiren* wollen, da sie doch so vielfältig von sich geschrieben, und mündlich *contestiret*, daß sie anders nicht, denn einen jeden Stand bey seinen Gerechtfamen zu manutuniren suchen: daher sie den Herren Churfürsten in der *Election* einige Ziehl oder Maas zu geben nicht werden gemeynet seyn, zumahl weyland *CAROLUS IV.* bey Aufrichtung der *Göldenen Bulle*, selbst die Vorsehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kayfers ein Römischer König erwehlet werden möge; daher billig die Cronen zu *acquiesciren*, Ihro Kayserliche Majestät aber bey Ihrer dieses *Puncti* halber ertheilter Erklärung allerdings bestehen werden.

Betreffend schließlich das 2te *Membrum* der *Commerciorum*, da ist leider Reichskündig, wie hoch und viel bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und Reichs-Zerrüttung, dieselbe zu Wasser und Land, absonderlich aber der edle Rheinstrom, und neben demselben auch andere Ströme mit *Licenten*, *Zöllen* und andern Auflagen, sowol von den Reichs-Ständen selbst als auswärtigen, in Aufrichtung neuer oder Ersteigerung der alten *Zölle*, und zwar dergestalt geschwächt und beschweret werden, daß dadurch fast die ganze Handlung zerschlagen, und die Wahren ehender zu Land als Wasser ins Reich gebracht, auch den Chur-Fürsten und Ständen ihre habende *Zoll-Regalien* und *Intraden*, zu mercklichem hohen Nachtheil und Schaden ihrer beschwehlichen Landes-Regierung geschwächt, und wohl gar unnützlich gemacht werden, daher in alle Wege billig dahin zu sehen, wie alle eingeriffene Unordnungen abgeschafft, insonderheit aber diejenige *Zölle*, so wieder Ihro Kayserlichen Majestät und des Churfürstlichen Collegii Vorwissen und Consens, bey diesem Kriegs-Wesen, von den Ständen des Reichs oder auswärtigen, entweder neu aufgerichtet, oder erhöht worden, oder sonst in Reich wieder Gebühr occupiret halten, cassiret oder respective restituiret werden. Und nachdemahlt in der Schwedischen *Replie* vermeldet wird, daß die See- und andere Städte eines und anders an die Hand geben könnten, und darentwegen zu hören seyn, so hat man dessen zu erwarten.

Und

1646.
April.

Und dieses ist, was bey der Ersten Classe Schwedischer Replik und zwar darinnen enthaltenen 1. 2. und 4. Membro, zumahl das 3. Membrum der *Gravaminum* auf absonderliche Handlung ausgestellt, den Churfürstlichen Gesandtschaften zu Gemüth gegangen, und Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen vor gut angesehen worden.

1646.
April.

CLASSIS II.

Classis II.
puncto Satisfactionis.

Betreffend dann die II. Classe, kraft deren die *Satisfactio* nicht allein 1) pro *Coronis exteris*, sondern auch 2) die Hessen-Casselsche Frau Wittwe, und 3) über die *Militia* begehret, und zu solchem Ende allerhand weit-aussehende Vorschläge gethan, auch anderer des Heiligen Reichs Unmittelbahren Stände Erb- und eigenthümliche Fürstenthümer und Herrlichkeiten samt Land und Leuten specificiret worden; so haben hierüber weniger nicht die Churfürstliche Gesandten reiflich berathschlaget, vor allen Dingen aber über diese, von den fremden Cronen suchende Satisfactio folgende Fragen gestellet, *An? A quo? Quid? Quomodo? danda sit Satisfactio?* und was darentwegen Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen seyn möchte, sorgfältiglich bedacht: und zwar bey der Quæstion *An?* möchte nicht unbillig und vor allen Dingen zu inquiren seyn, mit was Befugniß die fremde Cronen dergleichen Satisfactio begehren, ob ihnen einige Urfach ihre Waffen ins Reich zu bringen gegeben worden, und ob sie dannhero die im Römischen Reich occupirte Plätze *Jure belli* sich appropriiren können? Woferne die Churfürstliche Gesandten nicht davor gehalten, es dürffte dergleichen *inquisitio* oder auch *disceptatio* dem höchst-nöthigen Friedens-Negotio mehr Hinder- als Förderung bringen, bevorab, weiln die Römisch-Kayserliche Majestät, vermittelst Deroselben vortreflichen Herren Gesandten, den *Punctum Satisfactionis* und die Quæstion *An?* vermittelst der Cron Schweden proponirter Realkumpption der Schönbeckischen vorgewesenen Tractaten, und mit denen der Cron Frankreich anerbottenen dreyen Reichs-Bisshümern und Städten, Metz, Toul und Verdun, allschon ad motum bringen lassen: wollen dahero allein Ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren Principalen bey diesen schwer-wichtigen Puncten zu Gemüth gehende, dahin lediglich zielende Gedanken erdñnen, daß nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände, bey Ihrer Hoheit, Würden, Land und Leuten so viel möglich, ungetrennt und undismembrirt beyammen zu lassen und zu erhalten, und förderlichst die ganze *compages Imperii* auf die werthe Posterität zu transferiren, da auch hinwieder von Inn- oder Ausländischen, zu Abziehung der Reichs-Glieder etwas gesucht würde, solches mit guter Manier und Bescheidenheit, auch mit Einführung vernünftiger, auf Recht und Billigkeit begründeter Rationen, und in specie die Cronen von den pro Satisfactione extendirten ansehnlichen Reichs-Fürstenthümern und Landen, vermittelst Einführung des Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserliche Majestät, und zwar aus nachfolgenden Motiven, zu divertiren.

a) Daß Chur-Fürsten und Stände sich nicht versehen wollen, daß die Cronen zu Ihrer Indemnität, vom Reich so vornehme Membra begehren, und den Geist- und Weltlichen Ständen ihre Kirchen-Stamm-Güter und Landschaften entziehen werden, weil solches ihren löblichen vorigen Contestationen zuwider, da sie sich mehrmahls ausdrücklich erkläret, daß sie mit ihren Waffen zu keinem Privat-Nutzen, sondern allein zu Defension der Stände Religion und Staats-Freyheit, ins Reich kommen, daß sie nunmehr und zu keiner Zeit Bedencken haben werden, alle diejenigen Orte, so im Reich occupiret, demselben bey künftigen Tractaten eines allgemeinen Friedens wieder einzuräumen, wollen auch bey Abhandlung des gemeinen Friedens keine andere Recompens oder Indemnität präterendiren und begehren, als daß Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Reichs-Ständen aufrichtig und mit tapffern Muth, Beystand und Hülffe geleistet haben. Wodurch denn alles weggeräumt und männiglich zu erkennen gegeben wird, daß die Cronen keiner andern Intention, die occupirte Orte inne hätten, als daß Sie damit den Ständen desto besser daraus assistiren und desto mehr Sicherheit verschaffen können, wann etwa das wandelbahre Glück eine Aenderung verursachen und folglich den Cronen Ungelegenheit zustehen sollte; welchen löblichen

Zweyter Theil.

A a a a

Er-

1646. Erklärungen gemäß, verhoffentlich die Cronen sich annoch bey Schliessung des Friedens
April. bezeugen werden.

1646.
April.

b) Ist bekandt, daß die Cronen mehrentheils den Krieg mit der Deutschen Guth und Blut geführet, und noch darzu aus dem Reich ansehnliche Spolia gebracht, und Ihnen selbst Satisfaction geben.

c) Chur-Fürsten und Stände sind durch den langwierigen Krieg dermassen zu Grunde gerichtet und in solches Land- und Leute-Verderben gesetzt, daß es ja wider alle Vermunft, Recht und Billigkeit wäre, Fürstenthum und Lande noch darzu in recompensam herzugeben, und sich deren in perpetuum zu entäußern.

d) Diejenigen, welche de jure belli geschrieben, setzen pro regula, quod victor qui divitiis floret, a regula humanitatis abeat, ut immisericordiae reus sit, si socium, si confanguinem, si Ecclesiasticos bonis exuere vellet pro recuperandis belli impensis. Wie es nun in beyden Römischen Reichern gegen dem Reich an Reichthum und Ueberfluß an Gütern bestellet sey, solches bedürffe keiner Ausführung und Allegirens.

e) Dahero und weil die Cronen keiner Indemnität angewendeter Kriegs-Kosten von nöthen haben, und gleichwol auf 30. Fürstenthümer in ihrer Satisfaction begriffen, davon könne die Welt anders nichts judiciren, quod nulla alia de causa attulerint Statibus Imperii suppeticas, quam studio & desiderio perferendorum per arma finium Regnorum suorum in Romanum Imperium.

f) Die Cronen haben bey den Friedens-Handlungen, wie noch, ihnen höher nichts angelegen seyn lassen, als daß durch eine General-Amnestiam alle Stände in den Stand, in dem sie vor den Krieg gewesen, restituiret werden sollten; rationale ita est, quod juris in Imperatorem & Status Imperii statuerunt, eodem & jure utantur.

g) Durch Vorenthaltung so vieler vornehmer Fürstenthümer und Lande, könnte kein beständiger Friede im Römischen Reich wieder hergebracht und erhalten werden, indem die Interessirten und dero Posterität, dem das ihrige nullo alio jure als per arma benommen wird, modis & mediis quibuscunque auf die Recuperation gedencen, und dadurch über kurz oder lang neue Motus und Kriegs-Empdrungen im Reich erweckt werden.

h) Die Affection und das Vertrauen gegen die Cronen wird durch die gesuchte Satisfaction nicht weniger jetzt und bey der Posterität geschwächt werden, indem das Reich keinen andern effectum der Römischen Assistenz in der That erfahren, als zu förderst eine erbärmliche Reichs-Devastation, und noch darzu Privation und Abzwackung so ansehnlicher Fürstlicher und anderer Landen: dahero dann endlich erfolgen möchte, daß, daferne Chur-Fürsten und Stände wider besser hoffen, ins künftige vom Oberhaupt oder unter sich wider Recht und Reichs-Freyheit bedrängt werden sollten, ehender ihrer selbst eigner Macht und Defension gebrauchen, oder sich dem Oberhaupte unterwerffen, als bey fremden Potentaten, zu ihrer selbst Unterdrückung, dergleichen hochnathteilige Hülffe und Assistenz suchen; denn von auswärtigen Potentaten Hülffleistung, die hernacher solche Satisfaction begehren würden, leichtlich geschehen könnte, daß von den auxiliirenden Cronen und den Deutschen gesagt würde, was die Historien von den Römern und ihren Confederirten meldeten, Romanos defendendis sociis totum pene devicisse orbem, subjugando & socios & sociorum hostes.

i) Die Cronen geben zwar vor, sie wollten die begehrten Lande nicht vom Reich abziehen, sondern gleich den vorigen Einhabern, Fürsten und Ständen, vom Reich zu Lehn recognosciren, & in ea qualitate sich zu Ständen des Reichs machen, wie Dänemark und Burgund, welches zwar wohl geschehen könnte, und möchte solches auch zu mehrern splendor des Reichs gereichen, wenn diese Fürstenthümer und Lande dem Reich a part oder

1646.
April.

oder sonst, wie bey Burgund und Dänemarc geschehen, titulo aliquo legitima successione an die Cronen devolviret würden: nachdem aber solches nicht ist, und die Geist- und Weltliche Lande ihre wahre, natürliche und rechtmäßig darzu berufene Herren haben, welche denselben absque summa injusticia nicht können entzogen werden, also solle billig dahin gesehen werden, daß der Friede, wenn er durable seyn solle, cum justitia disjuncta tractiret und geschlossen werde, juxta Psalmistam: Justitia & Pax obsecratae sunt.

1646
April.

k) Hochermeldte Cronen, insonderheit die Cron Schweden, beruffen sich auf Exempla und Prajudicia, daß auf die von ihnen begehrte Satisfactiones mehrmahlen in der Christenheit Pacificationes geschlossen worden, man sich aber der Prajudicien, so viel das Römische Reich anbelanget, nicht, sondern vielmehr das Gegenspiel zu erinnern, daß Potentaten, so dem Reich auxilia praestiret, in recompensam nichts begehret von den occupirten Landen zu behalten. Die Römisch Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. hoch-lobwürdigsten Andenkens, haben bey Aufrichtung des Dänischen Friedens, alle eingenommene ansehnliche Fürstenthümer und Landen ohne Entgeld restituirer, auch die Völcker ohne einigen Recompens der Ursachen abgeföhret, damit zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und zu Dänemarc Königlichem Würde, ein festes Fundament zu beständigem stets-währenden guten Vernehmen gelegt, auf die Posterität sorgespänget, und alle im Wege liegende Hindernissen hinweg geräumet, auch nichts übriges der Bitterung dahinden gelassen oder eingeföhret werden möchten: wobey denn Ihro Kayserliche Majestät ausser Zweifel in acht genommen, was von verschiedenen Scribenten de usu victoriarum gemeldet wird (wiewohl man jeziger Zeit in solchen terminis nicht begriffen, daß das Reich allerdings debelliret sey) moderata nimirum Victoriae speciem praecipuam esse, victis aut Regibus aut populis relinquere quod habuerunt imperium, dessen Chur-Fürsten und Stände sich auch gegen die Cronen aus obangeföhreten und andern mehr beygehenden Rationibus versehen wollen, daß sie auf fernere einwendende Erinnerung, von ihren Satisfactions-Forderungen absehen werden.

l) Es beruffen sich ferner die Herren Plenipotentiarü auf Abschied, krafft deren ihnen Satisfaction mit Reichs-Landschaften versprochen seyn solle, davon den Herren Churfürsten nichts wissend, und könnten doch dergleichen Obligationes und Verträge Niemand mehr binden, als diejenigen, so solche contrahiret und eingangen.

m) Die Cronen begehrten Posten im Reich, nicht allein zu ihrer Indemnität, sondern auch zu Ihrer Reichs Asssecuration: weils aber von der Asssecuration des beschließenden Friedens noch zu reden seyn würd; als können die Herren Churfürsten wohl leiden, daß dieselbe aufs allerkräftigste und beständigste eingerichtet werde, zudem so seynd Ihro Kayserliche Majestät, derentwegen die Asssecuration vornehmlich begehret wird, nicht allein in Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch in diesen proponirten und verhoffentlich concludirenden Friedens-Articuli, sehr stark vinculiret, daß Sie wider auswärtige Potentaten, ohne Consens Chur-Fürsten und Stände, keinen neuen Krieg anfangen sollen noch können, dadurch denn der Cronen Sicherheit giungsam praecaviret.

Welches alles zwar, der Churfürstlichen Rätthe und Gesandten Meynung nach, den Cronen wohl zu remonstriren, dabey aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu ersuchen wären, sintemahl wohl dafür zu halten, die Cronen so schlechter Dinge aus dem Reich sich nicht abweisen lassen werden, daß sie auf die vorgeschlagene Conditiones, mit den Königlichem Plenipotentiarü in der Handlung verfahren, und daferne damit, über allen angewandten Fleiß, sie sich nicht satisfaciren, noch dadurch zum Frieden bewegen lassen wollten, alsdann hoch- und wohl-ermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarü zu weitem, von den Cronen proponirten mediis Satisfactionum schreiten, ohne Verlihrung einiger Zeit, noch vor der Campagne, besondern, und endlichen dahin bringen, auch dieselbe, praevia communicatione mit Chur-Fürsten und Ständen, dergestalt abhandeln wollten, damit wegen dieses Puncts der so hoch-nöthige und länger unentbehrliche

1646. Friede nicht länger aufgehoben, sondern aller Möglichkeit nach befördert werde, und
April. werden verhoffentlich bey Fortsetzung vorherührter Handlung, die übrigen bey diesen Sa-
tisfactionis-Puncten in Consultation gebrachte Fragen, ihre Erledigung erlangen
können.

1646.
April.

Bev dem andern Membro der Hessen-Casselschen gang unvernünftigen *Satisfaction*, da haben die Churfürstliche Gesandten aus dem, zu dem Maynzischen Reichs-Directorio gelieferten, und folgendes den Ständen per dictaturam communicirten Memorial, mit mehrern versehen, auf was vor verschiedene Puncta hoch-ermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittve ihre vermeynte *Satisfaction* fundiren thue; und zwar 1) daß Ihre Fürstliche Durchlaucht in den Stand, worinnen Sie sich Anno 1618. befunden, wieder restituiret 2) Dero Kriegs-Hof-Land- und andere Bediente samt Ständen und Unterthanen, mit in die Amnestie eingeschlossen werden sollen; wobey zugleich einige Perpetuität der Reformirten Confession; wie wenigstens nicht in puncto Amnestiae des termini a quo ad Annum 1618. 3) Daß das Jus Primogeniturae, wie auch alle Erb-Verbrüder- und Einigung, Successions- und andere Pacta confirmiret, jedoch darunter die neuen Pacta und Verträge mit des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Fürstlichen Gnaden nicht verstanden werden. 4) Daß die Restitution derer von weyland Landgraf Ludewig dem Aeltern herrührenden, dem Hause Hessen-Cassel gewaltthätig entzogener Lande und Jurium begehret. 5) Daß die von dem Grafen zu Waldeck präzendirte Kriegs-Schäden und Einquartirungskosten fallen, und das Haus Hessen-Cassel damit nichts zu thun haben solle. Und weil 6) diese Kriegs-Läuffte über, hochgedachte Fürstlich Hessen-Casselsche Frau Wittve grossen Schaden erlitten; Sie die in habende Lande so lange einzuhaben begehre, bis man sich mit Ihro vergleiche.

Diese jetzt-erzehlte in dem Hessen-Casselschen Memorial enthaltene verschiedene Puncta haben die Churfürstliche Gesandtschafften, was der Römisch-Kayserlichen Majestät auch derentwegen einzurathen seyn möchte, mit Fleiß erwogen; und bey dem 1. und 2. Punct, der gesuchten *Restitution* und *Amnestie* ad Annum 1618. sich guter massen erinnert, welcher gestalt mit Ihrer Kayserlichen Majestät hochermeldte Landgräfin, sowol jetzt-besagter Restitution als Amnestiae halber, vermittelt deren anfangs mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, sodann nach der Hand mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogenen Tractaten, verglichen, dahero allerhöchst-gedachte Ihro Kayserlichen Majestät verhoffentlich nicht zuwider seyn, sondern bey Ihro der Fürstlichen Frau Wittven stehen wird, daß Sie sich dieses einmahl beliebten Vertrags annoch bedienen, oder doch an demjenigen, so bey diesen General-Friedens-Tractaten, sowohl für Sie als andere des Heiligen Reichs Stände, durch Ebdtlichen Beystand geschlossen werden möchte, zu halten: wie denn die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig zu seyn erachten, daß Sie samt ihren Landen und Leuten in die Amnestiam mit aufgenommen werden möge.

Was bey diesen Puncten des Stifts Hirschfeld und der Reformirten *Confession*, sodann der Amnestiae halber aufs Jahr 1618. vor Erwähnung beschicht; in demtemahl jenes in den Gravaminibus mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten abzuhandeln, dieses aber alles schon in I. Classe und zwar I. Membro *Suecicae Replica* erwogen, und darüber ein gewisser Schluß verfasst worden: so halten Churfürstliche Gesandten, daß ein jedes an sein gehöriges Ort zu remittiren, und was solchem nach in einem und andern vor rathsam und dienlich erachtet, und darauf geschlossen wird, billig zu erwarten sey: allermassen dann mehr hoch-ermeldte Frau Wittve dessen abermahls, gleich andern Reichs-Ständen, zu genieffen haben möchte.

Anlangend 3) die Confirmation des *Juris Primogeniturae* und Erb-Verträge: Gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät einigem Stand sein Recht in Zweifel zu ziehen nicht gemeynet; also hat es auch, der Churfürstlichen Gesandtschafften Darvorhalten, darbey sein Verbleiben, und geben die mit hochgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu Maynz gepflogene Handlungen gnugsam zu erkennen, daß Kayserliche Maje-

1646. April. Majestät bey solcher Confirmation der Zeit kein Bedencken, auch jezo auf Ihre, der Fürstlichen Frau Wittwen, schuldige Accommodation, verhoffentlich nicht haben werden.

1646. April.

Bev dem 4) zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt jetzt abermahls de novo vorschwebenden Differenzen, wissen die Churfürstliche Gesandtschaften sich eines andern nicht zu erinnern, denn daß dieselbe nicht allein durch Urthel und Recht, sondern auch durch unterschiedliche gütliche Handel- und Pfliegungen zwischen beyden Theilen beygeleget, und solches alles nunmehr gleichsam ein vertragenes Werk seyn solle. Nachdem aber alles gleichwohl wieder moviret und gleichsam zum öffentlichen Kriege ausgeschlagen will: So erachten die Churfürstliche Gesandten in alle Wege billig und recht zu seyn, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt hierunter vernommen werden: Sollte nun Dieselbe zu gütlicher Handlung sich verstehen, so ist keinesweges zu zweiffeln, es werden forderst die Römisch-Kaiserliche Majestät, sodann Churfürsten und Stände, wann anders durch diese oder andere dergleichen particular-Differenzen die General-Friedens-Tractaten nicht gesteckt würden, kein Bedencken haben, in die Reassumption derselben, noch unter währenden diesen Friedens-Handlungen, zu willigen und allen möglichen Vorschub dabey zu thun.

Und nachdemahlen 5) der Effectus Amnestiae dieses nach sich führet; daß alles dasjenige, was einem oder andern unter währendem Krieg vor Schaden zugezogen worden, bey vergleichener Amnestia im Vergeß zu stellen; so werden auch verhoffentlich die Grafen von Waldeck (wiewol und was es mit den geführten Klagen für eine eigentliche Bewandniß habe, Churfürstlichen Gesandten nicht wissend) acquiesciren.

Daß aber 6) oft hochermeldte Fürstliche Hessen-Casselsche Frau Wittib, indem Sie der Kriegs-Schäden von hochwohlvermeintem Herrn Grafen von Waldeck Spruch und Forderung erlassen zu seyn begehret; gleichwol für sich des erlittenen Schadens halber Satisfaction suchen thut; solches kommt den Churfürstlichen Gesandten nicht unbillig sehr fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch Ihre Majestät vom Reich und den Ständen, wie auch die Stände selbst von einander, wieder die untrügliche Experiencz, dividiret und separiret werden, in sonderbarer Erwegung, daß sie der Amnestiae directe zuwieder lauffe. Und nachdemahlen fast durchgehend alle des Heiligen Reichs Stände, bey diesem leidigen Kriegs-Wesen und zerrütteten armseeligen Zeiten, von so vielen Jahren hero also schwehrmüthig getragen, daß sie fast darunter erliegen blieben, der Fürstlichen Hessen-Casselschen Frau Wittib Soldatesca gleichwohl den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen mit solchen Contributionen, Exactionen, Raub, Brand und Plünderungen von vielen Jahren hero, dergestalt feindlich zugesetzt, daß sie wohl Ursach, von Derselben der erlittenen Schäden halben einige und zwar nicht geringe Satisfaction zu fordern. Dieweil gleichwohl Höchst-Hoch- und Wohlgedachte benachbarte Chur-Fürsten und Stände den Lauff der Amnestiae keinesweges zu hindern gemeynet; als zweiffelt man auch nicht, wann anders die Amnestia, wie billig, reciproca seyn solle, die Fürstliche Frau Wittib dergleichen thun, alle erlittene durch sie selbst verursachte Schäden, nachsehen, dieselbe krafft vielmeldter Amnestiae, wie sie von andern begehret, auch vor Sich selbst in Vergeß stellen; vor allen Dingen aber die innhabende, den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Lande und occupirte Derter abtreten werde. Welches alles, vermittelst der Kaiserlichen Herren Gesandten, der Fürstlichen Frau Wittib zu Gemüth zu führen, und von Ihrer unbilligen Präension von selbst abzustehen, zu erinnern wäre.

CLASSIS III.

Classis III.
de Pacis Redu-
ctione &
ejus Securitate.

Bev Durchscheidung der III. Classe haben die Churfürstliche Gesandten befunden, daß dieselbe auf 2. Membris, ipsa Reduccionem Pacis nemlich, & ejusdem Securitate, diese aber auf unterschiedliche Erinnerung bestehe: und zwar 1) daß in primo Membro durch die Worte: *Bellum ab initio motuum Bohemiae gestum componatur &c.* abermals auf eine Amnestie ad Annum 1618. gezelet werden wolle. 2) Zielen die Herren

Uaa aaa 3

Herren

1646.
April

Herren Schweden dahin, daß unter der *Reconciliation* das Reich und die Cron Spani-
en nicht zu verstehen sey, denn der Krieg wieder dieselbe nicht, sondern allein Ihre
Kaiserliche Majestät geführt worden. 3) Begehrten sie die Worte in der Kaiser-
lichen Responzion auf der Schwedischen Proposition, Artic. 1. *vel presenti ex hoc*
bello; item in eodem Articulo: *occasione huius belli &c.* auszulassen, weiln dieses
auf einen andern Krieg gedeutet werden könnte. 4) Scrupuliren sie über die in der
Kaiserlichen Responzion auf die Französische Proposition gesetzten Worte: Ar-
tic. 3. *Sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis ac controver-*
sis, que inter Majestatem Suam Imperialem & S. R. Imperium ac Coronam Suecic
nasci possent, sese immiscere neque assistere; quoad II. membrum *Asscuratoris*
Pacis &c. hielten sie dafür, daß über die in der Kaiserlichen Responzion Artic. 17.
gesetzten Worte: *nec eares inter spatium jam conveniendum, possit amicabiliter com-*
poni, zu reden und zu tractiren sey: sodann begehren sie, daß die in sine besag-
tes Articuli ausgelassene Wörter: *atque universi Status Imperii &c.* bleiben, und
die Stände des Reichs parti læte, sowohl als die *Recederati & Adhærentes*, assi-
stiren mögen.

1646.
April

Über welche Erinnerungen und forderst die Haupt-Sachen selbst, ermeldte Chur-
fürstliche Gesandten sich mit Fleiß bedacht, und erwogen, was darentwegen Ihre
Kaiserlichen Majestät, zu ebster Beförderung des Heiligen Reichs Beruhigung, ein-
zurathen seyn möchte. Und haben solchemnach bey dem 1) membro *Pacis Redu-*
ctionis wahrgenommen, daß die Cron Schweden den *Terminum Pacis* abermal
auf Annum 1618. hinaus zu setzen sich bemühet, nachdemmahlen dieser Punkt bey
der I. Classe und deren 1. Membro, allwo von der Universal-Amnistie tractiret
worden, seine Erledigung erlanget, und was darentwegen Ihrer Kaiserlichen Ma-
jestät vor ein Reichs-Gutachten zu ertheilen, in dem hochlöblichen Chur-Fürsten-
Rath verglichen worden, so hat es dabey sein Verbleiben, und erachten die Chur-
fürstliche Gesandten unndstzig, den hierüber vorgeschastn Schluß allhier weiltläufig
zu wiederholen.

Bev der 2) Erinnerung vermercken die Churfürstliche Gesandten abermal soviel,
daß, der Cron Schweden Meynung nach, ab ipsa Pace Rom. Imperium, sodann
die Cron Spanien, um deswillen Sie mit derselben in keinem Kriege jemahlen be-
griffen gewesen, wie noch, auszulassen sey: die Cron Frankreich aber bey dem er-
sten s. einer andern und zwar der Meynung ist, daß, ob sie zwar dafür halten, daß
auch ihre dato geführte Waffen nicht wieder das Reich gangen, dennoch derselben,
daß des Heiligen Reichs Stände dem Friedens-Schluß einverleibet werden, gar
nicht zuwider sey; dahingegen Schweden das Friedenswerk allein auf sich und zu-
förderst Ihrer Majestät, ohne Einschließung des Reichs, gesetzt haben will. Nun
kommt erstlich den Churfürstlichen Gesandten dieser beyder Cronen Erklärung, daß
sie dato wieder das Römische Reich die Waffen nicht geführt, zu vernehmen sehr
fremd vor, und müssen dafür halten, daß hierdurch nichts anders, denn eine Separati-
on und unter den Ständen und dem Reich noch mehrere Division zu machen, ge-
sucht werde. Denn daß ermeldte beyde Cronen die Waffen nicht allein wieder Ihrer
Kaiserlichen Majestät Erb-Rödnigreich und Landen und Dero assistirenden getreuen
Chur-Fürsten und Stände, sondern auch das ganze Reich und diejenigen Reichs-
Stände, so sich auch zur Neutralität bekennet, geführt, möchte leichtlich per enu-
merationem partium darzu thun seyn; und geben es die dato sowohl von Franck-
reich als Schweden gewaltthätig occupirte, und noch auf gegenwärtige Stunde
innhabende, den Ständen des Reichs, ohne Unterscheid der Religion oder Ihrer
Kaiserlichen Majestät Adhæzion, zugehörige feste Plätze, Städte, Land und
Leute, auch welchergestalt dieselben in Combustion gesetzt worden, im mehrern zu
erkennen, daher der Schluß leichtlich zu machen, daß in Imperium & cum Impe-
ratore beyde Cronen ihre Waffen geführt haben. Und nachdemmahlen des Heil-
igen Reichs Stände, samt und sonders, absonderlich von der Cron Frankreich zu
diesen inssehenden allgemeinen Friedens-Tractaten, und zwar zu dem Ende evociret
wor:

1646.
April.

worben, daß sie den Frieden mit befördern, schliessen und demselben einderleibet werden sollen: So siehet man a parte der Churfürstlichen Gesandte nicht, wie dieselben jetzt auszuschliessen von den Cronen mit Fuge könne oder möge begehret werden. Es stellen gleichwol die Churfürstliche Gesandten zu Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Nachdenken, ob Sie, zu Verhütung neuen Disputats, an statt des Wortes: *in Imperium, in Germanium* setzen lassen wolle.

1646.
April.

Belangend die Cron Spanien, und wie es mit derselben, bey Begreifung des Friedens: Schlusses zu halten seyn möchte, sintemalen dieser Punct bey Deliberation der Præliminariën, auf seiten der Churfürstlichen Gesandten, dahin gestellet worden, daß die Quæstio, hiß und dahin man sehe, wie die zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich, auch wohl gar zwischen dem Reich und beyden auswärtigen Cronen angefangene Tractaten sich veranlassen, zu suspendiren: so lassen es dieselben noch zur Zeit darbey bewenden; zwar nehmen die Churfürstliche Gesandten in der Cron Schweden Replie wahr, daß dieselbe die Cron Spanien, ohnerachtet dieselbe, wie bekandt, in der Nördlinger Schlacht wieder Schweden gestanden, tanquam non hostem, hingegen die Cron Frankreich, als Feind, ausgeschlossen haben wollen. Dieweil denn die Cronen einander hierinnen selbst contrariiren, so möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, nicht undienlich seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät von demselben über diesen Punct mehrere Erläuterung begehren thäte; zumal man erwogenen Sachen nach, bey sich nicht finden kan, wie die Cron Spanien, als ein getreuer Mitstandes Heiligen Römischen Reichs, von diesem Pacifications-Wesen in einigen weg auszuschliessen seyn möge.

Daß der Cron Schweden Begehren nach, die Wörter: *occasione hujus belli &c.* mögen ausgelassen werden: deroentwegen haben die Churfürstliche Gesandten um so viel weniger Bedencken, angesehen das Werck sich selbst und zwar dergestalt expliciret, daß es von keinem andern Krieg, als worüber der Friede gemacht werde, zu verstehen sey; halten aber beständig darfür, daß die, welche in der Kayserlichen Responcion reciproce gesetzt worden: *sicut vicissim Corona Gallie neque directe neque indirecte bellis & controversiis, quæ inter Majestatem Suam Imperialem & Sacr. R. Imperium ac Coronam Svecie nasci possent, sese immiscere atque assistere &c.* um so viel mehr bleiben können; angesehen dieser Punct in einer gleichen und billigmäßigen Reciprocation gegründet, dergestalt, daß, gleichwie Frankreich begehret, daß Kayserliche Majestät sich in keine zwischen selbiger und der Cron Spanien habende Kriege einmischen sollen, also auch besagte Cron Frankreich sich in keinen Krieg, so zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich und der Cron Schweden erwachsen möchte, sich einzufechten hätte.

Belangend das II. Membrum *Pacis Securitatem*, da befinden bey dessen Erwägung die Churfürstliche Gesandten so viel, halten auch ihres theils beständig darfür, wann der Fried mit Ihrer Kayserlichen Majestät und den fremden Cronen allein getroffen werden sollte, daß es einige sondere Difficultät nicht abgeben werde, zumal man sich hißfalls wohl verwahren, und auch quoad Terminum vergleichen könnte; im wiederigen aber, und da die Reichs-Stände, einfolgentlich das Reich selbst, mit darunter verstanden werden sollte, tragen die Churfürstliche Gesandten die nicht unzeitige Beyforge, es möchte demselben der in ipsis Replieis begriffene modus Pacis assicurandæ nicht wenig bedenklich fallen. In sonderbahrer Erwägung, der Land-Religion- und Prophean-Frieden seine Manutenez und Securität in den heilsamen Reichs-Satzungen fundiret hat; über dieses in Reichs-Constitutionen und Evacuations-Ordnungen gmugsame Versehen geschehen, was in Sachen, darinnen ein Stand den andern vergewaltiget, vorzunehmen; wenn auch die Römisch-Kayserliche Majestät selbst demjenigen, so geschlossen worden, zuwider handeln sollte, wie gegen dieselbe zu verfahren. Es giebt leider jetzt die Erfahrung, mehr als genug ist, zu erkennen, wann fremde Potentaten um Hülffe und Rettung imploriret werden, wie schwerlich es wegen der suchenden Satisfaction und Krieges-Speelen hergehe,

1646.
April.

gehe, dahero die Churfürstliche Gesandten ihrer vorigen Meynung billig inhæriren und dafür halten müssen, daferne einige Reichs-Sachen dem Friedens-Schluss eingeführet werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät auf die Execution-Ordnung und Reichs-Verfassung simpliciter gehen, die Cronen aber ersuchen möchten, in Sachen, so das Reich angehen, sich nicht einzumischen; ihnen gleichwol auch, so viel ihre Securitât belange, alle sonst zwischen Potentaten in dergleichen Fällen übliche Satisfaction aufs allerkräftigste zu geben.

1646.
April.

Ferner haben die Churfürstliche Gesandten bey der Schwedischen Replic wahrgenommen, daß die von der Römischen Kayserlichen Majestät auf der Schwedischen Proposition, Articulo 17. beygesetzte Wörter: *nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi vel Juris disceptatione terminari*; in specie das Wörtlein (*Juris*) præteriret und ausgelassen worden. Wenn aber bey gänzlichem Zurücksetzung der Justiz ein anders nicht, denn neue gefährliche Motus in Imperio zu erwarten stehen; die Vermunft auch selbst dictiret, was durch gut- oder rechtliche Mittel abgehandelt werden kann, daß derwegen zu den Waffen sogleich nicht zu greiffen sey: Als können die Churfürstliche Gesandten abermahls nicht sehen, wie Ihre Kayserliche Majestät von dem in ihren Responzionen gestellten Passu, wie imgleichen, was de Imperii Statibus gesetzet worden, weichen können oder sollen; zumahlen ja unbillig, daß beyder Cronen, Franckreich und Schweden, Unterthanen ihren Obrigkeiten, die Reichs-Stände aber ihrem Oberhaupt, dem Römischen Kayser, nicht afficiren sollten; wodurch das Reich in neue Differentien und Krieg der auswärtigen Potentaten verwickelt, ja wol gar scissuræ & bellum intestinum erwecket werden dürfte; dahero nöthig, daß das Corpus cum Capite in Imperio bey sammenthalte, auf welchen Fall es ein grösser Pondus bey den Exteris, neue Unruhe unter Christlichen Potentaten zu verhüten, haben wird. Daß aber die Herren Schwedische ratione spatii oder termini, innerhalb dessen die gut- und rechtliche Abheffung vorfallender Streitigkeiten geschehen solle, einige mehrere Erklärung begehren, darbey gehet den Churfürstlichen Gesandten zu Gemüth, daß ein gewisser Terminus zu Hinzulegen deren influistische, in rebus vel majoris vel minoris momenti erwachsenden Streitigkeiten, deren die eine mehr oder weniger Zeit als die andern erfordern möchte, schwerlich werde zu bestimmen, sondern darbey qualitas & pondus Controversiæ zu forderst zu attendiren; und nach deren Beschaffenheiten das Spacium componendi sive definiendi negotii, der Billigkeit gemäß, alsodann zu determiniren, und dahero dieser Punct Ihre Kayserlichen Majestät heim zu stellen, und was Sie hierinnen zu verordneten gemeynet, zu vernehmen, und solchem nach etwa ferner darvon zu reden sey.

Schließlich erachten die Churfürstliche Gesandtschaften die Einderleibung der Wörter: *atque universi Status Imperii*, bey dem Passu Cæsareæ Responzionis *teneatur tam una quam altera Pars*, um deswillen unnöthig, angesehen die Römisch-Kayserliche Majestät mit den Ständen ein Corpus formiren, darunter Sie das Haupt seyn, & omnes actus, qui pro Imperio expediuntur, soleant sub nomine Imperatoris tanquam legitimi Imperatoris expediri. Zudem ist in Responf. Cæs. ad Propos. Suec. Art. 4. & 5. gnugsame Vernehmung geschehen, daß Kayserliche Majestät keinen fremden Krieg oder Bündniß, ohne sämtlicher Reichs-Stände Consens, anfangen sollen ꝛc.

CLASSIS IV.

IV. Classis, de
Executione
Pacis.

Bey der IV. und letzten Classe und darinnen enthaltenen 6. unterschiedlichen Membris, sintemahl dieselben Pacem conclusam præsupponiren, und fast alle durch den Frieden-Schluss ihre Erledigung erlangen, also bloß Executionem factæ Pacis respiciren, möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, wenig zu ändern seyn. Denn so viel 1) die Relaxation und Permutation beyderseits Gefangenen belanget, dierevil solches eine Sequela ordinaria des Friedens ist, Ihre Kayserliche

1646.
April.

serliche Majestät auch beyde Cronen in diesem Membro einig seyn, so wird es dabey um soviel weniger Bedenkens oder Difficultät abgeben. Was aber wegen des Fürstlichen von *Braganza* und dessen Relaxation von beyden Cronen gesucht: sientemahl dieses eine fremde das Reich nicht concernirende Sache, auch berührter Fürst Ihro Kayserlichen Majestät Gefangener nicht ist, einfolgentlich dessen Erlassung von allerhöchsth gedachter Ihro Kayserlichen Majestät nicht dependiret; als haben die Churfürstliche Gesandten ihres theils darvor gehalten, daß gleich den gesuchten *Salvis Conductibus* vor die Portugiesische Gesandten, als auch diese Sache, zu der Königlichten Majestät in Hispanien Herren Plenipotentiarium zu verweisen, allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät gleichwol um vermögende Interposition bey der Cron Spanien allerunterthänigst zu ersuchen seyn.

1646.
April.

Quoad *Restitutionem Locorum* erfodert die Billigkeit an sich selbst, daß selbige Restitution nicht allein reciproca und alles darinnen begriffen sey, was ein und anderer kriegender Theil von den occupirten und annoch innenhabenden Orten, in specie die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel vom Erz-Stift Edlsh und andern Stiftern, wie ingleichen vom Herzogthum Jülich und andern Orten usurpiret, und daß der Terminus Restitutionis nicht eben, der Herren Schweden Begehren nach, auf 2. Monath, sondern nach gestalt der nahe und weit Entlegenheit der Orte gesetzt, und zwar jene unverlängert, diese aber längst in Monaths-Frist cediret und abgetreten werden. Sonsten befindet sich wegen dieses Membri, in der Kayserlichen Responzion und der Cronen Repliken, bevorab, da man in Puncto Satisfactionis verglichen seyn würde, einige sonderbare discrepantz nicht, ausser dem, daß 1) des Herzogen von Lotharingen Fürstlichen Durchlaucht die Restitution, auch so gar die *Salvi Conductus* bis daher nicht haben wollen verwilliget werden, und dann 2) daß die Cron Schweden indefinite alle Stücke, die seyn mit der Königin Wappen gezeichnet oder nicht, aus den Besungen abfolgen zu lassen präcediret. Was nun die Churfürstliche Gesandtschaften, wegen hochermeldten Herzogs Fürstlichen Durchlaucht Restitution und *Salvorum Conductuum* unter sich berathschlaget und verglichen, solches ist hievorn in der Ersten Class mit mehrern eröfnet worden, darauf man sich beziehet.

Betreffend aber die an seiten der Cron Schweden präcedirte Abfolgung aller gezeichnet und ungezeichneten Stücke, dahero unter selbigen Stücken und Munition diejenigen verstanden werden, welche Zeit während diesen Kriegs-Troublen in Feldschlachten erobert worden, halten die Churfürstlichen Rätthe wol darvor, daß Ihro Kayserlichen Majestät sich nicht werden zu wieder seyn lassen, die Abfolgung Kriegs-Brauch nach zu verstaten, sonst je unbillig seyn wolte, daß alle Stück indefinite, auch die, so darinnen bey der Occupation gewesen, aus den Besungen des Heiligen Reichs abgeführt, und solche Plätze bloß und einem jeden auch geringem Feinde zum Raub offen gelassen werden sollten. Und weil dieser Punctus von solcher hohen Wichtigkeit nicht ist, so wird auch derentwegen der Friede nicht aufzuhalten seyn.

Daß nun bey dem 2ten Punct, quoad *Exauctorationem Militie*, die Cron Schweden davor halten will, daß die in der Kayserlichen Responzion ad Art. 14. Schwedischer Propol. eingerückte Wörter (*retento ex iis, qui volent in suos status traducto eo tantum numero, quem quaeque pars pro securitate sua necessarium judicaverit &c.*) dahin zu deuten, als wann Ihro Kayserliche Majestät neue Motus im Reich, auch wol wieder die Cron Schweden, zu moviren intentioniret wären, und zu solchem Ende ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnison dergestalt verstärken wollten, daß daraus jederzeit ein Corpo formiret werden könte; und aber die Churfürstliche Gesandten sich versichert wissen, daß, gleichwie die Römisch-Kayserliche Majestät den Frieden dato jederzeit mit treu angelegenem Fleiß und Sorgfalt gesucht, also auch den Schluß desselben aufrichtig und Kayserlich halten werden. Also kann man nicht sehen, warum allerhöchsth gedachte Ihro Kayserliche Majestät von diesem in Dero Responzionen gesetzten Passu weichen können, zumahl die Besungen auch

Zweyter Theil.

Bbb bbb

tem-

1646.
April.

tempore Pacis mit einiger Mannschafft, insonderheit in den Kayserlichen Königreichen und Erb-Landen, als einer Vormauer wieder den Türcken, zu geschweigen an jeso bey dessen wieder die Christenheit obhabenden Motibus, nach Nothdurfft besetzt gehalten werden sollen, wordurch den auswärtigen Cronen dann einiges Nachdenken oder Ombrage um soviel weniger gemacht werden kann, weil die Cron Schweden selbst nicht allein aus ihrer Nation, sondern auch von den Deutschen einige Vöcker zu behalten sich reserviret, dannhero je unbillig, was Ihro erlaubet, der Römisch-Kayserlichen Majestät oder Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs verboten, oder ihnen samt und sonders hierinnen einige Ziehl oder Maaß gegeben werden solle. Es erachten gleichwol die Churfürstliche Gesandten nicht rathsam, in diß der Cron Schweden Reservat, wegen Abführung der Deutschen Vöcker so ledig zu gesehen, zumahl bekandt, wie hoch unter währenden diesen vielsährigen blutigen Krieg, das Römische Reich an Mannschafften kommen, also hoch nöthig, dahin alles angelegenen Fleißes zu sehen, wie an statt der Abführung mehrere Mannschafft beygebracht, und das Römische Reich nach und nach wieder ersetzt werde.

1646.
April.

Beym dem 4ten Punct, ist zwischen der Cronen Replik, und Kayserlichen Responstionen keine Discrepanz, dannhero dabey nichts sonderliches zu erinnern vorgefallen.

Beym dem 5ten Membro, darinnen die Cronen begehren, daß neben Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Stände den Frieden-Schluß mit unterschreiben und siegeln sollten, haben sich die Churfürstliche Gesandten guter massen erinnert, was in vorigen Claubus und deren unterschiedlichen Membris, wegen Separation der Materialium, die das Römische Reich, dessen Oberhaupt und Stände allein, so dann die auswärtige Cronen betreffen, sie erwehnet, und Ihro Kayserlichen Majestät derentwegen allerunterthänigst eingerathen: müssen auch nochmahls der Meynung seyn und darvor halten, daß nicht alles mit den Cronen in einen Schluß zu bringen, sondern die Materien, so das Reich, jetzt verstandener Maassen, allein betreffen, als der Punctus Amnestiæ, Privilegiorum, Jurium, Gravaminum &c. abzufondern, und zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen, nicht aber den fremden Cronen abzuhandeln und zu schliessen seyn. Würden gleichwol die Cronen darbey bestehen, und sich auch derjenigen Sachen, so allein pure das Reich und dessen Stände betreffen, mit unter ziehen, und dem Frieden-Schluß mit inferiret haben wollen: auf solchen Fall möchte, der Churfürstlichen Gesandten Meynung nach, ein solches durch einen General-Anzug, daß nemlich dasselbige, so die Stände mit Kayserlicher Majestät, oder unter sich selbst, in Reichs-Sachen bey diesen Tractaten verglichen, auch steif und fest gehalten werden solle, eingerücker, und in der Capitulation mit den Cronen gedacht und angezogen werde, daß alles mit der Stände Gutachten, Consens und Genehmhaltung abgehandelt worden, auf welchen Fall der Stände Subscription nicht nöthig, ohne das auch dieses nicht Herkommens ist. Denn ob zwar die Kayserliche Majestät der Cronen Propositiones und Ihre darauf gegebene Responstiones und also das ganze Friedens-Werk des Heiligen Reichs Ständen, kraft des ihnen in Reichs-Sachen zustehenden Juris Suffragii zu deliberiren zugestellet, so haben doch Ihro Majestät, als das Oberhaupt und Dero das supremum Jus und Ober-Direktion Pacis & Belli competiret, die Signatur der Pacification allein hergebracht, wie dann solches Anno 1629. und 30. bey aufgerichteten Frieden-Schluß mit respective Frankreich und Dännemark also observiret worden, welchem ob schon die Herren Churfürsten beygewohnt, gleichwol durch sie nichts unterschrieben, auch so derentwegen nichts desideriret worden.

Sollten aber die Cronen je auf ihren Intent beharren, und ohne die Subscription der Stände des Römischen Reichs, künftigen Frieden-Schluß nicht vollziehen wollen, so wäre a parte Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs dahin zu begehren, daß gleichwie jetzt besagte Subscription der Stände von ihnen diesseits der Cronen gesonnen würde, also auch billig die Signatur von beyder auswärtigen Cronen

1646.
April.

Eronen Reichs-Ständen reciproce begehren würde, worinen sie um soviel weniger zu difficultiren haben, angesehen Exempla vorhanden, daß bevor mit Franckreich unterschiedlicher Frieden geschlossen, und zu deren Ratification die Parlamenta und Stände, & mediante juramento, gezogen worden: wie es mit dem Mantuanischen Frieden-Schluss, dabey die Parlamenta præteriret worden, hergangen, und aus was vor vermeynten Ursachen die Cron Franckreich nach der Hand denselben vor unkräftig erachtet, ist bekandt, dahero Ihre Kayserliche Majestät wol Ursach, bey gegenwärtigen Tractaten um soviel behutsamer und sicherer zu gehen, angesehen jedermänniglich wissend, was es anjeho mit den Regierungen in beyden Königreichen, Schweden und Franckreich, vor eine Bewandniß habe, nach gestalt deren, der Sachen reiflich und wohl nachzudencken, ob nicht um soviel mehr auf die Signatur der Administratorm oder Tutorum beyder Cronen, zu mehrer Versicherung, zu gehen sey.

1646.
April.

In dem Puncto *Ratificationis*, diweil Ihre Kayserliche Majestät darinnen mit den Cronen einig, als ist dabey gleichgestalt nichts sonderliches einzurathen vorgefallen.

Welches Ihre Kayserlichen Majestät die Churfürstliche Gesandtschaften, zu Dero allergnädigstem fernern Bedencken, gehorsamst zu erinnern nicht vorbey gehen wollen.

N. III

N. I.

Dißat. 9. Junii 1646. Osnabr.
sub Direc. Mogunt.

Chur-Brandenburgisches Votum in puncto Amnestiæ.

N. III.
Chur-Brandenburgische
XII. Vota.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandte nechst ausdrücklicher Bedingung, daß dasjenige, so von ihnen in diesen und andern Punctis vorgebracht werden möge, zu Niemand's offension und Beleidigung, sondern zu Erklärung der wahren Beschaffenheit, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigstem Respekt und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Beruhigung angesehen sey, und derhalben auch nicht anders, als es gemeint, ihnen abgenommen werden solle; hielten ebenfalls davor, kein besser Mittel und expediens zu seyn, auf geführten lang dauernden Krieg im Römischen Reich, alles hinwegzuweisen in vorigen Stand zu setzen, und den innerlichen Frieden zu rekituiren, als eine durchgehende abolition und oblivion omnium præteritorum, weil der auswändige und innerliche Krieg also aneinander hinge, daß keines vor verglichen gehalten werden könne, es werden denn beyde Ursachen zugleich abgethan, die äußerliche Ursachen auch von den innerlichen also fließen, daß jene nicht aufgehoben werden können, es seyn dann diese aus dem Weg geräumert; immassen solches die Cron Schweden in Deroselben Proposition angemerekt, deren formalia auch, solcher Ursachen halber, weil dieselbe in Kayserlicher Resolution vorbey gegangen, benzubehalten seyn; wohl erwogen die Brunquel des innerlichen Kriegs, als nemlich das schädliche Mißtrauen zwischen dem höchsten Oberhaupt und dessen Gliedern, und auch den Gliedern unter sich selbst, daraus all solcher innerlicher Krieg entstanden, und den äußerlichen Krieg ferner verursachet hat, in Grund zu stopffen, und nicht allein mit den auswärtigen Cronen Fried zu treffen, sondern auch die Wurzel alles Mißtrauens auszurauten; gestalt es sonst anders nicht seyn würde, als nur von aussen das Feuer zu löschen, inwendig aber die Glut brennen, oder doch den Zunder eine Zeitlang unter der Aschen verborgen liegen lassen, welcher durch einen geringen widerwärtigen Wind, wiederum aufgeblasen, und in eine neue Feuers-Brunst und offene Flamme, deren gleich, welche das Römische Reich nun leider 27. Jahre verzehret und eingeäschert hat, ausschlagen könnte, wovon weitere Erinnerung zu thun unvornndtthen, weil die Erfahrung es bey vorigen Zeiten immerhin gegeben, daß, wenn die innerliche Ursachen des Krieges von den auswärtigen separiret, und nicht zugleich tractiret und abgehandelt worden,

Zweyter Theil.

Bbb bbb 2

alles

1646.
April.

alles vergeblich und umsonst gewesen, sie müßten ihres theils darbey bestehen, destomehr, da die Französische Proposition obgedacht Ursachen gleichfalls in den Articulis ohn Unterscheid zusammen setzte, und die Kayserliche Resolution dem nicht zuwider sey, auch bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg von allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, ohn Unterscheid der Religion, daß die Generalis Amnistia & Oblivio omnium praeatorum das rechte und zulängende Mittel zum Frieden sey, davor beständig gehalten, und von der Römischen Kayserlichen Majestät selbst approbiret worden; auch annoch auf heutige Stund von den Herren vorstimmenden in ihren Votis dabey bestanden wird.

1646.
April.

Ob nun aber die Amnestia, welche bey damaligem Reichs-Tag ausgangen und publiciret, diejenige sey, dabey zu beharren, oder aber eine andere, welche universalis, illimitata & absque ulla reservatione et exceptione personarum, rerum & honorum sey, wie die Cronen in ihren Propositionibus und Replicis anziehen, zu begehren, solches würde sich am besten ausweisen, wann der Sachen Verlauf in etwas nachgesehen würde. Es wollte zwar istgedachte Regenspurigische Amnestia den Nahmen einer Universal und illimitirten Amnestie führen, sey aber mit vielen Exceptionibus, Limitationibus, Restrictionibus, Cautelis &c. also beschränkt und eingeschlossen, daß sie den blossen Nahmen behält, und mit den Sachen selbst nicht übereinstimmen und entweder die Limitationes und Restrictiones hinweg genommen werden, oder den Nahmen verliessen müsse: Immassen auch die Wörter; Amnistia, obolicio & oblvio, solches selbst nachführen, und die Bedeutung haben, daß alles und jedes vergessen seyn solle, nicht aber, daß eins vergessen und das andere im Gedächtnis behalten würde, welches nur ein halbe, nicht aber eine ganze und vollkommliche Amnestia wäre; auf welche zumal kein Fried zu hoffen, weil jederzeit bey den excipirten personis, bonis & rebus die Feindseligkeit verbleibe und nicht aufgehoben würde. So wäre auch der Zweck solcher Amnestia nicht erreicht, welcher dahin gezelet, daß die Reichs-Stände, welche den auswärtigen Cronen beypflichten, von denselben abtreten, und auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät sich wiederum begeben möchten, welches ganz, und zumal nicht geschehen, wie es die Erfahrung bezeuget hätte, daraus zu schließen, daß sie der Sachen kein Einigen gethan hätten; hingegen aber sey dieselbe ad impossibilia gerichtet, indem theil restituirte Stände andere, welche annoch bey den auswärtigen Cronen toga vel lago dienten, herum zutreten disponiren sollten, welches in ihren noch andern Ständen, weder des Reichs, Kräfte bestanden; weniger nicht sey mehr gedachte Amnestia wohl alsobald in Römischen Reich publiciret, aber ohn einigen Effect und Wirkung, propter suspensionem factam gewesen. Und ob gleich auch alle solche suspensio durch die Kayserliche Erklärung und offenes in Druck ausgegangenes Edict, davon Seine Churfürstliche Durchlauchten von Chur-Sachsen ein Exemplar empfangen und zu unterhängigsten Ehren der Kayserlichen Majestät affigiren lassen, aboliert und aufgehoben, hätten sie doch gleichgestalt, so viele Limitationes darinnen gefunden, daß sie leichtlich daraus abnehmen und schließen könnten, es würden diejenigen Stände, denen an der Amnestia mehr als Seiner Churfürstlichen Durchlauchten gelegen, damit nicht zufrieden seyn, sondern darwider allerhand nöthige Erinnerungen einzuwenden haben.

Es sey ferner allen zu Regensburg auf dem Reichs-Tag anwesenden Ständen und den Gesandten wissend, daß die gesamte Evangelischen solche Amnestiam, deren Limitationes, Restrictiones & suspensivus effectus einig und allein in Churfürstens Rath herkommen, nicht approbiret, sondern hingegen eine Universalem & Illimitatam Amnestiam zu publiciren, fast einhellig in ihren Votis vorgeschlagen, zu mehr, daß dieselbe auf den Pragischen Schluß fundiret werden wolle, welche die gesamte Evangelischen pro norma Tractatum nicht hielten: Immassen Seine Churfürstliche Durchlauchten solches zum dfftern auf Reichs- und Deputation-Tagen erinnert hätten, stelten selbige Transaction dahin, welche nur provisionalis und auf 40. Jahr lang, deren allbereit etliche verfloßen, angesehen; weil man aber aniso zu dem
Ende

1646.
April.

Ende zusammen kommen, einen beständigen immerwährenden Frieden zu schliessen; so würden dannhero die Res selbst an Hand geben, wie weit solcher Pragische Fried zu attendiren, und man sich dessen mit Nutzen zu bedienen habe.

1646.
April.

Demnach aber die Evangelischen von den Majoribus, welches doch in diesen Fall von Rechtswegen nicht hätte geschehen sollen noch können, überstimmet werden, hätten Seine Churfürstliche Durchlauchten, als welche der andern Meynung im Chur- und Fürsten-Rath gewesen, und durch wichtige Rationes remonstrirret hätten, daß so gar nicht durch solche constringirte Amnestie dem heylsamen Friedens-Werck gehoffen seyn würde, es dahin gestellt seyn lassen müssen; verbleiben auch annoch der beständigen Meynung, weil Sie befänden, daß die auswärtige Cronen, ob gleich dieselbe von der Regenspurgischen Amnestia gute Wissenschaft tragen, dennoch eine Universalen & Illimitatam in ihren Propositionibus & Replicis inständig fordern und dabey beharren thäten.

Dem zu folge Seine Churfürstliche Durchlauchten, als ein getreuer Mit-Churfürst des Heiligen Römischen Reichs, und innerlicher Rath Ihrer Kayserlichen Majestät, nicht vorbehey könnten, allerunterthänigst gehorsamst, zu Beförderung des so langgewünschten und von so viel 1000. Seelen seufftenden Friedens und Aufhebung aller innerlicher Mordium des Reichs, auch einmüthige Zusammenfügung Ihrer, als des allerhöchsten geehrten Oberhauptes im Römischen Reich, mit dessen Gliedern, einzurathen, daß Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst nachgeben wolle, daß die von den Cronen vorgeschlagene und gut befundene Universalis & Illimitata Amnestia, ohne einigen Anhang und suspension, publiciret, und der Terminus auf das Jahr 1618. gesetzt werde; und das aus denen Ursachen, daß die innerliche Unruhe im Römischen Reich in selbigem Jahr ihren Anfang genommen, da dasselbe damal, und in specie die Churfürsten, so etwa mit einiger Freundschaft (dahin man das Wort: necessitudo, verstehet) beyden Cronen verwand, wie nicht weniger das Königreich Böhmen mit dessen zugehörigen, das Haus Pfalz, Würtemberg, Baaden, und die Stadt Augspurg in der Schwedischen Proposition benennet, noch glücklich floriret hätten. Es sey wol nicht ohne, daß etliche Jahr darnach beyde Cronen erstlich mit der Kayserlichen Majestät in Krieg gerathen, sie hätten aber öffentlich bezeuget, daß die Ursach ihres Kriegs nicht von solcher, sondern von voriger Zeit, und von Anfang der Böhmischen Unruhe herrühre, sie seyn zu dem ende auf den Reichs-Boden kommen, daß sie die Reichs-Stände in integrum restituirten, und bey ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeit manutreniren hülffen, würden sich also nicht abweisen lassen, weil sonst sie des Scopi ihres Kriegs verfehlen müßten, und nichts damit ausgerichtet hätten, welches sie sich nicht werden nachreden, noch ihre Waffen der Unge rechtigkeit bezüchtigen lassen wollen; und wann man ihnen auch vorwerffen wolle, daß sie mit den Juribus Scatarum nichts zu thun hätten, würden sie sich mit nichten zur Ruhe begeben, weil ein anders aus ihren causis belli publicatis erhellet, auch bereits Anweisung geschehen, daß die gesamten Stände den Pragischen Schluß und die Regenspurgische Amnestiam nicht beliebet hätten, sondern diese allein per Majora erhalten, jene aber nur allein pro provisionali Transactione zu halten wäre, sie sich auch noch wohl zu erinnern wüßten, daß der Vorschlag, daß diejenige Sachen, welche den Kayser und Stände, oder die Stände unter sich selbst angingen, den Cronen zu entziehen seyn, im Rath nicht angenommen, weil diese Cronen bereits Hand angelegt und darbey wohl beharren würden.

Es würden auch die gravirten Stände nicht nachlassen, so lang sie nicht völig restituirret seyn, sondern würde immerhin ein Krieg nach dem andern zu Erlangung ihres Rechts entstehen, und müste die Restitutio geschehen cum omni causa, contra etiam refertur ad primum tempus læsionis, quia restitutio tantum reddit, quantum læsio abstulit. Daß aber die gravirten Stände, wie die Herren vorstimmende vociret, und das Haus Pfalz in specie, wie sie aus dem Chur-Ebl-nischen Voto wahrgenommen hätten, ihre Sache absonderlich der Kayserlichen Ma-

1646.
April.

jestät und Reichs-Ständen vortragen, und darüber Remedierung suchen sollten; daran müßten sie sehr zweiffeln, ob sie solches thun, und sich also abweisen lassen, und ob sie nicht vielmehr davor halten würden, daß sie gleich andern, wegen des Kriegs Beschwerden, zu restituiren, und ihre Sach dahero eben klar wäre, als aller andern, und also, tum hodie constet, die Restitutio zu verfügen, und demnachst, da ein und ander sie Spruchs nicht erlassen wollte, derselbe über sie zu klagen zu verweisen wäre, ex Regula: quod gravatus ante omnia restituendus &c. Sie müssen weniger nicht zweiffeln, ob die Cronen damit content seyn, und solches zu Beförderung des Friedens dienen würde, sorgten vielmehr, daß damit die Tractaten aufgehalten werden dürfften.

1646.
April.

Quoad Res Judicatas & Transactas, derwegen die Herren vorstimmende in ihren Votis angeführet, daß im Churfürsten-Rath zu Mühlhausen alle vorige Actus approbiret, und der Kayserlichen Majestät sehr schimpfflich imo res turpissima seyn würde, wann alle Sachen, so pendente Imperio FERDINANDI II. vorgangen, retractiret werden sollten; auch sonst eine grosse Confusion und Ungerechtigkeit aus der Aufhebung der Rerum Judicatarum & Transactarum, welche cum approbatione Caesaris, interventu Statuum, cum plena cognitione, causis bene instructis & partibus ita sufficienter auditis, daß auch die Acta Manns-Hohheit erreicht, entstehen würden, daß ferner diejenigen, in deren Favor sie abgeben, sich dabey vor sich und mit Hülf anderer manuteneiren würden, wollen sie die Reichs-Acta und der Sachen Verlauff lieber reden und den Ausschlag geben lassen, als einige Meldung darob, und was dargegen in der Schwedischen Replica enthalten, von sich thun.

Begen Restitution der Cron Böhmen in pristinam libertatem, in specie müßten Seine Churfürstliche Durchlauchten dahin stellen, daß die auswärtige Cronen selbige urgiren und treiben; sollten sie auch darauf eyfferig bestehen und beruhen, müste man ferner der Handlung gewarten, ehe und bevor man disfalls mit ihnen weiter zerfallen, und dadurch das hochndthige Friedens-Negotium remoriren und aufhalten sollte. Da es nun ferner disfalls zur Handlung kommen möchte, reservirten und behielten Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr Votum hierbey salvum & integrum bevor, und würde bey diesem Punkt Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Niemand verdencken, daß Sie auch ihres Herzogthums Jägerdorff zugleich mit Erwähnung thun ließen, Sie bezengten vor Gott, daß Sie Ihrer Kayserlichen Majestät in einigerley Wege zu nahe zu seyn nicht begehreten: Es sey aber männiglich wissend und bekandt, welcher gestalt Ihr Herr Vetter Marggraf Johann Georg Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden, desselben sey entsezet worden: diweil sich Dieselbe zu anfangs der Böhmischen Unruhe nebenst den andern mit gebrauchen lassen: wenn nun andere Stände restituiret werden sollen, und ob sie oder deren theils auch gar nicht restituiret würden, würde es dennoch ja die Billigkeit erfordern, daß auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Churfürstliches Haus in solches Herzogthum hinwiederum restituiret würde. Es sey zwar Deroselben Befugnis zu diesem Herzogthum ausführlich, bereits bey Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters weiland Churfürstlicher Durchlauchten Regierung, der damaligen Kayserlichen Majestät vorgestellt, und erachten Sie vor unndthig, sich also, bevorab bey jehigen Tractaten, deßhalb in einig Disputat weder in dieser noch in andern Sachen einzulassen, sondern sey bekandt, daß Ihr Churfürstliches Haus, beym Anfang dieser Unruhe, und lange Zeit zuvor in ruhiger Possession desselbigen Herzogthums gewesen, und daß Ihres Herrn Vaters Christfeeligen hohen Andenkens Fürstliche Gnaden allein dieser Unruhe halben dessen entsezet worden, da nun andere Stände in Böhmen, wie gedacht, restituiret werden sollen, non obstantibus Proscriptionibus & Confiscationibus, es geschehe nun oder nicht; so würde jedoch dieses vor Seine Churfürstliche Durchlauchten militiren, bevorab, da man dessen keines, so man Ihres Christfeeligen hohen Andenkens Herrn Vaters Fürstlicher Gnaden beschuldiget, ihr Schuld geben kan; in gestalt Seine Churfürstliche Durchlaucht wider Ihre Kayserliche Majestät nicht gesündiget hätte, auch niemals proscibiret gewesen, und also dasjenige, was von andern geschehen seyn möchte,

1646. te, nicht entgelten könnten, es sey auch nunmehr Seiner Fürstlichen Gnaden und Ihre
April. ganze Linie abgangen, und dadurch solch Herzogthum auf Seine Churfürstliche Durch-
lauchten und Dero Hauß devolviret.

Die Restitution der Chur = Pfalz erachten Seine Churfürstliche Durchlauchten einen sehr nöthigen Punct, von welchem viel dependiret, dessen sich auch viel andere mächtige Cronen, Souverainen und Republicquen nebenst diesen beyden Cronen ganz eysferig annehmen, auch sowol zu Regenspurg auf gehaltenem Reichs- als neulichem Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, alle gesamte Reichs- und Deputirte, und darunter auch Catholische Stände, öffentlich und einmüthig bekennet, daß, ohne Restitution oder gänzlich gütliche Beylegung beyder Theile und Interessenten, kein beständiger Friede weder zu hoffen noch zu erlangen.

Wegen Wirtemberg, Baaden, Augspurg und anderer bedrängten Stände vollkommener Restitution, halten Seine Churfürstliche Durchlauchten dieselbe nicht mehr als billig möglichstes Fleißes zu befördern und Kayserliche Majestät desselben gebührend zu ersuchen, wie Sie es an ihrem Ort, vor diesen zu unterschiedenen malen, in sehr beweglichen Schreiben a parte gethan, und deroelben hohe Noth recommandiret und vor sie zu Regenspurg und Franckfurth öffentlich votiren lassen. Dabey sie nochmal beruhen und besetzen, und um so viel mehr nun, weil die beyde Cronen deroelben Restitution nominetenus auch sich annehmen, und deswegen der Friede nicht aufzuhalten. Welchen allen nach, der 3. Art. Schwedischer und 4. Art. Französischer Proposition, wie sie von beyden Cronen entworfen, in allen wohl bleiben, und die Formalia (*necessitudine juncti fuerunt aut etiamnum sunt Electores*) zu behalten, und hingegen die in der Kayserlichen Resolution addirte Restriction auf die publicirte Amnistiam zu Regenspurg, ob gleich der suspendirte Effectus cassiret, auszulassen, und die Zeit nicht nur auf den Krieg zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen, sondern auf den Ursprung und Anfang der ersten Unruhe im Reich, und also in das Jahr 1618. wie oben vermeldet, zu extendiren, inmassen beyde Cronen als in der Schwedischen Proposition bey dem 3. Art. und in der Französischen bey dem 6. Artic. concurrirten.

N. II.

Dictatum d. 10. Junii Anno
1646.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum 2. Classis I. super
Causis Belli.

Die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten hielten davor, daß obgedachte Worte: *Quarum rerum causa &c.* ausgelassen werden könnten, damit man sich nicht dadurch in unnöthigen disputat super causis Belli mit den Cronen einliesse, welches nicht dienen würde: weil man allhier zusammen kommen, nicht lange zu disputiren, sondern den Frieden und Ruhe des Reichs zu befördern, dabey auch kein einiges Momentum zu verlieren. Es würden doch die Cronen, welche außser ihren Landen auf des Reichs Boden die Waffen führen, immerhin Recht haben wollen, weil bekandt, daß sie die Ursache ihres Krieges mit auf der Reichs-Stände Recht, Gerechtigkeit und Freyheits-Defension setzen, sie würden auch des disputirens abwarten können, weil sie täglich mit den feindlichen Actionibus in viscera Imperii continuirten, und solches desto mehr, daß die Herren Franzosen in ihrer Replica sich erklären, daß sie zwar viel gegen die narrata in Kayserlicher Antwort hierüber begriffen, zu sagen hätten, welches sie aber ausgelassen, damit alle Ursache und Gelegenheit des Zancks vermieden werde.

Die Kayserliche Majestät, davor Derselben zu danken sey, erkläret sich doch, nicht gemeynet zu seyn, jemanden von Churfürsten und Ständen gegen die Reichs-Constitu-

1646. April. stitutiones und Guldene Bulle zu graviren, sondern vielmehr dieselbe zu beschützen und zu handhaben, was auch bey dieser beharrlichen, vielfältig und lang- daurenden Kriegs-Unruhe dagegen vorgenommen worden, mehr den bösen Zeiten, als der Kayserlichen Majestät Intention zuzuschreiben sey, und würden restituta Pace cessiren.

1646.
April.

N. III.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Membrum 2. Classis I. in punctum Foederum.

Bei den Foederibus achteten die Herren Chur-Brandenburgische Abgesandten zu bedencken nöthig seyn, ob nicht Kayserlicher Majestät reciproce zu Gemüth zu führen, und zu präcaviren, damit etwa keine Foedera wider das Reich und dessen Libertät per indirectum von Kayserlicher Majestät und dem Hause Oesterreich angestellet würden, und daher in den Articul zu setzen: Weder Haupt noch Glieder. Wie dann auch die Kayserliche Majestät, als ein Römischer Kayser, kein Foedus machen könne, ohne der sämtlichen Stände freyen ungezwungenen Consens und Einwilligung: inmassen sich Dieselbe in ihrer Antwort auf der Cronen Propositionen höchst-rühmlich erkläret hätte; wegen Ihrer Erblanden aber siehe Derselben billig frey, Foedera zu machen, wie andern Ständen gleichfalls zugelassen, idque ex paritate rationis &c.

N. IV.

Chur-Brandenburgisches Bedencken ad Classem I. Membrum 3. Gravamina Ecclesiastica in specie die Reformirten betreffend.

Die Chur-Brandenburgische annectirten hierbey den Punctum Religionis, und erinnerten, was massen derselbe Schwedischer Proposition Art. 4. dieser gestalt einverleibet sey, daß die Reformirten Stände unter den Religions-Frieden, wovon in selbigem Articul Meldung geschehen, verstanden, und alles dessen, so darinnen begriffen, theilhaft seyn sollten, welches auch die Kayserliche Majestät in Ihrer Erklärung allergnädigst placitiret, dabey aber die Conditiones, *si modo velint & quiete vivant*, angehängt hätten. Nun seyn Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg nicht gemeynet, mit einigen Ständen sich darüber in disputat einzulassen, weil solches notorium, unstreitig und zumahl keine Rede vorhanden, warum die Reformirten einiger massen oder auch mit einigem Beding zu excludiren.

Hingegen aber finden sich deren viele, daß sie gleich andern des Religion-Friedens, pure und ohne einige Condition zu genießten hätten, angesehen die Augspurgische Confession, wie dieselbe von den Ständen Anno 1530. Kayser CAROLO V. übergeben, und folgend durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, welchen auch Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, vollzogen, confirmiret, publica Sanctio & Lex Imperii worden, und alle publici actus Imperii sich darauf bezogen, derentwegen, was einmahl unanimi consensu omnium Ordinum Imperii verglichen und geschlossen, durch etliche wenige, die der Zeit nicht gelebet, sondern ex contractu Majorum ihre Jura erlanget, Contradiction, auf einmahl gleichsam über einen Haufen nicht geworffen werden könnte; vor eins.

Zum andern, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht und andere Herren Reformirte, sich zu solcher Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen bekenneten, und darinnen kein Articul begriffen sey, welcher unter den Theologis bestritten würde.

1646.
April.

So müste auch 3) die declaratio und interpretatio einem Theil allein nicht zustehen, und andere, so sich eben wohl dazu bekennen, davon ausschließen, sondern müste solches ab omnibus Statibus geschehen; quia ejus est interpretari, cujus est ponere.

1646.
April.

Es müste auch 4) ab executione der Anfang nicht gemachet, sondern, wann gesagt werden wollte, daß ein Theil davon abgetreten, derselbe zuvörderst darüber gehöret und vernommen werden, in welchen Articulis derselbe abgewichen sey, vorhin aber einen Theil von dem Religions-Frieden auszuschließen und demnächst es zum Gehrde kommen lassen, wäre eine ungehörte und in keinem Rechte gegründete Procedur.

Hingegen und 5) sey Anno 1561. zu Naumburg von den sämtlichen Evangelischen ein Vergleich gemachet, die Augspurgische Confession nachmahls renoviret und der Kayserlichen Majestät zugeschicket, damahls kein Unterscheid als unter den Catholischen und Evangelischen gemacht sey, bey welchem Vergleich gleichfalls an Seiten der Reformirten Churfürst Friedrich, Pfalzgraf, neben andern hohen Chur- und Fürstlichen Personen, in Person ist zugegen gewesen.

Es sey 6) Anno 1566. einiger Streit zwischen den Evangelischen moviret, derselbe aber alsbald hingelegt worden, und die Reformirten von solcher Zeit an, und also in 90. Jahren in quieta possessione verblieben.

7) Sey zu Leipzig bey dem angestellten Colloquio von allen das Exemplar Augspurgischer Confession, welches Doctor Hohe in seinem Augapffel hat drucken lassen, und darauf den Religions-Frieden gegründet, pro norma & regula Colloquii von den Herren Reformirten gehalten, darum sie davon nicht excludiret werden könnten.

8) Würden alle Schrifften, so im Nahmen der Evangelischen auf offenen Reichs- und andern Versammlungen ausgingen, unter dem Nahmen Augspurgischer Confessions-Verwandten, ohne Unterscheid der Lutherischen und Reformirten Religion, gegründet.

Wann auch 9) ichts was in den offenen Reichs-Abschieden der Augspurgischen Confession Stände halben verglichen und geschlossen, habe Chur-Pfalz jedesmahls, Nahmens der Augspurgischen Confessions-Verwandten unterschrieben.

Und habe dieselbe 10) in deren Collegio das Directorium geführet; die Augspurgische Confessions-Verwandten auf offenen Reichs-Versammlungen, so oft es nöthig, zusammen vociret, die darauf erschienen, auch Chur-Sachsen selbst, in dessen Gegenwart Chur-Pfalz das Directorium ohne einige Contradiction gebrauchet, Vota colligiret, Chur-Sachsen und andere dieselbe abgeben, und er den Schluß gemacht habe.

Wie dann nicht weniger 11) Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg allen und jeden Actibus Electoralibus bengeohnet, und sonderlich bey der Wahl Kayser's RUDOLPHI, MATTHIÆ, FERDINANDI II. & moderni Imperatoris, bey dessen Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vater höchst-seeligen Andenkens, sonderbahre Treue und eifrige Bemühung erwiesen hätten, gleichfalls hätten dieselbe und alle andere Stände des Reichs Reformirter Religion, bey allen und jeden Reichs-Versammlungen weniger nicht dann andere Evangelische, das ihrige mit Rath und That contribuiret, und

12) Wären Chur-Pfalz und Maynz Ordinarii Deputati des Churfürstlichen Collegii gewesen, und Chur-Pfalz, ausser gegenwärtigen Zustand, von den Herren Collegen gleich andern beliebt und gehört gewesen. Deren Fundamenta unzählig mehr wären, dannenshero sie, die Chur-Brandenburgischen, die Kayserliche Herren Commissarien ersuchten, daß sie sich wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künftige Duplic zu bringen und verbleiben zu lassen, Zweyter Theil.

Eccccc

wie

1646. wie selbiger in Schwedischer Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Er-
 April. klärung annectirte Clausula und Condition, damit würde vieler Weitläuffigkeit
 vorkommen, und unnötig disputat und Gezänck, so aus mehr-gedachten Conditio-
 nibus hiernächst entspringen würden, vermieden und verhütet werden können.

1646.
 April.

N. V.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen II. die Satisfactionem Coro-
 narum, insonderheit Coronæ Succicæ, hauptsächlich Pommern
 betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten vernommen, daß unterschiedliche Rationes gegen der Cronen präterdirte Satisfaction vorbracht wären, hielten auch davor, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht es weniger nicht gern sehen würden, wann sich die Cronen dadurch bewegen ließen, von ihren Postularis abzustehen, und man ihrer dadurch ohne einige Satisfaction los werden könnte, Sie müßten aber Ihres theils in der Vorsorge stehen, daß sie solches, inmassen sie sich ausdrücklich in ihren Replicis vernehmen lassen, nicht thun, sondern etwan hingegen einführen möchten, es sey Res nicht mehr integra, sondern ihnen bereits die Satisfaction anerbotten, wie dann bekandt wäre, daß der Herr Graf von Trautmannsdorff den Herren Franzosen die Stifter, Metz, Loull und Verdun anpraesentiret hätte, welche Oblation dieselben auch in ihrer Replica in so weit angenommen, aber damit nicht zufrieden seyn wollen; so wolte sich auch die Cron Schweden, auf einige Zusage und Pacta fundiren, krafft deren sie schadlos gehalten, und vor die bißhero ihren Vorgeben nach ausgestandene Gefahr versichert werden müßte, darum beyde Cronen solchen Punkt pro confesso & deciso besorglich halten würden, man hätte bißhero allen möglichen Fleiß angewendet, dieselbe von ihrer Anmassung ratione Satisfactionis zu divertiren, sey aber vergebens und umsonst gewesen, so dürßten auch die Tractaten durch solche Disputation verzögert werden, und die Cronen in Unwillen gerathen, inmittelst Dieselbe gleichwohl mit Ihren Arméen auf des Reichs Boden stünden, dadurch dasselbe je mehr ruiniret würde, dem vorzukommen nicht ein momentum temporis zu verliehren wäre, sey neben denn auf dem Churfürstlichen Collegial-Tage Anno 1636. gut befunden, hierinnen ein übriges zu thun, oder auch dasjenige, was dem Reiche an sich selbst schwehre fallen würde, nicht um deswillen, daß es billig, sondern zu Verhütung noch größern Unwillens, einzugehen.

Inmittelst könnten sie, nächst wiederholten zu Anfange der Consultation, und zwar bey dem Puncto Amnestiæ, eingewandten Beding und Protestation, nicht unterlassen zu melden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihr die Gedanken nimmer machen können, daß die Königl. Majestät und Cron Schweden durch Dero Herren Plenipotentiarios eine so übermäßige und schwehre Satisfaction von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern sollten. Nachdem es aber dennoch über und wider besseres Verhoffen geschehen, so müssen Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar solches Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, und der Hoffnung leben, daß sie dennoch, auf beschehenes bewegliches remonstriren und Zureden, zu mildern Intentionen und Gedanken wohl zu disponiren seyn werden.

Weil aber Dieselbe hiernächst aus der Schwedischen Replica wahrgenommen, daß die Herren Plenipotentiarü in diese sehr hohe und schwehre Satisfaction auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Herzogthum Pommern gezogen haben, so können Seine Churfürstliche Durchlaucht bey gestallten Dingen anders nicht, als Ihre gerechte Sache zufförderst Gott dem Allmächtigen zu glücklicher und mächtiger Ausföhrung befehlen, und Sich Dessen starcker Manutention und Obhand darunter festiglich getrüsten. Dennoch aber vermögen Sie auch nicht, in solch der Cron Schweden Begehren, so viel Dero Herzogthum Pommern betrifft, einiger massen zu condescendiren oder zu verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewähren Motiven und Ursachen.

1) Ist

1646.
April.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber, viele und schwehre Kriege geführt, und es sich viele und große Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reecessus die Sache in Anno 1529. zwischen den damahls lebenden regierenden Herren der beyden hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pommern, also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gänglichen Abgangs der Herzoge in Pommern, in diesen Landen und Herzogthümern unstreitig succediren und in Beherrschung derselben folgen sollten. Allermassen dann solche Pacta und Reecessus, nicht allein von den hohen Herren Contrahenten und gesanten Land-Ständen des Herzogthums Pommern, damahls subscriptione & sigillis ratificiret und corroboriret, sondern auch von den jederzeit regierenden Römischen Kaysern allergnädigst confirmiret seyn, und dem zu Folge Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochgeehrten Herren Vorfahren, bey begebenen Fällen, die Mit-Belehrung und Investitur über dieselben jederzeit und unverrückt, Dero hochgeehrtes Herrn Batern Churfürstliche Durchlaucht Christmildesten Andenkens aber, wie auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst, die vera & propria Investitura von der jetzt regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst wiederfahren, wie nicht weniger, bey zutragenden Fällen, von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dahero auf solche Lande ein klares, unstreitiges, festes und unumstößliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihro von keinem einhigen Menschen weder inn- noch aussershalb Reichs jemahls disputiret und gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret und gefochten werden kan: und Sie damanhero dasselbe also zu verlassen und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch Dero jetziges Churfürstliche Haus und gesante Stände des Heiligen Römischen Reichs, nimmermehr zu verantworten haben würden.

1646.
April.

2) So haben mehr hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst-geehrte Herren Vorfahren, auch solchen per Pacta & Investituras Caesareas erlangten Erbrechts zulolge, von diesen Landen, von vielen undenklichen Jahren her, den Fürstlichen Titel und Wappen geführt, und würden damanhero Seine Churfürstliche Durchlaucht auch solches, ohne Dero sondere Beschimpfung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses Abbruch und Verkleinerung, nimmermehr nicht quiciren und es andern überlassen können, in Erwägung, daß große Herren dahin mit Ehyer zu sehen und zu trachten haben, ut juxta salutem populi sibi a DEO concrediti & prosperam sui memoriam posteris relinquant, & omnia ad famam dirigant.

Über dieses und zum 3) so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben, sondern es seyn auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger Dero Erb-verbrüderete Chur- und Fürstliche Häuser, Sachsen und Hessen, daran merklich interessiret, also daß Dieselbe es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht allein sehr übel ausbeuten, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten würden, welches dann gewislich nicht zu Beförder- und Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit so vielen ängstlichen Seuffzen erwartenden Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind Seine Churfürstliche Durchlaucht versichert, daß die Land-Stände und Einwohner des Herzogthums Pommern sich keinesweges verwechseln oder an andere verweisen lassen wollen, massen sie sich deshalben mit sinceren und aufrichtigen Contestationibus vernehmen lassen, und darbey beweglich und gehorsamst gebeten haben, daß Churfürstliche Durchlaucht sie, weder bey dieser Occasion noch ins künftige zu keinen Zeiten, verlassen, sondern sich ihro, als dero eigentlicher, einiger und unstreitiger Erb- und Landes-Herr, väterlich und beständig annehmen wolle, auch in specie dahin sehen, daß sie mit Abführung einiger Kriegs-Kosten oder anderer Satisfactionibus

Zweyter Theil.

Eccccc 2

tiska-

1646.
April.

tisfaction nicht möchten beschwehret, sondern gänzlich verschonet, und die Praefidia und Guarnisonen auch zu Wasser, alsobald nach geschlossenen Frieden überall abgeführt, und in Pommern zu dessen Nachtheil keine fernere Guarnison und Einquartierung gelassen werden: wie dann auch, daß die in vorigen Zeiten getroffene Allianz-Tractaten und Actiones, ihnen überall unnachtheilig und unverweisslich seyn möchten. Welchem allen nach Seine Churfürstliche Durchlaucht in Dero Christlichen Gewissen, wie auch Dero Churfürstlichen hohen Reputation halber, unauf löblich obligiret und verbunden seyn, bey ihren so getreuen und affectionirten Leuten und Unterthanen vest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruff nicht zu deseriren.

1646.
April.

Und das 5) um so viel desto mehr, weil Pommern, wie bekandt, als ein freyes Volk, sich anfangs gutwillig unter das Römische Reich begeben, von den hochlöblichen Römischen Kaysern auch nach und nach viele stattliche Privilegia erlangt, und mit denselben dergestalt an das hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg kommen ist, daß es, testantibus Pactis, nun und zu ewigen Zeiten von demselbigen nicht kan, soll noch mag alieniret, oder quocunque modo abgerissen werden.

Worzu dann 6) kömmt, und sehr hoch und wohl zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, mit dieser Ihre angemutheten Veräußerung Dero Herzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das ganze Römische Reich und dessen Stände, in stete Apprehension und grosse Gefahr setzen würde, angesehen man hierdurch allstets eine offene Thür und ungehinderten Eingang ins Reich behalten würde, und dasselbe, nach den sich ereignenden Occasionen, mit mächtigen Arméen invadiren und turbiren, auch einen Vortheil nach dem andern an sich ziehen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande ruiniren könnte; deme aber durch anders nichts kräftiger kan und mag vorgebeuet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlaucht, als ein getreuer und vornehmer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehrermeldtem Dero Herzogthum Pommern gelassen und geschützt werde.

7) So ist bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Churfürstenthum gränket, sondern es lieget Dero Herzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognoscirten Sie dasselbe von der Cron zu Lehen. So ist auch Dännemarck, vermittlest der Ost-See, gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen, und zur See mächtig: sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Wehde und Krieg geriethen, (wie dann die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede zwischen der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciae auf gewisse Jahre getroffen seyn) so würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht übrige Lande, ja auch ein guter Theil der andern angränzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeflochten werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in steter Furcht und Gefahr einer gänzlischen Conflagration sitzen müssen.

Wie dann Seine Churfürstliche Durchlaucht 8) gewiß dafür halten müssen, und an männiglichen Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt wegen ihrer Situation, und in respectu der Cron Dännemarck, Schweden und Polen, auch unterschiedener anderer angränzenden und Interessirten, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem die curfus rerum humanarum veränderlich, bald in eine bald in die andere Hand fallen könnten, nachdem ein jeder zu seiner Securitát und Befestigung, dieselbe ganz allein, oder doch ein Stück davon, würde haben und vor sich behaupten wollen, welches dann abermahls ohne grosse Blutsfürkung und Verzehrung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können, auf welche Weise derjenige sowohl recontriret und mehr als zu wahr geredet haben würde, welcher aus dem Wort: *Pomerania*, per anagramma, *mira pæna* gemachet hat.

Es

1646.
April.

Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlaucht auch 9) nicht, es werden alle Regiments- und Staats-Erfahrung mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Herzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, dergestalt, wann Sie diese Lande abtreten sollte, jetzt-berührte Ihre beyde Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht würde die linea communicationis zur See mit Ihren Freunden abgeschnitten, ja es würde Dieselbe hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verlihren, in Betrachtung, daß das Herzogthum Pommern mit jetzt-ermeldten Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblosset oder verwahret werden.

1646.
April.

Zu geschweigen, daß 10) solchergestalt die limites Imperii sehr verrückt werden, und an diesem Ort ausser des Römischen Reichs selbst Handen seyn würden, welches aber demselben, nach Begebenheit der Fälle und mit der Zeit, sehr präjudicir- und abträglich seyn könnte, wie dann nicht zu zweiffeln, daß die hochlöbliche Cron Schweden selbst, es Ihr vor sehr nachtheilig und bedenklich halten würde, wann Sie die Limites Ihres Reichs in eine fremde und mächtige Hand stellen sollte.

11) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlaucht so weit in Gnaden geseget, daß Er Dero Gränzen bis an die See extendiret hat, Sie gewislich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undankbar seyn würden, wann Sie solchen stattlichen Segen so lediglich aus Handen geben, und gleichsam von sich weisen sollten, zumahl, da Seine Churfürstliche Durchlaucht (wie allschon oben gedacht) sich Dero Unterthanen und Einwohner selbiger Lande getreuer unterthänigsten Affection, als worzu sie die, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und daher auch des väterlichen Segens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweifelt getribsten können.

Was zum 12) es einem Herrn und dessen Ekat, sowol ratione Commerciorum als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten vor ein großer Vortheil sey, wenn er navigable Ströme frey und in der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unndthig, ausführen zu lassen, Sie versehen sich darunter Beyfalls von männiglich, und halten gewis davor, daß diejenige Potentaten und Herren, und zumalen Dero Herren Mit-Churfürsten und andere Stände des Reichs, welchen Güt dergleichen verlihen hat, viel eher etwas, so ungleich besser und grösser, auf den unverbesserlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden. So haben ja Seine Churfürstliche Durchlaucht sehr hohe und grosse Ursachen, darauf zu sehen, damit Sie Ihr den Oder-Strom nicht schliessen, oder Sich von der Ost-See separiren lassen, in sonderlicher Betrachtung, daß Sie ihren ganzen Staat, der Commerciorum und anderer Commoditäten halber, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch Dero Schlessischen Lande und ganz Schlessien, wie auch einen großen Theil der Cron Pohlen, so an der Warte gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

13) Geben Seine Churfürstliche Durchlaucht einem jeden unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allernüchternste unter allen Ständen seyn würden, wann Sie als ein ganz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt vor allen leiden sollten, und nicht allein verschmerzen, wie vor allen andern, sonderlich Ihr ganzes Churfürstenthum mit Land und Leuten, vom Anfang dieses unglückseligen Krieges continue, und nun mehr denn über zwanzig Jahr hero, sine ulla interruptione an meisten hergenommen, und auf dem äussersten Grad gänglich ernerviret und verderbet worden, also daß Sie alles das ihre dabey zusetzen müssen, deshalb Sie aber die geringste Erstattung oder Erquickung anderst woher hinweg nicht gehabt, noch auch zu gewarten haben; vielmehr scheint, daß Seiner Chur-

1646.
April.

fürstlichen Durchlaucht an das Herzogthum Jägerndorff habendes unfreitiges Recht will difficultiret werden, wie Sie auch noch dato zu würcklichem Posess des erledigten und Ihr von Gott und Rechts wegen zustehenden Herzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch immermehr noch darzu dieses anjehs, und gar über alles Verhoffen und Verschulden, verlustigt werden solle, welche extreme Unglückseligkeit dann Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von keinem einzigen Stand des Heiligen Reichs, nachdem Sie es um keinen derselben im geringsten verschuldet, verhoffentlich wird gegönnet werden.

1646.
April.

Zumalen und 14) da die Cron Schweden und Dero hochansehnliche Herren Plenipotenciarii selbst gestehen, daß sie wieder das Reich und dessen Stände keinen Krieg führen, sondern allein wieder diejenigen, so sie mit ihren Waffen laesceiret, darunter aber Seine Churfürstliche Durchlaucht, wie notorium und kundig, nicht gerechnet, noch Derselben dahero Dero so ansehnliche Erblande, sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio, abgefordert werden können.

Wie dann mehr höchst-ermeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht schließlic und 15) nicht zweiffeln, es werden alle Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (dann Ihre Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Oberhaupt, seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht vollkömlich und unterhänigst wohl versichert) als Christliche und Gott-fürchtende und Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und dem Ihr wiederfahrenden Anmuthen, sich der Regul Christi: was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil, was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern, und dieselbe vor Augen und im Herzen haben. Nun dann ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht heißen und finden würde, wenn man ihme, ohn sein Verschulden, die Veräußerung eines solchen Stück Landes zumuthen und abnöthigen wollte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Rechte besizet, vermittelst desselben die größte Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen genießet, dessen Alienation aber seinen gangen Statum hauptsächlich zu incommodiren und in die größte Gefahr und Unsicherheit setzen könnte; so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht der festen und ungezweiffelten Gedanken, es werden es hochgedachte Stände, und sonst ein jedweder unpassionirter und Billigkeit-liebender, ex Regula supradicta eben so unrecht finden und heißen, wann man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wann es von Ihrer selbst einem begehret und gefordert würde; denn, wie schon gedacht, gewiß und über gewiß ist, daß die Entwendung des Herzogthums Pommern eine solche Ruptur in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gangem Statu machen würde, daß derselbe dardurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellet werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmal zerfallen könnte.

Audere und mehrere Rationes einzuführen wird vor unnöthig ermesßen, weil Seine Churfürstliche Durchlaucht gewiß davor halten, auch darunter von allen gewissenhaftigen und verständigen wohl werden secundiret werden, daß diese wenige deutlich und gnugsam ja übersfüßig an den Tag und ans Licht legen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht in die Veräußerung des Herzogthum Pommern 1) Gewissens, 2) Pflicht, 3) Reputation, 4) Commodität, 5) Sicherheit und dann 6) Staats halben nicht condescendiren und verwilligen können. Zwar werden Seine Churfürstliche Durchlaucht pro bono publico & Pace Imperii, gleich andern Ständen, etwas zu thun sich nicht entbrechen, allein es wird dasselbe auch also beschaffen seyn müssen, daß es eine billig-mäßige Proportion in sich fasset, nicht aber, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht eben alleine das ganze lytrum Redemptionis gelten, und Sich und Ihr Churfürstlich Haus, wie auch gangen Staat, und consequenter einen ansehnlichen Theil des gangen Römischen Reichs, in einen irremediirlichen Ruin und Verderb setzen sollten, welches Ihr warlich von keinem Christlichen Gemüth wird angemuthet,

1646.
April.

mutzet, oder, da es über besseres Verhoffen geschehen sollte, Seine Churfürstliche Durchlaucht, wann Sie darein nicht verwilligen, nicht werden können verbracht werden. Einige Dubia, so bey diesem Passu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht entgegen stehen sollten, anzuführen und zu refutiren, wird unnöthig erachtet, weil man von den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaariis durch das simplex Postulatum, ohne Anführung mehrer Rationum als etwan der bloßen Detention, ihrer Cron und StaatsAssecuration, und dann der Indemnität oder der Satisfaktion, darzu nicht veranlasset ist, gestaltt dann man auch gänglich versichert ist, daß keine dergleichen von jemand anzuführen, so in Rechten und Billigkeit einig beständiges Fundament wider Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Herzogthum Pommern sollen fassen und haben können oder mögen.

1646.
April.

So viel aber die Detention betrifft, præsupponiret solche kein Jus oder Titulum, wie etwa mancher der Opinion seyn möchte, weil weder die verstorbene Königl. Majestät in Schweden Christ-milden Andenkens, noch hernachmals die Cron Schweden selbst, solches wieder das Herzogthum Pommern oder Seine Churfürstliche Durchlaucht, attestantibus publicis Actis & Actiratis, angeführet hat, oder anzuführen gemeynet gewesen, so auch bey diesem jetzigen Pacifications-Convent von den hochansehnlichen Königl. Schwedischen Plenipotentiaariis zu mehrmahlen bestätigt und ingeminiret worden. Ja es haben Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero Christ-seeligen hohen Andenkens Herr Batern Churfürstliche Durchlaucht, sich mit den Landen und Leuten bey diesem gangen unseeligen Krieges-Weßen allezeit passive verhalten müssen, wie solches durch Augenschein und Erfahrung in Ihren Churfürstenthum und Landen gnugsam am Tag gegeben und noch giebt. So lässet auch die zwischen höchst-gemeldter Königl. Majestät bey Dero Anfunfft in Pommern, und dem letzten abgeleiteten Herzogen in Pommern, beyder Christ-mildesten Gedächtniß, getroffene und in Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrertheils Reichs-Ständen publicirte Alliance solche Prætensionem belli gang und gar nicht zu, sondern es ist dardurch die Cron Schweden und vermittelst derselben certo pacto, prout litera dictæ Confederationis hoc diferte monstrat, zu Besetzung des Herzogthums Pommern kommen, welches aber Seine Churfürstliche Durchlaucht an Dero unstreitigem Successions-Recht im geringsten nicht præjudicial ist, noch seyn kan, wie solches aus berührter Alliance, und daß dieselbe mehr für Ihre Churfürstliche Durchlaucht als wieder Dieselbe thue und operire, mit mehrern, da es Noth und man sich auf solch Pactum oder Alliance berufen wolte, zu deduciren und auszuführen wäre.

Der Assecuration halber ist man in den Gedanken, daß die beste Versicherung der Cron Schweden, in guter vertraulicher Correspondenz und Freundschaft mit dem Heiligen Römischen Reich und Dero nechsten Benachbarten und nahen Anverwandten, sonderlich auch gänglicher Tranquillirung jetzt-gedachten Heiligen Römischen Reichs, bestehen würde, zu welchem Ende sich dann die höchst-seelige gedachte Königl. Majestät, als auch hernachmals die Cron Schweden, dieses Deutschen Kriegs mit angenommen, und darunter, attestantibus Actis publicis & multiplicibus contestationibus, keine andere Intention gehabt hat; daß aber die Cron Schweden sonst einiger Assecuration oder Versicherung dieser Lande halben sollte von nöthen haben, kan man dieserseits nicht sehen, denn ja dieselbe von undenklichen Jahren her, aus den Pommerischen Landen keine Ungelegenheit in ihrem Statu empfunden, dahero sie auch noch keine Ursache hat, warum sie sich, wann Seine Churfürstliche Durchlaucht die Lande behalten, mehrerer Unruhe und Gefahr, als vor diesem, befürchten müste. Man will gleichwol gar nicht darvor halten, daß von den Königl. Herren Plenipotentiaariis, einig Argumentum der Abtretung dieser trefflichen Lande, dahero sollte genommen werden, weil dieselbe ihrer Cron sehr bequem und gelegen seyn, weil ein jedweder verständiger leicht urtheilen und ermessen kan, wie weit die Generalität dieses Argumenti in vieler Herren und Republicken Lande und Status um sich greiffen würde, ja daß dergleichen Commodität, leichtlich sehr große Incommodität, wegen vieler anderer

Inter-

1646. Interessirten und Respekten verursachen und nach sich ziehen könnte, wie oben allschon
 April. angeführet.

1646.
 April.

So ist auch männiglich bekannt, daß diese Lande, aus obig angezogenen Ursachen, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auch sehr wohl und allernächst an Dero Churfürstenthum gelegen seyn, und mit demselben gleichsam ein Land machen, vorjeto zu geschweigen, was uns Christen hierinnen die Reguln Christi, derer oben gedacht, lehren, so wir billig ex conscientia & professione Christianismi, allen andern Politischen Tradimentis, Cautelen und Abschen vorzusezen haben.

Wie denn auch wegen der Indemnität oder Satisfaction die hochansehnliche Königl. Herren Plenipotentiarii, ihren rühmlichen Contestationen nach, die größte Reflexion auf das wieder aufrichtende gute Deutsche Vertrauen und Restitution der Stände im Heiligen Römischen Reich setzen, daß die Erste Classis ihre richtige abhelfliche Maß, sonderlich in Amnition und Compositione Gravaminum erreichen möge, alsdann es an diesem Satisfaction-Punct auch nicht sonderlich mehr haften oder sich der Frieden stossen solle. Zwar wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction in genere hierdurch nicht streiten, vielweniger Sich derselben, wie allschon erwehnet, entziehen und entgegen setzen, sondern vielmehr darzu, gleich ihren Mit-Ständen, pro rata williglich contribuiren, und dieselbe zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens befördern helfen, allein salvis salvandis & jam allegatis; machen Sie sich dann hiernächst gegen Fürsten und Stände insgesamt und sonders gebührend bedanken, daß Niemand dero selben Ihr Land und Leute abzuvoircen gemeynet, sondern daß sie am allerliebsten sehen möchten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey denselben erhalten würden, sich erkläret haben; und lassen solchen zu folge Seine Churfürstliche Durchlaucht dieselbe nochmals dienst- und freundschaftlich ersuchen, ihre vornehme Bemühung und Sorgfalt dahin unschwehr anzuwenden, damit die Herren Schwedische Plenipotentiarii disponiret werden mögen, daß sie diese Rationes bey ihnen gelten lassen, mildere und billige Gedanken fassen, und auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Pommerschen Landen nicht bestehen wollten, welches Sie gegen die Herren Gesandten mit allen Gunsten, Gnaden und dancknehmigen Gefallen, gegen dero hohen Principalen aber allen angenehmen Diensten, Freundschaft und gutem Willen zu erwiedern, allstets erbietig und gang willig seynd.

Im übrigen kan man sich a parte Pommern den Majoribus darüber wohl conformiren, daß die Tractaten über den passum Satisfactionis (doch suo ordine und nachdem die Erste Classis ihre Wichtigkeit haben wird) durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarios mit Zuziehung der Interessirten vorgenommen, und den Ständen hiernächst, wohin und wie weit es disfalls gebracht, Communication gethan, auch ohne Vorwissen und Verwilligung dero selben und der Interessirten, darinnen nichts geschlossen werde ic.

N. VI.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. puncto Hassiacæ Satisfactionis, in specie die Amnition betreffend.

Die Chur-Brandenburgischen beziehen sich auf dasjenige Votum, so sie hiebedor in puncto Amnition geführet, und hielten nochmals darvor, dafern ein beständiger Friede, und sowol innerliche als äußerliche Beruhigung des Reichs zu hoffen seyn sollte, daß alsdenn die Amnition auf das Jahr 1618. reduciret werden müste, würde sich auch thun lassen, daß darunter ein Conclusum per Majora gemacht werde, als in solcher Materie, da die pluralitas Votorum keinen Platz habe, führeten deswegen kürzlich einige Rationes an und sustinirten, daß, wenn eine Remissio offenklaer gesehen, oder sonst eine Sache beygelegt werden solle, man nicht in
 der

1646.
April.

der Mitte, sondern von vorn anfangen und alles zusammen fassen müste, weil es sonst keine generalis, sondern vielmehr particularis Remissio und Compositio seyn würde. Sie repetirten auch in puncto Religionis ihre vor diesem gethane Anzeige, als die Jura Statuum Imperii in Consultation gezogen, darunter der punctus Religionis auch gehörig wäre, und müste von einigen zur Ungebühr erweckter Disputat ad Gravamina durchaus nicht gezogen werden, gestalt es (wie auch im Chur-Bayerischen Voto gutermassen angezogen) eine wichtige Sache, darüber kein Disputat zu machen, ja so wenig in Zweifel zu ziehen wäre, als wenn man den Catholischen oder genannten Lutherischen streitig machen wollte, ob sie unter den Religions-Frieden gehörten; deducirten darneben, daß die Reformirten Churfürsten und Stände des Reichs, und in specie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hochlöbliche Herren Vorfahren der Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulationibus und allen allgemeinen Reichs-Conventibus und Deliberationibus, weniger nicht damit andere Evangelische Churfürsten und Stände benegewohnet, und niemalen anderer gestalt, als wie andere Evangelische Protestirende oder Augspurgische Confessions-Berwandten, bey den Solennibus und publicis Actibus gehalten worden wären.

1646.
April.

N. VII.

Chur-Brandenburgisches Votum, ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam betreffend, in specie die Marburgische Succession.

Die Herren Chur-Brandenburgische finden sich in Mangel Special-Befehls nicht mächtig, von diesen Sachen viel zu reden, und wünschet, daß es damit nicht so weit kommen wäre, aus dem aber, so ihnen in Scriptis communiciret, hätten sie vernommen, daß die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel ihrem Angeben nach sehr beschwehret, und daß in der Sachen fast eifertig verfahren und ehe und zuvor zum Urtheil geschlossen, und da noch erst Articuli cum denunciatione testium ihrer seits übergeben und Commissio ad examinandum gebethen, die Urtheil ex capite contraventionis Testamenti, so Ihr nicht gestanden worden, auskommen, und die Execution den dritten Tag hernach befohlen, und durch Krieges-Macht excessive verrichtet sey. Solte es nun also bewandt seyn, wie Ihre Scripta mit mehrern ausführen wollten, möchte Ihr das Peticum wohl nicht allerdings zu weigern seyn, zumal weil diese und andere ihre particularia Gravamina aus dem Krieg und occasione desselben herrühren und dadurch verursacht und aggraviret wären.

N. VIII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classem II. Satisfactionem Hassiacam, in specie den Punkt der Kriegs-Kosten betreffend.

Die Herren Chur-Brandenburgische erinnerten sich darneben wieder der Cronen angezogene Rationes, daß denen keine Satisfaction gehörte, es sey aber dennoch davor gehalten worden, daß man um des lieben Friedens willen, ein übriges zu thun hätte, und stünde derowegen zu bedencken, ob in diesem Fall dergleichen pro redimenda vexa zu thun, wenn die Cronen, Namens Ihres Fürstlichen Gnaden darauf starck bestehen sollten, und bey Unterlassung, woserne der Friede Noth leiden sollte, angesehen die Frau Land-Gräfin die Waffen in Händen hätte, und unter den Cronen substituirt; sie reservirten sich aber, wenn ferner hierin gehandelt würde, daß sie sich alsdann in specie darüber heraus lassen würden.

N. IX.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum II. de Pacis Reductione, in III. Classe.

Die Herren Chur-Brandenburgische regeten in ihrem Voto an, daß man sich anjeto nichts sonderlich zu bekümmern, wer der Cronen Freund und Feind sey, sondern
Zweyter Theil. Ddd ddd

1646.
April.

hern nur auf den Zweck des Friedens zu gehen hätte, die Cronen werden wissen, welche ihre Feinde gewesen und noch seyn, und werden sich keine andere, als die sie davor hielten, obrudiren lassen. Es würde auch die angezogene Contrarietät inter Coronarum Replicas leichtlich conciliiret werden, wann die Status Imperii, welche die Waffen gegen die auswärtige Cronen nicht ergriffen, pro reconciliandis nicht geachtet werden dürfften, dahin die Schwedische Proposition ginge, gleichwol aber nach Inhalt der Französischen unter den Frieden geschlossen werden. Sie könten gleichwol indifferent seyn, wann an statt des Worts: Imperium, Germania gesetzt werde, wann nur die Cronen solches nachgeben wollten.

1646.
April.

N. X.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Membrum IV. de Pacis reductione in Classe III.

Die Herren Brandenburgische vermeynten, daß die Worte: *sicuti vicissim &c.* wohl aus der Kayserlichen Duplic bleiben könten, wann man sonst versichert seyn könne, daß es die Cronen mit Ihro Kayserlichen Majestät eben also halten wollen, wie sie es von derselben begehren, und könne auch diese Frage bis zu Endlauffung dieser Tractaten aus gestellt, und alsdann, dasern nöthig, ferner erwogen und resolviert werden, gestalt sonst die Reciprocatio in aequalitate bestanden, wann vornehmlich der Kayser, als Kayser consideriret würde, weil ihm sonst, als Erb-Herkzog zu Oesterreich der Cron Hispanien Hülf zu leisten (jedoch daß es ohne des Römischen Reichs Schaden und Nachtheil geschehe) nicht wohl abgesprachen werden möchte.

N. XI.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. Ratione Ligæ.

Die Herren Chur-Brandenburgische hätten aus der Kayserlichen Erklärung anders nicht vernommen, als daß dieselbe tacite approbiret, und also res nicht mehr integra, und demnach bedenklich seyn werde, der Kayserlichen Majestät einzurathen, davon abzustehen, so bereit den Cronen eingewilliget sey, die Approbatio Cesareæ Majestatis sey dahero bescheinlich, daß dieselbe zu des vorgeschlagenen Medii, desto mehr Einfolg Juris disceptationem cum amabili compositione connectiret, und ferner hinzu gesetzt, *quantum via, ne statim ad arma concurratur ante omnia tentari & de modo eius tractari & concludi debere*, und sonst die Assistenz ausdrücklich beliebet, auch daß über dem Spatio rei tranfigendæ vel decidendæ zu conveniren sey.

N. XII.

Chur-Brandenburgisches Votum ad Classen III. und über die Worte: *Universi Status Imperii &c.* in den Kayserlichen Duplicis.

Die Herren Chur-Brandenburgische hielten davor, daß man sich wegen der Worte: *atque Universi Status Imperii &c.* nicht auf zu halten hätte. Dann weiß doch inter utriusque Partis Fæderatos & Adhærentes, welche allerseits beliebet worden, die Status Imperii mit begriffen; so wäre es indifferent, ob die Wort: *Universi Status &c.* in der Kayserlichen Duplic gesetzt oder zurück gelassen würden, dann sie eben die von der Cron Schweden bey diesem Punct angezogene Rationes zu bedenden vorstellten &c.

§. IV.

Continuation der solenen Correlation bey al.

Weil man des vorigen Tages die Correlation, wegen enge der Zeit nicht absolviren kundte, so wurde in der den 17ten April gehaltenen XXVI. Session, die Reichs-Städtische Correlation, welche hier nach sub N. I. stehet, verlesen, und darüber

1646.
April.
N. II.über in dem darauf folgenden Protocoll
N. II. verschiedene Monita gemacht, auch
von den Evangelischen Fürsten-Rath, dasin Protocollo angezogene Bedenken, in
Puncto Commerciorum, N. III. ex-
hibiret.1646.
April.
N. III.

N. I.

Correlatio des Städte-Raths super Replicis Coronarum.

Correlation
des Städte-
Raths über
alle IV. Clas-
sen.

Demnach der Allerhöchste Friedens-Fürst der vornehmsten Christlichen Potentaten Herzen und Gemüther dahin gelencket, daß vermittelst Deroselben nach Dñabrück und Münster abgefertigter Hochansehnlicher Herren Plenipotentiarien, das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, des über grossen Elends und Jammerstands, darinnen es von so vielen Jahren hero erbärmlich confliciret, dermahleinst wiederum entlediget und befreyet werden solle; hat man nicht allein demselben immerwährenden Dank und Preis zu sagen, sondern ihn auch noch ferner in kindlicher Demuth herzlich an zu sehen und zu bitten, daß er das angefangene Werck zu erfreulichem Ende wolle führen, heylsame Consilia von oben herab bescheren, und alle Handlungen dahin einrichten, damit der so lang exulirende edle Fried zu recht gebracht, von neuem kräftig stabiliret und dergestalt begründet werde, daß desselben kein Ende seye, sondern Güte und Treue einander continue begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich beharlich küssen, und das Land sein Gewächse ununterbrochen gebe.

Diemeila nun, zu Erlangung dieses gemeinnützigen Friedens-Zwecks, der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, bey Eröffnung ihrer auf beyder Römischen Cronen vormahls ausgestellte Propositiones abgefaste Erklärungen, anwesende des Heiligen Römischen Reichs Stände Räte, Botschafften und Gesandte, zu Einbringung ihres Gutachtens gnädig und großgünstig erinnert; so haben es selbige billig mit allem und unterthänigstem Dank, sowol gegen Ihre Kayserliche Majestät als beyden Römischen Cronen zu erkennen, und daneben, daß, gleichwie nach Ausweisung des Heiligen Reichs Verfassungen, bey diesen des ganken Vaterlands Beruhigung betreffenden hochwichtigen Geschäften, den sämtlichen Ständen desselben ein Liberum Jus Suffragii gebühret, und bereits in Übung ist, also auch ohne derselben Wissen und Bewilligung hinführo nichts verhandelt noch geschlossen, sondern was jetzt derweilen vorkommt, mit denselben nach und nach communiciret werde, höchstes Fleißes zu bitten, vornehmlich aber auch aller Mügigkeit nach dahin zu trachten, daß bey Fortstellung der Tractaten kein Momene verabsäumet, sondern die Gebühr auch an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, ohne Auffenthalt beobachtet, und beyderseits beliebter Ordnung nach eröffnet werde.

Es geleben aber deroselben Räte, Botschafften und Gesandte der allerunterthänigsten zuverlässigen Confidenz und Hoffnung, es werde, was aus andringender Noth, oder der Sachen Beschaffenheit willen, in Votis berührt und vorgetragen werden muß, keinen bösen Vorsatz vorgeschrieben, noch in sequiorem partem ausgeleget und verstanden werden.

AD PROOEMIUM.

So viel dann fürs Erste die bey dem Procemio beschehene Nührung der Subjectorum Belligerantium, und in specie die Worte: *Arma in Imperium intulerit*, betrifft und anlanget, weils selbige zu fernere Weiterung Anlaß geben, und das Haupt-Werck recardiren dörfften, würde demselben vorständiger und gerathener seyn, selbige bey künftigen Handlungen gänzlich zu dissimuliren und zu übergehen.

Und erfreuet man sich solchem nach besonders, daß ratione Preliminarium alles nunmehr zur Richtigkeit gebracht, und die wegen Vergeltung der Portugalschen und Vothyringischen Gesandten noch empor schwebende Differenz, den Haupt-Tractaten auf allen Fall keinen Auffenthalt noch Hinderniß gebühren solle.

Zweyter Theil.

Ddd ddd 2

Was

1646.
April.

Was ferners die sogenandte Schönbeckische Tractaten anlangt, weilen Fürsten und Stände darbey nicht concurrirret, noch einig Vollmacht zu tractiven von sich gestellet, sondern alles in unvollkommenen Terminis auf sich erlösen blieben; läst man dieselbige *citra præjudicium cujuscunque*, vor dißmahl an ihren Ort gestellet seyn.

1646.
April.

Daß sonst die Kayserliche und Königlische Herren Plenipotentiarii ihnen eine offene Hand, unter wähernder Handlung ihre Gemüths-Meynungen zu erweitern, zu mindern und zu erklären, vorbehalten, ist der Natur und Eigenschafft der Tractaten allerdings gemäß, und soll den Ständen des Reichs nicht weniger zu statten kommen, und gedeyen; gefällt dann auch der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Rätthe, Botschafften und Gesandte gleichförmige Facultät ihren Herren Principalen und Committenten per expressum hiemit reserviren und bedingen.

CLASSI I.

MEMBRUM I.

Beym Ersten Membro Prima Classis, darinnen es um eine Allgemeine purificirte Amnestie und darzu gehdrige vöilige Restitution zu thun, erinnern sich Ihre Kayserliche Majestät von selbstem allergnädigst, daß Generalis abolitio offensarum præteritarum plenaria Restitutione juncta, vor das Beste, zuträglichsste und bewehrteste Mittel conclusum & labentem Reipublicæ Statum in pristinum zu revociren, bey allen inner- und äußerlichen Kriegen jederzeit gehalten worden seye: Sie haben sonder Zweifel auch zu solchem Ende nicht allein Anno 1641. zu Regenspurg, sondern auch erst in Neulichkeit eine Amnestiam publiciren lassen. Demnach aber selbige tam ratione quantitatis & termini a quo, quam ratione qualitatis & annexarum Reservationum, dergestalt beschaffen und gethan, daß dardurch der vorgeseckte Friedens-Zweck, so gar nicht zu erreichen, daß vielmehr diese Tractaten daran als an einem Scopulo besorglich zu Drümmern gehen dörfen, wofern selbige ein für allemahl beharret, und dardurch dem Heiligen Römischen Reich die so hoch notwendige Beruhigung noch länger vorenthalten werden sollte; Als will die unvermeidliche Nothwendigkeit erheischen, und Ihre Kayserliche Majestät allerunterhängigst zu ersuchen seyn, daß Sie sich hierinnen noch ferners überwinden, und eine solche Amnestiam allergnädigst mittheilen und werckstellig machen lassen, welche ihren Anfang von Anno 1618. durchgehend nehme, aller Exception und Reservaten, sie rühren von Proscriptionen, Commissionen, Confiscationen, Executionen, Transactionen, Rebus Judicatis, oder anders woher, quoad personas & earundem bona ac jura befreyet seye, und Restitutionem plenariam cum effectu perpetuo mit sich führe, und dardurch alle und jede von bemelter Zeit an beschwerte Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Reichs- und Hansee-Städte, die gefreyete Reichs-Ritterschafft und männiglich, er seye Mediatas oder Immediatus, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, in den Stand wiederum gestellet, und darin gelassen und erhalten werde, in welche er sich in obbemeltem Jahr befunden hat; allermassen an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte nicht allein ihres dabey verfirenden particular Interesse halben, sondern auch zu Erlangung des Allgemeinen Friedens-Zweck, schon in dem berührten 1641. Jahr zu Regenspurg zum andermal allerunterhängigst ingerathen, und zu Franckfurth, mit Anführung vieler seithero trüßlichstem rerum eventu & experientia ipsa leider nur so viel comprobirter und bestätigter Argumenten, wiederholt worden, auf daselbst verübte Acta beliebter Kürge halben sich beziehend.

Man stellt auch auf Ihrer Kayserlichen Majestät Wilsführung diß Orts desto stärkere Confidenz und Hoffnung, weilen Sie sich bereits allergnädigst dahin vernehmen lassen, daß bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten alle Semina bellorum turbarumque occasiones gleichsam mit der Wurzel ausgerottet werden sollen, zu welcher höchstbillichen Intention Erlangung, ein Adæquatum medium vornemlich aber

1646
April.

aber diß erfordert wird, daß die *Offensio* und *reconciliatio* als *correspectiva*, in einem *Termino a quo* zusammen schlagen, und die *Gravati* zu dem *Zhrigen* ohn einigen Vorbehalt und Schmälerung vollkommenlich wiederum, und zwar um so vielmehr gelassen werden, weil beyder Cronen Alliancen, ihrer selbst eigenen Aussage nach, unter andern dahin expresse gehen, von dem Krieg ehender nicht abzusehen und auszufehen, sie haben dann die Ursache, um derentwillen die Waffen anständig feyn ergriffen worden, vorhin erhalten und erhoben; daß es also nunmehr, indem sie davon nicht abzutreiben, eine *conditio sine qua non*, um derentwillen die *Clemenz* dem *Rigori Juris* vorzuziehen, ob es gleich *absque dispendio & incommodo* nicht geschehen könnte, *quia salus populi suprema lex & omnibus aliis respectibus & præteritis iuribus quæsitis anteferenda*; inmassen, daß dergleichen mehr geschehen sey, sowol in bewehrten *Historiis* als gemeinen Rechten und gemeinen Abschieden verschiedene *Exempla* und *Vestigia* obhanden.

1646.
April.

Wiedrigenfalls würde ein schädlicher Samen der Uneinigkeit und *Diffidenz* beleben bleiben, zu seiner Zeit auch von neuen wieder ausschlagen und eben so böse Früchte, als vorhin geschehen, bringen, mit Verlust ohnzählbaren Christen-Bluts, welches bey des Erbfeindes ohnerhörten Vorbruch viel nützlicher *exploiret* und angewendet werden könnte; des unselbstlichen Lobes und Ruhms anjeho zu geschweigen, welcher Ihrer Kayserlichen Majestät zugehen wird, wann Sie, nechst Eintretung in Dero selbstn höchstpreisllicher Vorfahren und anderer löblicher Regenten Fußstapffen, der Stände Gemüther mit dem Band der Einigkeit sowol unter sich selbstn, als gegen dem Allerhöchsthöchsten Ober-Haupt verknüpfen, angrenzende Potentaten zu Haltung guter Nachbarschaft verbinden, Ihren Kayserlichen Staat zu stiller und sicherer Regierung bringen, dem zerfallenen Römischen Reich zu voriger Ruhe, Integrität und Aufrechten wiederum verhelffen, und so viel Millionen Christen Seelen von dem äuffersten Bedruck, darunter sie nun so lange Zeit mit unermäßigem Seuffzen gestanden sind, erlösen und vor besorglicher *Desperation* befreyen werden.

Wann Sie sich nun hierzu dem *Publico* und *affigirtem Vaterland* zum Besten, wie zu Dero selbstn die allerunterthänigste *Confidenz* gerichtet, erbitten lassen, auch andere höhere bis dahero in etwas anderer Meynung begriffene Stände und *Interessenten*, *pro communi Imperii bono* darzu allergnädigst disponiret haben werden, wird man (so viel die selbst bewegende und andere *Mobilia*, itemque *fructus sive donationis sive alio quocunque titulo perceptos*, desgleichen die von ein- und andern Orts Obrigkeiten auf zuvor entstandene gewaltsame Abnahm, Plünderungen, Gefangenschafften, Raubtionen, Brandschäden und andere ohnzählige *Hostilitäten*, zu erlaubter *Retaliatione* *flagrante bello* eingezogene und verbrauchte in *depositio* gelegene Feindes-Güter, wie nichts weniger die von vorgemeldter Zeit an demolirte, im Brand gesteckte oder *publicæ securitatis ergo*, zur *Fortification* gezogene Kirchen, Klöster, Ordens-Häuser und andere Gebäude, sodann diejenigen *Capitalia* und *Zins*, welche in Zeit auf sich gehabter Waffen, ein *Debitor* oder *Gült-Verkauffer* wieder seinen Willen, aus Zwang und erlittener *militarischer Execution*, um des willen abidsen und bezahlen müssen, weilm der *Creditor* oder *Gült-Käufer* auf des andern kriegenden Theils seiten gestanden, und dahero dergleichen *Capitalia* sowol als andere Güter von den hohen *Officirern* vor *confiscabel* gehalten worden seyn, betrifft und anbelangt) alle solche erlittene Abnahmen und Beschädigungen dem *Publico* ebenmäßig *condoniren*, und mit Einschließung in die *Amniskie*, ohne einige *Wiederkehr*, und ohngehindert aller künfftigen *Restitutionen* halben vorgangener *Transaktionen* und ausgehändigter *Obligation*, verschmertzen müssen.

So viel aber die *Immobilia* betreffen thut, hält man an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte darfür, der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzurathen, Dieselbe auch darum allergerhorsamst zu ersuchen und zu bitten sey, nachfolgende billigmäßige Mittel allergnädigst zu ergreifen, auch die anders gesinnte Churz-Fürsten und Stände dahin zu disponiren, damit zuorderst und fürs erste dasjenige,

1646.
April

so den Ständen des Reichs, den Hanse-Städten, der Befreyeten Reichs-Ritterschafft, wie auch allen Mediat-Ständen und particular-Personen, occasione des in Anno 1618. entstandenen und seithero continuirten leidigen Kriegs, an Städten, Dörffern, Schloßern, Bestungen, Pfand-Lehen-Herrschaften und andern Immobilien abgenommen, und bishero vorenthalten worden, ohne einige Limitation, Reservation und Exception, antiquis Dominis eorundemque hæredibus plenarie & totaliter restituiret, und alles in vorigen Stand, pro præsentibus illorum Immobilium conditione & qualitate, wieder eingerichtet, zumal auch verbütet werde, daß diejenigen Creditores, welche auf den bonis restituendis einig Versicherung-Recht zu prætendiren haben, sich keiner Retention und Vorenthaltung noch eigenthätiger Veränderung ihres tituli possessionis, um interim versessener Pensionen oder vertagter Capitalien willen, anmassen und gebrauchen mögen.

1646.
April

Die Zinse und Pensiones, welche von den occupatis seit Anno 1618. verfallen, durch die Inhabere aber nicht abgetragen und entrichtet worden, betreffend, weilen der Billigkeit zuwider lauffen würde, wann entweder diejenigen, so ihrer Güter bisher nicht genossen, nach gemachten Frieden-Schluß noch darzu die mittlere Zeit verschienene Pensiones erstatten müßten, oder den Creditoribus selbige gänzlich abgesprachen werden sollten, hingegen aber auch etliche Einhabere, wegen stetiger Einquartierung, Durchzügen, Contributionen und anderer Beschwerden, der Güter entweder gar nicht, oder doch nicht so fern, als die Pensiones sich beloffen, genießten können; als wird in diesem und dergleichen Fällen ein solches Temperament von nöthen seyn, damit nicht einem Theil geholfen, dem andern aber præjudiciret, sondern alles juxta Regulas æqui & boni abgehandelt und beygelegt werde. Es wird auch Städtischen Theils für billig erachtet, das die Restituendi keineswegs gehalten und verbunden seyn sollen, jezigen Inhabern einigen Abtrag wegen deren zu Erlangung des Besiz oder sonst in einige andere Weg respectu honorum restituendorum ausgelegter und verschossener Gelder, oder angewandter Unkosten zu thun und zu erstatten, weil genug an dem, daß sie deren immittelst von den Usurpatoribus aufgehobenen und genossenen Fructuum in Mangel stehen müßten.

Und dieweil es 2) sonderlich mit der hieher gehörigen Pfälzischen und unterschiedlich anderer höherer Stände Restitution betreffenden Sachen, die ohnwieversprechliche Beschaffenheit hat, daß außer derselben gänglichen Hin- und Beylegung, zu endlicher Erlangung eines beständigen und immerwährenden Friedens keine Hoffnung zu schöpfen ist; so wird dammenhero für desto nöthiger erachtet, daß alle solche Sachen von diesen General-Friedens-Tractaten nicht separiret, sondern dabey vollkommenlich accommodiret und dardurch perpetuus fomes belli gänzlich hinweg geräumet werde. Will man derowegen um derer selbst, wie auch derer in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich Evangelischer Stände, Unterthanen und Exulanten Restitution, ratione der Religion und was derselben anhängig, respectue Lands-Freyheiten und anderer zusehender Rechte, hiemit allerunterthänigst gebethen haben.

Ingleichen werden 3) ex eodem fundamento & principio die, bey vorgangenen gewaltfamen Occupationen der Städte und Plätze, oder sonst von höhern und niedern Kriegs-Officieren und Soldaten unter währendem Krieg mit Gewalt und Androhung größerer Angelegenheiten abgedrungene Obligaciones, Verträge, Accord und was daraus erfolgt, itemque Transport, Concessionen & Permutationes, wie dergleichen Fälle sich bey der Stadt Augspurg, Speyer, Weissenburg am Rhein und Landau, laut der Beylagen sub N. 1. 2. und 3. auch anderer Orten mehr, so anjese geliebter Kürze halben mit Nahmen nicht berührt werden, zugetragen, abzu thun, zu cassiren, auch respectue die Obligaciones (darunter aber diejenige Forderungen, welche von solchen Auß- und Vorlagen herrühren, die vor andere zu Abwendung derselben äußersten Beschädigung und Ruin in Zeiten des Kriegs guter Wohlmeinung beschehen seyn, dergleichen sowol zu bemeldtem Weissenburg am Rhein nach Befage angezogenen Memorials sub N. 2. als zu Dsnabrück und andern Orten

vort

1646.
April.

vorgangen, keinesweges verstanden werden sollen) an gehörige Orter wiederum zurück zu liefern seyn.

1646.
April.

Anlangend 4) die von bemeldter zeithero wieder die Evangelischen ergangene Sentenz, und daraus erwachene *Res Judicata*, ist man Städtischen theils der Meynung, darunter ob summam naturalis æquitatis & Justitiæ rationem, dieser Unterscheid zu machen seye, daß die am hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, entweder nach denen von vielen Jahren hero controversirten und Evangelischen theils jederzeit widersprochenen, auch dem rechten Verstande des Religion-Friedens und denen bey Aufrichtung desselben vorgangenen Handlungen und Protocollen, auch darin befindlichen Protestationen und Reservationen zu wiederlaufenden Principiis (welche nicht allein in der zu Regensburg Anno 1630. vorgangenen Commission-Sach, sondern auch in andern zum theil hieunter benahmten Fällen vorkommen seynd) oder sonst occasione sapius dicti belli, oder aus andern den Staat und Religion betreffenden Respekten, auf vorhergangene Avocation a Camera ad Aulam Cæsaream, oder auch sonst dafelbst, non attentis ullis exceptionibus fori declinatoriis, nec causa satis cognita, neque sufficienter auditis Partibus, multo minus plene communicatis ab adversa parte productis Actis, nulla denique Submissione utrinque facta, vel alias legitimo Juris & Judiciæ ordine non servato, sive in Ecclesiasticis sive in Politicis ergangene Decreta, Mandata, Rescripta, Urtheil, Executiones und darauf erfolgte particular Accord, Transactiones, abgedrungene Obligationes, erregte Litis Pendentias, oder auch ohne Benahmung eines Klägers durch bloße clam parte gravata ausgewürkte, je zu weiler interessirte Commissiones, und andere ab Executione angefangene Process und Verfahrungen, dabey neben etlichen höhern Ständen vornehmlich die Erbahren Frey- und Reichs-Städte, und darunter in particulari Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer, Darmstadt, Landau, Memmingen und andere, wie nicht weniger die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, Regensburg, Kauffbahern, Dinkelspiel, Biebrach, Eger und andere Orte interessiret, massen es aus den in offnen Druck gegebenen Actis und sonst bekandt, oder doch in continenti liquidir- und beweislich ist, wie auch die den Kayserlichen Privilegien und Confirmationen zu wieder vorgenommene Reluitions der Reichs-Pfandschafften (dergleichen Exempla sich bey der Stadt Lindau, Weissenburg an Nordgau, beyden Reichs-Oberrhen, Gochsheim und Sensel und anderswo begeben) retractiret, für unkräftig gehalten, respectue der Execution besreyet, und jeder in den Stand, darinnen er sich Anno 1608. in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, mit Ausschaffung und Abstellung neuerlich eingedrungenen Catholischer Ordens-Personen und anderer Attentaten, vollkommen restituiret, und also in diesen und dergleichen Fällen das Absehen nicht sowohl auf die Natur und Eigenschafft des Würtleins Amnestiæ, als auf rei æquitatem Pactorum circumstantias & bonum Publicum summamque Pacis necessitatem gerichtet werden solle.

Was aber 5) übrige in bemeldter Zeit ergangene Sentenz und Process aufgerichtete Verträge und Transactiones betrifft und anlanget, da sich obbedeute special Umstände und Effectus so klärllich oder stracks beweislich nicht befinden, und doch gleichwol ein oder andere Parthey einiger dabey vorgangenen Ubereyhung, oder aus ungleicher Information wideriger Auslegung der Reichs-Constitutionen, oder anders woherrührender starken Lætion sich zu beschweren hätten: In solchen Fällen möchte die Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen und Deroselben einzurathen seyn, die allergnädigste Verordnung anzufügen, daß gänglicher Aufhebung solcher Beschwerden und daraus des gemeinen Wesens Zerrüttung leichtlich einsehenden Ungelegenheiten, und dagegen Stiftung guten Vertrauens, und beständiger Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich, dergleichen beschwerte und klagende Partheyen, noch unter wärender dieser Friedens-Handlung, wo möglich, und ohne Verhinderung des Haupt-Geschäfts geschehen kann, sonderlich in den vornehmsten und in Statum Politicum mit einlaufenden particular Sachen, nach Nothdurfft

1646.
April.

durfft gehdret, und denenselben ihre anderwertige billige abhelffliche Maas gegeben, sonstn aber an die in den Gravaminibus Ecclesiasticis vorgeschlagene gleich besetzte und wohl bestellte Gerichte, innerhalb eines kurzen darzu bestimnden Termins remittiret, daselbstn die Acta unter der Römischen Kayserlichen Majestät Auctorität und Nahmen, per modum Revisionis nochmaln durchgangen, erwogenen und besundenen Dingen nach, die Urtheil entweder confirmiret oder reformiret werden sollen.

1646.
April.

Und diese Amnestie wäre 6) auch zu extendiren, auf die *Generalis* Personen, hohe und niedere Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und Politische Ministros, sie haben gleich einer oder andern kriegenden Partheyen und derselben Adherenten, oder den Ständen des Reichs, oder auch Niemand gedienet, sie seyen aus Ihero Kayserlichen Majestät Erb-Landen, oder dem Reich gebürtig, Mediaci oder Immediati desselben, sowol für ihre Personen, als auch deren angehörige, jetzt lebende und nachkommende, tam personaliter quam realiter haben zu gemessen.

„Von dieser der Evangelischen Städte Abgesandte Meynung aber haben sich die zu Münster substituierende Catholische Städtische Abgesandten so fern separiret und abgesondert, daß sie davor halten, es sey bey Tractation der Amnestie vornehmlich dahin zu sehen, damit nicht contra ipsam naturam und wieder die Eigenschafft derselben gehandelt, noch einige Sachen, die dorthin mit keinem Rechte oder Vermunft gehdrig, per inversionem Juris & Justitiæ dahin gezogen, und wieder ausdrückliche mehrentheils alle freywillige Pacta, contra Sententias & Res ante præfens bellum Judicatas & Decisas, ein mehrers gesucht werden möchte, dergleichen sub nomine Amnestiæ bey keinem Kayserthum, Königreich oder Republic verstanden oder verwilliget worden.

„Zumahl dann noch allerdings von dieser Amnestia auszuschließen, was ad *Gravamina Religionis* gehdrig, sondern solches alles ad Tractatum Gravaminum, darinnen man albereits in Handlung begriffen, als an seinen rechten Ort remittiret und gewiesen werden solle, dann sonstn würde dem Catholischen Theil hoch præjudiciret werden, indem man nicht allein in den Gravaminibus conservationem & retentionem honorum Ecclesiasticorum, so die Catholischen noch der Zeit im Besiß haben, sondern auch die Restitution deren, so die Augspurgische Confessions-Verwandte nach dem Passauischen Vertrag an sich gezogen, begehret.

„So würden auch per indirectum durch solche extensionem Amnestiæ die gemeine Rechte, heylsame Reichs-Constitutiones, Religion-Prophan und Prager Frieden, Reichs-Fundamenta, Verträge und Res Decisæ, einen harten Stoß leiden, theils aufgehoben und cassiret, auch die Jura defensionis naturalis abgeschnitten.

„Es habe ebenmäßig mit der Amnestia ganz nicht zu thun, was nicht ex causis belli & offensa Imperatoris oder sonstn zwischen den kriegenden Theilen Feinds-Partheyen, oder deren Adherenten beschehen, wie dann eben darum in dem Anno 1552. zwischen FERDINANDO I. und Herzog Christoffen zu Würtemberg aufgerichteten Vertrag, nach begangener Kries-Übung, an Fürstlicher Würtembergischer seiten bedinget, auch vor billig und Recht gehalten worden, daß allein denjenigen ihre abgenommene Güter restituiret, denen solche und damahliger Ungnad wieder ihren Anhangs und Dienst wegen eingezogen, die übrigen aber, denen die Güter anderer Ursachen halben abgenommen, solcher Restitution und Amnestiæ nicht theilhaftig seyn, noch davein gezogen werden sollen.

„Und wäre sehr beschwerlich zu vernehmen, wann die rechtmäßige Verordnung, ausgesprochene Urtheil, rechtliche Erkländnißen, freywillige Concessionen, Pacta und Verträge durch einige Amnestiam wollen aufgehoben werden, daß aber solches, weder den Rechten, noch der Billigkeit gemäß, erscheine aus Kayser Friedrichs
„in

1646. „in dergleichen Friedens-Handlung gemachter Sanction §. Sententie quoque titulo
April. „de Pace Constitutionis.

1646.
April.

„Die äusserliche Cronen beschweren sich annoch selbstn, dem Kayserlichen Römischen Reich (dessen Libertät, Conservation und Restitution auf das Jahr 1618. sie zu suchen vorgeben) Chur-Fürsten und Ständen, und deren zugewandten, per veram & genuinam Amnestiam wiederum zu zustellen und einzuräumen, was sie denselben durante hoc bello, manu armata abgenommen, wie hoffsentlich, was ein und anderer Stand per viam Compositionis oder mediante Justitia erlangt, bey der Billigkeit beruhen lassen, und nicht begehren werden, daß jemand ohne und wieder Recht, nec auditus nec defensus, davon verdrungen werde, die Amnestia solle billig nicht nur einseitig und manca, sondern allerseits reciproca seyn, auch diejenigen, die sich dardurch beschweret zu seyn befinden, angehört, und ihre Exceptiones absonderlich in Berathschlagung gezogen werden, welches alles dahin dienen, damit allen Strittigkeiten aus dem Grund abgeholfen werde, und Niemand sich zu beklagen Ursach habe, daß er ganz ungehört seiner Possession vel quasi entfset worden, die Fälle seyen ohngleich und sehr different, dahero ohnmöglich, ohne Unterscheid alles über einen Leist zu richten, oder es würden am wenigsten in Puncto Executionis solche Exceptiones zu zulassen seyn, die zwar die Amnestiam an sich selbstn nicht berühren, jedoch selbige erklären und erläutern, wie dann nicht zu zweiffeln, es werden etliche noch bestreiten, daß ihre Sachen ad Amnestiam nicht gehbrigt, und mit derselben gar nichts zu thun haben, noch der Amnestia in einigen Weg verwandt seyen.

„Ferner sey einige Amnestia nicht zu schliessen, als mit dieser ausdrücklichen Condition: wann die innerliche beständige Reichs-Beruhigung, und die vöilige Conjunction des Oberhauptes mit den Gliedern, und der Glieder unter sich selbstn dardurch erlangt seyn würde.

„Leglich könnte man sich zu dem Jahr 1618. daß alles in selbigen Stand rediret werden solle, nicht verstehen, weilm der jetzige mit dem Böhmischen Krieg nichts zu thun, noch von dannen seine Dependenz habe, sondern wäre vielmehr der Terminus auf die Zeit, als die Cron Schweden auf des Reichs Boden kommen, salvis Rebus Transactis & Caesarea Decisione fopitis, zu segen.

Und dieses ist der wörtliche Inhalt, deren zu Münster sich befindenden Catholicischen Städtischen Abgesandten, dabey von den Evangelischen erinnert, daß sie die wegen Augsburg, Biberach, Ravensburg und Kauffbayern prætendirende Vota, aus andringenden Bewegnissen, pro Catholicis nicht erkennen und gelten lassen könnten; welches aber selbige Gewaltträger aus denen zu Münster angezogenen und ad Protocollum gebrachten Ursachen contradiciret, und sich solche neuerliche Einred nichts hindern lassen wollen.

MEMBRUM SECUNDUM, Jura & Privilegia Statuum complectens.

Auf die bey dem andern Membro dieser Ersten Classis einlaufende Articul seyn Ihre Kayserliche Majestät durch Deroselben Hochansehnliche Herren Plenipotentarien ertheilte Resoluciones und Erklärungen dergestalt gefallen, daß man an seiten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte wenig mehr dabey zu erinnern, wohl aber mit allerunterthänigstem Dank zu acceptiren hat, daß aller höchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät nicht allein insgemein wider des Reichs Constitutiones, die Guldene Bull und deroselben Einhalt, einigen Chur-Fürsten oder andern Stand des Reichs, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu beschwehren, im Gegentheile aber dieselben samt und sonders dabey zu schützen und zu manuteniren sich allernädigst vernehmen lassen, sondern auch in particulari eingewilliget haben, daß anderer gestalt neue Universal-Gesetz und Ordnungen im Heiligen Römischen Reich nicht gegeben, noch Zwenfter Theil. Eee eee die

1646.
April.

die alten interpretiret, weniger Krieg und Kriegs-Bereitschaften angefangen, oder Frieden und Bündnissen gemacht, noch Contributiones und allgemeine Reichs-Steuren angezset, Munster-Platz, Einquartierungen, Besatzungen, Erbauung neuer Fortificationen in der Stände Gebietthen, oder andere dergleichen Beschwerungen vorgenommen und beschloffen werden sollen, dann auf öffentlichen Reichs-Tagen mit aller und jeder Stände ungehinderten Zuthun, freymächtigem Suffragio und Bewilligung, allermaßen solches des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, und dem unerdenklichen Herkommen ohne das gemäß ist, desgleichen daß alle den Ständen zustehende Rechte und Gerechtigkeiten, übliche Gewohnheiten, Suffragia in omnibus Imperii negotiis libera, Regalia, Superioritäten und Hochheiten, Freyheiten und Privilegia, ungekränket und unturbiret zu ewigen Zeiten verbleiben, und zu ihrer Sicherheit und Verwahrung, sowol unter sich selbstten Paedera zu machen, als mit ausländischen Potentaten und benachbarten Fürsten sich in Bündnissen einzulassen, jederweilen frey und bevoor stehen solle; welches alles und jedes dem verhoffenden Frieden-Schluß specificce zu inseriren, allerunterthänigst höchstangelegenes Fleißes gebethen wird.

1646.
April.

Und nachdem gleichwol die leidige Experiencz vieler Orten noch immer zu mit sich bringet, welcher gestalte hin und wieder im Heiligen Römischen Reich viel ein anders, als was vornemlich der in mehr angezogener Kayserlichen allergnädigsten Erklärung begriffene Special Pals dahin besagt, *quod si publica Ordinibus Tributa imponenda, nihil huius aut quicquam simile posthac unquam fiat aut admittatur, nisi cum Comitrali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu*, ja so gar desset gerades Wiederpiel toto die mit der Stände ohnerträglichen Beschwerden practiciret wird; als wird dahero vor billig und höchst nothwendig erachtet, der Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero hochansehnlicher Herren Plenipotentiarier, solches alles unterthänigst und beweglich vorzustellen, und Dieselbe benebens allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie geruhen wollten, die gemessene und verlangte Verordnung, Krafft solchen Ihrer Kayserlichen Majestät eigenen Contestation, Resolution und Erklärung auch dabey selbst angezogenen Fundamenten, dahin allergnädigst zu verfügen, damit noch immer continuirte und zunehmende, und zwar erst kurz verwichener Zeit aufs neue, ausser einigen vorhin angestellten Crayß zu geschweigen Reichs-Tag und der Stände vorhergehenden Consens und Einwilligung, unterschiedlichen sonderlich aber den in beyden Fränk- und Schwäbischen Crayßen gefessenen, zuvorn auf äuserst ruiniret und ausgemergelten gehorsamen Ständen intimiret, und zwar auf 120. Römer-Monath, ja in effectu noch viel höher determinirte, und innerhalb 5. Monath, zuweilen auch ohn einige, oder doch azugeringe Dedaction und Ausnahm der Fourrage und Servis, abzustatten, aufgelegte unerzwingliche Contribution, neben den nicht allein von der Kayserlichen Reichs-Armada sondern auch und vornemlich von der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterhabenden, an die Stände ohne ihr Vorwissen und Consens assignirten und angewiesenen Wblckern, mit Einquartierungen, Durchzügen, Executionen und andern de facto vorgehenden übermachten Kriegs-Presturen und Drangsaß, noch durantibus hisce Tractatibus, unerbüßlich und kräftiglich ab- und eingestellt, und bemeldte Stände um so vielmehr damit verschonet werden mögen, als sonst und deroeselden beharliche Fortstellung den fremden Cronen allerhand fernere Apprehension, Anlaß und Gelegenheit, selbige Stände auch ihres theils destomehr und ehender feindlich anzufallen und auf ebenmäßige andere Wege zu infestiren, gegeben, und consequenter dieselbe dardurch dergestalt vollends gar zu Grund gerichtet werden mögen, daß sie die süßen Früchte des mit Gottes Hüßf verhoffenden edlen Friedens endlich destoweniger werden gemessen können.

Und gleichwie der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten nicht gemeynt, Ihre Kayserliche Majestät in dem, was Deroeselden als Summo Principi, nach Ausweisung der Reichs-Constitutionum allein gebühret und vorbehalten ist, den geringsten Eintrag zu thun, sondern vielmehr allen gebürlichen Respect, Ehre und Gehorsam

1646.
April.

am, als ihrem allerhöchsten Ober-Haupt in tieffester Demuth zu erweisen, also lassen sie es auch bey dem, was vermöge der Gülden Bull den löblichsten Herren Churfürsten vor andern Ständen zuschiet, ganz willig und gern bewenden, in Hoffnung es werde all solches anders nicht, dann secundum Consuetudines & Leges Imperii Fundamentales verstanden, und darüber künftig nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen an ihren zustehenden Rechten etwas dardurch entzogen, oder sonst wider des Reichs Herkommen zugemuthet und beharret werden: halten aber doch dafür, daß ein Römischer König vacante demum Imperio zu erwählen seye, wo nicht die Allgemeine Wohlfahrt oder Noth des Heiligen Römischen Reichs ein anders requiriren sollte, und waltet ausser allen Zweifel, es werden sich die höchst löbliche Herren Churfürsten bey vorfallenden Occasionen ihrer theuren Pflicht von selbst wohl erinnern, und ihre tragende Sorgfalt dahin vornemlichen richten, damit das Römische Reich zu keinem Erb gemacht, sondern die freye Wählerhalten werden möge; ingleichen, was vermöge der Reichs-Constitutionen vor gesamte Stände des Reichs und derselben Consulacion gehörig, ihnen allein zueignen, sondern Fürsten und Stände bey ihrem circa Jura communia zustehenden Befugnissen zu conserviren, und dadurch allerhand Mißverstände, Differentien und ungleiche Gedanken zu verhüten gemeint sind.

1646.
April.

Was ferner die Rechts-Erklärungen und Confiscationes anlanget, lebt man der getrosten Zuversicht, es werde dabey, wann es um Stände des Reichs und andere vornehme Communen und deren selbst Land-Güter und Dignität zu thun, anders nicht procediret und verfahren werden, dann auf öffentlichen Allgemeinen Reichs-Tägen mit genugsamen der Sachen Beschaffenheit, Erfahr- und Berührung des beklagten und darauf gefolgten allgemeinen Reichs-Schlusses.

Demnach auch Bestungen und Fortificationes zu Schutz des Landes und nicht zu Unterdrückung der Unterthanen dienen, noch ad æmulationem anreimender Stände oder wider derselben Privilegia und Verträge aufgeführt werden sollen, wäre nicht allein keine Bestung in der Stände Landen und Territoriis von neuen zu erbauen, noch derselben habende Bestungen mit andern Kriegs-Volk zu besetzen, weniger die Stadt Mauern, Thürme und Thore zu demoliren, wie bey beyden Reichs-Städten, Buchhorn am Bodensee und Wimpffen in Neulichkeit zum höchsten Präjudiz der ihren geschehen, sondern auch an allen dergleichen Orten zulangende Erinnerungen einzuwenden, daß nach erfolgter Restitution und Abtretung, alle seit Anno 1618. erbauete, und sowol den Unterthanen des Landes als benachbarten Ständen schädliche Bestungen forderlichst wiederum abgeschaffet, geschlichtet und disturbiret werden möchten, darunter aber die durch sonderliche Privilegia, Verträge und in anderer befugter Weiß vorgenommene Fortificationes und andere dergleichen Gebäude, neben dem hergebrachten Jure Præsidii keineswegs verstanden wird, sondern derselben demolitio oder Auf-Recht-Erhaltung der also fortificirten Städte arbitrio committiret und anheim gestellet verbleiben solle.

Künftige *Fædera* und Bündnisse betreffend (dann die alten inn- und ausserhalb Reichs wohlhergebrachte, wie nicht weniger die *Pacta Gentilitia* samt deren Hanse-Städtischen Bund in ihrem Esse und Würden billig verbleiben) gleichwie Niemanden zuschiet, wider die Römische Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich auch zu desselben Präjudiz einige Bündnis aufzurichten, oder einzurichten oder einzugehen; also wird hingegen ausser allem Zweifel gestellet, allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät werden, in Betrachtung Derselben bey vorgangener Wahl geleisten hohen Pflicht, alle Churfürsten und Stände des Reichs, wie auch sonst jedermänniglich bey hergebrachten Regalien, Obrigkeiten, Hoheiten, Würden, Rechten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften, Gerechtigkeiten, Verträgen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu lassen, handzuhaben und zu schützen, nichts weniger allergnädigst intentioniret verbleiben; als es auch bey demjenigen, was zu nothwendiger zulässiger Securität und Conser-

Zweyter Theil.

Eee eee 2

vation

1646.
April

variation wider unbillige Zundthigung und Gewalt gereicht, von Natur erlaubt, den Reichs-Constitutionibus gemäß, und zu manutenez verhoffenden Frieden: Schluß vonnöthn ist, bewenden zu lassen.

Und demnach je zu weilen von etlichen unterstanden worden, des Freyen Reichs Städtischen Collegii auf Reichs-Tägen und sonstn hergebrachtes *Votum Decisivum* in Disputat zu ziehen, da doch dieselben auf Reichs- und andere Täge niemals als *Conflarii* oder Diener, sondern jederzeit als wirkliche Stände des Reichs und zwar zu dem Ende beschrieben seyn, daß sie mit und neben andern Ständen des Reichs, denen das *Votum Decisivum* und disputirlich zustehet, desselben Nothwendigkeiten helffen erledigen, schliessen und zu wirklicher Execution vermitteln, wie beydes der Reichs-Abschied de Anno 1515. §. Dem allen nach 2c. und die jederweilen an sie abgangeene Ausschreiben in klaren Buchstaben mit sich führen, die *Subscriptiones* auch aller Orten zu erkennen geben, daß ohne derselben Zuthun nichts verbündliches geschlossen und verabschiedet werden möge; hingegen aber, was sie helffen schliessen, vim contractus auf sich habe, laut Reichs-Abschieds de Anno 1500. circa fin. quia in alterius voluntatem conatus nullius est momenti: Als wollen zu Verhütung allerhand schädlicher und verhinderlicher Mißthelligkeit, Confusion und Unordnung in den dreyen Reichs-Collegiis, Ihre Kayserliche Majestät hiemit allerunterthänigst ersucht und gebeten seyn, bey diesen Friedens-Tractaten ausdrückliche Versehung zu dem Ende zu thun, damit die Freyen Reichs-Städte bey ihrem hergebrachten Jure Suffragii Decisivi unangefochten gelassen, und darwider einiger gestalt nicht graviret noch für patrimonial- und Kammer-Güter, oder unter dem Schein Schutz und Schirms, einem oder andern hohen Hauß verbunden zu seyn (wie unter währenden diesen leidigen Kriegs-Zerrüttungen, sowol in scriptis publicis als privat-Discursen und sonstn geschehen ist) gehalten, weniger ihnen in ihrem Collegio, welcher gestalt es mit Bestellung des *Direktorii*, und in anderen zu halten, einige Maaß und Ordnung (als neulicher Zeit in zweyen von Münster kommenen Conclufis wollen tentiret und unterstanden werden) vorgeschrieben, sondern die Re- und Correlationes, wie es naturæ Collegiorum an- und vor sich selbstn gemäß ist, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vorgenommen, und also die Majora (welche ohne das in Sachen das Gewissen, Geld und solche Dinge betreffen, daß die Stände ut singuli zu consideriren, keinen Platz und Fortgang haben) gemacht werden.

MEMBRUM TERTIUM.

Gravamina includens.

Von denen den Evangelischen Ständen obliegenden *Gravaminibus* sind die Ecclesiastica absonderlich ausgestellt, und denselben etliche *Politica* angehänget worden, dieweiln nun etliche zurück geblieben, deswegen nicht weniger gütliche Vergleichung bey diesen Tractaten zu treffen seyn will; als werden selbigen zu angeregtem Ende hiemit nachgebracht, und bestehen 1) darauf weiln zu Cumulirung der Reichs-Beschwerden nicht geringen Vorschub gegeben haben, die vor letzt gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag viele Jahr unterlassene allgemeine Reichs-Convent, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschieds de Anno 1554. §. Und aber 2c. lauten, nicht zu erhalten und zu befördern, weiln in einem so weitläufigen Regiment allerhand Mißbrauch, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediret und vorgebogen werden muß, daß man dem Allgemeinen Wesen dienlich zu seyn erachtet, daß hinfürder, so oft es des Reichs Nothdurfft erheischet, eine Allgemeine Reichs-Versammlung von Ihrer Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschrieben, kein Stand des Reichs dabey umgangen, und selbiger sowol als andere Convent, so bald immer mdglich, beschloffen und zu Ende befördert werde.

2) Im Fall künfftig des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft erfordern sollte, daß man einige Contribution ansetzen müste, daß Ihre Kayserliche Majestät zeitliche Vorsehung thun lassen wollten, damit die Reichs-Matricul allererst ergänzet, etlicher Stände und sonderlich der Städte allzuhohe Anschläge bey Ordinari-Reichs- und

1646.
April

1646.
April.

und Crank-Steuren, auf ein erträgliches moderiret, die dismembrierte incolæ wiederum zusammen gebracht, und Niemand von Jurisdiction und Beschwerden des Reichs eximiret, noch einigem Stand, zu der übrigen größern Beschwerden, einige Erleichterung nachgesehen werde. Es ist auch schon in Anno 1603. auf damaligen Reichs-Tag nicht ein geringes Gravamen von den Erbaren Frey und Reichs-Städten gehalten, auf jüngstem Reichs-Tag wiederholt, und Römischer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vortragen, geklagt und gebeten worden, daß nicht allein die von den benachbarten hohen Ständen den Städten (wann sie sich wieder Gewalt bey ihrer wohlhergebrachten Possession der uralten und berechtigten Zoll-Jurisdiction, Handlung und anderer Gebühr durch licita media verwahren wollen) zugesügte thätliche und dem Land-Frieden zuwider laufende Bedrängniß, selbst eigene Erhöhung ihrer Zölle, Ausschlagen und anders Sperrung der Commerciën, Verlegung der Kayserlichen Freyen Land-Strassen, Abstrückung der Victualien, abgestellt werden möchten: sondern es erfolgte anjeho, daß theils der Herren Churfürsten ex prætensione der jüngsten Kayserlichen Capitulation Art. 20. diese Städte sowohl durch repressalia und andern Zwang, als auf ungleiche narrata erhaltene Mandat, Process in Camera sittig gemacht, ihrer Zölle, Gewerb, Handlung und Einkünfften, derentwegen sie auch in der Reichs-Matricul angeschlagen und doch zu hoch belegt worden, de facto, unerwartet einiger Urtheil, propria Autoritate (vermüthelt obgedachter hochverbottener Gewaltthaten, auch sowohl der Städte als deren eingeseßenen Bürgern Erb-Güter und prædia würcklich sequestriren, arrestiren, und die annales crescentias davon in ihrem Gewalt abführen lassen) auf einmal entsetzt, an das Petitorium weisen, dannoch sie die Städte hernach zu völliger Reichs-Contribution Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderer Reichs-Oneribus angehalten, und also nach und nach von ihrem Stadtwesen, Einkünfften, Handlung und ohne das arme Vermögen gebracht und gesetzt werden wollen, daß Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebethen werden, weil diese Gravamina in den Statum publicum (welche durch Einrückung voriger allegirter Kayserlichen Capitulation Art. 20. und deren zu End attribuirten Licentis merklich præjudiciret wird) mit einlauffen, die allergnädigste Verordnung zu thun, damit diese Beschwerden remediret, die Städtische bey ihrem, sonderlich in die Reichs-Matricul mit einlauffenden Einkünfften, auch Handlung und Gewerb gelassen, wo Streitigkeiten erfolgt, des Weltlichen Entschiedes erwartet, und was bey wählenden Troublen einer oder der andern Stadt de facto entzogen worden, wieder in den Stand, wie es zuvor gewest, gesetzt werden solle.

3) Daß nicht allein beyde Reichs-Dorffer Gochsheim und Senfeld (derentwegen sich gleichwol die Catholischen Städte, aus Mangel Berichts, keines gewissen erkläret) an andere veräußert worden, sondern die höhern Stände je zuweilen unterstanden haben, die geringere und sonderlich die Reichs-Städte unter sich zu bringen, zu Landfassen zu machen, und die dardurch dem Heiligen Römischen Reich an Gliedern, Stämmen, Hochheit und Hülf, ohnleidentlichen Abbruch anzuthun, in massen darob Anno 1570. von damaliger Kayserlichen Majestät selbst dem Reichs-Fiscal zum offnen und noch diesen Tag von der Stadt Bremen und andern geklagt wird, welches alles respectivo zu cassiren, in vorigen Stand zu stellen, instänfftig zu verhüten, und ein jeder bey seiner Immedietät unverrückt zu lassen.

4) Daß, wann eines Stands Unterthan des Criminis læsæ Majestatis beschuldigt worden, desselben Güter confisciret, andern übergeben, und den Dominis territorii das Jus Fiscii & Territoriale dardurch benommen, welches ebenmäßig in vorigen Stand de Anno 1618. ex Voto Evangelicorum hinwiederum zu stellen und zu richten.

5) Daß, ungehört der Fürsten und Stände, den Landsassen, Bürgern, Untertanen, und Inwohnern, ja auch wohl Mitgliedern, in Præjudicium Collegii, Privilegia, Immunitates & Protectoria, den Reichs-Constitutionen und der Städte hergebrachten Juribus & Privilegiis zuwider, mitgetheilt, zuweilen dem Cam-

1646.
April.

1646.
April.

mer-Gericht zu Speyer insinuiret, und Process darauf erkandt worden, welche billig zu cassiren, und hinführo ohne Vorwissen und Consens der Interessirten, keinem mehr mitzutheilen, weils sie ohne das in Prajudicium tertii keinen effectum juris operiren können.

1646.
April.

6) In puncto Justitiae läst man es bey derentwegen bedorffenden absonderlichen Handlungen dahin gestellt seyn, und hält hiebey davor nicht undienlich zu seyn, wann Ihre Kayserliche Majestät denen mit dem Privilegio de Non Appellando nisi ad certam summam vel quantitatem, begnadigten Ständen ihre summas appellabiles, wie auch die summam appellationis ordinariam wenigst um die Helfft allergnädigst erhöhen, vermehren und extendiren wollten, gestallt man darum im Rahmen derselben allerunterthänigst angesucht und gebethen haben wollte.

7) Neben dem hat sich unterdessen auch begeben, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz den Advocaten und Procuratoren am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer eine Specification der neulich erhöheten Cansley-Tax zu dem Ende vorhalten und insinuiren lassen, damit sie solch Vornehmen ihren Principalen gebührend notificiren und Bericht davon erstatten; wann aber eingelangter Information nach, die in Franckfurth jüngst versamlet gewesene Ordinari-Deputirte, höchst erwehnten Herren Churfürsten ein mehrers nicht dann einen unvorgreiflichen Vorschlag zu thun, welcher gestallt die Cansley-Tax zu erhöhen seyn möchte, überlassen, und den ihnen zustehenden endlichen Schluß ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben, vormalige Tax-Ordnung auch nicht von des Heiligen Reichs Erz-Canslern allein, sondern den gesamten Ständen des Reichs gemacht, und demnach in Anno 1570. auf dem Reichs-Tag zu Speyer um eine Quart erhöht worden, welche Stände jeziger Zeit auf dem innersten Grad vorhin ersehet, und durch diese einseitige Anstalt noch mehrers beschweret würden: Als will eine unumgängliche hohe Nothdurfft seyn, diese Neuerung abzustellen, und hingegen den Ständen des Reichs ihre dabey habende Gerechtsame auf künftigen Reichs-Tag offen zu behalten und zu referiren; wie nicht weniger um ein Moderamen höchstes Fleißes zu bitten, daß die durch das langwierige Kriegs-Wesen äußerst verderbte Stände des Reichs, mit fiscalischen und andern geschwinden Executionis-Processen, wegen nicht einfolgender Bezahlung des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts, nicht übereilet, und vollends zu Grund gerichtet werden.

MEMBRUM QUARTUM.

de Commercii agens.

Wohin der Erbaren Frey- und Reichs auch Hanse-Städte Gedanken, bey Redrefirung, und Wiederaufrichtung der fast zerfallenen Commercien gehen, ist in einem absonderlich den Kayserlichen und Königlichlichen Herren Plenipotentiaris zu Handen gesteltem Memorial mit mehrern ausgeführet, worauf man sich dieses Orts geliebter Kürze halber referiret; sonsten aber in hoc puncto erheischende fernere Nothdurfft, per expressum reserviret und vorbehalten haben will, citra tamen pra-judicium cujuscunque.

CLASSIS SECUNDA.

So viel dann die in der Königlichlichen Schwedischen Replic gesuchte Andere Class wegen präterdirter Satisfaction beyder Cronen Frankreich und Schweden, wie auch der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, neben der fremden Militien betreffen thut, wird man dem leidigen Ansehen und Umständen nach, entweder den liebsten höchst nothwendigsten Frieden, vermittelst Fortstellung der angefangenen Tractaten super mediis Satisfactionis, quovis faciliiori modo, etiam cum jactura aliqua, quando aliter fieri nequit, remediren, oder aber bey längerer Continuirung des leidigen Kriegs und gewaltsamer Recuperirung deren von beyden Cro-

1646.
April.

nen vi & armis occupirter vieler unser Plätze und ganzer Provinzien, in Sorgen stehen müssen, daß bey allenthalben ermangelten darzu gehörigen Mitteln der endliche und völlige Ruin der gesamten und sonderlich in den beyden Fränckischen und Schwäbischen Crayßen gefessener, zuvorhin auf Marck und Wein außserst ausgezogener Städte und Unterthanen, viel ehender, als die Erlangung obbedeuteten Scopi, hiernächst erfolgen dürfte. Dannhero, wie die hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarü bald im Eingang ihres ad Propositiones Suecicas ertheilten Responzionen ausdrücklich setzen: *Quod hic Conventus non ad disceptandum de justitia belli, sed ad ejusdem compositionem amicabilem sit institutus*: Und darauf die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarü sich in ihren Replicis vernehmen lassen, sie hielten überflüssig und unnöthig zu repetiren, was für Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt habe; auch von andern Ständen des Reichs unterschiedlich eingerathen worden, sich super causis belli in keinen weitläufftigen Disputat einzulassen, und dadurch zu besorgender Verzögerung der Friedens-Tractaten, oder anderwärts einreißender Weitläufftigkeit, einige Ursach und den Anlaß zu geben: Also hält man auch Städtischen Theils unvorgreiflich eine hohe Nothdurfft zu seyn, ad evitandos ejusmodi quaestionum disputationumque gravissimorum scopulos, circa primam propositam quaestionem *An?* sich nicht lang aufzuhalten, zumalen res so fern nicht mehr integra, sondern sowol bereits der Cron Frankreich unterschiedliche Offerta, gleichwol mit Vorbehalt der Chur-Fürsten und Stände nothwendig darbey erfordereten Consens, Conditionen und Reservaten beschehen, als auch mit der Cron Schweden hohen Ministris zu unterschiedlichen mahlen Handlung gepflogen, und der Satisfaction halber Mittel vorgeschlagen worden, auch beneben gegenwärtige Conjunctionen und andere der Sachen Umstände so viel gnugsam zu erkennen geben, daß mit blossen rationibus & fundamentis juridicis dem Werck nicht allerdings zu helfen seyn würde.

1646.
April.

Und möchte demnach den hochansehnlichen Herren Kayserlichen Gesandten ratione quaestionis secundae, *Quid* sive quantum gebühlich einzurathen seyn, vermittelst forderlicher Reallumirung derer der Satisfaction halber, mit beyden Cronen bereits vorgangener Tractaten, respective durch die Herren Mediatores, und neben Beziehung derer dabey Interessirten Chur-Fürsten und Stände, zu fordersien den Königlich Herren Plenipotentiarü, die ihnen den Herren Kayserlichen Gesandten und Plenipotentiarü selbst am besten bekandt, vornemlich auf den vielfältig ergangenen Consultationen und Erklärungen, auch unter sich selbst aufgerichteten Confederation und Compactaten, wie nicht weniger auf der davort beyden Cronen zuwachsenden Glori und grossen Nachruhm, wann sie das publicum totius Christianitatis bonum, zumalen bey des Allgemeinen Erb- und Erz-Fürstend des Christlichen Nahmens bevorstehenden starcken und höchst gefährlichen Irruptionen, dem Privato beständig vorziehen würden *re. fundirte Argumenta rationes und Motiven*, mit glimpfflicher Manier beweglichst vorzustellen und zu Gemüth führen, und alle Mittel und Wege dahin zu versuchen, damit höchst-gedachte beyde Cronen von ihren starcken Satisfactions-Postulatis so fern abgewendet werden mögen, die der Kayserlichen Majestät, dem Heiligen Römischen Reich und denen zumalen dabey in particulari interessirten Reichs-Ständen am wenigsten disputiv-præjudicial- beschwer- und gefährlich seyn, und also das minus malum dem majori extremo endlich präferiret und vorgezogen werden möge. Dann auch die Herren Kayserliche Commissariü ihnen nicht wolten entgegen seyn lassen, die von den Cronen erfolgende Resolutiones, oder was sonst nach und nach bey bemeldten Tractaten vorlauffen, und sich an die Hand geben mag, den sämtlichen Ständen des Reichs zu dem Ende jedesmal zu communiciren, damit dieselbe der Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, mit fernerm Gutachten und Suffragio sowol des dabey verführenden universal Reichs-Interesse, als auch eines jeden particular Nothdurfft nach, allerunterthänigst an die Hand geben können.

So

1646.
April.

So dann auch die 3) *Quaestio Quomodo* sive quibus conditionibus belangend, wird zuörderst billig dabey insgemein auf Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs und dessen Ständeauthorität, immunität, libertät, in Geist- und Weltlichen Sachen, Securität zu Wasser und Land, Rechte und Gerechtigkeiten, Gebrauch und Gewohnheiten, alle Compactaten, Verträge und alles andere, es habe Nahmen wie es wolle: sodann deren an des Heiligen Römischen Reichs Frontiren situirter Stände, sie seyn Un- oder Mittelbar, miteinlauffendes Particular-Interesse, oberwehnte Jura und Befugnissen das principal Absehen bestmöglichst zu richten, in specie aber und insonderheit mehr hochermeldten Kayserlichen Herren Plenipotentiaris in die Hand zu geben seyn, sich alles Fleisses dahin zu bemühen, damit ratione deren der Cron Franckreich bereits offerirter des Heiligen Römischen Reichs Stifter und Städte, Metz, Toul und Verdun, wie auch andere Pläs und Derter, die etwan ferners einer oder der andern Cronen, salute & necessitate publica exigente, möchten Satisfaktionis loco endlich cediret und dahin gelassen werden müssen; nicht als lein des Heiligen Römischen Reichs darauf hergebrachte Feudalia (inmassen beyde Cronen, in ihren Replis ihre Intencion selbstn expresse dahin gerichtet) ceteraque jura cum oneribus annexis, specialiter & expresse dergestalt salviret und vorbehalten werden, damit es der Cron Schweden in ihrer Replie beygesetzter Erklärung nach, ad majorem Imperii splendorem & vires, neben gehöriger Securität, so viel immer möglich ausschlagen und gereichen; sonderh auch vorigen Possessoribus ihre in den cedirten Landen und Plägen zustehende particular Güter, nechst Cassation inzwischen vorgangener Schenkungen und Ubergaben, ohne Entgeld restituirer und cum juribus wiederum eingeräumer, zumaln auch dahin getrachtet werden möge, daß dem Heiligen Römischen Reich an seinen Anlagen, Appellationen, Litis pendenzen und anderer Gerechtigkeiten, durch die Ueberlassung kein Abbruch und Schmälerung geschehe.

1646.
April.

Was der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel überreichtes Memorial und darin begehrt *Satisfaktion* anlangt, wil man verträustlicher Zuversicht leben, Sie werde, auf vörhergehende oft hochgedachter Kayserlicher Herren Plenipotentiarier Remonstratien dienlicher Rationen und Motiven, als eine hocheleuchtete Princessin und vornehmer Stand des Reichs, aus selbst beywohnenden hohen Consideratien, nach dem Exempel anderer Zeit, währenden Kriegs ebenmäßig um viel Millionen Gold fast durchgehend damnicirten Stände des Reichs, dem Publico disfalls lieber aus dem Weg halten, einen freywilligen Abstand von diesem ihren Postulato nehmen und sich mit der Ehr beschützter eigener Land und Leut begnügen, als durch unverhoffte Beharrung derselben, die Erlangung des Allgemeinen Ruhestandes dem Noth leidenden und fast in agone liegenden Vaterland Deutscher Nation, aufhalten und noch schwerer machen wollen.

Sodann ferners die von den Röniglichen Cronen präzendirte *Satisfaktion* der unter ihnen militirenden fremden *Soldatesca* berührend, wird Städtischen theils dafür gehalten, daß, wann man sich in puncto principali Satisfaktionis mit den Cronen verglichen haben wird, verhoffendlich diese Präzension wegen Bezahlung deren selben Arméen um so vielmehr mit gefallen seyn werde, weil nicht allein pro more aller Potentaten, bey Beschließung der Friedens-Handlung, ein jeder Theil seine eigene Soldatesca bezahlen solle, sondern auch dieselbe zuvorhin theils durch empfangenen Sold, theils auch durch bisher genossene Quartier, Contributiones, Exactiones und andere thätliche Proceduren kein geringes bekommen haben, zu geschweigen, das diese Präzension auf ein pur lautere von den Cronen selbstn agnoscirte Unmöglichkeit, bey so grund erschöpfften des Reichs Zustand auslauffen würde.

Dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiaris diese und dergleichen tapfere Rationes, durch sich oder respective per Dominos Mediatorez einzuwenden, zweiffels frey von selbstn geneigt seyn werden, damit die ganz unverschuldeter Dingen und wider ihren Willen, in den leidigen Krieg eingewickelte, mehrertheils auf
den

1646.
April.

den äussersten Grad verderbete und ausgemergelte, auch noch dazu in fast ungläubliche Schulden-Last steckende Stände des Reichs, sowol wegen dieser, als anderer vorher gegangener Satisfactionen auf allem Fall keinesweges beschwehret werden mögen.

1646.
April.

CLASSIS III.

Bev der dritten *Pacis Reductionem ejusque Securitatem* betreffenden Classe, hat man die vorkommenden Fragen in dem löblichen Städtischen Collegio gleichfalls in behörige reife Consultation und Berathschlagung zu ziehen, nicht ermangelt, und bey der 1) was nemlich den Kayserlichen Herren Plenipotentiarinen über die in puncto *Reciproca Obligationis* wegen begehrter Unterlassung der *Assistenz*, Hispanien und Frankreich betreffend, obschwebenden Differentien einzurathen sey, dafür gehalten, daß der Cron Frankreich Sorgfalt, wegen der Spanischen *Assistenz*, in deme genugsam vorgebawet und gestuuret sey, daß Ihre Kayserliche Majestät in Ihrer ad Art. V. Propositionis *Suecicæ* ertheilten Responzion sich selbst erklärt, *quod Bellum, bellico eve Apparatus, Fæderavel simile quicquam posthac nunquam facere velit, nisi cum Comituali liberoque omnium Imperii Ordinum Suffragio & consensu*: wie damit auch der gesamten Reichs-Stände Will und Meynung nicht einmal gewesen, auch noch nicht ist, sich in fremde Kriegs-Händel, zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich einzulegen und zu mischen. Was aber Ihre Kayserliche Majestät als ein König in Ungarn und Böhmen, oder als ein Erz-Herzog zu Oesterreich gegen Dero nahen Bluts-Verwandten, den König in Hispanien, ohne Präjudiz und Nachtheil des Heiligen Römischen Reichs und dessen Stände, thun wollen, darinnen hat man Derselben eben so wenig Maß und Ordnung zu geben, als wenig andere Churfürsten und Stände, der hochlöblichen Cronen eigenem Begehren gemäß, verwehret ist, sich in sonderbahre Bündnisse, die dergleichen *Assistenz* nach sich ziehen und mitbringen, einzulassen: hingegen werden sich zuversichtlich beyde Cronen, *Assecurationem reciprocam*, der Kayserlichen Majestät und dem Reich zum besten, weiln sie ohne das durch das angeedeutete *Vasallagium* hierzu verbunden seyn würden, vor sich zu stellen, nicht difficultiren.

Daß sonst die Cron Spanien in diese Friedens-Handlung mit eingeschlossen werde, kan zwar, sofern sich selbige bey dem Deutschen Krieg interessiret befindet, wohl geschehen: im übrigen aber, da eines das andere hemmen und verhoffenden Friedens-Schluß ins stecken bringen sollte, würde dem nothleidenden Deutschen Reich gerathener seyn, sich fremder Händel wenigst so lang zu entschlagen, biß die innerliche Ruhe erlanget, und auf sicheren Fuß gestellt seyn wird: zumahl, weil ohne der sämtlichen Churfürsten und Stände Willen und Belieben kein Krieg, laut Ihrer Kayserlichen Majestät selbst eigenen Erklärung, kan geführet und fortgestellt werden: sollte aber nach der Hand, zu Stillung auswärtiger Differentien, etwas erspriessliches können beygetragen werden, hätte man sich in Anerinnerung Christlicher Liebe und Treue davon nicht abzuziehen, sondern vielmehr alle diensame *Media Compositionis* an die Hand zu geben und wohlmeynend vorzuwenden.

Was die 2) Frage belanget, ob der *Terminus Reconciliationis* a quo von Anno 1618. oder 1630. her zu holen sey, weil davon bey dem primo *Membro Classis primæ* weitläufftiger ist gehandelt worden, als will man die daselbst angeführte *Rationes* hiehero kürzlich wiederholet, und daß Ihre Kayserliche Majestät, dem affligirten Vaterland zu gut angestellter *Pacificacion*, derentwegen keinen weitem Anstand geben wollen, nicht weniger allerunterthänigst gebethen haben:

Als daß 3) so viel die *Subiecta Reconciliationis* anlangt, die zeit Anno 1618. mit Kriegs-Volck, *Contributionen* und andern unzählbaren Pressuren *continuirlich* aggravirte Stände, für der Cronen Feinde nicht gehalten und dargegeben, sondern bey der von denselben gemachten *Declaration*, gegen wem sie nemlich die Waffen von der Zeit ergriffen und bisher geführet haben, gelassen werden möchte.

Zweyter Theil.

F f f f f

Und

1646.
April.

Und ob wohl 4) jegige Tractatus Pacis allein den zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, beyden Cronen und der Zeit Adhærenten geführten Krieg berühren, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, ob es bey den Worten: *ex hoc bello vel occasione hujus belli, itemque sicuti vicissim &c.* sein Bewenden haben sollte, weilm alles, was *ex causa belli* seinen Ursprung nicht hat, und mit jegigem Krieg nichts zu thun, zu diesem Articul nicht zu ziehen: weilm doch diese Worte vor sich selbst der Sache wenig geben oder nehmen, hingegen aber Ihrer Kayserlichen Majestät Intention zuwieder ausgedeutet werden können und wollen, als möchten selbige, zu Verhütung deren in der Schwedischen Replie dargegen angezogenen Ambiguität und Mißverständnis, sowohl als die in bemeldter Replie vorgehend geänderte *clausula generalis ex Responsione Cæsarea ad Art. 5. salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale &c.* zu Abschneidung derer dabey begehrten fernern Explication und künfftig besorgenden Disputats und Zweiffels, als ohne das unnöthig, beydes in *Duplicis & Instrumento Pacificationis* gänglich, jedoch ohne einig Präjudiz der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, und des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, krafft der Gülden Bull, anderer Fundamental-Reichs-Satzungen, und sonst hergebrachter Autorität, Präeminenz, und Reservaten, auszulassen seyn.

1646.
April.

5) Den *Terminum & Spatium* belangend, in welchem die künfftig entstehende *Contravention* recht oder gülich hinzulegen, gleichwie zuörderst billig dahin zu sehn, *ut pro componendis exortis in Imperio dissidiis & controversiis, præsertim in casu prætense contraventionis, omnia legibus prius, & amicabilem Juris vel Transactionis via quam armis tententur*, insonderheit aber die zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich, und den fremden Cronen entstehende Differentien, auf einen allgemeinen Reichs-Tag erörtert und beygelegt werden möchten, also wäre zwar zu wünschen, daß um mehrer Nichtigkeit und Sicherheit willen, ein gewisser *Terminus seu spatium* (welches etwa auch quoad inchoationem ejusmodi Tractatum wohl beschehen könnte) präfigiret und constituiret werden möchte, weilm aber solches vornemlich der Ordnung solcher Tractaten halber, ob *varietatem causarum & diversitatem circumstantiarum* nicht füglich wird geschehen können; als möchte es zuörderst auf der Herren Kayserlichen und Königl. Plenipotentiar. Vergleich, und benebenst generaliter dahin zu stellen seyn, daß sobald immer möglich, dergleichen Tractatus angefangen und absolviret, und indessen alle That-Handlungen gänglich suspendiret und eingestellt verbleiben sollten.

Benebenst aber hielte man Städtischen Theils davor, daß die Manutenez und Versicherung des mit Gottes Beystand verhoffenden lieben Friedens, vornemlich in steiffer Observanz und Handhabung der unverbesserlichen Reichs-Constitutionen und insonderheit des heilsamen Religion- und Propphan-Friedens, sodann auf recht- und gleichmäßige Bestell- und Administrirung des Justiz-Wesens bestehen thue, dabey aber auch noch ferners vonnöthig seyn werde, daß vorstehender Friedens-Schluss mit allerhand Executions- und Pœnal-Clausuln in terrorem contravenientium wohl versehen, darauf nicht nur als eine *Pragmatica perpetuo valitura Sanctio*, sondern auch und zwar vornemlich als eine freywillige und ungezwungene *Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio*, den *Legibus Imperii Fundamentalibus* und der Kayserlichen Wahl-Capitulation jedesmals ausdrücklich einverleibt: sodann auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret, und dem hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, Kayserlicher Cammer und andern der Chur-Fürsten und Stände Gerichten zu beständiger Beobachtung insinuiret, auch alles dasjenige, so demselben einiger gestalt zuwieder, wie es auch Nahmen haben mag, weder Reichs-Satzungen, Abschiede, alte und neue Verträge, gemeine beschriebene Rechte, *Litispendenzen, Res Judicatas, Mandata, Rescripta, Decreta, sive præteriti sive futuri temporis*, und in specie das Kayserliche Religions-Edict de Anno 1629. samt der Pragerischen Handlung de Anno 1635. noch die in Anno 1548. aufgerichtete, und ohne das durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden auf-

ge

1646.
April.

gehobene Wahl-Ordnung vorgegangene Commissiones und darauf erfolgte privat-Accord und was demselben anhängig, weniger das Concilium Constantiense und andere dergleichen Decreta, jetzige oder künftige Päpstliche Dispensationes & Absolutiones davon ausgenommen (zu welchen Clausulen gleichwol die Catholischen Stände aus bedenklichen Ursachen sich nicht versehen wollen) ipso jure & facto für null und nichtig erklärt und gehalten werden.

1646.
April.

Nicht weniger will zu Handhabung dieses Friedens und Erhaltung gemeiner Ruhe im Heiligen Römischen Reich vonnöthen seyn, daß alle und jede dabey quovis modo interessirte, die seyn Geistlich- oder Weltlichen Standes, gegenwärtig oder abwesend, nicht allein zu unverbrüchlicher Observanz dieses Frieden-Schlusses obligiret, sondern auch auf den Fall, da einer oder der ander, wer der auch seyn möchte, demselben zuwider einige Empörung, Aufruhr oder dergleichen ärgerliche That-Handlungen öffentlich vornehmen werde, zu wirklicher Assistentz, ohne einige Contradiction, Prorestation, Reservation, vorgewandte Bündnissen, Pflichten und Gehorsam, Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones, als deren ein jeder ipso jure entbunden seyn solle, doch dergestalt gehalten sey, daß vor allen Dingen die Crayße in gute Ordnung wieder gebracht, und selbige, so bald sich einige Empörung oder ungedöhnliche Werbung im Reich erhebt, angewiesen werden, gute Aufsicht darbey zu haben, die Ursach entstandener Unruhe vorderst zu erkundigen, gültliche Compositions-Mittel am ersten zu tentiren, auf erscheidende Nothdurfft aber sich der Crayß-Ordnung gemäß zu armiren und zu fördersamer Stillung des Unmuths allen möglichsten Fleiß vorzuwenden.

Wann auch ausser öffentlichen Empörungen, wieder diesen Frieden-Schluß etwas vorgangen, so zu ahnden oder abzuschaffen wäre, solle ein jeder Stand dasselbe, entweder den Judiciis Imperii, oder auf Reichs-Tagen anzuzeigen, bey seinen Pflichten schuldig und gehalten, die also erfundene und respective declarirte Contravenienten aber, die sein Geist- oder Weltlich, aller ihrer Ehren, Würden, Land und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güter verlustigt seyn, oder auch nach Befindung der Sachen Umstände anderer gestalt angesehen werden.

Leßlich und zum G wäre man der Meynung, daß die Worte: *atque universi Status Imperii* mit eingerückt werden sollten, weils nicht allein *ex adverso* die Worte *Regna Sueciae & Galliae* gesetzt worden, sondern auch die Stände des Reichs an dem *Jure Pacis & Belli* bekandentlich participiren, und consequenter vor wirklicher Manutenez des mit ihrem Zuthun gemachten und aufgerichteten Friedens-Schluß nicht auszuschließen sind. Daraus denn selbst folgt, was in *propositis quaestionibus* den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen seyn möchte.

CLASSIS IV.

Die Vierde Classe, *Executionem Tractatum*, und zwar erstlich *Dimissionem & permutationem Captivorum* in genere belangend, weils in der Königlich-Schwedischen Replik zu finden, daß zwischen den Kayserlichen und Schwedischen ein Cartel der Gefangenen aufgerichtet sey, damit sie beyderseits zufrieden, als hat es dabey billig sein Bewenden. Was aber in specie den Prinzen EDUARDUM BRAGANTINUM betrifft, weils derselbe sich bey Kayserlicher Majestät und desselben Reichs-Armeen in Dienst befunden, das Reich mit den Portugisichen Sachen nichts zu thun, man auch niemals vernommen, daß er um seines Brudern Vorhaben, Wissenschaft getragen, oder darzu cooperiret, vielweniger etwas wider Ihre Kayserliche Majestät und das Römische Reich gehandelt hätte; Als wären Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, nach dem, zumaln derselbe in *conspectu Imperii*, auf der Königlich-Spanischen Gesandten Anhalten, in Verhaft genommen und nach Mayland geschickt worden, daß Sie dessen forderliche Relaxation bey der Königlich-Majestät in Hispanien zu sollicitiren um so viel mehr geruhen

Zweyter Theil.

F f f f f 2

ruhen

1646.
April.

ruhen wollten, weils sonst neben andern Incommoditäten die Securität der Com-
mercien dabeybesorglich periclitiren dörfte.

1646.
April.

Betreffend 2) *Restitutionem Locorum*, befinden zwar der Erbaren Frey- und Reichs-
Städte Abgesandten, daß die Königliche Französische Herren Plenipotentiarü in ih-
rer Replie Artic. 13. nur zwo Reichs-Städte, nemlich Worms und Speyer gedacht,
ohne Beysatz einer allgemeinen Clausul, darunter auch übrige jenseit des Rheins ge-
legene, und mit Französischen Guarnisonen besetzte Reichs-Städte verstanden werden
können. Demnach aber beyde Königliche Cronen, sowohl in Ihren Propositioni-
bus als sonst, daß Sie von Reichs-Städten (darunter die occupirte ohne das
andere nicht, dann mit ausgedrücktem Vorbehalt ihrer Immediatät capituliret) gang
nicht zu behalten begehren, sich oft und viel vernehmen lassen; Als will man, daß es
bey solcher Meynung beständig verbleiben, und die Restituenda denjenigen, so Anno
1618. in Besiz gewesen, sie seyn Im- oder Mediatü überlassen, und selbige in dem Stand
gehandhabet werden, Rechten und Freyheiten, darinnen sie sich zu der Zeit in Ecclesia-
sticis & Politicis befinden haben, unperturbiren sollen, ungezweifelter Zuversicht
gelebens, gleichwol aber auch diesen importirenden Puncten, bey künftiger Duplic
in sorgfältige Consideration zu ziehen, eben so hoch gebeten haben, als das beyder
höchst-löblichen Königlichen Cronen Herren Plenipotentiarü, was in hoc puncto
von Vorbehaltung der Stücke, Ammunition und Mobilien gemeldet, bey denen allein,
welche die Cronen an einen und andern Orten gebracht, oder von neuen machen
lassen, oder auch in Combatten überkommen, bewenden, was sie aber tempore
occupationis darin gefunden und noch vorhanden ist, in welcherley Zustand es sich
gleich erfinden möchte, prioribus legitimis Dominis, wie sie in ihren Propositio-
nibus höchst-rühmlichst gesetzt, zukommen lassen wollten, zumaln, weils es nicht den
gemeinen beschriebenen Rechten allein, sondern auch der selbst redenden und aus con-
currirender Satisfaction erhellender Billigkeit gemäß ist, auf den widrigen Fall auch
viel unschuldige Stände des Reichs, denen ihr grob und klein Geschütze ab- und an an-
dere Orte geführet worden, dabey höchst-empfindlich leiden würden, wie neben an-
dern auch aus obangezogenen Beylagen sub N. 1. 2. 3. erhellet.

Wegen eines Termini zu Einbringung der *Ratificationum*, und Aufhebung der Ho-
stilitäten, falle diß Orts kein Bedenken, und wäre förderst zu wünschen, wie sich dann
auch alles Fleißes dahin zu bemühen, daß nach deren von allerseits Herren Plenipo-
tentiarü und der Reichs-Städte Gesandten vorgangenen Subscription, alsobald
die Restitutio locorum und Execution erfolgen möchte, wie dann vormals ex
parte Statuum davor gehalten und geschlossen worden, daß auch dasjenige, so ihres
theils dieser Orten tractiret und geschlossen werden möchte, die krafft eines allge-
meinen, vollkommenen und beständigen Friedens Schlußes ipso Jure & facto auf sich
haben sollte, im Fall aber dieses vor allerseits eingelangten Ratificationen der höch-
sten Interessenten, nicht zu erlangen, würde außs wenigste die Sache dahin zu stellen
seyn, damit alsobald alle und jede Hostilitäten eingestellt verbleiben möchten.

Exauclorationem militie belangend, wäre zwar besser, daß auf vorgehende un-
eingestellte und ohn einige Exception oder Wiederrede werckstellig machende Abschaf-
fung der Commendanten und Guarnisonen, aus allen und jeden Erbaren Frey- und
Reichs- auch Hansee- und andern mittelbahren Städten, simpliciter auf eine durch-
gehende Abdank- und respective Abführung der Soldatesca geschlossen, und dadurch
die Apprehensiones und Mißtrauen beyderseits verhütet, auch die abgedankte Sol-
daten von keinem Stand des Reichs von neuen angenommen werden möchten; jedoch
aber bleibt es billig dahin gestellt, daß jeder Theil und Stand so viel Böckel behalten
und auf eigene Bezahlung annehmen möge, als zu Defendirung seiner eigenen Lan-
den ohne billige Apprehension oder einige Ungelegenheit anderer Stände vorndthen,
vor allen aber dahin getrachtet werde, damit die Exaucloratio militum sine dil-
pendio Statuum geschehe, auch unter den fremden Cronen dienende Deutsche Wöl-
cker wider ihren Willen aus dem Reich nicht geführet oder sonstien aufgehalten, und
dadurch

1646.
April.

dadurch selbiges an Mannschafft noch mehrers entbildt, und der Feldbau und anderwärts nöthwendige Wiederholung verhindert werden möge, denjenigen auch, welche Profession von Degen machen, und ihr Aufnehmen dadurch suchen, unbenommen bleibe, alten üblichen Brauch und Freyheit nach, sich bey ausländischen Potentaten, ohn ihres Vater Landes Nachtheil und Beschädigung, und dergestalt in Kriegs- und Dienst-Bestallung einzulassen, oder doch denselben Kriegs-Volk zuzuführen, wie Anno 1570. und in etlichen folgenden Reichs-Abschieden mit mehren versehen und erläutert worden.

1646.
April.

Betreffend dann letztlich enumerationem *Comprehendorum*, item formam *Publicationis & Executionis*, würde billig solches alles zu fernerer Handlung ausgestellt, wie nicht weniger der *modus Subscriptionis & Ratificationis*, jedoch mit Wiederholung desjenigen, so hieroben der Ratification halber angeregt worden, und daß Churfürsten und Stände in alle Wege expresse mit eingeschlossen, und derselben anwesende Gesandten zur Subscription gezogen, nicht weniger die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft (jedoch den Erbaren Frey- und Reichs-Städten an ihrer in qualitate eines un widersprechlichen Stands des Reichs wohl hergebrachten und gebührenden Präcedenz ohne einige Präjudiz) wie auch die Hanse- und andere Mittelbare Städte dem Friedens-Schluß per expressum eingerückt werden, und desselben fähig seyn sollen.

Und weils im übrigen keine Difficultäten sich ereignen, ist sich auch damit nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dem grundgütigen Gott dafür zu danken, und noch ferner von Herzen anzurufen und zu bitten; daß er auch zu der noch differenten Punkten freund- und förderlichen Beylegung, heilsame Media inspiriren, und alles in solche Wege einrichten wolle, damit seine Ehre und Herrlichkeit dadurch erweitert, Friede auf Erden wiederbracht und die Menschen mit Wohlgefallen erfüllet werden.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVI.

Sive Continuatio Re- & Correlationis, Freytags d. 17. April.
hora 8. matut. Anno 1646.

N. II.
Protocollum
Sessionis
XXVI.

Chur-Maynisch Directorium: P. P. Dem gestrigen Verlaß nach, werde bey dem Städte-Rath berufen, desselben Collegii abgefaste Correlation gleich den Fürstlichen zu verlesen; darauf a parte des Chur-Maynischen Directorii die Nothdurfft erinnert werden sollte.

Reichs-Städtisch Directorium, Straßburg: (stehend) P. P. Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte über die respective Kayser- und Königlich Propositiones, Resolutiones und ferner erfolgte Replicas, abgefassetes Votum Curiatum sey nachfolgenden Inhalts:

„Sagte sich hierauf nieder und verlese die Reichs-Städtische Correlation, wie dieselbe hernach communiciret worden, und bey jedwedern Actis zu befinden seyn wird, nach beschener Verlesung nahmen die Churfürstliche Herren Abgesandten durch die eine: die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, aber durch die andere Thür des großen Gemachs einen Abtritt, das Fürstliche Collegium aber bliebe darinnen, und traten anfänglich bey der Geistlichen Banck (allwo das Oesterreichische Directorium sonst gesessen) zwischen der Bühne und der Churfürstlichen Herren Secundarium Banck zusammen.

„Wiewol nun hochehrengedachtes Oesterreichisches Directorium einen Vortrag und Umfrage thate, dieweil aber wir Protocollisten so weit von

1646.
April.

„von stunden, und daher weder die Proposition noch der vorstimmenden
 „Herren Catholischen Vota eigentlich vernehmen können, so ist allein das
 „Fürstliche Erb-Bischöflich-Magdeburgische (daraus auch die Propositi-
 „on und Vortrag zu vernehmen) hierbey verzeichnet worden:

1646.
April.

Magdeburg: Hätte angehöret, was das Oesterreichische hochlöbliche Direc-
 torium in unterschiedenen Punkten proponiret: als 1) wegen der Bedencken, ob
 dieselben nur also, wie sie verlesen, übergeben; oder vorhero ein- oder andere Erinnerung
 beygebracht werden solle? 2) Wegen der Reichs- und Hanse-Städte in puncto Com-
 merciorum übergebenen Memorials. 3) Wegen der Vestungen und was disfalls die
 Reichs-Städte ihrem Bedencken nachtheiliges und präjudicirliches eingerücket. 4)
 Wegen der Instrumentorum Pacis, daß nemlich deren drey, als zwey darinnen der
 Friedens-Schluß zwischen Ihrer Majestät und jeder Cron absonderlich, und dann
 eines darein die Abhandlung zwischen Ihre Majestät und den Ständen zu bringen, ge-
 fertigt werden möchten. 5) Wegen der Hanse-Städte, daß dieselbe von den Reichs-
 Ständen mit in ihr Collegium gezogen, welches denn, als dem Herkommen zuwieder,
 bey dem Chur-Maynßischen Directorio zu anthen wäre.

Dieweil man sich nun in puncto Commerciorum, Evangelischen theils eines ge-
 wissen gesamten Voti verglichen, als wolte man sich noch einmal deswegen mit einander
 vernehmen; gestallt dann die Evangelischen bätthen, ihnen zu dem Ende einen Abtritt zu ver-
 statten.

„Darauf traten die Herren Evangelischen an das eine, die Herren Catholischen an
 „ber an das andere Ende des Gemachs, und nach gefogener Unterredung
 „proponirte communi Dominorum Evangelicorum nomine

Magdeburg: Der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende Herren Abge-
 sandten bedancken sich gebührendes Fleißes, daß die Herren Catholischen ihnen einen
 Abtritt und Unterredung verstaten wollen, und hätten sowol die, gestriges Tages verlesene
 Re- und Correlationes, als das anhero abgelesene Bedencken des Städte-Raths
 angehöret, und ausführlichen Inhalts eingenommen. Wiewohl nun ein- und anders
 hierbey zu erinnern wäre; dieweil aber deswegen die Tractaten nicht aufzuhalten; so wä-
 ren sie der Meynung, daß alle drey gemeldte Reichs-Bedencken den Kayserlichen Herren
 Plenipotentiariis durch gewisse Deputirte von beyden Religionen in gleicher Anzahl
 unverlangt übergeben werden, und wolten ihnen fernere Nothdurfft und Erinnerungen
 bey dem Progress der Tractaten vorbehalten haben. Zu dem Ende bätthen sie, daß dieselbe
 Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret werden, damit sie sich darinnen
 ersehen, die Sachen wohl erwegen, und sodann die Nothdurfft beobachten mögen.

In puncto Commerciorum habe man sich Evangelischen theils eines gemeinert
 Voti verglichen, welches er jeho ablesen wolle.

„Finita lectione.

Im übrigen was den Punct wegen der Vestungen anlanget; hätten weder die Erba-
 ren Reichs- noch auch die Hanse-Städte, Fürsten und Ständen Ziel noch Maß zu geben,
 wie sie es mit ihren Städten und Vestungen halten sollten; sondern stünde demselben
 frey, ob sie die in ihren Landen befindliche Vestungen stehen oder demoliren lassen woll-
 ten.

Den Numerum Instrumentorum Pacis belangend, halte man Evangelischen
 theils dafür, daß zwey Haupt-Instrumenta (eines auf die Tractaten mit der Cron
 Schweden, das andere aber auf die mit der Cron Frankreich) gefertigt werden, und in
 jedweders auch die Reichs-Sachen gebracht werden könnten.

Was sonst das Oesterreichische hochlöbliche Directorium wegen der Einnahme
 der Hanse-Städte in dem Städte-Rath angereget, das könnte gar wohl bey dem Chur-
 Maynßischen Reichs-Directorio gehandelt werden.

Oester-

1646.
April.

Oesterreich: Vermeynte nochmals, besser zu seyn, wenn unterschiedliche Instrumenta aufgerichtet würden.

1646.
April.

Braunschweig-Lüneburg: Ihre Kayserliche Majestät möchte wohl ein Instrument mit der Cron Schweden, und dann eines mit der Cron Frankreich aufrichten; die Cronen aber würden die causas Imperii nicht wollen separiren lassen.

Oesterreich: Es wäre darum keine Separation nicht; dann die Instrumenta mit den Cronen würden sich auf das referiren, so mit den Ständen gemacht, & contra &c.

Braunschweig-Lüneburg: A parte Statuum würde es wohl kein sonderliches Bedencken haben, die Cronen aber würden es wohl nicht geschehen lassen: und lauffe doch auf eines hinaus

„Und was mehr für Interlocuta hierüber geseien.

Eosnig: (So viel man vernehmen können) Der Commerciorum halber, und des auf das Städtische Memorial abgefaßten Voti Communis möchte er wünschen, daß die Sache an beyden Orten wäre deliberiret worden: weil es aber zu Münster gang nicht vorkommen, so behalte er die Nothdurfft bedor, und conformire sich inmittelst mit Oesterreich, und zum theil mit den Evangelischen, nemlich, daß alles in den vorigen Stand hinwieder gebracht werden solle: weil auch die Städte ihr Bedencken allbereit den Cronen übergeben, ehe von gesanten Ständen darüber gerathschlaget worden, so wäre solches zu anthen, und vergleicht sich auch mit der Oesterreichischen Erinnerung wegen der Hanse-Städte ic. Ratione Fortificationum, wie Magdeburg, und sonderlich wie Oesterreich, daß nemlich solches der Städte Postulatum gesanten Ständen zu mercklichem Präjudiz gereichen würde. Sonst wäre wohl gut, wann die Reichs-Sachen in ein sonderlich Instrument gebracht würden: wenn aber je die Cronen so gar hart darauf bestünden, daß alles in eines kommen sollte, könnte er es in eventum auch wohl geschehen lassen.

Gräfllich-Fränkischer Abgesandter: Berichtete nomine Civitatum interloquendo: daß der Reichs- auch Hanse-Städte Bedencken in puncto Commerciorum, vor etlichen Wochen dem Chur-Maynischen Directorio zur Consultation wäre eingeschickt worden.

Schwäbische Grafen: „Könte nicht verstanden werden, ohne daß so viel aus den Interlocutis abzunehmen, daß unter andern auch von der Freyen Reichs-Nitterschafft und den Reichs-Städten, welcher Theil dem andern vorzusetzen, Erwähnung geschehen.

Sachsen-Altenburg: Wegen der Freyen Reichs-Nitterschafft sey ein Abgeordneter hier, der werde den Reichs-Städten nicht geständig seyn, daß sie vor der Nitterschafft stehen sollten.

Oesterreichisches Directorium: Wenn in Reichs-Abschieden oder sonst die Freye Reichs-Nitterschafft genennet werde, würde sie allezeit den Städten vorgelesen. Stellte hierauf ferner zur Umfrage, wie es mit der Deputation zu halten, und ob es bey der Ordinari-Deputation bleiben sollte?

Oesterreich: Wenn es ein Ordinari-Reichs-Tag wäre; wollte man dem Herkommen nicht gerne präjudiciren; so sey es aber ein ganz extraordinari Werck; und könnte daher eine extraordinaria Deputatio angestellt werden.

Bayern: Lasse es bey dem Reichs-Herkommen verbleiben und könne nicht davon abweichen.

Würzburg: Sey zwar indifferent, wenn man aber gleiche Anzahl haben wolte, müste eine extraordinaria Deputatio gemacht werden.

Bayern: So möchte man den Ordinariis Deputatis etliche Extraordinarios zuordnen.

Magde

1646.
April.

Magdeburg: Weil es am besten, daß in pari numero von beyden Religionen Deputirte abgeordnet werden; dieser Conventus auch an sich selbstem extraordinarius sey; so würde wohl eine extraordinaria Deputatio angestellt werden müssen; darzu er von Evangelischer seiten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen vorschlug, und würden die Herren Catholischen ihres Mittels auch so viel darzu zu ordiniren wissen.

1646.
April.

Cosmitz: „Könte zwar nicht eigentlich vernommen werden, doch gieng es dahin, daß die Geistlichen sich von dieser Deputation und Insinuation nicht würden lassen ausschließen.“

Oesterreichisches Directorium: So könte von der Weltlichen Band, Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Wetterauische Grafen; von der geistlichen aber Oesterreich, Würzburg und Prälaten ernennet werden.

„Darauf etliche kleine Interlocuta ergiengen.“

„Post reditum Dominorum Electoralium proponirte das

Chur-Mayntzische Directorium: Vor wohlgedachte ꝛ. An seiten der Churfürstlichen Räthe, Bottschaften und Gesandten habe man sowol gestern als heute die Contenta und der Erbaren Reichs-Städte Correlation angehöret, und wohl eingenommen, und zu förderst observiret, daß unterschiedene Memorialia und Beplagen von beyden Theilen allegiret: weil aber deren Contenta den Churfürstlichen Gesandten noch unbekannt; so hätte man wünschen mögen, daß dieselben vorher wären communiciret worden. Deme sey aber wie es wolle, dasern in solchen Memorialien und Beplagen etwas enthalten, das wieder des Heiligen Reichs Constitutiones, die Guldene Bull oder hergebrachte Observanz lauffe, solchem allen wolle man a parte Electorum per expressum contradiciret, und die Nothdurfft bestermassen reserviret haben.

Ferner in particulari hätten sie aus der Fürstlichen Correlation wahrgenommen, daß sie dafür halten: ob sollte die Wahl eines Römischen Königs in Comitiiis erst beredet werden müssen: welches weniger nicht in der Erbaren Reichs-Städte Auffatz a contrario Sensu sich schließen lasse, indeme sie sehen, daß jede vacante, kein Römischer König gewehlet werden sollte, es sey denn, daß es die Nothdurfft erfordere: Nun wollen sie (die Herren Churfürstlichen) nicht hoffen, daß Fürsten und Stände dem hochbliblichen Churfürstlichen Collegio in den Juribus, so sie notorie hergebracht, und ihnen, krafft der Guldnen Bull und bekannter Observanz, zustünden, Eintrag zu thun begehren. In solcher Hoffnung wolle man es an seinem Ort gestellet seyn lassen; nicht zweiffelnd, es werde bey der guldnen Bull CAROLI IV. und ungeänderten Observanz sein Verbleiben haben. 2) Wisse man sich, a parte des Churfürstlichen Collegii, nicht zu erinnern, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ.

„Indeme wurde der Herr Director gewahr, daß die Erbaren Freyen Reichs-Städte noch nicht wieder zur Stelle waren: hielte derowegen so lang, biß sie eingeruffen worden, innen, und redete nachmals dieselben also an:

Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte ꝛ. Die Churfürstliche Herren Abgesandte hätten etwas zu erinnern, so theils schon berühret, und hätten sonderlich aus der Städte Correlation nachfolgende Punkte wahrgenommen: 1) daß zur Wahl eines Römischen Königs ehe nicht, als jede vacante zu schreiten, es wäre dann, daß die hohe Noth ein anders erforderte. Nun wollen die Herren Churfürstlichen verhoffen, sie, die Städtische, werden hochgedachte Herren Churfürsten in ihren hergebrachtem Jure Electionis Ziel oder Maß zu geben nicht gemeynet seyn; bevorab da sie selbst sehen, daß es in allen bey den Reichs-Constitutionibus, in specie auch bey der Guldnen Bull verbleiben, und alles festiglich gehalten werden solle, daher man a parte des Churfürstlichen Collegii nicht anders thun, als was deme zuwider vortiret worden, bestermassen zu widersprechen.

1646.
April.

2) So habe man wenigstens nicht vernommen, welchergestalt die Erbaren Reichs-Städte unter andern angeführet, daß die Herren Churfürsten gegen geringere Stände, sonderlich die Städte, Repressalien gebraucht, oder dieselben in andere wege bedrückt hätten. Nun wisse man sich a parte des Churfürstlichen Collegii nicht zu erinnern, daß dergleichen geschehen; man wolle aber hergegen verhoffen, die Erbaren Reichs-Städte werden auch den höhern Ständen wohl gdnen, was ihnen von Rechtswegen gebühre.

1646.
April.

3) Hätten sie einiges Memorial, so von Reichs- und Hanse-Städten beygelegt, angezogen; sie, die Herren Churfürstlichen, müßten aber wünschen, daß sowohl dieses, als andere allegirte Stücke, wo nicht in pleno abgelesen, doch in andere wege wären communiciret worden. Wiewohl es nun den Herren Churfürstlichen nicht zukommen, und daher keine eigentliche Nachricht davon hätten; nachdem man aber äußerlich vernehme, daß darinnen allerhand präjudicirliche Contenta, auch contra Jura Electoralia, begriffen wären; so wolle man sowohl diesem als was sonst in einem und andern präjudicirliches enthalten, per expressum contradiciret haben. Zu welchem dann auch gehöre, was an ein und andern Orte für Gravamina Politica communiciret, und dem Verlaut nach dem Fürstlichen Voto beygelegt worden seyn sollte.

Diesemnach hätte man bey dem Fürstlichen Voto wahrgenommen, und an seiten des Chur-Maynßischen Directorii in particulari zu erinnern, daß in specie Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stadt Erfurth, unterm Schein, als wenn sie graviret und beschwehret wäre, und daher gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, wie sie Anno 1618. sich befunden, plenarie restituiert werden müßte, gedacht und begehret worden. Nun sey an seiten Chur-Maynß diese Bedingung für die Stadt Erfurth fremdd zu vernehmen, in Erwägung, daß bekandt, welchergestalt Ihre Churfürstlichen Gnaden das Jus Superioritatis über dieselbe zusiehe, welches viele Sententiae Camerales mit sich führen, gestalt denn bekandt und notorium sey, daß die Stadt Erfurth und dero Bürgerschaft Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dem Erg-Stifte Maynß als Erb-Unterthanen zustehen: wie sie sich denn selbst dafür erkennen, auch jederzeit und noch für kurzen Jahren also subscribiret hätten: Eurer Churfürstlichen Gnaden gehorsame Unterthanen ꝛc. Ueber diß sey mehr als Reichs-kündig, in wieviel wege die Stadt Erfurth Seiner Churfürstlichen Gnaden in Dero Juribus sowol Superioritatis als andern turbiret, daher ihnen denn so viel mehr befremdlich fürkomme, daß dieselbe als eine gravirte Stadt sich in das Fürstliche Votum einzuschleichen unterstanden. Wollten derowegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Jura expresse reserviret und bedinget, auch dahin repetiret haben; wann bey dem Punkt, da der Mediat- und Immediat-Städte gedacht werde, sowol in puncto Fortificationis & Demolitionis, die Stadt Erfurth sich auch mit darunter verstehen wollte.

Was sonst in der Erbaren Reichs-Städte Voto für Beschwerung angezogen, wegen eines Eintrags, so ihnen in puncto Directorii geschehen wäre, mangle es den Herren Churfürstlichen an Information; stünde zu der Städte Directorii Belieben, an die Hand zu geben, in quibus passibus solches geschehen: wäre man sodann erbdthig dem Herkommen zu inhärriren, und auf dem Fall zu remediren.

„Hierzwischen trate der Churfürstliche Sächsische Abgesandte, D. Teuber,
„nebst dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen und Herrn Weymarischen
„Abgesandten zusammen; darauf ferner Herr D. Teuber mit Herrn D.
„Krebsen ein wenig redete, qui postea pergebat:

Ferners habe man bey dem Fürstlichen Voto eine Erinnerung zu thun, welche von den Churfürstlichen Sächsischen hochansehnlichen Herren Abgesandten dem Chur-Maynßischen Directorio an die Hand gegeben worden, so darinnen bestünde: Nachdem dieselben observiret hätten, daß in gemeldtem Fürstlichen Voto vier Magdeburgischer

Zwenter Theil.

GGG 333

gischer

1646.
April.

gischer Aemter Erwähnung gesehen, darzu aber Seine Churfürstliche Durchlaucht ihr sonderliches Jus habe, wollte sie sich dißfalls tacendo nichts begeben, sondern Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft und Jura bestermassen reserviret haben.

1646.
April.

„Hierauf traten obgemeldte Chur- und Fürstliche Sächsische Herren Abgesandte noch einmal zusammen.

Zum Beschluß wäre bey der Reichs-Städte Voto noch dieses zu erwehnen: daß dieselben darfür halten, ob sollten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz eine Erhöhung der Cansley-Tax am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer, dem Reichs-Herkommen zuwieder, gemacht, und dieselbe den Cammer-Gerichts-Advocaten daselbst haben insinuiren lassen. Nun hätte er zwar in particulari keine Information, doch wolle er sich in eventum, wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Interesse hierunter concurriren möchte, die Nothdurfft vorbehalten.

Diesemnach werde es an deme seyn, nachdem, wie vor gut angesehen worden, die Re- und Correlationes durch die Verlesung einander communiciret, darvon zu reden, qualiter & per quos nunmehr dieselben den Herren Kayserlichen zu insinuiren. Ad 1) würde zu erwegen seyn: ob nicht gegen die Herren Kayserlichen mündlich zu gedencken, wie dann auch im Fürsten-Rath zu Münster dahin geschlossen worden, sie möchten aus den unterschiedenen Meynungen diejenige erwehlen, welche am meisten dem Reichs-Herkommen gemäß, auch dem Römischen Reich nützlich und fürträglich seyn möchte. Ad 2) Stünde zu fernerer Erklärung: ob man bey der ordinari Deputation verbleiben, oder extraordinarie etliche adjungiren wolle. Ad 3) wäre noch übrig, das hierzu abgefassete Memorial zu verlesen; welches damit geschah, und war das Petitum kürzlich des Inhalts:

„Die Kayserliche Herren Plenipotentiarii wollten die Conclusa erwegen, und ihnen die Beförderung des lieben Friedens noch ferner angelegen seyn lassen, auch was sie für das nützlichste und zuträglichste ermessten würden, Churfürsten und Ständen davon Communication thun.

„Finita lectione subjungebat:

Was von mündlichem Anbringen gedacht worden, verstünde sich auch dahin.

Chur-Brandenburg, per Dominum *Wesenbergium*: Demnach sie, die Churfürstliche Brandenburgische Abgesandten, bey gestriger Re- und Correlation, die Chur-Brandenburgische zu Münster abgelegten Vota verlesen haben; hätten sie wünschen mögen, daß, wie daselbst, also auch hier, und gleichwie dieses Orts im Fürsten-Rath, also auch im Churfürstlichen Collegio wäre deliberiret worden. Müßten es zwar vor dißmal dahin stellen, wollten sich aber doch nichts begeben, sondern verhoffen, weil nunmehr die Herren Chur-Sächsischen zur Stelle, das Chur-Maynzische hochlöbliche Directorium werde nunmehr auch im Churfürsten-Rathe allhier, wie zu Münster, die Deliberationes anstellen. 2) Weil sie nach dem abgelesenen Chur-Brandenburgischen Voto auch eine Chur-Bayerische vermeynte Protestation angemerket, welche gleichgestalt in pleno verlesen, und mit überreichet werden sollte: dieselbe aber über die maßen scharff und nachdencklich befunden, wolle man ihres theils nicht allein mündlich reprotectiren, sondern auch ihre schriftliche Reprotectation ablesen, und dem Churfürstlichen Maynzischen Directorio zu dem Ende übergeben, daß es damit eben also, wie mit der Bayrischen Protestation, gehalten werde.

„Finita lectione pergebat:

Damit man auch in Realibus die Nothdurfft in etwas berühre, wolle man sich nur bloß auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Schreiben und Resolution beruffen.

„Dessen Extract er verlese; vorher aber erinnerte, daß die Contenta nicht

„ad

1646.
April.

„ad Protocollum genommen werden möchten, sintemal man sich darü-
ber nicht einzulassen begehre, sondern es nur pro informatione ansüh-
re, mit Vorbehalt der Nothdurfft.

1646.
April.

Schließlich hätten sie auch nur dieses noch zu erinnern: daß, ob schon die Chur-Brandenburgischen Vota nur als Beylagen verlesen worden, wolle man sie doch für Vota formalia gehalten, und also dem Churfürstlichen Bedenken suo loco & ordine verbotenus einzurücken gebeten haben.

Bayern: Wieder die von Chur-Brandenburg angemachte Protestation, wolle er im Rahmen der Churfürstlich-Bayerischen Herren Abgesandten reprotetiren, und ihre vorige gestriges Tages verlesene Protestation besser massen wiederholen. Reservire denselben die Nothdurfft, und könne nicht geschehen lassen, daß die Churfürstlich-Brandenburgische vermeynte Reprotetation beygeleget werde. In eventum wolle er anderweite schriftliche Protestation reserviren, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Chur-Brandenburg: Demnach dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten beliebt, eine vermeynte Gegen-Protestation einzuwenden, liesen sie dahin gestellt seyn, wie weit dieselbe bestehe, und ob dergleichen weiter zuzulassen; in eventum contradicendo illud könnten sie nicht zugeben, daß ihre Reprotetation removiret werden sollte. Da auch den Churfürstlich-Bayerischen oder ihm, dem Fürstlich-Bayerischen Herrn Abgesandten, beliebt, hinwieder schriftlich einzukommen: wolle man an Seiten Chur-Brandenburg die Nothdurfft gleichfalls schriftlich einzubringen vorbehalten.

Bayern: Sey wider des Reichs Herkommen.

„Hierauf stunde der Chur-Maynische Herr Director auf, und redete mit dem
„Herrn Bayerischen.

Magdeburg: Weil er wahrgenommen, daß die Churfürstlich-Sächsische hochansehnliche Herren Abgesandten, wegen der 4. zum Erz-Stift Magdeburg gehöriger respective Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurth, Jüterbock, Dama und Burg ihre vermeyntliche Jura vorbehalten wollten: so lasse er solches zwar dahin und an seinen Ort gestellt seyn. Gleichwie aber notorium, daß die gedachten 4. Herrschaften, Aemter und Städte dem Erz-Stift Magdeburg unstreitig zustehen; und dann bey diesen Friedens-Tractaten man dahin sehe und trachte, daß einem jeden das Seine restituiret werde: so wolle er hoffen, und habe darum zu bitten, man wolle es des Erz-Stifts Magdeburg halben auch also halten, und demselben die Restitution bemeldter 4. Pertinenz-Stücke wiederfahren lassen. Dann obwohl das Erz-Stift Magdeburg durch das langwierige Kriegs-Wesen bis auf den äußersten Grad exhauriret und verderbet sey; so begehre es doch von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Land und Leuten nichts: hoffe aber hergegen, Ihro Churfürstliche Durchlaucht werden auch nichts von demselben begehren, sondern gerne sehen, wann es wieder zu voriger Consistenz und Aufnehmen kommen und consolidirt bleiben möchte. Contradicire im übrigen der vermeynten Protestation, reprotetire darwider, und behalte des Erz-Stifts gehörige Nothdurfft bedor.

Chur-Sachsen: Man habe Chur-Sächsischen theils vernommen, daß der Erz-Bischöflich-Magdeburgische hochansehnliche Herr Abgesandte, wider das Churfürstliche Einwenden der Magdeburgischen 4. Aemter halben, protestiren wollen, weil aber Seine Churfürstliche Durchlaucht Ihre sonderliche Jura darauf haben, und in der Possession fundirt sey, thue man darwider reprotetiren; wolle tacendo nichts eingeräumt, sondern gebeten haben, daß wenn gleich Magdeburg hiergegen anderweite Protestation einwenden wollte, dieselbe nicht ad Protocollum gebracht werden möchte.

Magdeburg: Stelle die Reprotetation dahin, wiederhole seine Protestation, mit Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Zweyter Theil.

G g g g g 2

Sachsen

1646.
April.

Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar: Der Churfürstlich-Maynische Herr Abgesandte hätte unter andern wieder die Stadt Erfurth fürgebracht, als wann Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns einige Jura Superioritatis bey selbiger Stadt hätten, so aber dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen präjudicirlich wäre: weil nun hochgedachtes Hauses Territorial-Jura, sowol in Thüringen, als insonderheit bey der Stadt Erfurth, Reichs-kündig seyn; so wolle man diesem Chur-Maynischen Anbringen expresse contradiciret, und des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen Jura in optima forma reserviret haben.

1646.
April.

Chur-Mayns: Hätte angehöret, was Sachsen-Altenburg, im Nahmen des Chur-und Fürstlichen Hauses Sachsen, vermeyntlich reprotestando wider Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayns, wegen Dero Stadt Erfurth einwenden wollen: nachdem aber seine Protestation weder Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch des Fürstlichen Hauses Sachsen Jura zu berühren gemeynet gewesen, hätten sie sich solcher Reprotestation desto weniger versehen. Dem sey aber wie ihm wolle, lasse man die Chur-und Fürstliche Protestation und Reservation auf ihren Werth und Unwerth beruhen, und thuedarwieder competentia Jura reserviren.

Sachsen-Altenburg: Es werde a parte Sachsen billig acceptiret, daß Chur-Mayns sich erkläret, daß dero Vorbringen dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen zu Nachtheil nicht gemeynet sey: sollte aber darunter doch noch etwas präjudicirliches begriffen seyn, könne man nicht umhin, nochmahls darwieder zu protestiren: was aber des Hauses Sachsen Jura nicht afficiret, dem wolle er nicht zuwieder seyn.

Ferner proponirte Er und Brandenburg-Culmbach: Alldiweil auch des Erz-Stifts Magdeburg erwehnet worden, und dann bekandt, daß aus demselben Ihro Fürstlichen Durchlaucht Herrn Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg jährlich 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder gebühren, die Sie doch niemals bekommen hätten; jeho aber es an dem sey, daß alle drey Reichs-Bedencken, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, um daraus verhoffentlich ein Instrumentum Pacis und Friedens-Schluß abzufassen, übergeben werden sollen: als hätte man hoch zu bitten, den Herren Kayserlichen die Sache dahin zu recommendiren, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nicht allein wegen der bereits verfallenen und aufgelauffenen Summen Satisfaktion und Abtrag gethan, sondern auch ins künftige dieselben richtig abgestattet, und solches alles pars & conditio Pacis werden möge.

Chur-Mayns: Die Sächsische Acceptation wäre ganz unnöthig und überflüssig; sintemahl dem Chur-und Fürstlichen Hause Sachsen man das Jus Territorii nicht geständig wäre; sondern nur dasjenige, was sie sonst bey der Stadt Erfurth für Jura hergebracht, wie er dann seine Protestation nochmahls wiederholte.

Sachsen-Altenburg: Repetirte ihre Reprotestation.

Magdeburg: Nachdem er angehöret, welcher gestalt von Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach auf das Erz-Stift Magdeburg, wegen Herrn Marggrafen Christian Wilhelms Fürstlichen Gnaden jährlichen 1200. Reichs-Thaler Aliment-Gelder präzendiret werden wollen: weil aber das Erz-Stift dem Herrn Marggrafen nichts schuldig, könne man sich auch an Seiten desselben darzu nicht verstehen, sondern wolle solchem Begehren contradiciret, die Nothdurfft referiret, und solches dem Reichs-Protocoll zu inseriren gebeten haben.

Sachsen-Altenburg und Brandenburg-Culmbach: Wiederholten ihr Petitionum.

Magdeburg: Und er seine Protestation.

„Nach diesem traten Oesterreich und die andern Fürst- und Gräfliche Herren Abgesandten zusammen, unterredeten sich wohl mit einander als mit den Herren

1646.
April.„Herren Churfürstlichen, sonderlich Brandenburg, und proponirte dar-
„auf das1646.
April.

Oesterreichische Directorium: Zuvor wohlgedachter Chur- und Fürsten ꝛc. Es habe ein löblicher Fürsten-Rath nicht weniger, in Anführung der drey Bedencken, unterschiedliche Meynungen und Sachen wahr genommen, darwieder man sowohl in particulari, als in genere zu protestiren Ursach hätte. Dieweil aber zuvor bedinget, daß alles, was bey diesem Conventu extraordinario fürgehe, keinem zu Präjudiz gereichen solle: hielte man unndthig in specialibus sich aufzuhalten, sondern wollte nur die præmittirte General-Bedingung wiederholen. Vor allen Dingen bâte man das Chur-Maynische Directorium, daß diese 3. Bedencken, nebenst dem Memorial ad dictaturam gegeben, und also Fürsten und Ständen communiciret werden möchten. Ob man nun zwar bey der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Bedencken unterschiedliche nachdenckliche Punkte befunden, und besorgen müsse, es möchten selbige dem Juri Superioritatis Principum zu nahe getreten seyn: so habe man doch der Zeit halber darwieder vor dismahl nicht disputiren, sondern allein mit Vorbehalt der Nothdurfft contradiciren wollen.

Was anlangte die Fortificationes und Festungen, contradicire man denselben ebenfalls, mit der Verwahrung, daß man den Städten, sie seyn Mediat oder Immediat, kein Jus Fortificationis einzuräumen gemeynet sey. Und demnach im Churfürstlichen Bedencken enthalten, daß 3. Instrumenta Pacis aufgesetzt werden möchten, als eines zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Cron Schweden, eines zwischen Derselben und der Cron Frankreich, und das dritte zwischen eben Derselben und den Ständen; hätten zwar die Herren Münsterischen sich darzu bequemet, und wären auch theils allhier im Fürsten-Rath der Meynung: Alldieweil aber andere, sonderlich die Herren Protestirende, der Meynung gewesen, daß deren etwa zwey gefertigt, und die Reichs-Sachen in beyden eingerückt werden; stelle man dahin, wie man deswegen mit den Cronen eins und zufrieden werden könne. Demnach auch das Chur-Maynische Directorium wegen der Deputation proponiret; hätte der Fürsten-Rath darzu deputiret, Oesterreich, Würzburg und Prälaten von der Geistlichen; Bayern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Wetterau und Schwäbische Grafen von der Weltlichen Band.

Nicht weniger habe man das Memorial vernommen, und daraus so viel befunden, daß man a parte des Fürsten-Raths dabey kein sonderbares Bedencken; doch was den mündlichen Fürtrag anlangte, hielte man dafür, daß derselbe anders nicht einzurichten, als was der Inhalt des Memorials selbst mit sich bringet.

In puncto Commerciorum lasse man es zwar bey dem, was in genere im Fürsten-Rath erinnert, bewenden, wäre auch am besten, wann die Commercica so in den Stand gebracht würden, wie dieselben vor 50. 60. und mehr Jahren gewesen, doch daß Chur-Fürsten und Ständen an Dero Juribus nichts præjudiciret werde.

Städte-Raths Directorium, Straßburg: Demnachdem Chur-Maynischen Directorio belieben wollen, unterschiedliche Erinnerungen bey der Erbaren Frey und Reichs-Städte Bedencken zu thun, als 1) wegen der Clausul, ut non nisi vacante Imperio Rex Romanus eligatur, sey solches nicht ohne Ursache gesetzt worden: man hätte a parte der Städte præmittiret, daß alles, was sie erinnerten, nicht übel gedeutet werden möchte: wie nicht weniger expresse sich erkläret, daß man es bey der Guldnen Bulle allerdings verbleiben lassen wolle. Wie nun sie, die Städte, nicht begeherten, dem Churfürstlichen Collegio einzugreifen; also wollen sie hoffen, man würde es auch nicht ungleich aufnehmen. Dann wann man die verba Aureæ Bullæ penitius ansehe, würde sich finden, daß diese Clausul derselben nicht entgegen, sondern die Franzosen mit ihrem Postulato noch viel weiter gingen: so wäre es auch

G g g g 3

von

1646.
April.

von ihnen nur per modum Consilii gesetzt, und liesen es zu fernerm Nachdenken gestellet seyn.

1646.
April.

2) Wegen der Repräsentation, sey solches ad instantiam etlicher erinnert worden, so jeto nicht zur Stelle wären: erbiethen sich aber, dieselben um eigentliche Declaration und Information zu ersuchen.

3) Daß das Memorial in puncto Commerciorum nicht verlesen worden, sey erstlich nur zu Gewinnung der Zeit verblieben; zumahlen man es secundo zuvor hin dem Chur-Maynßischen Directorio zu Münster übergeben, und verhoffet, es würde communiciret: wie dann auch tertio beandt, daß die Beylagen nicht pflegen verlesen zu werden; jedoch wollen sie es entweder verlesen, oder sonst ad Acta einschicken &c.

Was auch wegen der Hanse-Städte erinnert worden, wäre es doch expresse gesetzt, daß es citra cujusque præjudicium seyn solle, und hätte man also hier unter nichts ungebührliches gesucht.

Die Fortificationes betreffend, hätte man allein diejenigen Städte ausgenommen, welche es durch Privilegia oder Pacta hergebracht.

Der Eingriff in der Städte Rath's Directorium wäre zwar nicht ad effectum gebracht, sondern nur attentiret worden; wie er dann dieselben Conclusa per extractum communiciren wollte.

Die Erhöhung der Cansley-Tax im Kayserlichen Cammer-Gerichte belangend, erbothen sie sich gleichfalls zur Information, suchten nur allein, daß es auf einen Reichs-Tag möchte gebracht werden. Und wie man nun, a parte des Städte-Rath's, nochmals nicht gemeynet sey, dem Churfürstlichen Collegio einigen Eintrag zu thun, als begehreten sie auch Fürsten und Ständen in ihrem Jure Superioritatis keinesweges ein zu greiffen, salvo tamen cujusque Jure. Bey dem abgelesenen Memorial hätten sie nichts zu erinnern: soviel aber die Deputation anlangt, wollten sie einen von der Rheinischen, und einen von der Schwäbischen Band darzu denominiren.

Chur-Maynßisches Reichs-Directorium: Wollten nicht unterlassen, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris sich der Zeit zu erkundigen, und nachmahls den Herren Deputirten zu notificiren. Im übrigen wäre nur noch dieses zu erinnern: weil man ex parte Maynß observiret, als wann die Reichs-Städte wegen ihres Voti, ob es Decisivum sey oder nicht, wären beschwehret worden: und aber dergleichen, ihres Wissens, weder hier, noch zu Münster geschehen; so wäre es ihres Erachtens besser gewesen, wann sie es gar ausgelassen hätten.

Daß nun auch diese 26. Session oder continuirte Re- und Correlation, bey Conferirung der Protocollen, in substantialibus, soviel man pro ratione loci & temporis assequiren können, vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeuget hiemit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. III.

Des Evangelischen Fürsten-Rath's Bedenken in puncto Commerciorum.

N. III.

Evangel. Für-
sten-Rath's
Bedenken in
puncto Com-
merciorum.

Nachdem der Punctus Commerciorum bis anhero darum nicht in Deliberation kommen, weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch Hanse-Städte, darüber vernommen werden sollen, und dann dieselben, ihre Gedancken nunmehr erdßnet, zu Papier gebracht und vermittelst eines Memorials übergeben: so haben Evangelische Fürsten und Stände dasselbe mit gebührendem Fleiß durchlesen. Und gleich-
wie

1646.
April.

wie Chur-Fürsten und Ständen, ja jedem hoch und viel daran gelegen, daß die Commercien hinwiederum in richtigen Schwang kommen, sonderlich auch die zu des Heiligen Römischen Reichs Inwohner und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung eingeführte Ungeschicklichkeiten, der Kayserlichen Wahl-Capitulation nach, gänzlich abgethan werden: Also wird allermänniglich sorgfältig fürtrachten, damit es forderlichst könne und möge zu Werck gestellet, und wohl eingerichtet werden.

1646.
April.

Und ob man wohl gerne gesehen, daß die Erbaren Frey- und Reichs-Städte ihre Gedancken hierüber absonderlichen übergeben, und sich mit den Hanse-Städten nicht combiniret hätten, in sonderbarer Betrachtung, daß die Hanse-Städte in solcher Qualität mit dem Reichs-Städte Rath nicht zu schaffen, viele auch unter denselben Fürsten und Herren unstreitig unterworfen seyn: Weils aber allbereit die Uebergebung geschehen, als lässet man es citra præjudicium & consequentiam vor dißmahl dahin gestellet seyn: gleichwol aber ist hierbey unerinnert nicht zu lassen, wie zwar die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte bey den Commerciis hoch interessiret seyn; daß sie aber zu erst und directe die Commercien in ihrer Disposition haben sollen, würde der Kayserlichen auch Römischen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, Privat-Personen, sogar auch den geringsten Unterthanen, zum Präjudiz gereichen. Derowegen dann zu forderst Ihre Römisch-Kayserliche auch Römische Majestät, dann auch Chur-Fürsten und Stände darüber billig zu vernehmen, und was Sie erinnern, in gebührende Consideration zu ziehen ist. So läuft auch wieder den bekandten Reichs-Stylum, daß in solchem Memorial die Worte, Råthe, Botschafften und Gesandte gebraucht worden: dann ob zwar den Frey- und Reichs-Städten die Jura Legationis nicht gestritten werden, so können doch die Hanse-Städte, welche Mediat seyn, dergleichen Jura sich nicht arrogiren.

Sonsten ist man mit ihnen gar wohl einig, daß alles dasjenige, so bis anhero den freyen Lauff der Commerciis gehindert, möge abgestellet, und alles auf solchen Fuß wieder gesetzt und redintegriret werden, dardurch Handel und Wandel wieder in Schwang und unhinderlichen Gang zu bringen, wie dann nicht allein die auf dem Rhein neu-angestellte und erhöhete Staffel- und andere Gelder, sie haben auch Rahmen wie sie wollen, abzuschaffen, sondern auch, was auf der Donau, Weser, Elbe und andern schiffreichen Wassern, dißfalls neuerlich eingeschlichen, erhöhet oder zur Ungebühr ausgebracht, gänzlich abzuthun. Die Zölle aber, so vor diesem rechtmäßig erlanget oder hergebracht worden, darbey lässet man es verbleiben, was auch sonst ein oder der andre hohes und niedrigen Standes, bey den Zöllen und Commerciis gebührligkeit erlanget und üblich hergebracht, darbey wird es gelassen, inskünfftige aber ist nicht mehr als billig, den Reichs-Verfassungen auch gemäß, daß ohne Vorwissen und Einverwilligung Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Stände, weder neue Zölle vergeben, alte erhöhet oder prolongiret werden. Wer nun dergleichen Zoll-Gerechtigkeit rechtmäßig erlanget oder hergebracht, oder auch in Zukunfft obbeschriebener massen erlangen wird, derselbe hat solcher sich nicht unbillig zugebrauchen, damit es aber desto flüglicher geschehen möge, wird der grosse Mißbrauch der Zoll-freyen Paß-Zettul Einhalt zu thun und zu mäßigen seyn; jedoch ist der bekandten wohl hergebrachten Gewohnheit, dardurch die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Ritterschafft und andere, an demjenigen, was sie vor Dero Hof-Staat und Haushaltung bedürfften und gebrauchen, von Zoll befreyet seyn, hierdurch nichts abgebrochen, wo aber ein anders Herkommen und observiret worden, müste es dabey auch sein Verbleiben haben.

Die Brück- und Pflaster-Gelder können so ferne bleiben, wann sie nicht gesteigert, sondern dasjenige gefordert wird, was vor den entsprungenen Krieg von Anno 1618. her gebräuchlich, und mit Beliebung der Benachbarten üblich gewesen.

Die Consumation-Accise-Gelder und andere Neuerungs weise eingeführte Imposten aber, wie die immer benennet sind, in alle wege gänzlich abzuschaffen, doch ist den Erbaren Frey- und Reichs-Städten das Jus Collectandi über ihre Bürger auf erträgliche und zulässige wege zu exerciren unbenommen.

Die

1646.
April.

Die Manufacturen aber, weñ es auf ein Monopolium, und zu gravirung anderer Reichs-Untertanen und Handwercken, hinaus lauffen wolte, wann die Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte sich derselben allein arrogirten, als kann man ihnen solches nicht einräumen, gleichwol daferne etliche Frey- und Reichs-Städte sonderliche Manufacturen durch alte Privilegia und Landes-Herkommen wohl hergebracht, darbey lässet man es ferners bewenden.

1646.
April.

Die auf die Commercica gerichtete Conventiones, Statuta, Transactiones und Ordnungen sind nicht allerdings bekandt, und können dahero als res ignota gar nicht confirmiret werden. Es werden aber solche Conventiones, Transactiones und Statuta, auch Privilegia und Concessiones, nicht improbiert, die auf guten billigmäßigen Fundamenten beruhen, den Reichs-Constitutionen gemäß, und Tertius nicht präjudicialischen, auch den freyen Lauff der Commerciën nicht hinderlich seyn; immassen dann man auch wohl geschehen lässet, daß der auf die Commercica und deren Beforderung allein gerichtete Hanseische Bund confirmiret und bestätiget werde, jedoch, daß durch denselben Chur-Fürsten und Obrigkeiten habender Gerechtigkeit, Superiorität und Obrigkeit nichts benommen, noch derogiret werde.

Über diß ist männiglich bekandt, was gestalt in Hispanien und etlichen andern Dertern die Deutsche Handlung vielfältig beschwehret, die Schiffe auch oftmahls contra Jura Gentium angehalten, und also die Commercica mercklich gehindert werden, so ist kein Zweifel, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wird gerne selbstien befördern, Fürsten und Stände werden auch alle nützliche Fürwendung thun, zu helfen, auf daß mit den auswärtigen Rdnigreichen hierüber tractiret, und gehandelt werde, damit die Allgemeine Wohlfahrt und Commercica in einen guten richtigen und freyen Stand zu bringen, und auf die liebe Posterität beständig zu propagiren. Sollten auch die Ehrbaren Frey- und Reichs- auch Hanse-Städte darzu Mittel und Wege an die Hand geben, wären dieselben billig anzuhören, und wenn sie practicialich erfunden, gebührendes Fleißes mit Sorgfalt in Acht zu nehmen.

Was wegen der Restitution ad Annum 1618. ingleichen Fortification und Demolition, von den Freyen Reichs- auch Hanse-Städten gedacht worden, gehdret nicht ad punctum Commerciorum, und ist also unndthig hier zu berühren, sondern man lässet es an dem, was dißfalls an gehörigen Ort davon schon votiret, allerdings bewenden.

Im übrigen, was die Freyen- und Reichs- auch Hanse-Städte in ihrem Memorial weiter gedencen, darbey ist ferner nichts zu erinnern, sondern man hält ebenmäßig recht und billig zu seyn, daß die Repressalien zu Hemm- und Sperrung der Commerciën nicht zu exerciren, sondern ultro citroque abzustellen seyn, es auch sonst dahin zu vermitteln, damit die Brabandische Guldene Bull, unter deren Vorwand den Commerciërenden allerhand unleidentliche Beschwehungen zugefüget, alsobald abgeschaffet, und dadurch ein und andere unbillige Verfahrnung unkunstige allerdings verhütet bleiben möge ꝛ.

§. V.

Die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe werden als ein Reichs-Gutachten den Kayserl. eingeliefert.

Und hierauf wurden endlich die sämtliche Bedencken der drey Reichs-Räthe, als ein Reichs-Gutachten, unter folgendem von dem Chur-Maynsischen Directorio verfaßten Procemio, den Kayserlichen Gesandten per Deputatos, eingereicht: wozu aus dem Churfürstlichen Collegio,

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg; aus dem Fürstlichen, Oesterreich, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, dann einer wegen der Grafen, ernennet waren, welche auch solche Auslieferung, den 17ten April gehdrig verrichtet.

Procemium

1646.
April.

sten und Stände Räten, Botschafften und Gesandten, um deren ferners Gut-Bedürken oder Genehmhaltung, gehörige Communication thun, allermaßen sie dann nicht zweiffeln, die hochansehnliche Kayserliche Herren Gesandte, jest erwehnte Communication ihnen wiederfahren zu lassen, von selbstem geneigt seyn werden. Actum Münster den 26ten Aprilis Anno 1646.

1646.
April.

(L. S.)

Churfürstlich-Mayntzische Cangelen.

§. VI.

XXVII. Session 1) über die Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

2) Über Marggraf Christian Wilhelms Alimentations-Gelder aus dem Magdeburgischen.

Das Churfürstliche Haus Hessen-Cassel übergab zu gleicher Zeit eine nähere Designation seiner prärendirenden Unkosten, wie die Anlage N. I. zeigt, worüber die sub N. II. folgende XXVII. Session den 27. April gehalten, und darinnen noch zwey Puncten abgehandelt wurden, nemlich wegen der Alimentations-Gelder vor den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg aus dem Stift Magdeburg, und sind die, solches Puncts halber, von dem Fürsten-Rath beliebt drey Schreiben ad finem Protocolli N. III. IV. & V. zu lesen; sodann, wegen Sicherheit und Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-

Gerichts, woben die *Majora*, auf eine Zuden-Capitation stimmten, damit dieses Tribunal, dessen Unentbehrlichkeit die Stände insgesamt gar wohl begriffen, nicht gar zergehen möchte: bey den dalmahligen elenden Zeiten und ausgeaugten Ländern aber kein richtiges Medium sustentationis abzusehen war; wiewol, nach der Zeit, die Klagen und Beschwerden über die zurück bleibenden Cammer-Zieler dannoch nicht aufgehört haben, ohngeachtet die Zeiten und Läufe in Deutschland sich gebessert, und die Commerciën in bessern Stand gediehen sind.

3) Über des Cammer-Gerichts Unterhalt.

N. I.

Fürstlich-Hessen-Casselsche neue Postulata in Puncto Satisfactionis.

N. I. Hessen-Casselsche neue Postulata in puncto Satisfactionis.

Demnach der Römischen Kayserlichen Majestät höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis, des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata, in einem, untern Dato den ^{25. Jan.} _{7. Febr.} dieses jetztlaufenden Jahrs insinuirten Memorial, vorgetragen worden, so lassen es hochgedachten Fürstlichen Hauses anwesende Räte und hierzu Bevollmächtigte Abgesandten nochmals zwar dabei bewenden, und leben der tröstlichen Zuversicht, weil die darinn enthaltene Puncten auf anders nichts, als der selbst redenden Billigkeit beruhen, darinnen werde bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen sothane Verordnung ergehen, auf daß der obhabende Christliche Zweck damit befördert und erhoben werde, auch mehr hochgedachtes Fürstliche Haus acquiesciren und friedig seyn könne.

Wann aber unter andern auch in dem 6. Punct berührten Memorial, desselben particulier-Satisfaction halber einige Anregung beschehen, und jezige Veranlassung erfordern will, deswegen nähere Erläuterung zu thun; ob dann wohl bekandt und offenbar, daß die oft hochgedachtem Fürstlichen Haus bey gegenwärtigem Krieg unverschuldeter Dinge zugefügte Schäden, sich auf viel Millionen belaufen, und in undenklicher Zeit nicht zu verwinden noch zu repariren stehen, dahero es auch nicht zu verdencken wäre, ja guten Fug und Ursach hätte, dargegen von denjenigen, so diesen Schaden unbefugter Weis und ohne Ursach zugefügt, eine demselben proportionirte und gemäße Ersekung zu fordern, und darbey zu bestehen; so hat man jedoch an seiten dieses Fürstlichen Hauses, damit dessen beständige Friedens-Begierde um so vielmehr zu verspühren seyn, der Gegentheil auch hierinn destoweniger Schwierigkeit zu machen, einige Anlaß nehmen und gewinnen möge, ein solches außs möglichste

1646.
April.

lichte und eyfferigste dergestalt moderiret, daß man sich gesichert hält, solche werde durch nachfolgende in den inhabenden Quartieren und Landen gemachte Austheilung am leichtesten zu erheben seyn, zumaln, weil die darinn benannte geringe particular-Stücke, theils von Alters her zu den benannten Erz- und Stifffern eigentlich nicht gehören, noch in prima fundatione darbey gewesen, theils durch die Waffen, und darauf erfolgte Vergleiche darzu kommen, theils auch dem Fürstlichen Hausß Hessen auf gewisse Maaß verhafftet. Und wird demnach gefordert

1646.
April.

- 1) Die mitten im Land zu Hessen gelegene Maynische geringe Städtlein und Aemter, Friglar, Raumburg, Neustadt und Amdneburg.
- 2) Die im Erz-Stift Edln gelegene Grafschaft Arnßberg, zusamt den Pertinenzien, so dann die Städtlein Marsberg, Volkmarßen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Corveyisch Lehen, das Fürstliche Hausß Hessen-Cassel ohne das die Abldse zu präzendiren.
- 3) Das Stift Paderborn.
- 4) Die in Stift Münster gelegene Stadt und Amt Bucholz, mit der Burggrafschaft Stromberg und deren Zubehör.
- 5) Die Fuldische Städtlein und Aemter Geißel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Bach, und was dessen mehr in Hessen und im Stift Hirschfeld gelegen. Man behält sich aber, über obberührte Stücke, hierbey die Bergnüg- und Concentirung der Soldatesca, sodann die in Quartieren erschienene und noch unbezahlt stehende Restanten ausdrücklich bevor. Signatum den 27 Aprilis 1646.

Fürstliche Hessen-Casselische Rätthe
und gevollmächtigte Gesandten.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVII.

Montags den 27. April. hora 8. matut. 1646.

N. I.
Protocollum
Sessionis
XXVII.
Hessen: Cassel:
lischer Satisfac:
tions:
Punct.

Oesterreichsches Directorium: Denselben werde ohne Zweifel ex dictatura communiciret seyn, das weitere Erklären und Begehren Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel in puncto ihrer Satisfaction, so sie wegen der von ihr bisher geführten Kriegs-Aktionen von eglischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs begehre ic. Weil nun die Sache zu Münster schon in deliberation gezogen; so wolle sich gebühren, auch hier darvon zu reden und zu betrachten, was disfalls den Herren Kayserlichen einzurathen, und ob man solches vor billig und der Schuldigkeit gemäß zu seyn erkenne?

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich, habe man das in die Dictatur gekommene Anbringen der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittiben wohl vernommen und daraus so viel ersehen: Daß sie eine mehrere Satisfaction von denen begehre, so gleichsam die Waffen wider sie geführet, und das solches gleichsam für einen Recompens geachtet werden wolle; woraus dann zu verspühren, daß sie sich den Cronen in diesem Falle gleich achte. Nun geschehen ja die Recompensen für empfangene Wohlthaten; ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reichs große Wohlthat erwiesen, stelle er dahin, und lasse diejenigen Chur-Fürsten und Stände Catholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese anderweite Satisfaction begehret, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartier genommen, und viel Millionen Contributiones erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben. Sehe derowegen nicht, wie gedachte Hessen-Casselische Frau Wittibe so weit gehen und so ansehnliche Stück von anderer Land und Leuten begehren dürfen: und wann man dargegen die Raitung mache, was sie an Contributionibus und sonst aus den Quartieren gehoben und eingenommen,

Zweyter Theil. H h h h h 2 wür.

1646.
April.

würden sich viel Millionen und so viel befinden, daß sie nicht allein ihre Soldatesca daraus wohl erhalten und bezahlen könne, sondern auch sich selbst durch diesen ihren Krieg vielmehr bereichert, als daß sie dessen Schaden gehabt hätte. Also sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, mit diensomen Rationibus sie von solcher Meynung ab- und hergegen dahin zu weisen, daß sie sich damit vergnügen lasse, was hiebevorn Ihre Kayserliche Majestät ihr aus Gnaden versprochen, so sie auch angenommen gehabt, aber hernach wieder abgestanden und mit Franckreich in eine Allianz getreten, also daß sie gar keine Ursache gehabt, wider Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich oder auch dessen particular - Stände weiter Krieg zu führen. Es habe auch das Ansehen, daß aus solchen Recompensen im Römischen Reiche gar böse Consequentien folgen würden, wenn ein Stand dafür, daß er Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten beleidiget, und wider Dieselbe und das Römische Reich die Waffen ergriffen, auch andere Mit-Stände überfallen und hefftig bedrückt, noch Recompens darzu erlangen könnte, welches dann gewiß wider die Justiciam distributivam lauffen wollte.

1646.
April.

Bayern: Hätte gleichfalls das anderweite Fürstliche Hessen-Casselsche Memorial und Postulata durchlesen, und daraus befunden, daß vielen vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs unterschiedliche Stücken Landes abgefordert werden wollen. Nun habe er keine andere Instruction, als wie er vor diesem votiret; also könne er sich auch nochmals weiter nicht als pro negativa erklären, und lasse es sonst bey der Kayserlichen Duplic, und wie sich Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemal resolviret, bewenden.

Würzburg: Man erinnere sich à parte Würzburg noch gar wohl, was Anfangs in puncto der Fürstlich-Hessen-Casselschen Satisfaction vorgangen, und hätte er seine Meynung darüber schon abgelegt; es sey auch hierüber ein Schluß gemacht worden: hätte sich also nicht versehen, daß man à parte Hessen-Cassel ad ulteriora & quidem magis specialia gehen würde. Dieweil nun selbe ohne vorgehende Instruction nicht wohl resolviret werden können, als hätte er nicht unterlassen, dem hochwürdigem ꝛc. seinem gnädigen Fürsten und Herrn, das dictirte Memorial alsofort zu überschicken und sey darauf noch Befehls gewärtig: inzwischen lasse man es bey dem vorigen Voto und gemachten Schlusse bewenden.

Magdeburg: Hätte gleichfalls durch die Dictatur empfangen und verlesen das Heftische Memorial, so wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaction anderweit übergeben worden: Weil er nun daraus wahrgenommen, daß solche Stücken von ihr gefodert würden, so unterschiedenen vornehmen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zugehdren, und er aber dahin instruiret sey, Niemanden das Seinige ab zu votiren; so halte er von Seiten Magdeburg darfür, daß in progressu Tractatum deswegen aufs leidlichste mit Zuziehung der Interessenten gehandelt werden möchte; nicht zweifelnd, wenn durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiaris ihr ein- und andere diensame Ration zu Gemütthe geführt werde: Ihre Fürstliche Gnaden würden den Bogen nicht so hoch spannen, sondern sich zur Billigkeit behandeln lassen und die Allgemeine Friedens-Tractaten deswegen nicht aufhalten.

Vasel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Das Fürstliche Hessen-Casselsche anderweite Memorial hätte er gleichfalls durchlesen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden darvon unterthänige Relation gethan, weil aber so geschwind noch keine Instruction kommen können, trage er Bedencken sich weiters und mehrers einzulassen, als zu vorhin von ihm geschehen, da seine Meynung dahin gangen wäre, daß, wie der beyden hochlöblichen Cronen Satisfaction aufs leidlichste zu richten, also auch mit der Frau Landgräfin gleichfalls aufs erträglichste gehandelt werde; zumal, wie im Oesterreichischen Voto gemeldet, ihr schon etwas sey gebothen worden, darbey er es nochmals bewenden lasse.

Sach.

1646.
April.

Sachsen-Altenburg: Gleichwie in vorgehenden Votis erwehnet, daß die Frau Landgräfin zu Hessen in jegigem Memorial viel specialia gesezet, darauf man nicht instruiret sey, und sich daher nicht darauf resolviren könne: also gehe es ihm auch. Unterdessen wiederhole er das Magdeburgische und Pfälzische Votum, und halte gleichwol vor nöthig, 1) daß das Münsterische Conclusum communiciret, 2) Die Dictatur der Reichs-Bedencken continuiret, 3) Die Duplica, so den Herren Französischen ausgestellt worden, gleichfalls per Dictaturam mitgetheilet werde.

1646.
April.

Oesterreich: Die Duplica gegen die Franzosen wäre mündlich geschehen; dann die Herren Mediatores hätten sie schriftlich nicht annehmen wollen.

Magdeburg: So möchte doch das Protocoll communiciret werden.

Oesterreich: Das könnte vielleicht wohl geschehen; stünde aber bey dem Chur-Maynßischen Directorio.

Sachsen-Altenburg: Wie ingleichen, daß immittelst das Churfürstliche und der Erbaren Reichs-Städte Bedencken communiciret werden. Es hätte ihm auch der Fürstliche-Braunschweig-Lüneburgische Abgesandter, Herr LAMPADIUS, aufgetragen, daß er seinetwegen suo loco & ordine das Sachsen-Altenburgische Votum repetiren sollte. Weil er aber sonder Zweifel nicht werde gewußt haben, daß diese Sache vorkommen würde; als habe er Bedencken seinetwegen darüber zu votiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte gleichfalls super quaestione An? sich hiebedor vernehmen lassen: daß nemlich die Tractaten auf billige Weise angestellt werden möchten: Ratione specialium sey er aus Mangel und Kürze der Zeit noch nicht instruiret: Wiederhole aber unterdessen das Magdeburgische, Pfälzische und Sachsen-Altenburgische Votum, mit gleichfalls wiederholter Bitte, wie Sachsen-Altenburg, um Communication der Bedencken und anderer Sachen.

Brandenburg-Culmbach: Wiewohl er auch nicht gewußt, daß diese Hessische Sache vorgehen würde: so erinnere er sich doch, daß zu Münster in genere dahin geschlossen worden, daß solche Handlung den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris anheim zu stellen; man habe aber gleichwohl damals nicht gewußt oder vermerket, daß die Frau Landgräfin noch mehr Specialia begehren sollte. Wie er nur dazumal in generalibus nicht instruiret gewesen, als wäre er noch weniger ratione specialium befehlicht. Lasse derowegen nochmals dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiaris sich hierunter noch ferner bemühen wollten, und wolle im übrigen das petitum Altenburgense pro dictatura communicandorum &c. repetiret haben.

Württemberg: Gleichwie er anfangs der vorsigenden Excusation wiederholte, daß er wegen Kürze der Zeit noch nicht instruiret werden können: also sey er in genere befehlicht, Niemanden seyn Land und Leute ab zu votiren: und zweiffelte nicht, die Kayserliche Herren Plenipotentiaris werden, ihrer bewohnenden dexterität nach, den Sachen disfalls schon gebührende Masse zu geben wissen. Im übrigen repetire er, was Sachsen-Altenburg wegen Anstellung der Dictatur gebethen: welches beydes er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldens wiederhollet haben wollte.

Baden-Durlach: In Mangel special-Instruction, conformire er sich aller dings mit Magdeburg, Pfalz und Sachsen-Altenburg.

Pommern: Hätte nicht gewußt, daß diese Sache vorgehen würde, und sey darzu nicht in specie instruiret: müste also sein Votum suspendiren, und stellte im übrigen die Abhandlung selbst der Herren Kayserlichen dexterität anheim.

1646.
April.

Sachsen-Pauenburg: Es sey kein Zweifel, daß die von dem Oesterreichischen hochlöblichen Directorio angeführte Rationes so erheblich, daß verhoffentlich, wenn Ihre Fürstlichen Gnaden dieselben beweglich remonstrirret würden, Sie sich desto eher zur Billigkeit behandeln lassen möchte: weils es aber allhier mehr in terminis Tractatum quam Vorum bestehe, und gleichwol in dieser Friedens-Handlung durch Gottes Gnade so weit gekommen, daß man nicht zu substituiren, sondern zu progrediren Ursach habe; so halte er, wie Magdeburg, das beste zu seyn, daß die Sache æquissimis Conditionibus, mit Zuziehung der Interessenten, componiret und abgehandelt werde. Im übrigen wiederholte er dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Communication per Dictaturam gebethen, und weil auch die Kayserliche Duplica sich auf etliche Neben-Recessus beruffe: als hätte er, auch dieselben velut Accessoria zur Dictatur kommen zu lassen.

1646.
April.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Man habe hiebodorn die Connexität der Hessischen Satisfaction mit der Cronen Postulatis angeführet, und daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii Ihre Fürstlichen Gnaden mit dienßamen Rationibus zu disponiren, oder in andere Wege gütlich zu handeln hätten, welches sie dann desto mehr wiederholten müßten, weil sie in specie nicht instruiret wären, und bäten im übrigen ratione communicationis, wie Sachsen-Altenburg.

Fränckische Grafen: Aus Mangel Instruction, conformire er sich mit Magdeburg und nachfolgenden Majoribus, und wiederholte sein Vorum, so er zu Münster in puncto Satisfactionis abgelegt.

Directorium: Es gehe der Schluß dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wäre an die Hand zu geben, daß man es in dieser Sachen, die Hessische Satisfaction betreffend, bey vorigem Concluso verbleiben lasse: und weil Niemand instruiret sey, jemand das Seinige ab zu voriren, so wollten die Herren Kayserliche Ihre Fürstlichen Gnaden mit vernünftigen Rationibus dahin disponiren, daß sie sich mit billigen Dingen begnügen lassen wollte.

Im übrigen wäre zu erinnern, daß die Communication der Reichs-Bedencken und Duplic allhier, wie zu Münster, pari passu geschehen möchte.

II. Wissen sie sich zu erinnern, daß vorlängst ein Schreiben von Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, dictiret worden: welches Ihre Fürstlichen Gnaden entraictement betreffe, so Dieselbe aus dem Erz-Stift Magdeburg haben sollten. Dieweil dann zu Münster auch darvon deliberiret worden: und nun anderweit um Resolution angehalten würde; so hätte er es Fürsten und Ständen vorhalten und dieselben bitten wollen: sie möchten sich mit ihren Gedanken und Erklärung hierüber vernehmen lassen, wie Ihre Fürstlichen Gnaden der Billigkeit nach geholfen werden könne. Gründe zu des Herrn Magdeburgischen Belieben, ob er solang einen Abtritt nehmen wollte.

Magdeburg: Wiewol er lieber gesehen hätte, daß er gar nicht erfordert wäre, da diese Sache tractiret werden sollen, so wolle er sich doch gar gerne bequemen und abtreten. Es würden aber die Herren Abgesandten ihre Vota allerseits dahin richten, damit Ihre Fürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Erz-Bischoff, an Dero Rechten und selbst eigenen Alimenter und Fürstlichen Unterhalt nicht präjudiciret werde. Wie er dann darbey fürzlich den elenden und zu Grund verderbten Zustand des Erz-Stifts repräsentirte, und im übrigen Ihre Fürstlichen Durchlaucht und Dero Erz-Stifts Nothdurfft reservirte.

Sachsen-Altenburg: Alldieweil Ihre Fürstliche Gnaden, ratione Dero Geliebten Frau Gemahlin interessiret wären, hätten sie kein Bedencken, auch mit ab zu treten. Bätten aber immittelst einen Schluß, der Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero hohen Noth und Dürfftigkeit zu Trost gereiche, und zu würcklichem Genuß dessen,

1646.
April.

sen, was Ihre Fürstlichen Gnaden vermöge des Prager-Friedens zukomme und gebühre. Ohne sey es zwar nicht, daß das Erz-Stift Magdeburg über alle Masse sehr ruiniret und verderbet sey; ob aber darum billig, daß einer allein die noch übrigen Nützlichungen desselben genieße, der andere aber Noth und Hunger dabey leiden müsse, lasse er dahin gestellet seyn.

1646.
April.

Brandenburg-Culmbach: Weil Ihre Fürstliche Gnaden auch hierbey interessiret, und ihn in specie darauf instruiret, sollte ihm gleichgestalt nicht zu wieder seyn, mit ab zu treten: recommendire aber inmittelst, wie Sachsen-Altenburg, die Sache favorabiliter.

Magdeburg: Wenn ja Ihre Fürstlichen Gnaden Alimenta gegeben werden sollten, so wären es diejenigen zu thun schuldig, die künftiger Zeit die Expectanz und Erwartung von Ihre Fürstlichen Gnaden hätten.

Oesterreich: Darum aber und mit der Condition hätten Ihre Fürstliche Gnaden das Erz-Stift abgetreten.

Magdeburg: Ihre Fürstliche Durchlaucht wären Erz-Bischoff zu Magdeburg gewesen, ehe man vom Prager-Frieden jemals gewußt, wie sie denn Anno 1625. zum Coadjutor, Anno 1628. aber zum Erz-Bischoffen legitime & canonice postuliret wären. Dann Ihre Fürstliche Gnaden, der vorige Herr Administrator, wäre aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen vom Erz-Stift abkommen; indem Er die beschworne Capiculation vielfältig übertreten; wie er dann disfalls und sonst bey dem Reichs-Directorio mit der Nothdurfft einkommen wollte.

„Hierauff nahmen sowol der Fürstlich-Erz-Bischöfliche Magdeburgische, die Fürstlich-Sachsen-Altenburgische, und der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Herren Abgesandten; als auch der Fürstlich-Erz-Bischöfliche Magdeburgische und Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Secretarii und Protocollisten einen Abtritt, und proponirte inmittelst:

Oesterreichisches Directorium: Kürzlich lasse man es a parte Oesterreich bey dem, was disfalls im Prager-Schluß disponiret und geschlossen worden, bewenden: allermaßen auch jeso dahin zu sehen, daß hochgedacht des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden Interesse dem jeso vorstehenden Friedens-Schluß nicht weniger einverleibet werden möchte, sintemahl es billig wäre; so hätten Ihre Fürstliche Gnaden auch mit dieser Condition das Erz-Stift Magdeburg abgetreten, und es dem Chur-Sächsischen Prinzen überlassen. Und ob sonst zwar nicht ohne, daß ermeldtes Erz-Stift übel verderbet und zugerichtet, so sey aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Suchen also bewandt, daß Sie überall ja gar nichts, auch da Sie gleich einmahl nur um 500. Fl. geschrieben, dieselben doch nicht erlangen können: diekem nach vermeynte er, daß man diese Condition den tabulis Pacis oder Friedens-Instrumento wohl einzurücken, und zwar, man möchte sich doch gegen Ihre Fürstliche Gnaden dermaßen bezeigen, Damit dieselbe gleichwohl Lebens-Mittel haben könnten: gestalt denn sowol des Herrn Churfürsten zu Sachsen, als auch des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht selbst in Schriften zu erinnern, und daß, wo nicht alles (weil es Ihre Fürstliche Gnaden sehr hart und nahe liege, und gleichwol auch Derselben schwer falle, das ihrige solchergestalt zu verlassen) Derofelben doch in etwas geholfen werde. Und könnte man also Oesterreichischen theils wohl geschehen lassen, daß dergleichen Schreiben, als erwehnet, wie auch an Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie zu gebührender Vermittelung an höchst-gedachte des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht zu schreiben, allergnädigst geruhen möchten, abgehen, allermaßen auch der Münsterische Schluß (welcher dann verlesen ward) dahin gegangen: Nämlich, es wäre mit Ihre Fürstlichen Gnaden gültliche Handlung zu pflegen und

1646.
April.

und die Sache dahin zu richten, daß hochgedacht Dieselbe contentiret, auch zu gnugsamer Versicherung, Ihro etliche Aemter eingeräumt, und deswegen an Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und den Herrn Erzbischoff selbst geschrieben; auch was zu Ihro Fürstlicher Gnaden Suchens Beförderung mehr dienstam und nützlich, noch bey diesen Tractaten mit zur Hand genommen und angewendet werde.

1646.
April.

Bayern: Dieweil er auf des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden überschickte und per dictaturam communicirte Schrift noch keinen Special-Befehl erhalten, so könne er sich zur Zeit noch nicht schließlich resolviren; sondern behalte ihm bevor, seinem Voto künftig zu addiren oder deträhiren, er finde aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Petition im Prager-Schluß allerdings fundiret und darinnen begriffen, und gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, sein gnädigster Herr, andere in gemeldetem Prager-Schluß enthaltene Capita und Dispositiones gerne zu ihrer Würcklichkeit gebracht sehe, also auch diese Sache dahin gehalten zu werden begehren; derowegen lasse er auch seines Orts, sub spe rati, wohl geschehen, daß die Schreiben, wie Oesterreich voriret, und er sich so fern conformire, sowol an Chur-Sachsen, als auch den Herrn Erzbischoff selbst gefertiget, und dadurch des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden gesuchte Hülffe befördert; zumahl aber und zuvörderst Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werden, Sich in dieser Aliment Sache so weit allergnädigst zu interponiren, damit Ihro Fürstliche Gnaden solchen verordneten Unterhalts würcklichen Genuß, wo nicht alles doch in etwas, erlangen möchten.

Würzburg: A parte Würzburg hätte man von diesem Begehren keine andere Information, als was im Prager Friedens-Schluß enthalten; vermeynte aber gleichwol, daß zwar das Erz-Stift Magdeburg dem jetzigen Herrn bleiben, hingegen aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden das gemachte jährliche Deputat gewiß gereicht werden möchte. Ihro Fürstliche Gnaden zu Würzburg hätten sich eines solchen, wie disfalls vorgehe, nicht vermuthet, noch Er daher so fern instruiret worden, ausser daß alle dasjenige, was der Prager Frieden ordne, gehalten und in acht genommen werde: derowegen schliesse er, wie Oesterreich, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii den Herren Magdeburgischen Gesandten allhier mündlich zusprechen, und mit ihm deswegen mündliche Handlung vornehmen wollten. Sonsten sey zwar nicht ohne, daß das Erz-Stift, gleich andern mehr, sehr übel zugerichtet worden; es würde aber der Herr Administrator, wenn das Geld nicht gereicht werden könne, in andere Wege mit etwa so viel Landes, daraus man so viel Nutzen haben könnte, als die Unterhalts-Gelder austrügen, des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden zu contentiren sich nicht entgegen seyn lassen; jedoch, weil es auf Handlung stünde, so würden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii sodann schon ein füglich Mittel vorzuschlagen wissen.

Pfalz-Lautern: Wegen Pfalz-Lautern wäre er hierinnen ebener massen nicht instruiret, halte doch dafür, weilen des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Begehren also beschaffen, daß billig Derofelben an die Hand zu gehen sey, wie dann zu dem Ende mit dem Herrn Magdeburgischen Gesandten zwar nicht nur allein daraus geredet, sondern auch bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg Durchlaucht Erinnerung gethan werden könnte, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nach Möglichkeit geholfen werde. Und sey zwar nicht ohne, daß desselben Erz-Stifts jetzig verderbter Zustand bekandt, auch a parte Magdeburg wider den Prager Frieden disfalls excipiret worden; es würden aber doch die Erz-Bischöfliche Unterthanen auf extraordinair Unterhalts-Mittel bedacht zu seyn, angewiesen werden können; man sich auch sonsten ex equitate naturali mit des Herrn Marggrafen Fürstlichen Gnaden zu vergleichen haben,

Idem wegen Pfalz-Simmern und Zweybrücken,

Basel: Wie Würzburg.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Weil er seines Orts, was diese Sache betrifft, gleichfalls in specie keine Instruction hätte, so könnte er sich auch nicht wohl schließlichen heraus lassen; doch sey er der Meynung, demnach des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Begehren in æquitate naturali fundiret, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen wären, dem Herrn Magdeburgischen Gesandten mündlich zuzusprechen, und nach des Landes jetziger Beschaffenheit, zum gültlichen und möglichen Abtrag zu ersuchen: wie er dann auch zu dem Ende die Schreiben an Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, ihme, wie Pfalz, nicht mißfallen liesse.

1646.
April.

Württemberg: Wäre nicht absonderlich instruiert noch weiter informiret, als was ihm das per dictaturam ertheilte Memorial deswegen vor Bericht gegeben, jedoch vergleiche er sich disfalls den Pfalz- und Weymarischen Vocis, gültliche Handlungen zu pflegen, so könne er auch geschehen lassen, daß die Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, deswegen begriffen und verschickt werden. Idem wegen Veldenz.

Baden-Durlach: Weil er hierinnen nicht instruiert, so hätte er Ursache, sein Votum zu suspendiren, nichts minder aber vermeynte er, wie Pfalz und gleichstimmende, gültliche Handlung zu treffen.

Pommern: Dieweil diß Negocium im Prager Frieden gegründet, und aufer dem als eine favorable Sache, seine Subsistenz von sich selbst hätte, auch die Majora dahin gingen, so conformire er sich in diesem Paff dem Münsterischen Concluso.

Sachsen-Lauenburg: Demnach der Abgesandte von Magdeburg nicht geständig seyn wollte, daß er sich an den Prager Frieden, als dadurch er nicht eben das Erz-Stift überkommen hätte, binden lassen sollte; gestalt dann derselbige auch solchem, was dem Erz-Stift darinnen zum Prajudiz gehandelt worden seyn möchte, öffentlich widersprochen: als stehe er fast an, sich eines gewissen zu resolviren, zumahl diese Ration, (welche dann wohl in acht zu nehmen) noch darzu komme, von wannen oder woher diese Aliment-Gelder zu erheben, ob sie nemlich von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht ordinairen Mitteln genommen, oder durch die Unterthanen zusammen getragen und erstattet werden sollten. Da es nun von diesen begehret würde, möchte es denen, weil solche Lande ja zu Grunde verderbet, zu schwer fallen, denn solcher gestallt sie gleichsam so viel als zween Erz-Bischoffe unterhalten und doppelte Abrichtung thun müsten; würde aber von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Mitteln Erstattung geschehen können, liesse er es dahin gestellt seyn. Gebe demnach sein Votum dahin, daß Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, diese Sache zu erkennen gegeben, und auf gültliche Mittel gedacht werde, wie des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Vergnügung von sonst fallenden Intraden erfolgen könnte, mit nichten aber den Unterthanen dahero Beschwehrung zuwachs.

Inhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Ob sie gleich auf diesen Paff nicht instruiert wären, so conformirten sie sich doch mit vorhergehenden, daß man nemlich gültliche Handlung, so weit als die natürliche Billigkeit erfordere, pflegen möchte; gestalt dann diese Sache ratione alimentorum an sich selbst favorabel sey.

Fränkische Grafen: Wegen des Herrn Marggrafen Alimentation conformire er sich mit dem Münsterischen Concluso, und Oesterreichischen auch Bayerischen hier abgelegten Vocis, gültliche Vergteichung zu treffen und deswegen die Schreiben auszufertigen.

1646.
April.

Directorium: In effectu vergleiche man sich mit dem Münsterischen Gutachten, wie denn auch die Chur-Maynnsichen ein solch Votum herüber geschicket, und die 3. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, und 3) den Herrn Erz-Bischoff, in omnem eventum mutatis mutandis aufgesetzt, die er zu der Herren Abgesandten Erinner- und Genehmhaltung verlesen wollte.

1646.
April.

„Finita lectione.

Oesterreich: A parte Oesterreich habe man weiter nichts zu erinnern, und stelle dahin, daß man die Schreiben nur mündlich, und an gehörige Orte schicke, sünthemahl er dafür halte, wann gleich diese Verordnung der Prager Friede nimmermehr gemacht, so erfordere doch die Billigkeit, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Alimentation gereicht werde.

Würzburg und Bayern: Wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern: Er habe beym Begriff der Schreiben kein Bedenken, weil sie dem Concluse gemäß; nur müsse er erinnern, daß des Herrn Erz-Bischoffs Fürstliche Durchlaucht darinnen nur das Prædicat bloß als eines Fürsten oder Herzogen gegeben worden, dieweil es aber übel aufgenommen werden dürfte, die Evangelischen auch dazu nicht ja sagen würden, denn sie Ihre Fürstliche Durchlaucht sowol vor einen Erz-Bischoff als andere achten und hielten; als möchte er seines Theils, was die Titulatur anlange, solche gerne geändert und vor voll eingerichtet sehen.

Pfalz-Simmern und Zweybrücken: Idem.

Directorium: Per interlocutoria. In der Maynnsichen Reichs-Congley würden sie es schon einzurichten wissen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Weymar: Er wisse zwar nicht eigentlich, wie der Stylus in der Reichs-Congley in dergleichen observiret werde, dieweil aber die Evangelischen in stärkerer Anzahl allhier wären, so sey nicht mehr als billig, daß das Prædicat, so die Evangelische Fürsten den Evangelischen Erz- und Bischöffen zu geben pflegten, auch dißfalls in acht genommen würde: zu dem erachte er auch, daß gnugsam wäre, wann man loco rationis in dem Schreiben naturale æquitatem allegirte, und zu Verhütung disputats des Prager Friedens gar nicht gedächte: und solches auch wegen Sachsen-Götha und Eisenach.

Württemberg: Er hätte auch dafür gehalten, wenn diese Sache allhier allein bey den Herren Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotenciarien erinnert würde, es sollte besser und mehr fruchten, dann in andere Wege, und also das weitläufftige Schreiben nicht von nöthen seyn; doch wollte er sich nicht separiren. Wegen Auslassung des Prager Friedens aber, und weiln es Sachen, so in facto bestehen, Magdeburg denen auch contradiciret, wollte er sich nicht gerne immisciren, wie er dann auch sonst deswegen keinen Befehl habe, und also nur sein voriges Votum repetire. Idem wegen Pfalz-Weidens suo loco.

Baden-Durlach: Seines Theils sey er, wie vor angeregt, nicht hierinnen instruiret; suspendirte also sein Votum nochmals, jedoch wäre nicht zu unterlassen, wie etwa durch die Herren Kayserlichen Plenipotenciarien, in dieser Sache mündlich gehandelt werden könne; dann solchergestalt werde sich seines Erachtens besser und füglicher, als durch Schreiben, thun und expediren lassen.

Pommern, Stetin und Wollgast: Man bleibe beym Reichs-Scylo.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Lauenburg: Er hätte nicht anderst verspühret, denn daß a parte Magdeburg dasjenige, so im Prager Frieden in facto beruhe, niemaln agnosciret worden; wollte derowegen dafür halten, daß man die Schreiben eben nicht also einrichte, ob wären des Herrn Erzbischoffs Fürstliche Durchlaucht durch bloße Abtretung zum Erzstift gelanget &c. Und weiln auch sonst diese Sache von Importanz scheine, er auch ziemlich nachdenckliche Worte in dem Concept gefunden, die man wohl auszulassen vor nöthig erachte; so bitte er um Communication per dictaturam, damit die, so abwesend wären, ihr Gutachten ebenermaßen darüber abgeben möchten. Was dann die Titulatur anbetreffe, sehe er gleichfalls gerne, daß dieselbige anders eingerichtet würde: denn wann darinnen, sowol auch mit Anziehung des Prager Friedens, ein Irthum vorging, möchte es das Ansehen haben, als ob man es gleichsam tacite approbare und gut heisse &c. Halte also dafür, es würde, zu Verhütung Disputats, so weit wohl anders gestellet werden können.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Betterauische Grafen: Sie erinnerten gleichgestalt, daß sowohl an statt des Prager Friedens andere Rationes angezogen, als auch die Titulatur geändert werden möchte. Und demnach sie über diß auch ad notam genommen, daß man sich in Concepten expresse auf Special-Befehl referiret, und aber schon angeführet worden, daß man in diesem Pals nicht instruiret sey; als hätten sie zu bitten, daß diese allegatio Mandati nur ausgelassen, oder es respective beygesetzt, auch die Concepte per Dictaturam communiciret werden.

Fränkische Grafen: Wie Würtemberg, und weil man in dieser Sache nicht instruiret wäre, so könne die allegatio Mandati billig unterbleiben.

Directorium: Wegen des Concepts habe man kein Bedencken, was aber den Titul anlange, wolle er mit dem Maynßischen Reichs-Directorio reden, wie es sonst in Reichs-Abchieden gehalten, da sich dann finden werde, welchergestalt es mit Postulirten Erz- und Bischöffen observiret worden; So könne die allegatio Mandati wohl ausgelassen, auch die begehrte Communication per Dictaturam ertheilet werden.

„Nach diesem gefielen etliche Interlocuta, die man aber eigentlich nicht alssequiren können, auffser von

Pommern: Es wäre nicht ex æquitate naturali dafür zu halten, daß man des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden die Aliment-Gelder schuldig, sondern ex contractu, doch würden es die Tractaten künfftig besser geben.

„Nachdem nun obbemeldte Herren Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische, und Brandenburg-Culmbachische Abgesandte, nebst ihren Secretarien, und Protocollisten wieder hinein gefordert worden: proponirte das

Oesterreichische Directorium: III. Ingleichen sey von Münster eine Meynung herüber kommen, die Asssecuration und Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffend. Die Schreiben aber und Anbringen bey dem Chur-Maynßischen Directorio, wären bey demselben nicht zu erhalten gewesen; wisse also keinen andern Vorhalt zu thun, weil allhier per Dictaturam nichts communiciret, als das Münsterische Conclusum zu verlesen. Und stünde nun dahin und zu Fürsten und Stände Erklärung: ob sie sich der Meynung accommodiren könnten oder nicht;

„Lese hierauf das Münsterische Conclusum ab, des ohngefährlichen Inhalts:

1) Daß der Asssecuration halber, über die zu vorhin ausgefertigte Intercessionales, noch ferner aller Orten gehörige Bemühung angewendet. 2) Zum Behuef des Unterhalts, sowol die Current-Ziel, als auch die Retardaten, nach Inhalt des Zweyter Theil.

1646.
April.

1646.
April.

Regensburgischen Reichs-Abschieds de Anno 1641. fleißig, doch ohne allzugroße Beschwörung der Stände eingemahnet. 3) Weil aber gedachter Stände kundbares Unermögden dergestalt bekandt, daß die meisten ihre Quotas würden entrichten können, immittelst eine Capitation auf die Juden angeleget werden möchte.

1646.
April.

Oesterreich: Könnte anderst nicht befinden, als daß auf alle mögliche Wege und Mittel zu gedenken, wie das Kayserliche Cammer-Gericht und dessen Membra sicher leben und ihren Unterhalt haben können, sonst dörffte es sich vollend gar zerschlagen, wie es schon auf gar wenig Personen herunter kommen, da doch zu wünschen und billig darauf zu sehen, damit sowohl die alten Consiliarii, als denen die Gelegenheit dieses hohen Tribunals besser bekandt, darbey behalten, als auch jüngere mit zugezogen werden möchten; man vergleiche sich disfalls mit den Herren Münsterischen.

Bayern: Befinden aus dem Münsterischen Concluso soviel, daß die zu Franckfurth oft debattirte 2. Puncten abermals in Consultation kommen, und eben dasjenige in effectu, was daselbst geschlossen, wiederhollet werde; darmit er sich dann conformire.

Würzburg: Erinnere sich gleichfalls des zu Franckfurth gemachten Conclusi sowol in puncto Securitatis als Salarii, und weil er dasselbe, wie auch das jetzige Münsterische, billig befinde, lasse er es dabey allerdingß bewenden.

Magdeburg: Gleichwie an Conservation und Securität des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ihro Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch vielen privatis jedermänniglichen hochgelegen. Und daher nicht mehr als billig, dahin zu sehen, wie dasselbe in Sicherheit gesetzt, und mit nothdürfftigem Unterhalt versorget werden möchte; also könne er sich sowol mit dem Münsterischen Concluso, als vorstimmenden Votis leicht conformiren; doch daß des Unterhalts und Restanten halber nicht all zu hart in die Stände gedrungen, sondern hier unter die Möglichkeit beobachtet werde.

Basel: Wie Würzburg.

Palz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken: Weil schon zu vorhin geschlossen worden, die Französische Herren Plenipotentarios disfalls zu ersuchen: könne er sich in puncto Securitatis desto mehr mit den Herren Münsterischen conformiren. Was den Unterhalt betreffe, sey zwar derselbe auch nicht mehr als billig; allein würden die Herren Camerales bedencken, daß der Zustand in Deutschland so elend beschaffen, und zu Grund ruiniret; wie er drunten im Anhaltischen Voto mit mehrern anzeigen werde.

Sachsen-Altenburg: Könne sich den Herren Münsterischen conformiren, allein es werde auch schon in dem Concluso gedacht, daß wegen der Restanten Niemand übereylet werde, so dann billig in acht zu nehmen; und wolte er solches sein Votum auch suo loco & ordine wegen

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Wiederhollet haben.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Altenburg und andere vorsigende.

Brandenburg-Culmbach: Sey in specie hierauf nicht instruiret, und würden seine gnädige Fürsten und Herren das ihrige hierbey gern thuu, hätten jederzeit ihre quotam entrichtet, es wäre dann, daß solches Zeit seines Abwesens, eingefallener Kriegs-Beschwerden halben, verblieben wäre, daß er doch und wie viel Sie re-

tiren

1646.
April.

Stiren, nicht eigentlich wissen könne. Conformire sich also in genere den Majoribus.

1646.
April.

Württemberg: Conformire sich mit dem Münsterischen Concluse, und sey sonst in specie nicht instruiet.

Baden-Durlach: Gleichwie die Asseruration billig; also werden auch Fürsten und Stände ihr Contingent zum Unterhalt der Herren Cameraln, so viel möglich gern abtragen; wie er sich dann mit den vorsehenden conformire.

Pommern-Stetin und Wolgast: Weil diß Münsterische Concluse mit dem Franckfurtischen conformire, lasse er es dabey bewenden.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich gleichgestalt mit den vorsehenden: erinnere sich aber, daß hiebevorn auch die Stadt Speyer Intercessionales gesucht, und bewilliget worden: Item wäre besorglich, wenn die Stadt Speyer der Guarnison erlediget werde, solches onus den andern benachbarten zuwachsen dörffte; daß auch der Stadt Worms mit gedacht werden möchte, welches beydes er nochmal in gedencf zu seyn, wolle gebethen haben.

Anhalt: Wiederholte das Pfalz-Lauterische Votum, in specie aber wegen des Unterhats müste er hiebey berichten, daß zwar Ihro Fürstliche Gnaden Gnaden sonst das ihrige gethan, und die Termine nach dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschiede jederzeit abgestattet, ausser von zweyen Jahren hero, da das ganze Fürstenthum Anhalt durch das Bärenburgische Lager totaliter ruiniret worden. Darauf aber und dessen allen ungeachtet, wären so gar starcke Befehl, etiam sub comminatione Banni und der Acht, ergangen; welches denn im Reich, zumahl nach jetzigen Zustand, ein unerhörtes sey: hätte es derowegen also einzurichten, damit die Stände nicht allzu sehr graviret, und vollends gar zu Grund und Boden gericht werden.

Directorium: Sey schon in dem Concluse gesehen, his formalibus &c. (qua legebat.)

Wetterauische Grafen: Wären in specie, sonderlich wegen des letzten nicht instruiet, und was die Juden betreffe, stellten sie dahin, was die Majora schliessen möchten. Die Wetterauische Herren Grafen hätten allezeit das ihrige gethan, und es entweder ihnen selbst abgebrochen, oder anderswo aufgenommen und Mittel gemacht: nichts desto weniger sey auch wieder sie, ja so gar wieder diejenigen Gräflichen Häuser, so doch ihrer Güter und Herrschafften guten theils entsetzet, wie insonderheit gegen das Gräfliche Haus Isenburg mit scharffen Fiscalischen Processen verfahren worden.

Fränkische Grafen: Lasse es darbey bewenden, weil dieses Concluse dem Franckfurtischen conform sey, mit wiederholter Sachsen-Lauenburgischer Bitte und Erinnerung wegen der beyden Städte Speyer und Worms.

Directorium: Man lasse es allerdings bey dem Münsterischen in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Versicherung und Unterhalts gemachten Concluse bewenden.

Daß nun auch diese 27te Session bey gehaltener Conferirung in substantiabilibus vollständig befunden, bezengen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Johann Samuel Fehr.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

Iiiiii 3

N. III.

1646.
April.

N. III.

1646.
April.Diētat. d. 28. April. 1646.
sub Direct. Mogunt.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Friedens-Congress
Schreiben, an die Römisch-Kayserliche Majestät, & mutatis mutandis an
Chur-Sachsen, die Alimentations-Gelder Marggraff Christian
Wilhelms betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr.

N. III.
Der Reichs-
Erändtschen
Gesandten
Schreiben an
die Kayserli-
che Majestät.

Als den copeylichen Beyschluss geruhen Eure Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was uns, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey diesen General-Friedens-Tractaten versammelten Räten, Botschaften und Gesandten der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, entgegen und wieder jetzigen Inhabern des Erzhelms Stiffts Magdeburg, den auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augustum Herzogen zu Sachsen ꝛc. in Schrifften bringen, und dabey gang beweglich begehren lassen, bey Eurer Kayserlichen Majestät wollten wir, nach gestallt des jetzigen leidigen Zustandes im Heiligen Römischen Reich, im Rahmen Unser allerseits gnädigsten auch gnädigen Herren Principalen und Obern, es dahin allerunterthänigst vermitteln helfen, damit dasjenige, was Anno 1635. im Prager-Frieden, besagten Erzhelms Stiffts Magdeburg halber, zwischen Eurer Kayserlichen Majestät und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, hochermeldten Dero Herrn Sohns Herzogs Augusti zu Sachsen Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten disponiret und verordnet, dahingegen gleichwol auch hochgedachten Herrn Marggrafen zu Brandenburg zu einiger Ergellichkeit versehen, und von Deroelben Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und um des lieben Friedens willen appliciret worden, der Billigkeit und Schuldigkeit nach vollenzogen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden, nach gestallt jetzigen Dero überschweren Zustand, und allen sonst abgehenden Lebens-Mitteln, länger nicht Hülff- noch Trostloß mit den ihrigen gelassen, sondern ehst würcklich geholffen werde.

Nun haben in Ansehung der Sachen Billigkeit nicht ermanglet, hochgedachter Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden bey uns beschehenes gang bewegliches Suchen in gehdrige Berathschlagung zu ziehen, und dabey zu bedencken, wie Deroelben, nach Inhalt der klaren Disposition besagten Prager-Friedens und conditionirten Cession des Erzhelms Stiffts, zu den hingegen versprochenen 12000. Reichs-Thaler jährlich Alimentations-Geldern verholffen, und die reciproca Conditio adimpliret werden möchte, worauf dann vor nicht undienlich angesehen worden, an des Herrn Herzogen zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden die Nothdurfft hierunter des Inhalts gelangen zu lassen, wie Eure Kayserliche Majestät ab der andern Beylage Lit. B. mit mehrern allergnädigst vernehmen können.

Und dieweil wol zu besorgen, es möchte hochgedachter Herzog zu Sachsen sich auf diß unser abgelassenes gang wohl gemeyntes Erinnerungs-Schreiben so willfährig und schleunig nicht, als wann die Erinnerung immediate von Eurer Kayserlichen Majestät herrührte, bezeigen, die unumgängliche Nothdurfft gleichwol erfordert, daß, krafft der in jetzt erwehntem unsern an Seine Liebden und Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben angeführten trifftigen Ursachen und Motiven, mehr hochermeldtem Marggrafen zu Brandenburg in Dero höchsten Nöthen ehst geholffen, und die im Prager-Frieden gesetzete Conditio hinc inde adimpliret, oder Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, krafft deren von Eurer Kayserlichen Majestät ins Reich publicirten ad annum 1627. in Ecclesiasticis gestellten Amnistia, in vorigen Stand, wor-

1646.
April.

innen sie sich der Zeiten befunden, gesetzt, und der Erz-Stift Magdeburg wieder restituiret werde, zumalen bey uns erwogenen Umständen nach, nicht finden, wie Seine Liebden und Fürstliche Gnaden weniger als andere Stände igtbefagter Amnistia, da anders die im Prager-Frieden exprimirte Conditio nicht adimpliret werden sollte oder wollte, zu erfreuen haben mögen. Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät wir allerunterthänigst, Die geruhen auch ihres theils mehr hochgedachtem Herrn Herzogen AUGUSTO zu Sachsen, die Nothdurfft hierunter erkennen zu geben, und Seine Liebden und Fürstliche Gnaden dahin allergnädigst und ernstlich anzuweisen, damit sie die allbereit verschienene außständige Summa entweder baar erlegen und mit künfftiger Zahlung richtig einhalten, oder aber, in Verbleibung dessen, dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg an Herrschafften, Schloßern, Aemtern und andern unbeweglichen Gütern, so viel ad dies vitæ begehrt massen eingeräumt werde, davon Seine Liebden und Fürstliche Gnaden der schulbigen Alimentations-Gelder vergnügt, und künfftiger richtigen Einhaltung um so vielmehr versichert seyn und bleiben mögen.

1646.
April.

Welches dann unsers Ermessens um so viel füglicher beschehen kan, angesehen ohzue das Seine Liebden und Fürstliche Gnaden alle Renten und Gefälle gegen die verwilligte Summa verhypotheciret und verschrieben bleiben, des Herrn Herzogens AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden auch sich um deswillen der richtigen Zahlung halber nicht zu beschweren, weilen Ihro ohne das disfalls an Dero Renten und Gefällen nichts abgehret, nach Ausweis des Prager-Friedens.

Hieran verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und ganz billiges, zwischen Deroelben und Chur-Sachsen verglichenes, von beyden interessirten Herzogen zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg approbirtes und verglichenes Werck; gereicht dem nothleidenden zu sondern hohen Consolation, und werdens um Eure Kayserliche Majestät Seine Liebden und Fürstliche Gnaden, mit allerunterthänigsten treugehorfamsten Diensten zu demeriren, sich äußerst befließigen. Thun dabey ic. Datum den 12. Aprilis 1646.

N. IV.

Diät. d. 28. April. Anno
1646.

Eorundem Schreiben an Herzog AUGUSTUM zu Sachsen,
in eadem causa.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr und Freund, auch gnädiger Fürst und Herr.

N. IV.
Eorundem
Schreiben an
den Erz-Bi-
schoff zu Mag-
deburg.

Daß in Anno 1635. bey Aufrichtung des Pragerischen Frieden-Schlusses, zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, unter andern auch wegen des Erz-Stifts Magdeburg Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten verordnet, dabenebens gleichwol dieses versehen worden, sintemal Ihro dieser Erz-Stift ad dies vitæ verbleiben, daß dahingegen dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg, als dero Zeit ohngezweifelten Possessorn und Inhabern besagten Erz-Stifts, zu Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden Unterhalt, jährlich 12000. Rthlr. und zwar zu zweyen Zielen, als Ostern und Michaelis, von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden unfehlbarlich bezahlet werden, und zu solchem Ende Ihro alle Erz-Stifts Renten und Gefälle, nach besage des angenommenen Prager Friedens, verpfändet seyn und bleiben sollen: solches alles ist Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bekandt.

Nun

1646.
April.

Nun seynd unsere gnädigste auch gnädige Chur-Fürsten und Herren Principa-
len und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie höchstgedachtes Herzogen
zu Brandenburg Fürstliche Gnaden Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänig-
sten Ehren, des gemeinen Wesens Wohlfahrt und um des lieben Friedens willen, zu be-
ständiger Observanz dessen, was im Prager-Frieden wegen des Erz-Stifts, auch oh-
ne Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zum besten, disponiret und verordnet wor-
den, sich ganz willfährig erkläret; also auch Eure Liebden und Fürstliche Gnaden ihres
theils, in Entrichtung der einmal gutwillig übernommenen schuldigen jährlichen alimen-
tations-Gelder sich ohnsäumig erzeiget, die reciprocam dispositionem bey Ihnen gel-
ten lassen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Dero betrübtem Zustand
und bey allen andern abgehenden Mitteln um so vielmehr an Hand gegangen und sa-
eiscificiret haben: angesehen Ihre ohne das krafft des Prager-Friedens erlaubt, ob-
berühete Summa der 12000. Rthlr. von des Erz-Stifts angehörigen Unterthanen
proportionaliter zu erheben, einfolgentlich, ohne Schmälerung Eurer Liebden und
Fürstlichen Gnaden Renten und Gefällen, die Schuldigkeit abzustatten.

1646.
April.

Wann wir aber, und förderist unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren
Principalen und Obern, von hochgedachter Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden mit
Besand berichtet worden, daß Ihre von Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden bis auf
gegenwärtige Stunde, ja von der Zeit der Obligation des Prager-Friedens und also
nun in 11. gangen Jahren, über alles Flehen und Bitten auch fleißiges Anmahnen, zu
Behuf ihres continuirenden betrübten Zustandes, der geringste Pfennig nicht geliefert,
ja Dieselbe auf Dero abgelassene verschiedene gang bewegliche Schreiben nicht geant-
wortet noch eines schlechten Receptisse gewürdiget worden, und dann dieses Seiner
Liebden und Fürstlichen Gnaden Suchen Bitten und Begehren in der Vernunft, den ge-
meinen Rechten, Verträgen und andern Constitutionen vergestalt begründet, daß
Sie auf Dero sehentliches Anruffen, weder von Ihrer Kayserlichen Majestät noch dem
Heiligen Römischen Reich, erwogenen Sachen nach, mit Fugen nicht hülf- noch trostlos
gelassen werden können, auch ohne das an sich selbst billig, daß die bey conditionirter
Resignirung Dero an das Erz-Stift gehabter Rechten versprochene Gegen-Con-
dition adimpliret, und Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden per consequens nicht
allein des praeteriti sondern auch futuri, an vergleichener Summa der 12000. Rthlr.
respective entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder in Entziehung dessen,
Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden etliche Aemter und Herrschaften samt deren
emolumentis ad dies vitae begehrtet massen eingeräumt, oder wol gar, krafft deren
nunmehr ins Reich publicirter Amnistia, gleich andern Ständen, in integrum resti-
tuiret werden, zumaln von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden auf vielbesagtem
Erz-Stift anderer gestalt nicht, als gegen würclicher Abstattung der hinc inde vergli-
chener Alimentation-Gelder, renunciiret worden:

Als haben wir auf sein, des Herrn Margrafen zu Brandenburg Liebden und Fürst-
licher Gnaden, bey uns foderist aber unsern gnädigsten und gnädigen Herren Princi-
palen gang bewegliches Ansuchen und sehentliches Bitten, nicht umgehen wollen, Eu-
re Liebden und Fürstliche Gnaden von diesem allen freund-dienst- und gehorsamliche
communication zu thun, und Dieselbe dabey gebührend zu ersuchen, sintemal Eure
Liebden und Fürstliche Gnaden, von Zeit des Prager-Friedens, des Erz-Stifts, wo
nicht völlig wie vor diesem, doch guten und meistentheils genossen, des Herrn Marg-
grafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden aber immittels, wegen Abgang
dieser und aller anderer Mittel, mit Deroselben lieben Angehörigen in die höchste Küm-
merniß und Noth gesetzt worden, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden auch durch
Entrichtung dieser schuldigen Gelder, an Dero Renten und Gefäll oder Fürstlichen Un-
terhalt nichts abgehret, sondern Ihre obberstandener massen bevorstehet, solche Quo-
tam in andere Wege von den Ständen wieder refundiren zu lassen: Sie geruhen
dasjenige, was einmal im Prager-Frieden Ihre zu guten und aufneymen verordnet,
durch den Anno 1641. ins Reich publicirten Abschied confirmiret, und von des Herrn
Marg-

1646.
April.

Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden, wie schwer es auch Deroselben gefallen, observiret worden, die mit angehengte Condition auch ihres theils zu adimpliren, Deroselben die nunmehr verschienene sich über die 100000. Rthlr. erstreckende Summa entweder baar zu erlegen, oder etliche Herrschaften und Aemter so lange und viel einzuräumen, bis Sie igterwehnter und künftig erscheinener Gelder sich befriedigt befinden werden. Im widrigen und da Seine Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero bekantem Zustand länger hülf- und trostlos gelassen werden sollten, haben Eure Liebden und Fürstliche Gnaden bey sich leichtlich zu erachten, was eines theils vor schwere Difficultäten sich erängen, was vordr ander zwischen Fürsten und Ständen im Reich dergleichen im Prager-Frieden directe zu widerlauffende proceduren von ein schlechtes Vertrauen gebähren, und das schließlichen Ihre Kayserliche Majestät wie auch Chur- Fürsten und Stände nicht zu verdencken seyn werden, wann Sie sich dieser mehr dann billigen Sachen annehmen, und Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden zu dem Ihrigen zu gelangen, krafft des Heiligen Reichs Constitutionen und ohnlängsthin ins Reich publicirter Amnistia, wieder verhülfflich erscheinen.

1646.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Eure Liebden und Fürstliche Gnaden werden als ein hoch-erleuchteter Fürst die Sache bey sich selbst reifflich erwegen, und auf dergleichen eheste Befriedigungs-Mittel bedacht seyn, damit oft und viel hochermeldtes Herrn Marggrafen zu Brandenburg Liebden und Fürstliche Gnaden in Dero itzigem sehr betribten Zustand geholffen und klaglos gestellet werden. Welches alles Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden, erheischender Nothdurfft nach, wohlmeynend unverhalten und Deroselben ehest gewieriger Resolution gewärtig seyn wollen. Die wir dabey *ic.* Datum den 12. Aprilis Anno 1646.

N. V.

*Dictatum d. 28. April. Anno
1646.*

Eorundem Schreiben an Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, dessen Alimentations-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg betreffend.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund auch gnädiger Fürst und Herr.

N. V.
Eorundem
Schreiben an
Marggraf
Christian
Wilhelm.

Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden vom 13. Decembris verwichenen 1645. Jahres an uns abgelassenes ausführliches freund- und gnädiges Ersuchungs-Schreiben haben wir wohl gelieffert empfangen, und was Dieselbe ihrer wegen des Erz-Stifts Magdeburg, an den auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTUM Herzogen zu Sachsen *ic.* habenden rechtmäßigen Prætenzion halber mit mehrern erwehnen, bitten und begehren wollen, lesend mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, alles in gehdrige reiffe Berathschlagung zu ziehen.

Gleichwie nun unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren Principalen und Committenten sich desjenigen, was Anno 1635. in Aufrichtung des Prager-Friedens wegen besagten Erz-Stifts, und zwar sein des Herrn Herzogen AUGUSTI zu Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, bedinget und reserviret worden, guter massen erinnern, auch bey Erwegung der Sachen Eurer Liebden und Fürstlicher Gnaden Suchen der Billigkeit allerdings gemäs zu seyn befinden, also haben wir auch die Nothdurfft nicht allein durch gewisse aus unserm Mittel den Kayserlichen Herren Gesandten mündlich fürtragen, sondern auch die Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, wie weniger nicht mehr hochermeldtes Herzogen AUGUSTI zu Zweyter Theil.

Kff kff

Sach-

1646.
April.

Sachsen Liebden und Fürstliche Gnaden, in Schrifften des Inhalts belanget, und die Nothdurfft zu erkennen geben, massen der copypliche Beschluß sub N. 1. 2. 3. mit mehrern nach sich führet, nicht zweiffelnd, die darinnen angeführte Motiven auch sonsten die selbst redende Billigkeit bey Ihrer Liebden und Fürstlichen Gnaden verfangen, und der verhoffende würdliche Effectus dem nechsten darauf erfolgen werde, alsermassen wir dann nicht unterlassen, von demjenigen, was uns von Seiner Liebden und Fürstlichen Gnaden in Antwort wieder zukommen wird, Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden davon alle behdrige Communication zu thun, und solchem nach die Sache pro re nata ferner aller Möglichkeit nach, und zwar zu verhoffender Eurer Liebden und Fürstlichen Gnaden Satisfaction, zu befodern. Gestaltt Ihr ohne das, nechst Göttlicher Empfehlung, alle angenehme Freundschaft auch unterthänige willige Dienst zu erweisen jederzeit geneigt und besiffen bleiben. Datum

den 12. Aprilis 1646.

1646.
April.